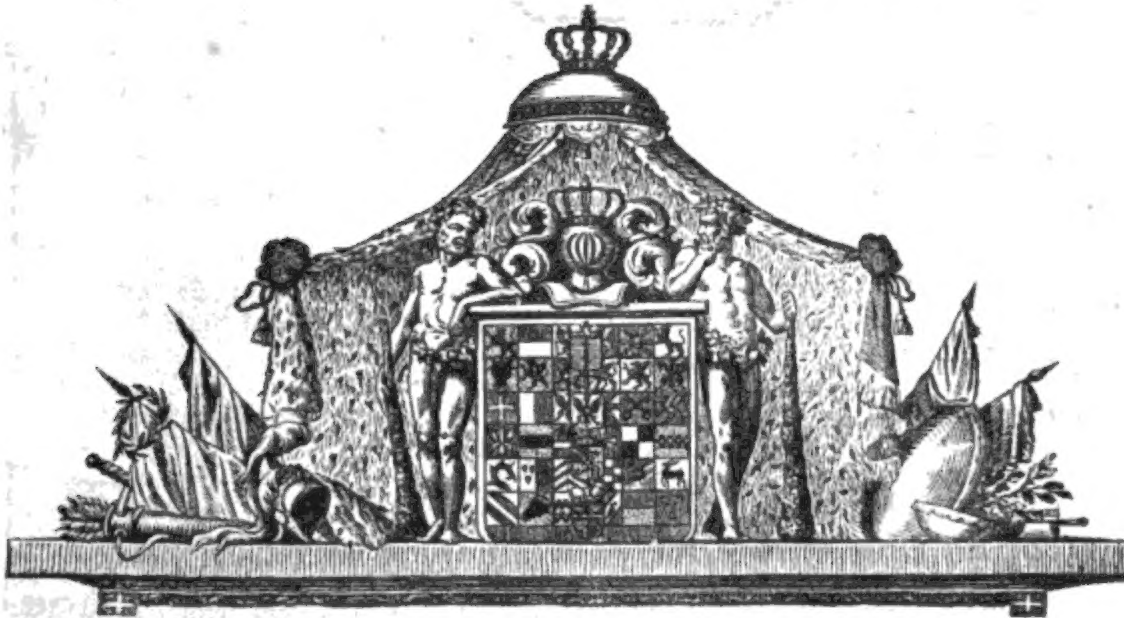
Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1862.





Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1862

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verordn.	Seiten.
	I. Ministerien.			
1861 8. Nov.	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten für die National-, Provinzial-, Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London	26	Beil.	192
10. Decbr.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Feuer-Societät vom 26. September 1859 . .	9	102	51
1862 1. Jan.	Bek. des Ministers des Innern, betr. die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	2	5	3
3. Jan.	— des Ministers des Innern, betr. die Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr	9	104	52
7. Jan.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	4	26	11
[illegible] Jan.	— des Finanz-Ministers, betr. die Anordnung in Beziehung auf das Regulativ zum Zeitungssteuergesetz	8	82	45
3. Febr.	Regulativ des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern gehören	15	196	117
7. März	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	17	223	150
7. März	— desselben, betr. die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut	18	244	156
15. März	— des Kriegs-Ministeriums, betr. den Ankauf von Militairdienst-Pferden . Nr. 242. 251. 264.	17	210	148
7. Mai	— des Ministers des Innern, betr. den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	21	284	167
10. Mai	— des Ministers des Innern und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel	30	Beil.	220
12. Juni	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die allerhöchst bestätigten Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft „Porta Westphalica" zu Porta	28	371	211
14. Juni	— desselben, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den darin genannten Straßen	31	394	221

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w., finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1862 18. Juli	Bek. der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden	46	Beil.	299
18. Aug.	— des Ministers des Innern, betr. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart	44	Beil.	292
14. Octb.	Anweisung des Finanz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861	49	635	305
12. Novb.	Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten	52	654	385
	II. Ober-Präsidium.			
1862 11. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionsstelle zu Oeynhausen	4	28	18
15. Jan.	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen und die Theilnahme an der Prämien-Bewerbung	6	51	25
3. Febr.	— betr. die Ergebnisse der Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden	9	106	53
28. April	— betr. die aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford sowie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen in den Jahren 1859, 1860 und 1861 entlassenen Personen und die amtlichen Nachrichten darüber	22	286	169
16. Mai	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen und die Theilnahme an der Prämien-Bewerbung	25	317	183
27. Mai	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Kollecte des Jahres 1861	28	361	204
26. Juni	Uebersicht des Krankenbestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke pro 1861	31	395	221
10. Juli	Bek., betr. den Ausfall des Wollmarktes zu Paderborn im Jahre 1862	31	396	222
21. Aug.	— der Bedingungen für die Versicherung der Mobilien bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät	37	464	257
21. Aug.	— betr. die Beitragssätze für die Immobiliar-Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Societät	38	466	261
1. Novb.	— betr. die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westphalen	47	608	299
16. Novb.	— betr. die Eröffnung des Landtags der Provinz Westphalen	50	651	369
20. Decbr.	— betr. die Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei zu Versmold	55	695	401
	III. Regierung.			
1861 17. Decbr.	Bekanntmachung, betr. die Trennung der Bauerschaft Mantinghausen von dem Gemeindebezirke Rebbecke und die Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks Mantinghausen	1	2	1
21. Decbr.	— betr. die dem Friedrich-Wilhelms-Hospital zu Herford verliehenen Corporations-Rechte	1	4	1
1862 3. Jan.	— betr. die Grundsteuer-Veranlagung pro 1862	6	66	29
9. Jan.	— betr. die neue Auflage einer Arznei-Taxe	3	16	8

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seite.
1862				
12. April	Bek. des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Sicherung der Bergwerke vor Wasserdurchbrüchen	20	291/292	165
6. April	— der Westphälischen Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Anstellung von Geschäftsführern für die Mobiliar-Versicherung	19	262	162
6. Mai	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. den Umfang des Bergreviers Minden	23	303	174
8. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen, deren Kündigung und Realisirung	23	305	174
	Nr. 331. 357.			
8. Mai	— derselben, betr. die eingelöseten und vernichteten Rentenbriefe	24	315	181
8. Mai	— derselben, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, deren Kündigung und die Erhebung des Kapitalbetrages derselben, sowie mehrerer schon früher gekündigten, noch nicht realisirte Schuldverschreibungen	25	329	185
	Nr. 383. 426.			
24. Mai	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Anmeldung zur Maturitäts-Prüfung	25	318	183
28. Mai	— der Haupt-Bank-Direction zu Berlin, betr. die Ausgabe neuer Noten à 50 Thlr. und deren Beschreibung	26	337	192
18. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die sechste Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856, die Kündigung und die Erhebung der Kapitalbeträge derselben	28	358	203
9. Juli	— der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse, betr. die Ernennung eines General-Agenten derselben . .	33	416	232
[illegible]. Juli	— des Magistrats zu Hörter, betr. die Hundesteuer in der Stadt und Feldmark Hörter	38	474	263
3. Septb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Einreichung der gekündigten Schuldverschreibungen von 1850 und 1852 zur Empfangnahme des Betrages derselben	39	475	265
6. Septb.	— der General-Lotterie-Direction, betr. den Erlaß einer Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer	39	487	267
12. Septb.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, betr. die Versicherung beweglicher Gegenstände aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden rc. befinden	40	511	274
		41	539	280
15. Septb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bewirkte erste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	41	512	275
15. Septb.	— derselben, betr. die bewirkte Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe von 1848, 1854, 1855 A., 1857 u. 1859	41	513	276
20. Septb.	— des General-Post-Amts, betr. die Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlassungen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen	43	564	285
1. Novb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852	50	638	370
15. Novb.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse, betr. die Zins- und Amortisations-Sätze für Einlagen und Darlehen	51	652	380

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verordn.	Seiten.
1862				
17. Novb.	Bek. der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die Ausloosung von Rentenbriefen, deren Kündigung und die Empfangnahme der Kapitalbeträge derselben	51 55	653 707	381 405
17. Novb.	— derselben, betr. die stattgehabte Vernichtung der nach geschehener Ausloosung realisirten Rentenbriefe	52	662	386
17. Novb.	— derselben, betr. die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, die Kündigung derselben und die Aufforderung zur Empfangnahme der Kapitalbeträge	54	692	399
29. Novb.	— der Kreis-Sparkasse zu Lübbecke, betr. das Resultat der Jahres-Rechnung derselben pro 1861	54	690	396

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1862.

I. Namen-Register.

II. Sach-Register.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 3. Januar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

1. Der Herr Bischof von Münster hat zu der durch den Tod des Landdechanten und Pfarrers Bispink zu Rheine erledigten Ehren-Kapitularstelle am hiesigen Domstifte den Landdechanten zu Coesfeld und Pfarrer zu Osterwick, Albert Brede, ernannt. Münster, den 18. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

2. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird die Bauerschaft Mantinghausen von dem jetzigen Gemeindebezirke Rebbecke, im Kreise Büren, abgetrennt und nach bewirkter Trennung aus derselben ein selbstständiger Gemeindebezirk Mantinghausen gebildet werden.

Wir bringen dies gemäß §. 10. der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 17. December 1861.

3. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Lenzinghausen der Schulamts-Candidatin Charlotte Wehmeier aus Heimsen einstweilen übertragen. Minden, den 18. December 1861.

4. Dem von den Kreisständen begründeten Friedrich-Wilhelms-Hospital zu Herford sind mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. November c. Corporations-Rechte, soweit es derselben zur Erwerbung von Grundeigenthum und Capitalien bedarf, verliehen worden. Minden, den 21. December 1861.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.
Seite 411, Nr. 809, Zeile 2 lese man Dr. Brosius statt Dr. Strosius.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 10. Januar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

5. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **14. Januar** d. J., in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Bekanntmachung.

6. Von den nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung für 1856, Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Thaler vom 15. December 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folienzahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namens-Unterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung für 1851, Seite 336) und §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung für 1856, Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassen-Anweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassen-Anweisungen zu 1 Thaler vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Allgemeine Gesetzsammlung.

7. Das 41. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5467. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner-Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

Nr. 5468. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

Nr. 5469. Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Prignitz. Vom 4. December 1861.

Nr. 5470. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, wegen Verhütung der Forst- wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. December 1861.

Nr. 5471. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. December 1861.

Das 42. Stück enthält:

Nr. 5472. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.

Nr. 5473. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottof nach der Derschlag Rothenmühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

Nr. 5474. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a. von Minden nach Hausberge, b. von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c. von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Bubbenhausen, d. von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

Nr. 5475. Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. December 1861.

Das 43. Stück enthält:

Nr. 5476. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

Nr. 5477. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

8. Dem Amtmann Bayer zu Borgholzhausen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das dortige Amt vom 1. Februar c. ab übertragen worden.

Minden, den 6. Januar 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

9. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungskapitalien sind am 24. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 30. December 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

10. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1861.

Ernannt sind: der Referendar Bachmann zum Gerichts-Assessor und der Kreisgerichtssecretair und bisherige Salarien-Kassen-Controlleur Vogt in Halle zum Deposital-Rendanten und Sportel-Receptor bei der jetzigen dasigen Kreisgerichts-Deputation.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Kanzlist Lohmeyer zu Minden.

Gestorben ist: der Kreisgerichtssecretair Wigand zu Steinheim.

Paderborn, den 2. Januar 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

11. Der Hauptkassen-Buchhalter Heinrich Kapp zu Münster ist auf seinen Wunsch in die Calculatur unseres Central-Büreaus versetzt und der seitherige Stations-Einnehmer Carl Friedrich Ludwig Wiedemann zu Rheine zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Buchhalter ernannt worden.

Ferner sind ernannt: der Einnehmer Sieberg zu Mesum zum Stations-Vorsteher in Salzkotten, der Stations-Assistent Graebke zu Rheine zum Einnehmer in Mesum, der Kassen-Assistent Scheel zu Münster zum Stations-Einnehmer in Rheine.

Versetzt sind: der Stations-Vorsteher Rehding von Rheine nach Warburg an Stelle des verstorbenen Stations-Vorstehers Lehmann, der Stations-Vorsteher Oske von Emsdetten nach Rheine, der Stations-Vorsteher Hensel von Salzkotten nach Emsdetten, der Stationskassen-Rendant Bergmann von Paderborn nach Münster, der Stationskassen-Rendant Tops von Münster nach Paderborn.

Münster, den 27. December 1861. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

12. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Post-Director Schmahl ist in gleicher Eigenschaft von Minden nach Barmen versetzt und die Verwaltung des hiesigen Postamts dem Major a. D. von Houwald commissarisch übertragen worden.

Angestellt sind: der Sergeant Doench als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Rheda, der invalide Unteroffizier Wagener und der Musketier Gieseler als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Höxter, und der invalide Unteroffizier Brinkmann als Briefträger bei der Post-Expedition in Warburg.

Die Büreaudiener Fölsen und Runge sind als Post-Conducteure von Höxter nach Minden versetzt worden. Minden, den 4. Januar 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

13. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens **bis zum 1. Februar** desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westphalen geborenen Aspiranten das 21, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. **Lebensjahr** vollenden.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, so wie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, so wie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin

am Montag, den 3. März k. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **15. Februar k. J.** bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schul-Zeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste;
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namens-Unterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden jungen Leuten, frei gestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 22. November 1861.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Selchow. Klingholz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 17. Januar 1862.

Bekanntmachung,

betreffend die fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

14. In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 626 bis 630, 3106 bis 3110, 5432 bis 5436, 5507 bis 5511, 5902 bis 5906	25 Stück	à 1000 Thlr.	=	25000 Thlr.
Lit. B. Nr. 1969 bis 1978, 2119 bis 2128, 3343 bis 3352, 9211 bis 9220	40 Stück	à 500 Thlr.	=	20000 Thlr.
Lit. C. Nr. 480 bis 504, 9848 bis 9872, 14694 bis 14718, ...	75 Stück	à 200 Thlr.	=	15000 Thlr.
Lit. D. Nr. 4101 bis 4150, 11819 bis 11821 . .	53 Stück	à 100 Thlr.	=	5300 Thlr.
zusammen	193 Stück	über		65300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons, Serie II., Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwanigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab, bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Serie II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Serie II., Nr. 5, davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der zweiten und dritten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der 2. Verloosung.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1953 bis 1955.

in der 3. Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 912, 3381 bis 3384, 4278, 6946, 6947.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4169, 4171 bis 4175, 7686 bis 7695.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 5883, 5885 bis 5887, 5892 bis 5899, 5900 bis 5903, 8199, 8200, 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3601, 3602, 3604, 3607, 3612, 3613, 3615, 3617 bis 3619, 3622, 3623,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

15. Der Ober-Regierungsrath Herr Osterrath ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und ihm die erledigte Stelle des Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, so wie die Vertretung des Präsidenten in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen, übertragen worden. Derselbe ist heute in das Regierungs-Collegium eingetreten.

Minden, den 9. Januar 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

16. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Publikandum bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1862 durch alle Buchhandlungen des Inlandes zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Minden, den 9. Januar 1862.

Den Schluß der Jagd betreffend.

17. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pag. 17) setzen wir den Termin für den Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 14. August v. J. (1862. P. T. E. I.) eröffneten Jagd hiermit auf den 31. d. M. fest. Minden, den 7. Januar 1862.

18. Im Sommer vorigen Jahres haben schwere Unwetter die Gemeinde des Amts Beverungen hart betroffen. Gewitter mit gewaltigen Regengüssen und Hagelschauern haben Felder und Wiesen überfluthet, an Wohngebäuden, Ställen, Mauern, Flußufern, Gärten und Wegeanlagen bedeutende Verheerungen angerichtet, Bäume entwurzelt, die Saaten zerstört, die Früchte in Gärten und Feldern niedergeschlagen und in kurzer Zeit die wohlbegründete Hoffnung der Bewohner auf eine ergiebige Ernte vernichtet. In einigen Gemeinden war der Schaden so groß, daß keinerlei Winterfrüchte abgeerntet werden konnten. Das Unwetter erreichte daselbst eine seltene Heftigkeit: sämmtliche nach Norden gelegene Fenster wurden zerschlagen, die Garten- und Feldfrüchte total vernichtet, die Wiesen verschlammten und zerflossen und Beschädigungen mancherlei Art wurden verursacht. Die Mehrzahl der in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen weit zurückgebrachten Bewohner jener Gegend sind nicht im Stande, die erlittenen Verluste ohne fremde Beihülfe zu überwinden. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat deshalb genehmigt, daß zum Besten derselben eine Geld- und Fruchtsammlung in den benachbarten Kreisen Warburg, Büren und Paderborn, so wie in den übrigen Theilen des Kreises Höxter abgehalten werden.

Zur Ausführung dieser Sammlung, für welche besonders legitimirte Deputirte designirt sind, ist der dreimonatliche Zeitraum vom 15. Januar bis 15. April d. J. bestimmt worden. An denjenigen Orten der genannten Kreise, wo die Deputirten bis zu dem festgesetzten Termine nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Sammlungen während der zweiten Hälfte des Monats April in gewöhnlicher Weise vorzunehmen.

Wir nehmen hierbei gern Veranlassung, diese Collecte, welcher wir vorzugsweise einen günstigen Ertrag wünschen, den betreffenden Eingesessenen zu reichlicher Bethätigung ihres Wohlthätigkeitssinnes zu empfehlen.

Minden, den 9. Januar 1862.

19. Die Verwaltung der neu errichteten Mädchenschule zu Vinsebeck ist der Schulamts-Candidatin Anna Marie Steinmetz einstweilen übertragen. Minden, den 30. December 1861.

20. Dem bisherigen Maurergesellen Christian Schlüter aus Levern, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 4. Januar 1862.

21. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Kleine aus Senne I., Regierungsbezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 4. Januar 1862.

22. Die Chausseegeld-Hebestelle Borgholzhausen auf der Warendorf-Meller Prämienstraße im Kreise Halle ist in das Haus des Colon Offer zu Holtfeld verlegt worden.

Minden, den 9. Januar 1862.

Bekanntmachungen.

23. Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

1) Versetzungen:

Ziemann, Proviantamts-Assistent in Münster als Depot-Magazin-Verwalter nach Lüben; v. d. Heyden, Proviantamts-Assistent, von Jülich nach Münster; Großheide, Lazareth-Inspektor, von Minden nach Frankfurt a. O.

2) Beförderungen.

Frabricius, überzähliger Intendantur-Registrator bei der Intendantur 7. Armee-Corps, zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator; Siekmann, Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten.

3) Todesfälle. Meister, Ober-Lazareth-Inspektor in Wesel, gestorben.

Münster, den 2. Januar 1862. Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

24. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede, und zwar: Nr. 389, 884, 1347, 1673, 1682, 3100, 4300, 5916, 6218, 6243, 6804, 8066, 8270, 8481, 8593, 6137.

2) Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede, nämlich: Nr. 527, 1425, 1921, 2046, 2181, 2998, 3530, 4317, 4676, 5343, 5344, 6163, 8280.

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede, nämlich: Nr. 1964, 3138, 3563, 3757, 5982, 6400, 6858, 7614, 7842, 8578, 8672, 8893.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede, und zwar: Nr: 616, 1709, 2131, 3857, 3925, 4066, 4252, 4402, 5162, 5305, 6416, 8179, 8294, 8961.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede, nämlich: Nr. 359, 1088, 2389, 2570, 2579, 3664, 4113, 4261, 4266, 4463, 4507, 4605, 5126, 6433, 6447, 6916, 7318, 7631, 8182, 9085.

6) Zwei Stück über 50 Thlr. jede, nämlich: Nr. 7941, 7944.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1862 ab in Empfang zu nehmen, und zwar, nach ihrer Wahl,

a. im Geschäfts-Lokale der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni k. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie VII. Nr. 2—4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1862 werden besonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt aber noch nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857: Nr. 1850 über 100 Thlr., Nr. 1852, 2040 und 8441 über 25 Thlr. jede.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857: Nr. 2410 über 100 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858: Nr. 4998 und 8549 über 25 Thlr. jede.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1858: Nr. 921 über 500 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859: Nr. 8856 über 50 Thlr., Nr. 3879, 5799, 8434, 8461 und 8855 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859: Nr. 8570 über 100 Thlr.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860: Nr. 877 über 100 Thlr., Nr. 1857, 4825, 7243 über je 25 Thlr.

VIII. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860: Nr. 244, 794, 932, 945, 1060 über 500 Thlr. jede. Nr. 6255 und 8517 über 400 Thlr. jede. Nr. 3058, 5252 und 5401 über 300 Thlr. jede. Nr. 1385 und 1828 über 200 Thlr. jede. Nr. 2256, 2649, 3860, 5313, 5506 und 5912 über 100 Thlr. jede. Nr. 3092, 4577, 6342, 7345, 7699, 7746 und 8644 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 12. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank. von Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 24. Januar 1862.

Bekanntmachung

25. Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorim.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

26. Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September: von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März: von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fälle und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder „poste restante“ ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depesche.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen.

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung

der Börsencourse, Waaren-, Getraidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von dem Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr., 60 Xr. Oesterreichisch, 42 Xr. süddeutsch, 70 Cents Niederländisch, 1 Franc 50 Centimes

für die **einfache** Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine **einfache** Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch **directe** Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.			
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	" 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	" 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	" 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	" 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	" 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	" 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	" 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	" 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . 8 Sgr.,
in der zweiten Zone . . . . 16 Sgr.,
in der dritten Zone und darüber hinaus 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches nicht aus mehr als sieben Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a. Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b. Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c. Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterreichisch = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cents Niederländisch für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d. Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 X. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreichisch = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung der in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach andern Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Emfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

27. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den General-Commissions-Präsidenten Jonas hierselbst zum Rath zweiter Klasse zu ernennen.

Münster, den 14. Januar 1861. Der Ober-Präsident von Westphalen: v. Düesberg.

Bekanntmachung wegen Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionsstelle zu Oeynhausen.

28. Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist unter dem 21. August v. J. kirchlich verordnet worden:

1) daß der Gottesdienst und die Seelsorge für die in Bad Oeynhausen und der Umgegend wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken bis zur Errichtung einer Pfarre durch einen von der geistlichen Behörde anzustellenden selbstständigen Missionar wahrgenommen werden solle;

2) daß der Missionar in Bad Oeynhausen wohne, dort den katholischen Gottesdienst, wie derselbe in katholischen Pfarrkirchen vorgeschrieben und üblich, ordnungsmäßig abhalte, den Religionsunterricht ertheile, die h. Sakramente spende und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichte, und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausübe;

3) daß der seelsorgliche Bezirk des Missionars umfassen solle: von den bisher zur katholischen Pfarre Herford gehörigen Ortschaften die Stadt Oeynhausen, das Kirchdorf Gohfeld mit den Bauerschaften Jöllenbeck, Deppenbreck und Mellbergen und den dazu gehörigen Feldmarken bis zum Löhner Bahnhof, welcher bei der Pfarre Herford verbleibt; ferner von den bisher zur katholischen Pfarre Blotho gehörigen Ortschaften das Kirchdorf Rehme, mit den Bauerschaften Niederbecksen, Oberbecksen und Dehme, das Kirchdorf Eidinghausen mit der Bauerschaft Werste und dem Rittergute Ovelgünne und das Kirchdorf Volmerdingsen; ferner von dem Pfarrbezirk Minden die Bauerschaft Wulferdingsen;

4) daß alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und welche künftig in demselben sich niederlassen werden, den Missionar zu Oeynhausen als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen haben, sowie, daß hiernach die vorgenannten Ort- und Bauerschaften von den Pfarrbezirken Herford, Blotho und Minden, welchen sie bisher angehört haben, getrennt werden;

5) daß der Missionar eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialakte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften einzutragen habe.

Zu der hierdurch bestimmten Abtrennung bisheriger Bestandtheile der katholischen Pfarren Herford, Blotho und Minden, sowie zur Errichtung der aus diesen Bestandtheilen nach Obigem zu bildenden Missions-Gemeinde Oeynhausen hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 8. Januar d. J. die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 11. Januar 1862.

Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

29. Die von der Kreis-Synode Hagen in ihrer Versammlung am 24. September c. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Lohoff zu Büggeberg, sowie die des Synodal-Assessors Pfarrers Hülsemann zu Breckerfeld, und die des Pfarrers Godt zu Enneperstraße als Scriba der gedachten Synode ist höheren Orts bestätigt worden. Münster, den 9. December 1861.

30. Die Kreis-Synode Soest hat den Pfarrer Hidding in Schwefe zu ihrem Scriba erwählt, und den Pfarrer Hilbok in Soest als ihren stellvertretenden Assessor wieder gewählt. Beide Wahlen sind von uns heute bestätigt worden. Münster, den 7. December 1861.

31. Anstatt des, einem Rufe in eine Stelle folgenden, bisherigen Pfarrverwesers Kieserling zu Fürstenberg, Diöcese Paderborn, ist von uns, mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenrathes, der Pfarramts-Candidat Rudolf Bertelsmann aus Arnsberg zum Pfarrverweser daselbst ernannt worden.

Münster, den 28. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

32. Dem Amtmann Waslewsky ist nunmehr die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das ganze Amt Peckelsheim mit Engar und Dettmarsen übertragen worden.

Minden, den 12. Januar 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

Personal-Chronik.

33. Dem Amtmann Rüter zu Warburg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für Bühne, Manrode, Muddenhagen, Cörbecke, Rösebeck, Daseburg, Lütgeneder und Großeneder, Amts Borgholz, zum Königlichen Kreisgericht Warburg gehörig, übertragen worden.

Minden, den 12. Januar 1862. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

34. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Brocke zu Henglarn bei Lichtenau, im Kreise Büren, ist Behufs Ausübung der Praxis vereidigt worden.

Minden, den 14. Januar 1862.

35. Der zum Füsilier-Bataillon des Königlichen 6. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 zu Höxter versetzte Stabsarzt Dr. Wichers ist zur Ausübung der Civil-Praxis als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer berechtigt. Minden, den 13. Januar 1862.

36. Von den Ständen des Kreises Bielefeld haben folgende Ersatzwahlen der Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission pro 1862 stattgefunden.

Es sind gewählt und von uns bestätigt worden:

zum Mitgliede:

der bisherige Stellvertreter, Rentner Brune zu Pottenau, in Stelle des ausscheidenden Gutsbesitzers zur Hellen;

zu Stellvertretern:

a. in Stelle des ꝛc. Brune der Posthalter Emil Wessel in Bielefeld; b. in Stelle des durch Tod ausgeschiedenen C. Gülker der Kaufmann H. Walbecker daselbst.

Minden, den 7. Januar 1862.

37. Die von den Ständen des Kreises Bielefeld erfolgte Wahl:

1) des Rechnungsraths Krahe zu Bielefeld als Vorsitzender, 2) des Amtmans Brosent zu Heepen als Stellvertreter des Vorsitzenden und ersten Beisitzers, 3) des Apotheker Upmann zu Schildesche als zweiten Beisitzers, 4) der Oeconomen Meyer-Sieker zu Sieker, Meyer-Heepen zu Heepen und Meyer-Bentrup zu Quelle zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld pro 1862 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 11. Januar 1862.

38. Das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt“ eignet sich sowohl nach seiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangelischen Herren Geistlichen, insbesondere für deren Lese-Vereine.

Die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks werden deshalb auf diese empfehlenswerthe Schrift in höherem Auftrage besonders aufmerksam gemacht. Minden, den 11. Januar 1862.

39. Der Colon Schulze, genannt Lückensmeier Nr. 3 zu Costädt, hat der Armen-Kasse der evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinde zu Holzhausen ein Kapital von 50 Thlr. geschenkt, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen desselben Bibeln an arme und würdige Familien der Gemeinde durch den jedesmaligen Pfarrer vertheilt werden sollen.

Minden, den 8. Januar 1862.

40. Durch das Königliche Ober-Präsidium ist unterm 2. d. M. nachgegeben worden, daß mit dem in der Stadt Gütersloh errichteten 4. Viehmarkt ein Krammarkt verbunden werde.

Wir bringen dies unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. November v. J. zur allgemeinen Kenntniß. Minden, den 8. Januar 1862.

41. Die Handlung S. Meyer & Co. zu Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma S. M. & Co. tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 8. Januar 1862.

42. Aus dem Königlichen Westphälischen Landgestüt zu Warendorf werden für die Deckzeit pro 1862 an nachbenannten Orten Beschäler zur Benutzung der Pferdezüchter aufgestellt werden:

1)	zu	Hesseln	2	Beschäler	vom	20.	Februar	bis	20.	Juni,
2)	"	Enger	2	"	"	2.	"	"	31.	Mai,
3)	"	Enniglch	2	"	"	12.	"	"	9.	Juni,
4)	"	Haever	2	"	"	12.	"	"	9.	"
5)	"	Blasheim	2	"	"	22.	"	"	18.	"
6)	"	Fiestel	2	"	"	23.	"	"	17.	"
7)	"	Barl	3	"	"	23.	"	"	17.	"
8)	"	Lever-Mehnen	2	"	"	23.	"	"	17.	"
9)	"	Pr. Clus	2	"	"	23.	"	"	17.	"
10)	"	Höxter	2	"	"	24.	"	"	16.	"
11)	"	Brakel	2	"	"	23.	"	"	17.	"
12)	"	Steinheim	2	"	"	23.	"	"	17.	"
13)	"	Driburg	2	"	"	22.	"	"	18.	"
14)	"	Lügde	2	"	"	24.	"	"	16.	"
15)	"	Warburg	3	"	"	23.	"	"	17.	"
16)	"	Peckelsheim	2	"	"	23.	"	"	17.	"
17)	"	Cörbecke	2	"	"	23.	"	"	17.	"
18)	"	Büren	2	"	"	3.	März	"	29.	"
19)	"	Lichtenau	2	"	"	22.	Februar	"	18.	"
20)	"	Paderborn	2	"	"	22.	"	"	19.	"
21)	"	Delbrück	2	"	"	21.	"	"	19.	"
22)	"	Batenhorst	2	"	"	20.	"	"	20.	"

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die durch Deckscheine nachweislich trächtigen Stuten bei einer militairischen Aushebung Berücksichtigung finden.

Minden, den 15. Januar 1862.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

43. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Frucht-Zehnten, welche vom 19. November 1861 (einschließlich) bis 18. November 1862 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1838 bis 1861 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn . . .		2	21	3	2	5	—	1	15	9	—	27	5
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:													
1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn	a.	2	21	3	2	5	—	1	15	9	—	27	5
	b.	2	17	2	2	1	9	1	13	6	—	26	1
2) in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter	a.	2	15	7	2	—	5	1	12	7	—	25	6
	b.	2	11	10	1	27	5	1	10	5	—	24	3
3) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle	a.	2	27	9	2	5	8	1	24	11	1	3	9
	b.	2	23	4	2	2	5	1	22	2	1	2	1
4) im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle	a.	2	22	10	2	1	1	1	22	2	—	28	6
	b.	2	18	8	1	28	—	1	19	7	—	27	1
5) im Kreise Herford	a.	2	21	3	1	29	10	1	19	10	—	28	—
	b.	2	17	2	1	26	10	1	17	4	—	26	7
6) im Kreise Minden	a.	2	22	1	1	29	10	1	16	8	—	27	8
	b.	2	18	—	1	26	10	2	14	4	—	26	3
7) im Kreise Lübbecke	a.	2	25	4	2	1	1	1	21	3	—	29	7
	b.	2	21	1	1	28	—	1	18	8	—	28	1

Münster, den 10. Januar 1862.

Königliche General-Commission. Jonas.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

44. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu dem gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2 unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglichen Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 11. Januar 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 31. Januar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

45. Die allgemeine Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5478. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5479. Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. October 1861.

Nr. 5480. Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. October 1861.

Nr. 5481. Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern. Vom 18. October 1861.

Nr. 5482. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg, im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Strup an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5483. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Caussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5484. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

Nr. 5485. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. December 1861.

Nr. 5486. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Nr. 5487. Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 3. Dezember 1861.

46. [1] **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bank-Antheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge

die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium in Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

47. Liste der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

I. Staatsschuldscheine: Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2545. Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 11194, 17610. Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 92288, 102496, 111221, 167998, 175980, 199868. Lit G. à 50 Thlr. Nr. 4939, 28313, 33831. Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 6290, 6294, 11188, 12234, 41108, 41109, 51015, 51017.

II. Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848: Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 15167. Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 724 und 991.

III. Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850: Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 10028.

IV. Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854: Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 5923.

V. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. à 100 Thlr. Nr. 27729.

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie II. à 50 Thlr. Nr. 6871, 14272, 15070, 34961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

48. Die bisher von dem Lehrer Albert Köring provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hövelriege haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 15. Januar 1862.

49. Auf der Paderborn-Haarener Communalstraße wird vom 1. Februar c. ab an den Control-Barrieren bei Brathun vor Paderborn und bei Steins am Alfer Buchholze für 1½ Meilen Chausseegeld erhoben werden. Minden, den 17. Januar 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung. Seite 19, Nr. 31, Zeile 1, lese man: in eine andere Stelle statt in eine Stelle folgenden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 7. Februar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

50. Das 4. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5488. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

Nr. 5489. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prinrosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

Nr. 5490. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thlr. Vom 16. December 1861.

Nr. 5491. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handels-Gerichts in Düsseldorf.

Nr. 5492. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschaftsbeschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

Nr. 5493. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actiengesellschaft“. Vom 14. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betr.

51. Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März pr. am 4., 5. und 11. Juli pr. zu Coesfeld und Hilchenbach abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben nachstehendes Ergebniß geliefert:

Zu Coesfeld hatten sich im Ganzen 39 Lehrlinge und Gesellen zur Preisbewerbung eingefunden. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages an Prämien erhalten:

1) Johann Menting zu Coesfeld 10 Thlr., 2) Friedrich Kemper das. 10 Thlr., 3) Theodor Kallhoff zu Dülmen 10 Thlr., 4) August Münninghausen zu Coesfeld 5 Thlr., 5) Wilhelm Kuhlmann das. 5 Thlr., 6) Bernhard Uphaus das. 5 Thlr., 7) Bernhard Nottbeck das. 5 Thlr., 8) Moritz Müther das. 5 Thlr., 9) Heinrich Neuhaus das. 5 Thlr., 10) August Hettlage das. 5 Thlr., 11) Anton Felsbrügge das. 5 Thlr., 12) Wilhelm Mues zu Suderwich 5 Thlr., 13) Joseph Uphues zu Gr. Recken 5 Thlr., 14) Hermann Deitmer zu Coesfeld 3 Thlr., 15) Franz Elfers zu Horstmar 3 Thlr.

Außerdem erhielt das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags:

Caspar Löhrmann aus Melle im Königlich Hannoverschen Landdrostei-Bezirke Osnabrück.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen sind, haben mit Rücksicht auf deren Leistungen an Prämien erhalten:

1) Beschlagschmied Tork zu Coesfeld 8 Thlr., 2) Beschlagschmied Heinrich Feldbrügge daselbst 6 Thlr., 3) Beschlagschmied Brüger daselbst 5 Thlr., 4) Beschlagschmied Bernhard Schmitz zu Dülmen 5 Thlr.

Zu Hilchenbach hatten sich im Ganzen 20 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gemeldet.

Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages an Prämien erhalten:
1) Friedrich Patt zu Fickenhütten 15 Thlr., 2) Peter Klein zu Fischbacherhütte 15 Thlr., 3) Adam Freyling zu Hammerhütte 15 Thlr, 4) Wilhelm Schneider zu Obernetphen 10 Thlr., 5) Johann Wagner zu Eschenbach 10 Thlr., 6) Johann Köster zu Schmallenberg 10 Thlr., 7) Carl Befort zu Wetzlar 10 Thlr.

Außerdem haben das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten:
1) Friedrich Stolz zu Eisern, 2) Wilhelm Fischer zu Fickenhütten, 3) Eduard Schuhmacher zu Waldbroel, 4) Franz Gördecke zu Cobbenrode, 5) Wilhelm Kinkel zu Plettenberg.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen sind, haben an Prämien erhalten:
1) Stein zu Geisweid 5 Thlr., 2) Patt zu Fickenhütten 5 Thlr., 3) Freyling zu Hammerhütte 5 Thlr.

Münster, den 15. Januar 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

52. An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Schulamts-Candidat Carl Arendt als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 27. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, die 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

53. In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom **1. April d. J.** ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar aus:
Serie 1279, 1328, 1356, 1418, 1441, (1. Verloosung für 1856,)
Serie 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863, (2. Verloosung für 1857,)
Serie 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364, (3. Verloosung für 1858,)
Serie 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495, (4. Verloosung für 1859,)
Serie 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336, (5. Verloosung für 1860,)
Serie 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485, (6. Verloosung für 1861,)
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen

entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungs-Listen in den Geschäfts-Localen sämmtlicher Landraths-Aemter, der Magistrate, der Regierungs-Hauptkasse und der Steuerkasse zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 27. Januar 1862.

54. Mit Bezug auf die durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. December 1855 (Amtsbl. 1855 S. 537 u. 538) veröffentliche Taxe der einzelnen in den Bereich der kleinen Chirurgie fallenden Verrichtungen und Hülfsleistungen wird die Vergütung für diejenigen dieser Verrichtungen, welche auf Verlangen des Kranken in dessen Wohnung vorgenommen werden, hierdurch um den niedrigsten betreffenden Tax-Satz erhöht. Minden, den 16. Januar 1862.

55. Nachdem uns von dem Curatorium des „National-Danks" für Veteranen mitgetheilten Jahresberichte pro 1860 haben die Einnahmen dieser Stiftung in dem genannten Jahre 96935 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. betragen. Von dieser Summe sind 26909 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. an lebenslänglich fortdauernden Unterstützungen zu 1 2 und 3 Thlr. monatlich, 45811 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. an einmaligen Unterstützungen und 3088 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc., zusammen also 75810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden. Der am Schlusse des Jahres 1860 verbliebene Kassen- und Vermögensbestand hat 190323 Thlr. 27 Sgr. betragen.

Bei Mittheilung dieser finanziellen Ergebnisse des Instituts nehmen wir gern Veranlassung, den Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks diese Stiftung, die sich die Aufgabe gestellt hat, den ergrauten vaterländischen Kriegern aus den Jahren 1806 bis 1815, welche in hülfsbedürftigen Verhältnissen leben, einen möglichst sorgenfreien Lebensabend zu bereiten, zu fortgesetzt nachhaltiger Unterstützung angelegentlichst zu empfehlen. Minden, den 27. Januar 1862.

56. In Stelle des für die Jahre 1857/62 zum Beigeordneten und Stellvertreter des Bürgermeisters zu Wiedenbrück erwählten Kaufmanns König ist, nachdem letzterer dies Amt niedergelegt hat, der Rechts-Anwalt Harsewinkel zum Beigeordneten für die Stadt Wiedenbrück gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Minden, den 28. Januar 1862.

57. Der Heuerling Schütte zu Alswede hat am 16. November v. J. die Wittwe Lütker aus Hedem mit großer Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens aus einem Brunnen gerettet, derselben auch nachher ohne Aussicht auf Entgelt die erforderliche Pflege angedeihen lassen. Diese lobenswerthe That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem ꝛc. Schütte dieserhalb eine Prämie von 5 Thlr. bewilligt haben. Minden, den 24. Januar 1862.

58. Der Kreissecretair von Borries ist von dem Landrathsamte des Kreises Warburg zu dem Landrathsamte des Kreises Lübbecke und von diesem der Kreissecretair Bulk zu dem Landrathsamte des Kreises Warburg versetzt worden. Minden, den 25. Januar 1862.

59. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Schäfer nach Ottbergen erledigte katholische Schulstelle zu Ebbinghausen dem Lehrer Wilhelm Berle provisorisch übertragen.

Minden, den 20. Januar 1862.

60. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Ottbergen dem seitherigen Lehrer zu Ebbinghausen, Joseph Schäfer, provisorisch übertragen. Minden, den 20. Januar 1862.

61. Der seitherigen zweiten Lehrerin zu Borgentreich Elisabeth Lauffkötter ist die erste Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule daselbst provisorisch übertragen. Minden, den 28. Januar 1862.

62. Nach dem am 6. d. M. am Gehirnschlagfluß erfolgten Tode des Dr. Delius zu Rahden hat sich der Dr. Becker, bisher zu Levern, daselbst niedergelassen. Minden, den 24. Januar 1862.

63. Dem Apotheker Theodor Paul Pusch ist die Administration der Beckerschen Apotheke hierselbst übertragen worden. Minden, den 24. Januar 1862.

64. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Franz Beutner aus Beuthen, Regierungs-Bezirks Oppeln ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. Januar 1862.

Bekanntmachung.

65.

Polizei-Verordnung

wegen Betriebs derjenigen Aufbereitungs-Anstalten, welche von Bergwerks-Eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Kohlen- oder Erzgewinnung errichtet werden.

Auf Grund der §§. 8. und 9. des Gesetzes über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni v. J. wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zweck der Aufbereitung ihrer Kohlen oder Erze besondere Anstalten errichten, müssen mindestens drei Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei uns einreichen, unter Beifügung einer kurzen Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit.

§. 2. Zur Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grundstücken sind bei jeder Aufbereitungs-Anstalt die nöthigen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe anzulegen. Trübe Wasser dürfen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden.

§. 3. Die Klärsümpfe und Klärteiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind- und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Mauern, Flecht- oder Kribbwerk verwahrt werden. Die Lage der Astern und Halden soll der Art von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten in den Bach nicht stattfinden kann.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von Einem bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Dortmund, den 25. Januar 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 6. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Veranlagung pro 1862 betreffend.

66. Gemäß den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen bringen wir durch die Nachweisung I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag pro 1862 zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch den Herrn Finanz-Minister unterm 15. November v. J. festgesetzt worden sind.

Die von dem hiesigen Regierungsbezirke aufzubringende Prinzipalgrundsteuer beträgt 347363 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.
Hierzu 1½ Prozent zu Remissionen . . . . 5210 " 13 " 9 "
½ Prozent zu Revisionen und Erneuerungen des Catasters . . . 1736 " 24 " 7 "

Summa der Prinzipalgrundsteuer und der provinziellen Beischläge . 354311 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren . . . . 10629 " 10 " — "

so daß die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer sich auf . . . . 364940 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. berechnet.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Catastergemeinde nach der Heberolle aufzubringende Grundsteuersumme. Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. u. V. beigefügt.

Die Heberollen liegen bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern zur Einsicht offen.

Minden, den 3. Januar 1862.

I. Haupt-Nachweisung

der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1862 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Unterverteilungen für das Jahr 1861:			Zugang.			Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1862:		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Catastrirte Landestheile.												
1	Münster	404878	2	5	—	—	—	35	17	9	404842	14	8
2	Minden	347089	23	5	—	—	—	19	18	9	347070	4	8
3	Arnsberg	436216	26	8	—	—	—	30	27	1	436185	29	7
4	Coblenz	373071	16	6	2538	10	6	—	—	—	375609	27	—
5	Düsseldorf	644768	16	8	—	—	—	61	2	4	644707	14	4
6	Cöln	390938	20	—	—	—	—	186	19	10	390752	—	2
7	Trier	307615	11	10	—	—	—	120	8	11	307495	2	11
8	Aachen	309115	18	4	—	—	—	—	13	1	309115	5	3
	Summa A.	3213694	15	10	2538	10	6	454	17	9	3215778	8	7
					2083	22	9						
	B. Nicht catastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26268	21	—	—	—	—	—	3	11	26268	17	1
	Summ B.	26418	20	5	—	—	—	—	3	11	26418	16	6
	Gesammt-Summe	3240113	6	3	2083	22	9	—	3	11	3242196	25	1
					2083	18	10						

II. Haupt-
der Grundsteuer-Contingente in den catastrirten Theilen

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag. von Ländereien. Thlr	Sgr	Pf	von Gebäuden. Thlr	Sgr	Pf	zusammen. Thlr	Sgr	Pf	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr	Sgr	Pf
1	Münster	3060729	9	4	502021	21	—	3562751	—	4	404842	14	8
2	Minden	2642497	25	5	415437	18	—	3057935	13	5	347070	4	8
3	Arnsberg . . .	3290999	28	7	569978	10	—	3860978	8	7	436185	29	7
4	Coblenz	2657795	28	9	665697	21	—	3323493	19	9	375609	27	—
5	Düsseldorf . . .	4007879	5	8	1685679	20	—	5693558	25	8	644707	14	4
6	Cöln	2461427	10	9	1000012	10	—	3461439	20	9	390752	—	2
7	Trier	2207950	14	2	403727	12	—	2611677	26	2	307495	2	11
8	Aachen	2101757	13	2	635754	12	—	2737511	25	2	309115	5	3
	Ueberhaupt	22431037	15	10	5878309	4	—	28309346	19	10	3215778	8	7

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastral-Gemeinden des Regierungsbezirks Minden.

Steuer-Jahr 1862.

Bemerkung: Die Hebeprozente von der Prinzipal-Grundsteuer und den provinziellen Beischlägen sind in der Wiederholung zu ersehen.

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr	Sgr	Pf	Provinzielle Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	Hebe-Gebühren 3 % Thlr	Sgr	Pf	Gesammt-Grundsteuer. Thlr	Sgr	Pf
		I. Grundsteuer von catastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	584	10	2	11	20	8	17	26	4	613	27	2
		Holzhausen	2840	11	8	56	24	3	86	27	5	2984	3	4
		Holtrup	1102	11	—	22	1	5	33	22	—	1158	4	5
		Veltheim	1170	13	7	23	12	4	35	24	5	1229	20	4
		Eisbergen	2171	23	6	43	13	1	66	13	8	2281	20	3
		Kleinenbremen	1109	24	1	22	5	11	33	28	9	1165	28	9
		Nammen	740	14	1	14	24	4	22	19	9	777	28	2
		Lerbeck	1887	29	4	37	22	7	57	23	4	1983	15	3
		Summa	11607	17	5	232	4	7	355	5	8	12194	27	8
2	Minden	Minden	9004	14	7	180	2	8	275	16	2	9460	3	5
		Hille	3127	9	—	62	16	4	95	20	11	3285	16	3
		Hartum	3521	1	5	70	12	8	107	22	3	3699	6	4
		Summa	15652	25	—	313	1	8	478	29	4	16444	26	—
3	Petershagen	Petershagen	3117	20	4	62	10	7	95	12	1	3275	13	—
		Ovenstädt	1083	16	11	21	20	1	33	4	10	1138	11	10
		Friedewalde	1198	14	5	23	29	1	36	20	2	1259	3	8
		Schlüsselburg	1507	15	9	30	4	7	46	3	10	1583	24	2
		Buchholz	471	10	—	9	12	9	14	12	9	495	5	6
		Summa	7378	17	5	147	17	1	225	23	8	7751	28	2

Nachweisung

der rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1862.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge.						Auf das linke Rheinufer treffen					
Prozente des Catastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Catastralertrag.			Prinzipalsteuer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
11,35942247	404707	28	2	—	—	—	134	16	6	—	—	—	—	—	—
	347363	24	2	293	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	438584	25	1	2398	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	377529	20	7	1919	23	7	—	—	—	2331910	3	1	264891	15	7
	646755	12	1	2047	27	9	—	—	—	2895963	4	—	328964	20	7
	393199	16	9	2447	16	7	—	—	—	2347806	10	6	266697	7	3
	296671	15	8	—	—	—	10823	17	3	2611677	26	2	296671	15	8
	310965	16	1	1850	10	10	—	—	—	2737511	25	2	310965	16	1
	3215778	8	7	10958	3	9	10958	3	9	12924869	8	11	1468190	15	2

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4	Dützen	Dützen	1277	21	9	25	16	8	39	2	11	1342	11	4
		Barkhausen	851	26	5	17	1	1	26	2	1	894	29	7
		Volmerdingsen	3108	14	3	62	5	1	95	3	7	3265	22	11
		Lübbe	1519	14	2	30	11	8	46	14	10	1596	10	8
		Eickhorst	519	25	6	10	11	11	15	27	3	546	4	8
		Rothenuffeln	1053	3	2	21	1	11	32	6	8	1106	11	9
		Haddenhausen	868	9	7	17	11	—	26	17	2	912	7	9
		Rehme	2714	23	7	54	8	11	83	2	2	2852	4	8
		Summa	11913	18	5	238	8	3	364	16	8	12516	13	4
5	Windheim	Windheim	1914	18	5	38	8	9	58	17	7	2011	14	9
		Neuenknick	1843	5	2	36	25	10	56	12	1	1936	13	1
		Heimsen	1038	26	—	20	23	4	31	23	8	1091	13	—
		Lahde	2319	8	10	46	11	7	70	29	1	2436	19	6
		Frille	3171	14	4	63	12	11	97	1	5	3331	28	8
		Summa	10287	12	9	205	22	5	314	23	10	10807	29	—
6	Levern	Börninghausen	797	5	5	15	28	4	24	11	10	837	15	7
		Oldendorf	3084	18	9	61	20	9	94	11	8	3240	21	2
		Levern	2690	12	5	53	24	3	82	9	9	2826	16	5
		Dielingen	2341	2	2	46	24	8	71	19	1	2459	15	11
		Alswede	3235	16	6	64	21	4	99	—	3	3399	8	1
		Summa	12148	25	3	242	29	4	371	22	7	12763	17	2
7	Lübbecke	Lübbecke	2696	9	8	53	27	9	82	15	3	2832	22	8
		Gehlenbeck I.	2090	28	7	41	24	7	63	29	5	2196	22	7
		Gehlenbeck II.	1807	14	7	36	4	7	55	9	2	1898	28	4
		Blasheim	2659	24	—	53	5	10	81	11	10	2794	11	8
		Holzhausen	1224	24	2	24	14	11	37	14	4	1286	23	5
		Oberbauerschaft	887	25	5	17	22	8	27	5	1	932	23	2
		Hüllhorst	1450	7	6	29	—	1	44	11	5	1523	19	—
		Schnathorst	2140	23	1	42	24	6	65	15	2	2249	2	9
		Summa	14958	7	—	299	4	11	457	21	8	15715	3	7

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
8	Rahden	Wehdem	3129	7	3	62	17	6	95	22	8	3287	17	5
		Rahden I.	4449	7	5	88	29	7	136	4	5	4674	11	5
		Rahden II.	2833	15	4	56	20	1	86	21	2	2976	26	7
		Summa	10412	—	—	208	7	2	318	18	3	10938	25	5
9	Bünde	Mennighüffen	2417	—	9	48	10	2	73	28	10	2539	9	9
		Quernheim	1073	6	3	21	13	11	32	25	3	1127	15	5
		Kirchlengern	1387	17	10	27	22	7	42	13	10	1457	24	3
		Bünde	6427	17	1	128	16	7	196	20	6	6752	24	2
		Rödinghausen	3577	26	6	71	16	9	109	14	6	3758	27	9
		Summa	14883	8	5	297	20	—	455	12	11	15636	11	4
10	Enger	Wallenbrück	1738	1	5	34	22	9	53	5	8	1825	29	10
		Spenge	3454	10	7	69	2	8	105	21	—	3629	4	3
		Enger	5770	11	8	115	12	3	176	17	2	6062	11	1
		Summa	10962	23	8	219	7	8	335	13	10	11517	15	2
11	Herford	Herford	4458	3	7	89	4	11	136	12	6	4683	21	—
		Schwarzenmoor	2179	—	6	43	17	5	66	20	4	2289	8	3
		Laar	2915	1	1	58	9	—	89	6	—	3062	16	1
		Löhne	579	29	5	11	18	—	17	22	5	609	9	10
		Hiddenhausen	1844	1	4	36	26	5	56	12	11	1937	10	8
		Verinbeck	865	22	10	17	9	5	26	14	9	909	17	—
		Brake rechts d. Aa	171	10	3	3	12	10	5	7	3	180	—	4
		Summa	13013	9	—	260	8	—	398	6	2	13671	23	2
12	Vlotho	Vlotho	871	27	1	17	13	1	26	20	6	916	—	8
		Exter	1538	4	2	30	22	11	47	2	—	1615	29	1
		Valldorf	2490	11	7	49	24	3	76	6	1	2616	11	11
		Gohfeld	3144	—	10	62	26	5	96	6	3	3303	3	6
		Summa	8044	13	8	160	26	8	246	4	10	8451	15	2
13	Bielefeld	Bielefeld	5195	—	—	103	27	—	158	28	11	5457	25	11
		Brackwede	3454	27	1	69	2	11	105	21	8	3629	21	8
		Isselhorst	1289	—	4	25	23	5	39	13	4	1354	7	1
		Summa	9938	27	5	198	23	4	304	3	11	10441	24	8
14	Schildesche	Dornberg	2707	—	4	54	4	3	82	25	—	2843	29	7
		Schildesche	5034	27	5	100	21	—	154	2	—	5289	20	5
		Heepen	6894	3	1	137	26	5	210	28	10	7242	28	4
		Jöllenbeck	2566	16	4	51	9	11	78	16	1	2696	12	4
		Summa	17202	17	2	344	1	7	526	11	11	18073	—	8
15	Halle	Halle	3307	19	2	66	4	7	101	6	5	3475	—	2
		Hörste	895	7	11	17	27	3	27	11	9	940	16	11
		Borgholzhausen	5247	12	3	104	28	5	160	17	2	5512	27	10
		Werther	4838	9	5	96	23	—	148	1	7	5083	4	—
		Brockhagen	1363	10	11	27	8	—	41	21	7	1432	10	6
		Steinhagen	922	5	2	18	13	4	28	6	6	968	25	—
		Summa	16574	4	10	331	14	7	507	5	—	17412	24	5

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 14. Februar 1862.

Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

66. Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

67. Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thaler und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

68. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre zu Petershagen am 5. bezüglich 8. Mai, und zu Soest am 19. bezüglich 22. Mai ihren Anfang nehmen. — Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe, bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien unmittelbar bereits überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten. — Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen weiteren Prüfungen wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Münster, den 16. Januar 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

69. Dem bisherigen Amtmann Duve zu Lippspringe ist die commissarische Verwaltung des Amts Rietberg übertragen worden. Minden, den 7. Februar 1862.

Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

70. An Stelle des nach Rietberg versetzten Amtmanns Duve ist die Verwaltung des Amts Lippspringe dem Civil-Supernumerar Erdsieck interimistisch bis auf Weiteres übertragen.

Minden, den 7. Februar 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

71 [1] Abänderungen und Ergänzungen der Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn vom 3. Juni 1848.

I. Die §§. 8, 11 — 23, 24, 30 und 34 werden folgendergestalt abgeändert und lauten jetzt:

§. 8. Dasselbe vertritt daher auch bei allen Rechts-Angelegenheiten die Spar- und Leihkasse. Insbesondere ist es ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Anstalt anzustellen, Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke anzukaufen, Gelder zu erheben und darüber zu quittiren, Cessionen vorzunehmen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen. Auch ist dasselbe berechtigt, sich bei Ausführung dieser Geschäfte durch andere vertreten zu lassen.

§. 11. Das Curatorium versammelt sich außer in dringenden Verhinderungsfällen regelmäßig am 2. jeden Monats in den Nachmittagsstunden und wenn der 2. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Tage. In diesen Sitzungen werden zunächst das Journal mit den Sparkassenbüchern verglichen, letztere vom Curatorium unterzeichnet und sodann die laufenden Geschäfte erledigt. Die Revision der Kasse selbst geschieht am 1. jeden Monats durch ein vom Curaterio zu bestimmendes Mitglied desselben.

§. 23. Die Auszahlung der Zinsen geschieht durch den Rendanten im Laufe des Monats December. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capital zugeschrieben und, insofern sie einen Thaler oder mehrere volle Thaler betragen, wie dieses verzinset.

Beträge unter einem Thaler und überschießende Groschen werden dagegen nicht verzinset.

§. 24. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein schriftlicher Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

Etwaige Anstände gegen die sofortige Auszahlung an den Inhaber des Buchs müssen jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden erledigt sein.

§. 30. Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

a. gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werths.

Eine solche Sicherheit wird ohne Abschätzung angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und bei Grundstücken innerhalb des 25fachen Reinertrages des Katasters.

b. auf Handscheine ohne Hypothek, wenn zwei von wenigstens 3 Mitgliedern des Curatoriums als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch haften.

Auch können Anleihen gegen Hinterlegung von einländischen coursirenden Staatspapieren, Rentenbriefen und Obligationen der Paderbornschen Tilgungskasse zu höchstens 3/4 ihres Nominalwerths bewilligt werden.

c. gegen Hinterlegung von Faustpfändern nach den unten folgenden Bestimmungen.

d. Mittelst Ankaufs von inländischen coursirenden Staatspapieren, wozu auch die Obligationen der Paderbornschen Tilgungskasse und Rentenbriefe zu rechnen.

e. an Kreise und Gemeinden auf Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt und mit der Genehmigung der Königlichen Regierung versehen sind.

§. 34. Die Leih-Anstalt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage an jedem Tage von des Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr für das Publikum geöffnet.

Wenn die Leihanstalt von der Sparkasse getrennt ist, so ernennt das Curatorium den Rendanten der erstern und bestimmt dessen Besoldung und Caution.

II. Diese Veränderungen und Zusätze treten in Wirksamkeit, sobald sie Allerhöchsten Orts genehmigt und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden und durch den Anzeiger für den Kreis Paderborn in den vorgeschriebenen Zeiträumen publicirt sind, wobei den Interessenten eröffnet wird, daß sie, im Fall sie ihre Einlagen nicht zurücknehmen, stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Paderborn, den 26. Juli 1861.

Die kreisständische Versammlung.

gez. Freiherr v. Brenken. v. Hartmann. Giese. F. W. Schröder. Lengeling.
Menke. Vollmer.

in fidem

gez. Grasso, Landrath.

Auf Ihren Bericht vom 28. December v. J. will Ich den von den Kreisständen zu Paderborn am 26. Juli 1861 beschlossenen, in dem wieder beigefügten 2. Nachtrage zusammengestellten Abänderungen der angebogenen Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn de conf. 29. April 1848 resp. 6. Juni 1853 mit der Maßgabe hierdurch meine Bestätigung ertheilen, daß 1) der Schlußsatz des §. 24. — beginnend: Etwaige Anstände, u. s. w. bis erledigt sein — in Wegfall kommt; 2) in §. 30. sub a. der Schlußsatz folgende Fassung erhält: „und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Reinertrages des Catasters; 3) im §. 30 sub b. in die Stelle der Worte: „zu höchstens 3/4 ihres Nominalwerths bewilligt werden“ folgende Worte: „zu höchstens Zwei Dritttheilen ihres Nominalwerths bewilligt werden“ zu treten

haben, und 4) im §. 30 sub lit. f. die im Statut ibid. sub lit. d. befindlichen Worte: „bei der Provinzial-Hülfskasse“ einzufügen sind.

Berlin, den 6. Januar 1862. gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(L. S.) Für richtige Abschrift: gez. Maetzke, Kanzleirath.

Vorstehende Allerhöchst bestätigte Abänderungen und Ergänzungen des Statuts der Spar- und Leihkasse zu Paderborn werden hierdurch bekannt gemacht, mit dem Eröffnen, an die Interessenten, daß, im Falle sie ihre Einlagen nicht zurücknehmen werden, sie stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Minden, den 28. Januar 1862.

72. Die Handlung F. W. Waldecker in Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und welche daher dem Leggezwange nicht unterliegen mit einem die Firma F. W. B. tragenden Stempel versehen.

Auf Grund des §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, am 30. Januar 1862.

73. Die durch den Tod des Schullehrers Schwarz erledigte evangelische Schulstelle zu Frille, Kreises und Diöcese Minden, ist dem seitherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Babenhausen, Kreises Bielefeld, Clemens August Rabe verliehen worden. Minden, den 1. Februar 1862.

74. Die nach der Kreistags-Verhandlung vom 30. December pr. von den Ständen des Kreises Minden getroffene Wiederwahl

a. des Regierungs-Assessors Winicker dahier als Director, b. der Kaufleute Reischauer und Clemen hierselbst als Beisitzer, c. der Kaufleute Th. Kiel, Ed. Nolting und A. H. Reuter dahier als Stellvertreter des Directors und der Beisitzer

des Curatoriums der hiesigen Kreis-Sparkasse für das Jahr 1862 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 1. Februar 1862.

75. Der Malergeselle Johann Morositzky aus Behrend bei Danzig hat den ihm unterm 23. Februar v. J. von dem Magistrate zu Behrend ertheilten Inlands-Wanderpaß auf der Reise von Bückeburg nach hier angeblich verloren.

Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt, und fordern wir den etwaigen Finder auf, denselben der nächsten Polizeibehörde zu überliefern. Minden, den 5. Februar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

76. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1862.

Dem Kreisgerichts-Rath Seiler zu Rietberg ist die Befugniß beigelegt, sich für die Dauer der ihm übertragenen Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation Rietberg amtlich des Titels „Director“ zu bedienen.

Versetzt ist: der Referendarius Fischer II. an das Appellationsgericht in Münster.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsbote und Executor Fökeler in Steinheim.

Paderborn, den 1. Februar 1862. Königliches Appellationsgericht.

77. Personal-Chronik

Wegen zu großer Entfernung von Lübbecke ist der Schiedsmann und Rittmeister a. D. v. Rohden zu Stockhausen von der Vertretung des Schiedsmanns der Stadt Lübbecke entbunden, und der Auctions-Commissar Obermeyer daselbst für die Zeit vom 29. Januar 1862 bis dahin 1865 zum stellvertretenden Schiedsmann zu Lübbecke gewählt, auch als solcher bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 4. Februar 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

78. Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder:

Administrator Wentz. Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen. Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prf. Dr. Eichhorn. Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und Forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Analytische Chemie: Dr. Töpler. Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorleeungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Director Dr. Hartstein.

79. Aus einem am 11. Januar a. c. in Wolfenbüttel der Post übergebenen, hierhin adressirten Briefe sind verschiedene Zinscoupons, namentlich 2 Coupons à $10^1/_4$ Thlr. der $4^1/_2$-prozentigen Prioritäts-Obligationen, I. Emission, der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 709 und 710 entkommen.

Ich ersuche einen Jeden, dem diese Coupons präsentirt werden möchten, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1862. Der Ober-Prokurator gez. v. Ammon.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
16	Versmold	Versmold	5138	11	—	102	23	—	157	7	—	5398	11	—
		Bockhorst	995	17	6	19	27	4	30	14	—	1045	28	10
		Summa	6133	28	6	122	20	4	187	21	—	6444	9	10
17	Rietberg	Kattenstroth	965	13	2	19	9	3	29	16	4	1014	8	9
		Avenwedde	920	3	11	18	12	1	28	4	7	966	20	7
		Rietberg	2158	24	3	43	5	4	66	1	9	2268	1	4
		Kaunitz	1498	27	11	29	29	4	45	26	1	1574	23	4
		Neuenkirchen	2430	17	2	48	18	4	74	11	4	2553	16	10
		Mastholte	1261	29	4	25	7	3	38	18	5	1325	25	—
		Verl	2086	8	6	41	21	9	63	25	3	2191	25	6
		Summa	11322	4	3	226	13	4	346	13	9	11895	1	4
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1374	10	11	27	14	7	42	1	9	1443	27	3
		Langenberg	1951	10	9	39	—	9	59	21	4	2050	2	10
		Batenhorst	1181	11	4	23	18	10	36	4	6	1241	4	8
		St. Vit	642	18	11	12	25	7	19	19	11	675	4	5
		Lintel	884	24	5	17	20	10	27	2	4	929	17	7
		Rheda	2180	13	8	43	18	4	66	21	7	2290	23	7
		Herzebrock	2939	25	6	58	23	11	89	28	9	3088	18	2
		Gütersloh	2484	21	—	49	20	9	76	1	1	2610	12	10
		Clarholz	1616	14	7	32	9	11	49	13	11	1698	8	5
		Lette	816	5	5	16	9	8	24	29	4	857	14	5
		Summa	16072	6	6	321	13	2	491	24	6	16885	14	2
19	Delbrück	Delbrück	1903	19	8	38	2	3	58	7	6	1999	29	5
		Westenholz	1282	3	11	25	19	4	39	6	11	1347	—	2
		Westerloh	1141	17	3	22	24	11	34	28	—	1199	10	2
		Ostenland	1195	8	4	23	27	2	36	17	3	1255	22	9
		Stukenbrock	903	—	1	18	1	9	27	19	—	948	20	10
		Hövelhof	978	2	11	19	16	10	29	28	—	1027	17	9
		Summa	7403	22	2	148	2	3	226	16	8	7778	11	1
20	Lippspringe	Neuhaus	2536	14	6	50	21	11	77	18	6	2664	24	11
		Lippspringe	2450	26	5	49	—	7	74	29	11	2574	26	11
		Buke	718	1	4	14	10	9	21	29	3	754	11	4
		Schwaney	939	26	5	18	23	11	28	22	10	987	13	2
		Neuenbeken	1271	7	2	25	12	9	38	26	11	1335	16	10
		Summa	7916	15	10	158	9	11	242	7	5	8317	3	2
21	Paderborn	Paderborn	7826	29	—	156	16	3	239	15	1	8223	—	4
		Kirchborchen	1844	19	—	36	26	9	56	13	5	1937	29	2
		Eggeringsen	835	6	10	16	21	1	25	16	9	877	14	8
		Wewer	865	25	2	17	9	7	26	14	9	909	19	6
		Dahl	861	5	6	17	6	8	26	10	8	904	22	10
		Summa	12233	25	6	244	20	4	374	10	8	12852	26	6

Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Büren	Büren	1489	10	8	29	23	8	45	17	2	1564	21	6
	Brenken	1665	12	—	33	9	3	50	28	10	1749	20	1
	Weiberg	1046	14	3	20	27	11	32	—	8	1099	12	10
	Siddinghausen	473	23	6	9	14	2	14	15	—	497	22	8
	Steinhausen	536	23	10	10	22	2	16	12	8	563	28	8
	Wewelsburg	692	4	1	13	25	3	21	5	6	727	4	10
	Hegensdorf	472	17	9	9	13	6	14	14	—	496	15	3
	Haaren	637	20	3	12	22	8	19	15	4	669	28	3
	Wünnenberg	1244	10	1	24	26	8	38	2	2	1307	8	11
	Fürstenberg	2051	11	7	41	—	9	62	23	3	2155	5	7
	Essenthe	279	2	8	5	17	5	8	16	2	293	6	3
	Summa	10589	—	8	211	23	5	324	—	9	11124	24	10
Lichtenau	Atteln	1506	—	3	30	3	7	46	2	6	1582	6	4
	Etteln	543	16	6	10	26	1	16	19	—	571	1	7
	Dalheim	578	1	4	11	16	11	17	20	7	607	8	10
	Lichtenau	1785	22	5	35	21	5	54	19	3	1876	3	1
	Asseln	321	18	5	6	14	—	9	24	3	337	26	8
	Iggenhausen	1165	6	2	23	8	2	35	20	8	1224	5	—
	Kleinenberg	555	9	—	11	3	2	16	29	10	583	12	—
	Oesdorf	853	9	4	17	2	—	26	3	4	896	14	8
	Westheim	602	18	9	12	1	7	18	13	2	633	3	6
	Summa	7911	12	2	158	6	11	242	2	7	8311	21	8
Salzkotten	Salzkotten	2178	8	10	43	17	—	66	19	8	2288	15	6
	Uppsprunge	557	15	2	11	4	5	17	1	10	585	21	5
	Verne	1354	12	5	27	2	8	41	13	4	1422	28	5
	Thüle	1127	6	9	22	16	4	34	14	9	1184	7	10
	Bele	2558	18	5	51	5	2	78	8	11	2688	2	6
	Hörste	1517	22	10	30	10	8	46	13	3	1594	16	9
	Tudorf	1189	22	8	23	23	10	36	12	3	1249	28	9
	Summa	10483	17	1	209	20	1	320	24	—	11014	1	2
Borgentreich	Rösebeck	1418	6	1	28	11	—	43	11	9	1489	28	10
	Daseburg	1213	5	6	24	7	11	37	3	8	1274	17	1
	Bühne	1273	9	9	25	14	1	38	28	9	1337	22	7
	Borgholz	1601	20	3	32	—	11	49	—	5	1682	21	7
	Borgentreich	1994	20	4	39	26	9	61	1	2	2095	18	3
	Großeneder	1263	17	5	25	8	1	38	20	—	1327	15	6
	Eißen	636	12	1	12	21	11	19	14	3	668	18	3
	Summa	9401	1	5	188	—	8	287	20	—	9876	22	1

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
26	Peckelsheim	Bonenburg	231	13	2	4	18	11	7	2	4	243	4	5
		Dringenberg	807	—	6	16	4	3	24	20	9	847	25	6
		Altenheerse	224	5	6	4	14	5	6	25	11	235	15	10
		Willebadessen	1224	2	11	24	14	4	37	13	10	1286	1	1
		Neuenheerse	589	11	9	11	23	8	18	1	—	619	6	5
		Gehrden	1548	13	6	30	29	1	47	11	6	1626	24	1
		Frohnhausen	455	11	5	9	3	3	13	28	—	478	12	8
		Fölsen	855	8	3	17	3	3	26	5	2	898	16	8
		Helmern	266	11	4	5	9	11	8	4	6	279	25	9
		Peckelsheim	1859	4	3	37	5	5	56	26	10	1953	6	6
		Löwen	696	2	7	13	27	8	21	8	11	731	9	2
		Borlinghausen	255	23	4	5	3	5	7	24	10	268	21	7
		Summa	9012	18	6	180	7	7	275	23	7	9468	19	8
27	Warburg	Warburg Stadt	2910	29	4	58	6	5	89	2	5	3058	8	2
		Warburg Land	1728	2	—	34	16	11	52	26	4	1815	15	3
		Ossendorf	1074	14	3	21	14	9	32	26	3	1128	25	3
		Scherfede	1281	29	2	25	19	3	39	6	9	1346	25	2
		Hohenwepel	1208	17	3	24	5	1	36	29	7	1269	21	11
		Summa	8204	2	—	164	2	5	251	1	4	8619	5	9
28	Brakel	Beverungen	1365	15	9	27	9	4	41	23	7	1434	18	8
		Bruchhausen	548	6	—	10	28	11	16	23	3	575	28	2
		Dalhausen	184	15	3	3	20	8	5	19	5	193	25	4
		Jacobsberg	314	16	9	6	8	9	9	18	9	330	14	3
		Herstelle	601	16	5	12	—	11	18	12	2	631	29	6
		Titelsen	339	23	8	6	23	10	10	12	—	356	29	6
		Brakel	7139	22	4	142	23	11	218	14	2	7501	—	5
		Summa	10493	26	2	209	26	4	321	3	4	11024	25	10
29	Höxter	Höxter	3084	20	4	61	20	9	94	11	9	3240	22	10
		Lüchtringen	654	11	1	13	2	8	20	—	8	687	14	5
		Godelheim	1369	4	—	27	11	5	41	26	11	1438	12	4
		Amelunxen	1895	16	2	37	27	4	58	—	1	1991	13	7
		Ovenhausen	1163	18	2	23	8	3	35	18	1	1222	14	6
		Fürstenau	1024	21	4	20	14	9	31	10	10	1076	16	11
		Albaxen	1469	22	—	29	11	11	44	29	1	1544	3	—
		Bödexen	606	26	8	12	4	1	18	17	2	637	17	11
		Summa	11268	19	9	225	11	2	344	24	7	11838	25	6
30	Nieheim	Sandebeck	1512	19	4	30	7	7	46	8	7	1589	5	6
		Nieheim	2196	—	8	43	27	7	67	6	—	2307	4	3
		Holzhausen	789	5	1	15	23	6	24	4	6	829	3	1
		Driburg	1552	5	10	31	1	4	47	14	11	1630	22	1
		Pömbsen	1997	1	11	39	28	3	61	3	3	2098	3	5
		Bellersen	1758	11	1	35	5	—	53	24	2	1847	10	3
		Istrup	1187	21	4	23	22	8	36	10	4	1247	24	4
		Summa	10993	5	3	219	25	11	336	11	9	11549	12	11

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
31	Steinheim	Vörden I.	2117	18	11	42	10	7	64	23	11	2224	23	5
		Vörden II.	1407	15	7	28	4	7	43	2	1	1478	22	3
		Steinheim	5334	13	8	106	20	8	163	7	—	5604	11	4
		Lügde	2519	3	3	50	11	5	77	2	7	2646	17	3
		Sommersell	1566	19	7	31	10	—	47	28	3	1645	27	10
		Summa	12945	11	—	258	27	3	396	3	10	13600	12	1

II. Grundsteuer von nicht catastrirten Grundstücken.

	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Summarischer Reinertrag von Grundstücken und Gebäuden.			A. Für die Staatskasse. Prinzipal-Grundsteuer.			Hebe-Gebühren 3 %			Summa A.			B. Zu anderen Zwecken, nämlich: a. zum Grundsteuer-Deckungsfonds. 1½ %			b. zur Revision und Erneuerung des Katasters. ½ %			zusammen a. und b.			an Hebe-Gebühren 3 %			Summa B.			Ueberhaupt		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Hausberge																														
	a. katastrirt	102184	17	8	11607	17	5	348	6	10	11955	24	3	174	3	5	58	1	2	232	4	7	6	28	10	239	3	5	12194	27	8
	b. nicht katastrirt	—	—	—	149	29	5	4	15	—	154	14	5	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	2	—	2	9	6	156	23	11
2	Minden	137796	—	8	15652	25	—	469	17	7	16122	12	7	234	23	9	78	7	11	313	1	8	9	11	9	322	13	5	16444	26	—
3	Petershagen	64955	18	—	7378	17	5	221	10	9	7599	28	2	110	20	4	36	26	9	147	17	1	4	12	11	152	—	—	7751	28	2
4	Dützen	104878	21	—	11913	18	5	357	12	3	12271	—	8	178	21	2	59	17	1	238	8	3	7	4	5	245	12	8	12516	13	4
5	Windheim	90562	27	3	10287	12	9	308	18	8	10596	1	5	151	9	4	51	13	1	205	22	5	6	5	2	211	27	7	10807	29	—
6	Levern	106949	13	6	12148	25	3	364	13	11	12513	9	2	182	7	—	60	22	4	242	29	4	7	8	8	250	8	—	12763	17	2
7	Lübbecke	131681	8	6	14958	7	—	448	22	5	15406	29	5	224	11	2	74	23	9	299	4	11	8	29	3	308	4	2	15715	3	7
8	Rahden	91659	17	3	10412	—	—	312	10	10	10724	10	10	156	5	5	52	1	9	208	7	2	6	7	5	214	14	7	10938	25	5
9	Bünde	131021	14	3	14883	8	5	446	14	11	15329	23	4	223	7	6	74	12	6	297	20	—	8	28	—	306	18	—	15636	11	4
10	Enger	96508	9	10	10962	23	8	328	26	6	11291	20	2	164	13	3	51	24	3	219	7	8	6	17	4	225	25	—	11517	15	2
11	Herford	114559	15	5	13013	9	—	390	12	—	13403	21	—	195	6	—	65	2	—	260	8	—	7	24	2	268	2	2	13671	23	2
12	Vlotho	70817	14	6	8044	13	8	241	10	—	8285	23	8	120	20	—	40	6	8	160	26	8	4	24	10	165	21	6	8451	15	2
13	Bielefeld	87494	26	4	9938	27	5	298	5	—	10237	2	5	149	2	6	49	20	10	198	23	4	5	28	11	204	22	3	10441	24	8
14	Schildesche	151438	23	8	17202	17	2	516	2	4	17718	19	6	258	1	2	86	—	5	344	1	7	10	9	7	354	11	2	18073	—	8
15	Halle	145906	21	8	16574	4	10	497	6	9	17071	11	7	245	18	5	82	26	2	331	14	7	9	28	3	341	12	10	17412	24	5
16	Versmold	53998	23	8	6133	28	6	184	—	7	6317	29	1	92	—	3	30	20	1	122	20	4	3	20	5	126	10	9	6444	9	10
17	Rietberg	99816	15	8	11822	4	3	329	19	11	11661	21	2	169	25	—	56	18	4	226	13	4	6	23	10	233	7	2	11895	1	4
18	Wiedenbrück	141313	7	10	16072	6	6	482	5	—	16554	11	6	241	2	5	80	10	9	321	13	2	9	19	6	331	2	8	16885	14	2
19	Delbrück	65177	2	8	7403	22	2	222	3	4	7625	25	6	111	1	8	37	—	7	148	2	3	4	13	4	152	15	7	7778	11	1
20	Lippspringe	69691	9	3	7916	15	10	237	14	11	8154	—	9	118	22	5	39	17	6	158	9	11	4	22	6	163	2	5	8317	3	2
21	Paderborn	107697	24	5	12233	25	6	367	—	6	12600	26	—	183	15	3	61	5	1	244	20	4	7	10	2	252	—	6	12852	26	6
22	Büren	93217	28	11	10589	—	8	317	20	1	10906	20	9	158	25	1	52	28	4	211	23	5	6	10	8	218	4	1	11124	24	10
23	Lichtenau	69646	5	11	7911	12	2	237	10	3	8148	22	5	118	20	2	39	16	9	158	6	11	4	22	4	162	29	3	8311	21	8
24	Salzkotten	92289	19	3	10483	17	1	314	15	3	10798	2	4	157	7	7	52	12	6	209	20	1	6	8	9	215	28	10	11014	1	2
25	Borgentreich	82759	26	8	9401	1	5	282	—	11	9683	2	4	141	—	6	47	—	2	188	—	8	5	19	1	193	19	9	9876	22	1
26	Peckelsheim	79340	14	—	9012	18	6	270	11	4	9282	29	10	135	5	8	45	1	11	180	7	7	5	12	3	185	19	10	9468	19	8
27	Warburg	72222	17	1	8204	2	—	246	3	8	8450	5	8	123	1	10	41	—	7	164	2	5	4	27	8	169	—	1	8619	5	9
28	Brakel	92380	9	11	10493	26	2	314	24	6	10808	20	8	157	12	3	52	14	1	209	26	4	6	8	10	216	5	2	11024	25	10
29	Höxter	99200	29	1	11268	19	9	338	1	9	11606	21	6	169	—	11	56	10	3	225	11	2	6	22	10	232	4	—	11838	25	6
30	Nieheim	96775	24	10	10993	5	3	329	23	10	11322	29	1	164	26	11	54	29	—	219	25	11	6	17	11	226	13	10	11549	12	11
31	Steinheim	113961	14	9	12945	11	—	388	10	10	13333	21	10	194	5	5	64	21	10	258	27	3	7	23	—	266	20	3	13600	12	1
	Summa	3057935	13	3	317513	23	7	10425	12	5	327939	6	—	5212	21	3	1736	24	7	6949	15	10	208	14	7	7158	—	5	335097	6	5

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1862. Reg.-Bez. Minden.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
₰	₰	Sgr	Sgr	₰	Thlr	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Thlr	Sgr	₰
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	4,9	41	4	19	8,6	81	9	6	—,4
2	—,2	2	—	2,7	2	—	6	9,8	42	4	23	1,5	82	9	9	5,3
3	—,3	3	—	4,1	3	—	10	2,6	43	4	26	6,4	83	9	12	10,2
4	—,5	4	—	5,4	4	—	13	7,6	44	4	29	11,3	84	9	16	3,1
5	—,6	5	—	6,8	5	—	17	—,4	45	5	3	4,2	85	9	19	8
6	—,7	6	—	8,2	6	—	20	5,3	46	5	6	9,1	86	9	23	—,9
7	—,8	7	—	9,5	7	—	23	10,2	47	5	10	2	87	9	26	5,7
8	—,9	8	—	10,9	8	—	27	3,1	48	5	13	6,9	88	9	29	10,6
9	1	9	1	—,2	9	1	—	8,0	49	5	16	11,8	89	10	3	3,5
10	1,1	10	1	1,6	10	1	4	—,9	50	5	20	4,7	90	10	6	8,4
11	1,2	11	1	3	11	1	7	5,8	51	5	23	9,6	91	10	10	1,3
12	1,4	12	1	4,3	12	1	10	10,7	52	5	27	2,5	92	10	13	6,2
		13	1	5,7	13	1	14	3,6	53	6	—	7,4	93	10	16	11,1
		14	1	6,1	14	1	17	8,5	54	6	4	—,3	94	10	20	4
		15	1	8,4	15	1	21	1,4	55	6	7	5,1	95	10	23	8,9
		16	1	9,8	16	1	24	6,3	56	6	10	10	96	10	27	1,8
		17	1	11,1	17	1	27	11,2	57	6	14	2,9	97	11	—	6,7
		18	2	—,5	18	2	1	4,1	58	6	17	7,8	98	11	3	11,6
		19	2	1,8	19	2	4	9	59	6	21	—,7	99	11	7	4,5
		20	2	3,3	20	2	8	1,8	60	6	24	5,6	100	11	10	9,4
		21	2	4,6	21	2	11	6,8	61	6	27	10,5	200	22	21	6,8
		22	2	6	22	2	14	11,7	62	7	1	3,4	300	34	2	4,2
		23	2	7,3	23	2	18	4,5	63	7	4	8,3	400	45	13	1,6
		24	2	8,7	24	2	21	9,4	64	7	8	1,1	500	56	23	11
		25	2	10,1	25	2	25	2,3	65	7	11	6,1	600	68	4	8,4
		26	2	11,4	26	2	28	7,2	66	7	14	11	700	79	15	5,8
		27	3	—,8	27	3	2	—,1	67	7	18	3,9	800	90	26	3,2
		28	3	2,1	28	3	5	5	68	7	21	8,8	900	102	7	—,6
		29	3	3,5	29	3	8	9,9	69	7	25	1,6	1000	113	17	10
		30	3	4,9	30	3	12	2,8	70	7	28	6,5	2000	227	5	7,8
					31	3	15	7,7	71	8	1	11,5	3000	340	23	5,8
					32	3	19	—,6	72	8	5	4,4	4000	454	11	3,7
					33	3	22	5,5	73	8	8	9,2	5000	567	29	1,6
					34	3	25	10,4	74	8	12	2,1	6000	681	16	11,5
					35	3	29	3,3	75	8	15	7	7000	795	4	9,4
					36	4	2	8,2	76	8	18	11,9	8000	908	22	7,3
					37	4	6	1	77	8	22	4,8	9000	1022	10	5,2
					38	4	9	5,9	78	8	25	9,7	10000	1135	28	3,2
					39	4	12	10,8	79	8	29	2,6	20000	2271	26	6,4
					40	4	16	3,7	80	9	2	7,5	30000	3407	24	9,6

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag Thlr	Steuer Thlr	Sgr	Pf	Catastral-Ertrag Thlr	Steuer Thlr	Sgr	Pf	Catastral-Ertrag Thlr	Steuer Thlr	Sgr	Pf
40000	4543	23	0,8	100000	11359	12	8,1	700000	79515	28	8,6
50000	5679	21	4,0	200000	22718	25	4,2	800000	90875	11	4,6
60000	6815	19	7,2	300000	34078	8	—,2	900000	102234	24	—,7
70000	7951	17	10,5	400000	45437	20	8,3	1000000	113594	6	8,8
80000	9087	16	1,7	500000	56797	3	4,1	2000000	227188	13	5,6
90000	10223	14	4,9	600000	68156	16	—,5	3000000	340782	20	2,1

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1862. Reg.-Bez. Minden.

Catastral-Ertrag Pf	Steuer Pf	Catastral-Ertrag Sgr	Steuer Sgr	Pf	Catastral-Ertrag Sgr	Steuer Sgr	Pf	Catastral-Ertrag Thlr	Steuer Thlr	Sgr	Pf	Catastral-Ertrag Thlr	Steuer Thlr	Sgr	Pf
1	—,1	1	—	1,4	16	1	10,9	1	—	3	7	16	1	27	3,4
2	—,2	2	—	2,9	17	2	0,3	2	—	7	1,9	17	2	—	10,3
3	—,4	3	—	4,3	18	2	1,8	3	—	10	8,9	18	2	4	5,3
4	—,5	4	—	5,7	19	2	3,2	4	—	14	3,8	19	2	8	—,3
5	—,6	5	—	7,2	20	2	4,6	5	—	17	10,8	20	2	11	7,2
6	—,7	6	—	8,6	21	2	6,1	6	—	21	5,8	21	2	15	2,2
7	—,8	7	—	10,0	22	2	7,5	7	—	25	—,7	22	2	18	9,2
8	—,10	8	—	11,4	23	2	8,9	8	—	28	7,7	23	2	22	4,1
9	1,1	9	1	—,9	24	2	10,4	9	1	2	2,6	24	2	25	11,1
10	1,2	10	1	2,3	25	2	11,8	10	1	5	9,6	25	2	29	6,1
11	1,3	11	1	3,7	26	3	1,2	11	1	9	4,6	26	3	3	1
12	1,4	12	1	5,2	27	3	2,7	12	1	12	11,5	27	3	6	8
		13	1	6,6	28	3	4,1	13	1	16	6,5	28	3	10	2,9
		14	1	8	29	3	5,5	14	1	20	1,5	29	3	13	9,9
		15	1	9,5	30	3	7	15	1	23	8,4	30	3	17	4,9

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
31	3	20	11,8	61	7	8	4,8	91	10	25	9,6	40000	4773	20	6,2
32	3	24	6,8	62	7	11	11,7	92	10	29	4,6	50000	5967	3	1,7
33	3	28	1,8	63	7	15	6,7	93	11	2	11,6	60000	7160	15	9,3
34	4	1	8,7	64	7	19	1,6	94	11	6	6,5	70000	8353	28	4,8
35	4	5	3,7	65	7	22	8,6	95	11	10	1,5	80000	9547	11	0,4
36	4	8	10,6	66	7	26	3,6	96	11	13	8,4	90000	10740	23	8,0
37	4	12	5,6	67	7	29	10,5	97	11	17	3,4	100000	11934	6	3,5
38	4	16	—,6	68	8	3	5,5	98	11	20	10,3	200000	23868	12	6,9
39	4	19	7,5	69	8	7	—,4	99	11	24	5,3	300000	35802	18	10,4
40	4	23	2,5	70	8	10	7,4	100	11	28	—,3	400000	47736	25	1,8
41	4	26	9,5	71	8	14	2,4	200	23	26	—,6	500000	59671	1	5,3
42	5	—	4,4	72	8	17	9,3	300	35	24	—,9	600000	71605	7	8,8
43	5	3	11,4	73	8	21	4,3	400	47	22	1,2	700000	83539	14	0,2
44	5	7	6,4	74	8	24	11,3	500	59	20	1,5	800000	95473	20	3,7
45	5	11	1,3	75	8	28	6,2	600	71	18	1,9	900000	107407	26	7,1
46	5	14	8,3	76	9	2	1,2	700	83	16	2,2	1000000	119342	2	10,6
47	5	18	3,2	77	9	5	8,1	800	95	14	2,4	2000000	238684	5	9,2
48	5	21	10,2	78	9	9	3,1	900	107	12	2,8	3000000	358026	8	7,8
49	5	25	5,2	79	9	12	10,1	1000	119	10	3,1				
50	5	29	—,1	80	9	16	5	2000	238	20	6,3				
51	6	2	7,1	81	9	20	—	3000	358	—	9,4				
52	6	6	2,1	82	9	23	7	4000	477	11	—,6				
53	6	9	9	83	9	27	1,9	5000	596	21	3,7				
54	6	13	4	84	10	—	8,9	6000	716	1	6,9				
55	6	16	11	85	10	4	3,8	7000	835	11	10				
56	6	20	5,9	86	10	7	10,8	8000	954	22	1,2				
57	6	24	—,9	87	10	11	5,8	9000	1074	2	4,3				
58	6	27	7,8	88	10	15	—,7	10000	1193	12	7,5				
59	7	1	2,8	89	10	18	7,7	20000	2386	25	3,1				
60	7	4	9,8	90	10	22	2,6	30000	3580	7	10,6				

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 21. Februar 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

81. Das 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5494. Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordenen Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

Nr. 5495. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

Nr. 5496. Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

82. Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1. des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24. des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden.“

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Berlin, den 31. Januar 1862. Der Finanz-Minister. v. Patow.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath ꝛc. Herrn Göring Hochwohlgeboren
III. 1681. zu Münster.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

83. An die Stelle des einem Rufe in eine andere Gemeinde folgenden bisherigen Pfarrverwesers Holzhausen zu Marienmünster haben wir den Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Brünger aus Jöllenbeck zum Pfarrverweser für den Diaspora-Bezirk Marienmünster-Nieheim-Steinheim, Diöcese Paderborn, ernannt. Münster, den 30. December 1861.

84. Der seitherige Pfarrverweser Theod. Friedr. Heinrich Holzhausen ist nunmehr von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Driburg landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 31. December 1861.

85. Die Kreis-Synode Unna hat in ihrer diesjährigen Versammlung ihren bisherigen Scriba, Pfarrer Polscher in Lünern, auf fernere 6 Jahre wiedergewählt, und ist diese Wahl durch uns kirchenordnungsmäßig bestätigt worden. Münster, den 31. December 1861.

86. Die durch den Tod des Pfarrers Zetzener erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bocholt, Sub-Synode Wesel, ist von uns dem seitherigen Pfarrer Hammerschmidt in Schermbeck landesherrlich verliehen worden. Münster, den 20. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen

N a ch

87. der im Laufe des IV. Quartals 1861 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Schwarz, Wilhelmine	unverehelicht	Lauenau, im Königreich Hannover	Oberbürgermeister zu Minden.	evangel.	38	5	2	blond	niedrig
2	Neddermeyer, Catharine	"	Hannover	"	"	40	4	9	"	hoch
3	Kerker, Charlotte	"	Silbach, Fürstenthum Lippe	Kreisgericht zu Herford	"	22	5	—	"	niedrig
4	Drake, Heinrich	Dienstknecht	Sabbenhausen, Fürstenthum Lippe	Kreisgericht zu Olpe	"	37	5	3	braun	flach
5	Bieschon, Anne Catharine	unverehelicht	Volkmarsen, in Kurhessen	Königl. Schwurgericht zu Hamm	"	35	5	2	"	rund
6	Günther, August	Kellner	Detmold	Polizeibehörde in Bielefeld	"		5	1	roth	frei
7	Kling, Heinrich	Ziegelbrenner	Sesberg in Kurhessen	"	"	22	5	3	blond	flach
8	Gleim, Anna	unverehelicht	Friedlos in Kurhessen	"	reform.	19	4	8	schwarz	flach und niedrig
9	Delhorn, Johann Heinrich Wilhelm	Schmiedegesell	Bisselhoevede, im Hannoverschen	"	evangel.	26 1/2	5	3	blond	flach
10	Bonscheuer, Catharine	unverehelicht	Wilhelmshausen in Kurhessen	"	"	26	4	3	"	"
11	Hermann, Georg Carl	Bergmann	Floh, in Kurhessen	Amtmann zu Herzebrock	"	22	5	9	schwarzbraun	schmal
12	Hünert, Justus	Handarbeiter	Baumbach, in Kurhessen	Polizei-Verwaltung in Wiedenbrück	"	46	5	4	blond	frei
13	Mührer, Ernst	Tagelöhner	Sterkelshausen, in Kurhessen	Bürgermeisteramt Paderborn	"	20	5	—	"	niedrig
14	Leim, Nicolaus	"	Herbeshausen, in Kurhessen	Königl. Regierung zu Minden	"	26	5	5	"	bedeckt
15	Schwarz, Anna Margaretha	Dienstmagd	Marburg	Bürgermeisteramt Warburg	reform.	22	4	9	"	frei
16	Dörfler, Margaretha	"	Bosbach in Kurhessen	Amt Warburg	"	29	4	6	"	rund
17	Kretzler, Andreas Friedrich	Buchbindergesell	Hofgeismar in Kurhessen	Bürgermeisteramt Beverungen	"	52	5	4	braun, kraus	"
18	Kampfe, Christian	Handarbeiter	Immenhausen, in Kurhessen	"	"	23	5	2	flachsig, blond	"
19	Gast, Heinrich	"	Oberzwaren, in Kurhessen	Kreisgericht zu Höxter	"	33	5	6	blond	niedrig

Minden, den 3. Februar 1862.

der Königlichen Regierung.

weisung

Bezirke Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau-blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	oval	gesund	mittler	—
„	blau	stumpf	groß	„	—	spitz	rund	„	untersetzt	—
„	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	länglich	länglich	„	groß	—
braun	„	stumpf	etwas dick	mangelhaft	braun	oval	oval, hager	blaß	mittler	—
„	grau	klein	gewöhnlich	gut	—	oval	oval	gesund	schlank	Grübchen am Kinn.
hellblond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	roth	rund	„	„	klein	—
blond	„	„	klein	„	im Entstehen	oval	„	„	mittler	—
schwarz	schwarzbraun	„	mittel	„	—	spitz	„	blaß und gelblich	„	—
blond	blau	dick	gewöhnlich	„	—	rund	schmal	blaß	„	hervorstehende Backenknochen.
„	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	oval	breit	gesund	untersetzt	zwei Warzen und eine Narbe im Gesicht.
dunkelbraun	braun	etwas dick	gewöhnlich	„	im Entstehen	länglich	länglich	blaß	groß und schlank	—
hellblond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	rasirt	rund	oval	„	mittler	—
blond	„	„	gewöhnlich	„	—	„	„	gesund	klein	—
„	„	spitz	gewöhnlich	„	braun	„	„	„	gesetzt	—
schwach	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	„	rund	„	mittler	—
grau	blau	stumpf	aufgeworfen	„	—	spitz	oval	„	gesetzt	—
braun	grau	mittel	mittel	mangelhaft	röthlich u. grau melirt	rund	länglich	„	mittler	Reihe von Narben an der linken Seite des Halses.
blond	„	groß und dick	gewöhnlich	gut	blond	oval	oval	„	„	—
„	braun	eingedrückt	gewöhnlich	„	röthlich	länglich	länglich	„	schlank	über dem rechten Auge kleine Schnittnarben.

88. Dem Schulamts-Candidaten Hermann Klümper aus Epe haben wir die Erlaubniß ertheilt, in der katholischen Schule zu Brinke Elementar-Unterricht zu geben. Minden, den 6. Februar 1862.

89. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Vlasheim dem Schulverweser Heinrich Eduard Ritter zu Stift Quernheim einstweilen übertragen.

Minden, den 9. Februar 1862.

90. Wir haben die durch Pensionirung der Lehrerin Südbrock erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Wiedenbrück der Schulamts-Candidatin Sophie Fiene aus Paderborn einstweilen übertragen. Minden, den 13. Februar 1862.

91. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Babenhausen dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Carl Büttler zu Seehausen, Regierungs-Bezirk Magdeburg, einstweilen übertragen. Minden, den 9. Februar 1862.

92. Die durch Emeritirung des Schullehrers Döpkemeyer erledigte Schulstelle zu Dreyen ist dem seitherigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Lichtenau, Johann Hermann Wittenberg hier wiederum verliehen worden. Minden, den 7. Februar 1862.

93. Dem Kandidaten der Theologie Georg August Heinemann aus Göttingen im Königreich Hannover ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden. Minden, den 8. Februar 1862.

94. Der Cigarrenmacher August Klebitz von hier hat den ihm am 31. v. M. von hiesigem Königlichen Landrathsamte ertheilten, auf ein Jahr gültigen Auslands-Reisepaß angeblich verloren.

Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt und der Finder desselben ersucht, solchen der nächsten Polizeibehörde zu übergeben.

Minden, den 13. Februar 1862.

95. Auf desfallsigen Antrag hat das Königliche Ober-Präsidium mittelst Erlasses vom 3. d. M. genehmigt, daß in der Stadt Lübbecke ein fünfter Viehmarkt, jedoch ohne Kram-Markt eingeführt und alljährlich am Montage nach sieben Brüder abgehalten werde.

In diesem Jahre fällt die Zeit der Abhaltung auf den 14. Juli.

Minden, den 11. Februar 1862.

96. Die von den Ständen des Kreises Warburg getroffene Wahl:
1) des Bürgermeisters Fischer zu Warburg zum Director,
2) des Amtmanns Rüter und Kämmerei-Rendanten Uffeln daselbst zu Beisitzern,
3) des Kreisgerichtsraths Meyer daselbst zum Stellvertreter des Directors,
4) des Rathsherrn Böttrich und des Cataster-Controleurs Berges daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Kreissparkasse zu Warburg pro 1862 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 10. Februar 1862.

97. Dem Steuer-Empfänger Neumann zu Windheim ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortung in allen Dienstgeschäften durch seinen Sohn, Julius Neumann, vertreten zu lassen.

Minden, den 12. Februar 1862.

98. Die von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Oeynhausen erfolgte Wahl
1) des Amtmanns von Sothen zum Director,
2) des Post-Expedienten Sültemeier und des Kaufmanns Rübenberg zu Beisitzern,
3) des Eugen Hennjes zum Vertreter des Directors,
4) des Kaufmanns Schmidt und des Apothekers Ricke zu Vertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Sparkasse zu Oeynhausen für das Jahr 1862 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 12. Februar 1862.

99. Nachdem der Schenkwirth Heinrich Metzler zu Fürstenberg, laut Verhandlung vom 30. November. Die Agentur für das Geschäft des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen zur Beförderung von Auswanderern, niedergelegt hat, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349 seq.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den &c. Metzler vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert,

diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 20. **December 1862**, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden und solche innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg zur Entscheidung anhängig zu machen. Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Metzler.

Minden, den 9. December 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

100. Nach Uebernahme der Brakel-Driburger Kreisstraße als Staatsstraße, wird vom 1. d. M. ab, an der bisherigen Chausseegeld-Empfangstelle Istrup das zweimeilige Chausseegeld für fiskalische Rechnung erhoben. Münster, den 17. Februar 1862.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

101. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede, und zwar: Nr. 389, 884, 1347, 1673, 1682, 3100, 4300, 5916, 6218, 6243, 6804, 8066, 8270, 8481, 8593, 6137.

2) Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede, nämlich: Nr. 527, 1425, 1921, 2046, 2181, 2998, 3530, 4317, 4676, 5343, 5344, 6163, 8280.

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede, nämlich: Nr. 1964, 3138, 3563, 3757, 5982, 6400, 6858, 7614, 7842, 8578, 8672, 8893.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede, und zwar: Nr. 616, 1709, 2131, 3857, 3925, 4066, 4252, 4402, 5162, 5305, 6416, 8179, 8294, 8961.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede, nämlich: Nr. 359, 1088, 2389, 2570, 2579, 3664, 4113, 4261, 4266, 4463, 4507, 4605, 5126, 6433, 6447, 6916, 7318, 7631, 8182, 9085.

6) Zwei Stück über 50 Thlr. jede, nämlich: Nr. 7941, 7944.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1862 ab in Empfang zu nehmen, und zwar, nach ihrer Wahl,

a. im Geschäfts-Lokale der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni k. J. hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie VII. Nr. 2—4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1862 werden besonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt aber noch nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857: Nr. 1850 über 100 Thlr., Nr. 1852, 2040 und 8441 über 25 Thlr. jede.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857: Nr. 2410 über 100 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858: Nr. 4998 und 8549 über 25 Thlr. jede.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1858: Nr. 921 über 500 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859: Nr. 8856 über 50 Thlr., Nr. 3879, 5799, 8434, 8461 und 8855 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1859: Nr. 8570 über 100 Thlr.

VII. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1860: Nr. 877 über 100 Thlr., Nr. 1857, 4825, 7243 über je 25 Thlr.

VIII. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860: Nr. 244, 794, 932, 945, 1060 über 500 Thlr. jede. Nr. 6255 und 8517 über 400 Thlr. jede. Nr. 3058, 5252 und 5401 über 300 Thlr. jede. Nr. 1385 und 1828 über 200 Thlr. jede. Nr. 2256, 2649, 3860, 5313, 5506 und 5912 über 100 Thlr. jede. Nr. 3092, 4577, 6342, 7345, 7699, 7746 und 8644 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 12. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank. von Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Im Stück 7 berichtige man: die Seitenzahlen 29—32 in 41 bis 44 und die laufende Zahl der Bekanntmachungen 66 bis 79 in 67 bis 80.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 28. Februar 1862.

Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

102. Auf Ihren Bericht vom 12. December d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinz Westphalen wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuer-Societät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, folgende Zusätze zum Revidirten Reglement der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859. (Gesetzsamml. S. 477. ff.)

I. Mobiliarversicherung.

§. 1. Die Provinzial-Feuer-Sozietät erhält das Recht, vom 1. Januar 1863 anfangend, bewegliche Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden, bei Erndteversicherungen auch die Diemen, zu versichern.

§. 2. Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 2 und 3 des Reglements vom 26. September 1859), sowie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 29. a. a. O.) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3. Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, durch die Sozietätsdirection und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht zur Benutzung der Staats- oder Gemeinde-Beamten findet nicht statt.

§. 4. Anträge auf Mobiliarversicherung sind, auf den von der Direction vorgeschriebenen Formularen zwiefach ausgefertigt, zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser Gemäß §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplare dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direction portopflichtig zuzustellen.

§. 5. Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direction lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6. Die Sozietät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 68 bis 76 des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht.

§. 7. Die in den §§. 28, 31 bis 38 des Reglements enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Mobiliarversicherung Anwendung. Die Mobilien kommen jedesmal in die Klasse und Abtheilung derjenigen Gebäude, in denen sie sich befinden. Diemen kommen in die IV. Klasse.

§. 8. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden ebenso, wie der Beitragstarif, auf Vorschlag der Direction durch die ständische Commission (§. 10.) mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 9. Die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Instruktionen werden von der Direction mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen.

II. Geschäftsverwaltung.

§. 10. Vom Provinziallandtage wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Commission jedesmal für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewählt, welcher, außer den im §. 8. beigelegten Befugnissen, noch folgende zustehen:

1) Abänderungen des Tarifs und der Geschäftsführung (Abschnitt E. und K. des Reglements vom 26. September 1859) zu beschließen, wenn das Bedürfniß solche nothwendig macht;

2) über die zinsbare Anlegung der Ueberschüsse und entbehrlichen Bestände der Sozietätskasse zu bestimmen;

3) über die Anstellung und Besoldung von Beamten, sowie über die Remunerirung der Geschäftsführer (§. 3.) vorläufig bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 11. Die Commission wird zusammenberufen durch den Oberpräsidenten und beräth unter dem Vorsitze desselben, oder eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes, mit Zuziehung des Directors.

§. 12. Beschlußfähig ist die Commission, wenn sechs Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 13. Alle Beschlüsse der Commission bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. December 1861.

Wilhelm.
Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

103. Am Schlusse Meines Erlasses vom 16. December v. J., betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial Feuer-Societät vom 26. September 1859, muß es anstatt:

„Diemen kommen in die IV. Klasse“ heißen: „Diemen kommen in die VI. Klasse“,

was zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Wilhelm.
Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

(L. S.) Für richtige Abschrift: gez. Maetzke, Kanzleirath.

Bekanntmachung.

104. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung 1859, Seit 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem fernern Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1862. Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

105. Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bank-Antheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem

Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

106. Seit der Bekanntmachung vom 18. November 1858 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind 10 junge Leute — 3 aus Westphalen, 6 aus der Rheinprovinz, einer aus der Provinz Posen — in der Anstalt als Elementarlehrer vorbereitet, mit dem Zeugnisse der Reife als solche von den Königlichen Prüfungs-Commissionen versehen worden. Im Ganzen sind jetzt überhaupt 194 Schulamts-Candidaten ausgebildet. Neu aufgenommen wurden 19 Aspiranten: 8 Westphalen, 10 Rheinländer, 1 aus dem Kurfürstenthum Hessen. — Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Sommer-Semester 26 Schüler und Schülerinnen, von denen ein Theil unentgeltlich unterrichtet wurde. — Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. sind 20 Knaben, 10 aus Westphalen, 10 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins als Handwerker ꝛc. ausgebildeten resp. noch in der Ausbildung begriffenen jungen Leute beträgt 329; außerdem erlernt ein Knabe auf Kosten eines Wohlthäters das Glaser- und Maler-Gewerbe.

Nach der letzten Uebersicht des Kassen-Zustandes beträgt die Einnahme:

a. in der Provinz Westphalen	5566	Thlr.	28	Sgr.	5	Pf.
Dazu a. der vorhandene Bestand	4903	„	6	„	4	„
b. eingegangene Schulgelder und von den Lehrer-Zöglingen gezahlte Zuschüsse	612	„	20	„	—	„
c. von der vormaligen Judenschaftskasse des Herzogthums Westphalen	87	„	15	„	—	„
d. ad Extraordinaria	61	„	27	„	6	„
	11232	Thlr.	7	Sgr.	3	Pf.
Dagegen die Ausgabe	5177	„	24	„	10	„
Mithin ist Bestand	6054	Thlr.	12	Sgr.	5	Pf.
b. in der Rheinprovinz sind incl. 90 Thlr. von Lehrer-Zöglingen eingezahlte Zuschüsse eingekommen	1761	„	20	„	11	„
Dagegen ausgegeben einschließlich des früheren Vorschusses von 4027 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.	7522	„	14	„	4	„
Mithin ergiebt sich Vorschuß	5760	Thlr.	23	Sgr.	5	Pf.
Verglichen mit dem vorstehend unter a. nachgewiesenen Bestande von	6054	„	12	„	5	„
Bleibt Bestand	293	Thlr.	19	Sgr.	—	Pf.

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die jüdischen Glaubensgenossen zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 3. Februar 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen.

107. Nachdem die Bestimmungen des Reglements vom 12. October 1854 über die Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz in den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. J., (vorigjähriger Staats-Anzeiger Nr. 267, 268) mehrfach abgeändert sind, ist es zur Vorbereitung künftiger Präsentationswahlen erforderlich, die den Landschaftsverbänden vermöge ihres Grundbesitzes angehörigen Wahlberechtigten festzustellen. Diejenigen Herrn Rittergutsbesitzer der Provinz Westfalen, welche nach Maaßgabe des Reglements vom 12. October 1854 beziehungsweise des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J. Das Recht der Betheiligung an den Landschafts-Verbänden für sich in Anspruch nehmen, fordere ich demgemäß auf, ihre Wahlberechtigung, soweit erforderlich unter Beibringung der entsprechenden Nachweise, bis zum 20. März. d. J. bei dem Kreislandrathe anzumelden. Diejenigen, welche dies unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei der bis zum Schlusse des Monats März d. J. erfolgenden Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentationswahlen unberücksichtigt bleiben sollten.

Münster, den 24. Februar 1862. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Duesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betr.

108. Die Aufnahmeprüfung wird in diesem Jahre: 1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 23., 24. und 25. April; 2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 1., 2. und 3. Mai; 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden am 5. und 6. Mai, b. für die Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster am 7. und 8. Mai; 4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 11., 12. und 13. Juni, abgehalten werden. — Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt, unter Einreichung der erforderlichen Atteste, muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen. Münster, den 3. Februar 1862.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betr.

109. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt: 1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 25., 26. und 28. April; 2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der 29. und 30. April und 1. Mai; 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 8., 9. und 10. Mai; 4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 13. und 14. Juni. — Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden. Münster, den 3. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

110. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. März 1861 (Amtsblatt pro 1861, Seite 134) werden die in der Circumscription und Besetzung der evangelischen Schulinspektorate inzwischen eingetretenen Veränderungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Diöcese Minden.

Inspektion Minden, umfassend die Landschulen der hiesigen St. Martini-Gemeinde, seither zum Bezirke des Schulinspektors Bruch gehörig, und die der St. Marien-Gemeinde, seither zum Inspektionsbezirk Hille gehörig. Schulinspektor: Pastor Mensing zu Minden.

II. Diöcese Lübbecke.

1) Inspektion Oldendorf, erstreckt sich auch auf die Schulen der Kirchengemeinde Levern, welche seither zur Inspektion Levern gehörten. Schulinspektor: Pastor Rothert in Oldendorf.

2) Inspektion Wehdem, erstreckt sich auch auf die Schulen der Kirchengemeinde Dielingen, welche ebenfalls seither zur Inspektion Levern gehörten. Schulinspektor Pastor Kunsemüller in Wehdem.

3) Inspektion Blasheim, umfassend die Schulen der Kirchengemeinde Blasheim, seither zum Inspektionsbezirk Holzhausen gehörig und die der Kirchengemeinde Alswede, seither zum Inspektionsbezirk Oldendorf gehörig. Schulinspektor: Pastor Erfling zu Blasheim.

Außer dem mit Tode abgegangenen Pfarrer Lindemann zu Kirchlengern, dessen Funktionen bis auf Weiteres

Weiteres Herr Superintendent Maßmann zu Stift Berg übernommen hat, ist der Pfarrer Klingemann zu Levern aus der Stellung als Schulinspektor nach langjähriger, eifriger und erfolgreicher Wirksamkeit in derselben ausgeschieden. Minden, den 3. Februar 1862.

111. Die bisher für die Oberförsterei Hardehausen bestandene Unterreceptur in Scherfede wird vom 1. März d. J. ab aufgelöst. Alle Zahlungen für Forstproducte sind von diesem Tage ab nur an die Forstkasse zu Lichtenau zu leisten, deren Rendant oder dessen Stellvertreter aber wie bisher allen Holzverkaufs-Terminen zur Empfangnahme der Kaufgelder, so wie der aus früheren Licitationen verbliebenen Reste beiwohnen und außerdem noch allmonatlich einen besondern Hebetag in Scherfede abhalten wird. Durch Wahrnehmung dieser Termine wird das Publikum leicht den Weiterungen einer nach Lichtenau zu bewirkenden Einzahlung entgehen können. Minden, den 20. Februar 1862.

112. Der Schustergesell Theodor von Smigelsky aus Lüben hat den ihm vom hiesigen Königl. Landrathsamte unterm 26. August pr. auf ein Jahr ertheilten Auslands-Reisepaß auf dem Wege zwischen Gütersloh und Halle angeblich verloren.

Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt. Der etwaige Finder wird ersucht, denselben bei der nächsten Polizeibehörde abzugeben. Minden, den 17. Februar 1862.

113. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate December 1861 und Januar 1862.

Witterung.

Die beiden Monate December 1861 und Januar 1862 verflossen bei sehr wechselvoller Witterung, indem trübes, feuchtes nebeliges Wetter mit trockenem und hellen häufig alternirte. Der December, welcher dabei meistens milde war, hatte nur wenige Tage mit gelindem Frost. Im Januar dagegen stellte sich am 14. ziemlich starkes Frostwetter ein, welches bei meistens heitrem Himmel bis zum 21. anhielt, und dann mildem Thauwetter wich, welches bei starkem und häufigen Regen bis über das Ende des Monats hinaus dauerte. Schnee ist nur sehr wenig gefallen.

Die vorherrschende Luftströmung kam aus westlicher, nordwestlicher und südwestlicher, nordöstlicher und nördlicher Richtung.

Das Barometer stand am höchsten:
im December am 27. = 28″ 3½‴, im Januar am 1. und 18. = 28″;
am niedrigsten:
im December am 7. = 27″ 1½‴, im Januar am 10. = 27″ 6‴.

Das Thermometer hatte den höchsten Stand:
im December am 12. + 8½°, im Januar am 10. und 25. + 7°;
den niedrigsten:
im December am 20. und 29. — 3°, im Januar am 18. — 11½°.

Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Unbeständigkeit der Witterung ist dem allgemeinen Gesundheitszustande nicht förderlich gewesen, es machte sich deshalb bald eine Zunahme der Erkrankungen bemerklich. Die herrschende Krankheits-Constitution war katarrhalisch, so daß meistens Krankheiten der Respirationsorgane, Magen- und Darm-Katarrhe zur ärztlichen Behandlung kamen. Neben diesen traten noch der Typhus, das Nerven- und Wechselfieber, sowie die Bräune bei den Kindern, sporadisch auf, ohne jedoch weitere Verbreitung zu finden.

Die Sterblichkeit hat das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

Schädliche Natur-Ereignisse und Unglücksfälle.

Brandunglück ist verhältnißmäßig viel vorgekommen, indem 23 Gebäude total abgebrannt und 7 durch Feuersbrunst mehr oder weniger beschädigt sind.

Während eines Gewitters wurde am 15. December zu Ostenland, im Kreise Paderborn, ein 6jähriger Knabe, im Zimmer am Fenster stehend, vom Blitze erschlagen, ohne daß hierbei eine Beschädigung des Gebäudes stattfand.

Durch verschiedene andere unglückliche Zufälle, welche größtentheils durch Unvorsichtigkeit herbeigeführt sind, fanden 14 Personen ihren Tod.

Landeskultur.

Ueber den Stand der Wintersaaten läßt sich zur Zeit noch kein sicheres Urtheil abgeben. Während des Herbstes hatten Schnecken und Mäuse nicht unerheblichen Schaden auf dem Felde angerichtet; die Witterung hatte jedoch weiteren Verheerungen dieser schädlichen Thiere vorgebeugt.

Wohlthätigkeit.

Von einem Ungenannten in Bünde ist ein Legat von 200 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß dasselbe zinsbar belegt und die aufkommenden Zinsen alljährlich an arme Tabacks- und Cigarrenarbeiter in Bünde vertheilt werden.

Ein Einwohner zu Schwarzenmoor, Kreises Herford, hat ein Kapital von 50 Thlr mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen desselben an Arme der Gemeinde Schwarzenmoor verabreicht werden.

Verbrechen.

Außer verschiedenen Diebstählen sind Verbrechen nicht vorgekommen.

Ein größerer Diebstahl wurde zu Bessebern, Kreises Höxter, von Kurhessischen Vagabonden verübt, welche einem jüdischen Partikulier circa 300 Thlr. in Gelde und Kleidungsstücken entwendeten. Die Diebe sind sammt dem gestohlenen Gute wieder eingebracht.

In der Umgegend von Peckeloh, Kreises Halle, sind verschiedene schwere Diebstähle verübt worden. Es gelang der Polizei, den Thäter zu ermitteln und zur Untersuchung zu ziehen.

Minden, den 11. Februar 1862.

114. Der Pfarrer Holzhausen zu Driburg ist von uns ermächtigt worden, die der evangelischen Gemeinde daselbst angehörenden schulpflichtigen Kinder des Orts und der Umgegend in den gewöhnlichen Lehrfächern der Elementarschule zu unterrichten.

Minden, den 15. Februar 1862.

115. Der Pfarrverweser Bertelsmann ist von uns autorisirt worden, die evangelischen schulpflichtigen Kinder in Fürstenberg und der Umgegend in den gewöhnlichen Lehrfächern der Elementarschule zu unterrichten. Minden, den 15. Februar 1862.

Bekanntmachung.

116. Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich. 2) Specieller Pflanzenbau, 3) Schafzucht, 4) Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde: Oeconomie-Rath Wagener. 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter. 6) Statik des Landbaues. 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, 9) Krankheiten der Pflanzen, 10) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthsch. Kulturpflanzen, 11) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 12) Organische und Agricultur-Chemie, 13) Landwirthschaftliche Technologie, 14) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 15) Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder, 16) Landwirthschaftliche Baukunde, 17) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Baumeister Engel. 18) Forstschutz und Waldbau mit Excursionen: Oberförster Wagener. 19) Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere, 20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden: Departements-Thierarzt Lüthens. 21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien den 14. Februar 1862.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath gez. Dr. Heinrich.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 7. März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

117. Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5497. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

Nr. 5498. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

118. Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

119. Der Rutmeister Schmidtmann in Wewer ist an Stelle des ausgeschiedenen Oeconom Menke I. zum Beigeordneten für das Amt Kirchborchen ernannt.

Minden, den 27. Februar 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

Personal-Chronik.

120. Dem Amtmann Duve zu Rietberg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Rietberg in Stelle des früheren Amtmanns übertragen worden.

Minden, den 3. März 1862.

Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

121. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. v. M. ist allen Preußischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in einer durch Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diejenigen Fabrikanten, welche eine derartige Etikette gebrauchen wollen, sich Behufs Einsicht der vorgeschriebenen Zeichnung an uns zu wenden haben. Minden, den 22. Februar 1862.

122. Das Königliche Ober-Präsidium von Westphalen hat mittelst Erlasses vom 20. d. M. genehmigt, daß in der Stadt Steinheim alljährlich am 9. September, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf zunächst folgenden Werktage, ein Schaaf- und Hammel-Markt abgehalten werde.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 25. Februar 1862.

123. Dem Apotheker Dr. phil. Philipp Ludwig Albrecht Aschoff ist von uns die Concession zur Fortführung der ihm durch Erbgang zugefallenen elterlichen Apotheke zu Bielefeld und der damit verbundenen Zweig-Apotheke zu Heepen ertheilt worden. Minden, den 26. Februar 1862.

124. Die durch den Rücktritt des Kreis-Physikus Dr. Menne erledigte Physikatsstelle des Kreises Höxter ist dem bisherigen interimistischen Physikus Sanitätsrath Dr. Rüther zu Höxter verliehen worden.
Minden, den 27. Februar 1862.

125. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Horn, bisher zu Aachen wohnhaft, hat sich zu Levern, im Kreise Lübbecke, niedergelassen.
Minden, den 21. Februar 1862.

126. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Brocke hat sich zu Delbrück im Kreise Paderborn niedergelassen. Minden, den 22. Februar 1862.

127. Auf Grund der vorjährigen Entlassungs-Prüfungen im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungs-Bezirke angehörenden Schulamts-Candidaten:
1) Caspar Heinrich Oldemeyer aus Bracke, 2) Hermann Adolph Kenfieke aus Unmeln, 3) Carl Friedrich Heidsiek aus Pr. Oldendorf, 4) Carl Friedrich Wilhelm Schrage aus Minden 5) Christian Gottlieb Barth aus Minden, 6) Carl Friedrich Conrad Humcke aus Windheim, 7) August Arnold Emil Witte aus Wehdem, 8) Franz Friedrich Wilhelm Hormann aus Ovenstaedt, 9) Friedrich Theodor Ernst Decius aus Falkendiek, 10) Heinrich Eduard Ritter aus Herford, 11) Heinrich Friedrich Busse aus Elbagsen, 12) Heinrich Cornelius Decius aus Falkendiek, 13) Friedrich Wilhelm Bahle aus Habighorst, 14) Albert August Moritz Wulfmeier aus Petershagen,
die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden. Minden, den 18. Februar 1862.

128. Das mit der Kaplanei zu Langenberg, Kreises Wiedenbrück, verbundene Schulamt haben wir dem Seminarpriester Georg Heer provisorisch übertragen. Minden, den 26. Februar 1862.

129. Der frühere zweite Lehrer an der Schule zu Jöllenbeck, Johann Heinrich Otto Hogrebe, ist zum vierten Elementarlehrer an der evangelischen Schule in Rheda ernannt und die desfallsige Vokation des Wenneberschen Schulvorstandes daselbst vom 20. August 1860 heute von uns bestätigt worden.
Minden, den 24. Februar 1862.

130. Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Aerzte unseres Departements zur sorgfältigen Befolgung der in dem durch die Allerhöchste Ordre vom 10. August 1835 bestätigten Regulativ vom 28. October ejusd. über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren erlassenen Vorschriften über die ihnen obliegende Verpflichtung zur Anzeige bei solchen Krankheiten, und insbesondere bei dem in letzter Zeit häufiger vorgekommenen Typhus aufzufordern, und haben auch die homöopathischen Aerzte diese Anzeige über die in ihrer auswärtigen Praxis stattfindenden Fälle von Typhus rc. zu erstatten.
Minden, den 20. Februar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

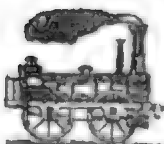
131. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1862.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Bartels zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid und der bisherige Büreau-Assistent Engel zu Halle zum Kreisgerichtssecretair bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Commission zu Steinheim. Die dadurch erledigte Büreau-Assistenten-Stelle wird nicht wieder besetzt.

Gestorben sind: die Kreisgerichtsboten Leßmann zu Lichtenau und Vollmer in Salzkotten.

Paderborn, den 1. März 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.



Westphälische Eisenbahn.

132. Für den Lokal-Verkehr und für den nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander ist von des Herrn Handels-Ministers Excellenz das nachstehende Betriebs-Reglement für den Transport von Personen, Gepäck, Güter und Vieh erlassen worden,

welches für den Bereich der Westphälischen Eisenbahn an Stelle der bisherigen Reglements mit dem 1. März d. J. in Kraft tritt und auf allen Stationen zum Preise von $2^1/_2$ Sgr. käuflich zu haben ist.

Mit Rücksicht auf dieses Betriebs-Reglement ist auch eine anderweite Aufstellung der Tarife und Tarif-Bestimmungen für den Lokal-Verkehr erforderlich geworden. Der neue Tarif tritt ebenfalls vom 1. März c. in Kraft und wird auf sämmtlichen Stationen der diesseitigen Bahn zum Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden.

Die nach Vorschrift des Betriebs-Reglements vom 1. März c. ab für Gütersendungen allein gültigen neuen Frachtbriefe sind in den Güterexpeditionen zum bisherigen Preise käuflich zu haben, auch können daselbst die von uns entnommenen älteren Frachtbrief-Formulare unentgeltlich gegen die neuen Formulare umgetauscht werden.

Münster, den 27. Februar 1862.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Betriebs-Reglement

für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maaßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V. Beschwerden können bei dem Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII. Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reclamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Local-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten

Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr,) d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verband-Verkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes, (Siehe Eingang.)

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§. 11).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2) Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Centner schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3) Chlorsaures Kali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Paquete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4) Naphta, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt

zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.

5) Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen.

Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

7) Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.

8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.

9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Criminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

§. 4. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach §. 4. abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nach dem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche den besondern Vorschriften der annehmenden Eisenbahnen nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußern Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besondern Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheins.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16. und 20.)

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimations-Papiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und

regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichts gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes

auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Locale sind dem Publicum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Locale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Localen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihre Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19. die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a. wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;

b. wenn das Gut nicht auf dem directen Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnliche Verkehrs-Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Guts am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königl. Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeit-Bestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden durch Aushang in den Expeditionslocalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

§. 15. 1. Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungs-Geschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tages-Versäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14. Nr. 2. vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu §. 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-

Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahn-Verwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2.) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a. überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b. für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c. für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d. für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e. für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f. für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- und Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Rthlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle declarirt ist.

3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration, die dem Versender gegen Errichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütigung freisteht, bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Rthlr. pro Centner declarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an

welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.) Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

Abänderung dieses Reglements.

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

Personenbeförderung im Allgemeinen.

§. 27. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

Fahrpreis.

§. 28. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Lösung der Fahrbillets.

§. 29. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Gültigkeit der Fahrbillets.

§. 30. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, das jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist.

Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem oder dem anderen, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter des Kindes statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Plätze finden, werden unentgeltlich befördert.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 31. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klasse ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischenstationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29).

Personenplätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter 10 Jahen in denselben unentgeltlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§. 33. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke erstezt.

Vorzeigen der Fahrbillets.

§. 34. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen

wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangs-Station nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Stecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

Antritt der Fahrt.

§. 35. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrt.

§. 36. Nachdem das Abfahrtzeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtzeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Anhalten auf den Stationen.

§. 37. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Anhalten auf freier Strecke.

§. 38. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt.

§. 39. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 40. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Mitführen von Thieren und Tabackrauchen.

§. 41. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der 1. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés 2. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden.

Nichtbeachtung der Anordnungen.

§. 42. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr

Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

Rückzahlung des Fahrgeldes.

§. 43. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

Reisegepäck und Freigewicht.

§. 44. Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§. 3.), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Verpackung.

§. 45. Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 46. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Gepäckschein.

§. 47. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Locale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Lieferungszeit.

§. 48. Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Locale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

Haftpflicht.

§. 49. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Local der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18. bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2) Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Thlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks declarirt ist.

4) Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung declarirt ist.

Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

§. 50. In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Reisenden 4. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und andern Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden.

Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

Gepäckträger.

§. 51. Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäck-Expedition bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebühren-Taxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

Annahme und Einlieferung.

§. 53. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung bei der Güter-Expedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 54. Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48.) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten.

Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert (§. 12).

Haftpflicht.

§. 55. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr.

pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage declarirt ist.

2) Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumniß der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.

3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

§. 56. Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur soweit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

Bedingungen der Annahme.

§. 57. Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zu Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transports obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel, wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet.

Expedition.

§. 58. Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billetexpedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

Einlieferung.

§. 59. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein.

Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

Lieferungszeit und Abnahme.

§. 60. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird.

Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

Begleiter der Thiere.

§. 61. Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

Haftpflicht.

§. 62. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.

2) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe declarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr. für	ein Pferd,	8	Thlr. für	ein mageres Schwein,
70	„ „	einen Mastochsen,	2	„ „	ein Ferkel,
50	„ „	ein Haupt-Rindvieh,	4	„ „	ein Schaaf oder eine Ziege,
6	„ „	ein Kalb,	2	„ „	einen Hund,
20	„ „	ein Mastschwein,	10	„ „	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden. Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Frachtbrief-Formular A.

Frachtbrief-Formular **A.**

(Stempel der Direction der Westphäl. Eisenbahn.)

Frachtgut.

________________den________________186

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nro.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht in Z.-Pfd.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Z.-Ctr.	Zehntel Z.-Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der zoll- u. steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

(Wiegestempel. (Unterschrift.) (Stempel der Abgangs-Station.)

Frankirt.	Note.	Einheits-frachtsatz p. Ctr.	Zu erheben. ℬ Sgr	Fl. Xr.
	Nachnahme			
	Provision			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag %der Fracht			
	Zusammen			

(Stempel der Empfangs-Station.)

Nro. des Wagens . . . .

Nro. der Frachtkarte . . .

Pos. . . .

Herrn ______________________________

in ____________

Station ____________ der ____________ Eisenbahn

über

Die declarirte Werthsumme (§. 23 Nr. 2 u. 3 des Vereins-Reglements) beträgt

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme	Betrag.

Stempel der Bahnen.

(Rothes Papier.) Frachtbrief-Formular **B.**

(Stempel der Direction der Westphäl. Eisenbahn.)

Eilgut.

_______ den _______________ 186

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nro.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht in Z.-Pfd.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.		Nachnahme.	Erklärung wegen der zoll- u. steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.
						Z.-Ctr.	Zehntel Z.-Ctr.		

(Wiege-Stempel.) (Unterschrift.) (Stempel der Abgangs-Station.)

Frankirt.	Note.	Einheits-frachtsatz p. Ctr.	Zu erheben. ℛ Sgr	Fl. Xr.
	Nachnahme . . . . Provision . . . . Fracht bis . . . . Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag %der Fracht			
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag %der Fracht			
	Zusammen			

(Stempel der Empfangs-Station.)

Nro. des Wagens . . . .
Nro. der Frachtkarte . . .
Pos.

Herrn ______________________________

in

Station ______________ der ______________ Eisenbahn

über

Die declarirte Werthsumme (§. 23 Nr. 2 u. 3 des Vereins-Reglements) beträgt

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Interesse für den Fall der Versäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom . . . ten . . . . 18 . . der . . . . Eisenbahn zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) declarire ich auf . . . . . Thaler.

. . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen.

(Ort und Datum.)

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterschrift.)

133. Lectionsplan
der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald
pro Sommersemester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 28. April c. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Bodenkunde, 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 7) Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz; 8) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 9) Wiesenbau, 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 11) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner Zarneck; 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 14) Lehre von den Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese; 16) Organische Experimental-Chemie, 17) Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer; 19) Pflanzsystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20) Pflanzengeographie oder die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbaues, 21) Botanische Excursionen, Dr. Jessen; 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an academischen Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Eldena, im Februar 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. E. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 14. März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

134. Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5499. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. vom 27. Januar 1862.

Nr. 5500. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe von 4,800,000 Thalern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

135. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von sechs Mitgliedern und sieben Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind:

I. an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder C. F. Ernst, H. Delius, F. Möller, F. Jörgens, Fr. Welpmann und H. Heising:

1) der Kaufmann Emil Haase zu Herford, 2) der Kaufmann Herm. Delius zu Bielefeld, 3) der Kaufmann Fr. Möller zu Kupferhammer, 4) der Kaufmann F. Jörgens zu Werther, 5) der Kaufmann Fr. Welpmann zu Gütersloh, 6) der Kaufmann H. Heising zu Rheda;

II. an die Stelle der ausscheidenden Stellvertreter H. Münter, E. Grote, E. F. Elmendorf, H. P. Potthoff, A. Diekmann, W. Bartels und E. Höpker:

1) der Kaufmann Carl Budde zu Herford, 2) der Kaufmann Fr. Schultz daselbst, 3) der Kaufmann E. F. Elmendorf zu Isselhorst, 4) der Kaufmann H. Ph. Potthoff zu Bielefeld, 5) der Kaufmann A. Diekmann zu Versmold, 6) der Kaufmann Peter Plange zu Gütersloh, 7) der Kaufmann Carl Wissinghausen zu Rheda,

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 3. März 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

136. Durch die von dem Pfarrer Güldner zu Valbert, Diöcese Lüdenscheid, aus Gesundheits-Rücksichten nachgesuchte und von uns genehmigte Amtsniederlegung wird die dortige Pfarrstelle mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommen, und die Wiederbesetzung derselben möglichst bald durch Wahl der Gemeinde-Vertretung erfolgen. Münster, den 25. Januar 1862.

137. Durch den am 28. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Baumann ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dielingen, Diöcese Lübbecke, erledigt worden. Dieselbe wird durch uns zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 4. Februar 1862.

138. Durch die bevorstehende Amtsniederlegung des, einem anderweiten Berufe folgenden Pfarrers Niepmann wird die Pfarrstelle bei der kleineren evangelischen (ref.) Gemeinde zu Hörde, Diöcese Dortmund, im Laufe des nächsten Monats zur Erledigung kommen, und durch Wahl der Gemeinde-Vertretung innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist wieder besetzt werden.

Münster, den 7. Februar 1862.

Bekanntmachung des Königlichenen Provinzial-Schul-Collegiums.

139. Im Jahre 1861 haben sich zur Prüfung gemeldet und das Zeugniß der Reife erhalten:

an der Realschule	1.	Ordnung	zu	Lippstadt	6	Abiturienten,
" " "	1.	"	"	Minden	2	"
" " "	1.	"	"	Münster	4	"
" " "	1.	"	"	Siegen	8	"
				überhaupt	20	Abiturienten.

Von diesen waren	unter	17	Jahre	alt	2,
" " "	"	17	"	"	2,
" " "	"	18	"	"	9,
" " "	"	19	"	"	3,
" " "	"	20	"	"	3,
" " "	über	21	"	"	1,
					= 20.

Von denselben gehen über zum Militair	4,
zum Staatsbaudienst	3,
zum Bergfach	1,
zum Forst-, Post-, Steuerfach und sonstigem Subaltern-Staatsdienst	1,
zum Fach der Oeconomie, Industrie rc.	8,
Es wollen sich zu Universitätsstudien vorbereiten	3,
	= 20.

Münster, den 19. Februar 1862.

140. An dem Gymnasium zu Paderborn sind, der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Otto zum Oberlehrer und der bisherige Hülfslehrer Hövelmann zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 20. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

141. Die commissarische Verwaltung des Amts Hausberge ist vom 1. April d. J. ab dem Amtmann Waslowski in Peckelsheim übertragen. Minden, den 4. März 1862.

Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

142. Die commissarische Verwaltung der Aemter Schildesche und Jöllenbeck ist vom 1. April d. J. ab dem bisherigen Amtmann Meier in Enger übertragen.

Minden, den 6. März 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

143. Die commissarische Verwaltung des Amts Enger ist vom 1. April c. ab dem Amtmann Bader in Dornberg übertragen.

Minden, den 6. März 1862. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

144. Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Dornberg ist vom 1. April d. J. ab dem Civil-Supernumerar Altheide übertragen.

Minden, den 9. März 1861. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

145 Seine Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Menne zu Brakel bei Gelegenheit der von ihm nachgesuchten Entlassung aus dem Staatsdienste den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht. Minden, den 27. Februar 1862.

146. Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums vom 22. d. M. ist genehmigt worden, daß der bisher am 1. Montage im Juli abgehaltene Kirchmeß- und Viehmarkt zu Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, auf den letzten Montag im Mai verlegt werde. In diesem Jahre fällt der bezeichnete Markt auf Montag, den 26. Mai. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 28. Februar 1862.

147. Nachdem der Regierungs-Referendar Freiherr von Richthofen von der Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Gütersloh von uns entbunden worden ist, haben wir das ihm unterm 12. November v. J. verliehene Amt als Vorsitzender der Handwerker-Prüfungs-Commission für den Kreis Wiedenbrück dem Bürgermeister v. Schell zu Gütersloh übertragen. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Stück 53 des vorigjährigen Amtsblatts bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 1. März 1862.

148. Die durch den Tod des Steuer-Empfängers Pohlmann erledigte Steuer-Empfangsstelle zu Höxter ist dem Civil-Supernumerar Müller vom 1. k. M. ab commissarisch übertragen worden.

Minden, den 27. Februar 1862.

149. In Folge der auf dem Kreistage zu Fiestel am 13. Januar c. erfolgten Ersatzwahlen der Mitglieder des Legge-Vorstandes im Kreise Lübbecke sind die nachgenannten Personen für die nächste dreijährige Periode von uns bestätigt worden:

1) der Kaufmann Ehmke zu Lübbecke, 2) der Kaufmann Brune zu Levern, 3) der Colon Pohlmann zu Gehlenbeck, 4) der Colon Hüffmeyer zu Offelten.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 4. März 1862.

150. Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lübbecke für die Periode von $18^{62}/_{64}$ sind von den Kreisständen gewählt resp. wiedergewählt und von uns bestätigt worden:

1) Rittmeister von der Roden zu Osterwiehe, 2) Kaufmann Werfel zu Oldendorf, 3) Colon Steinkamp Nr. 2 zu Großendorf, 4) Kaufmann Coesfeld zu Lübbecke.

Zu deren Stellvertretern:

1) Colon Kleffmann zu Obermehnen, 2) Apotheker Hartmann zu Oldendorf, 3) Colon Steinkamp Nr. 27 zu Großendorf, 4) Kaufmann Hunke zu Lübbecke.

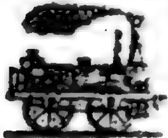
Minden, den 28. Februar 1862.

Bekanntmachungen.

151. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Ober-Postsecretair Dumzlaff ist von Minden nach Witten versetzt und ihm die commissarische Verwaltung des dortigen Post-Amts übertragen worden.

Minden, den 4. März 1862. Der Ober-Post-Director Braune.



152. Westphälische Eisenbahn.

Für den Local-Verkehr und für den nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Verkehr der Preußischen Staats und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 17. v. M. ein neues (in Stück 10 des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes) Betriebs-Reglement für den Transport von Personen, Gepäck, Gütern und Vieh erlassen worden, welches für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn an Stelle der bisherigen Reglements mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und auf allen Stationen zum Preise von $2^1/_2$ Sgr. käuflich zu haben ist.

Mit Rücksicht auf dieses Betriebs-Reglement ist auch eine anderweite Aufstellung der Tarife und Tarifbestimmungen für den Local-Verkehr erforderlich geworden. Der neue Tarif, tritt ebenfalls vom 1. März c. in Kraft und wird auf sämmtlichen Stationen der diesseitigen Bahn zum Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden.

Die nach Vorschrift des Betriebs-Reglements vom 1. März c. ab für Gütersendungen allein gültigen neuen Frachtbriefe sind in den Güter-Expeditionen zum bisherigen Preise käuflich zu haben, auch können daselbst die von uns entnommenen älteren Frachtbrief-Formulare unentgeltlich gegen die neuen Formulare umgetauscht werden.

Münster, den 1. März 1862. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

153. Stundenplan für das Sommer-Semester 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau.

Montag.

Vormittags von 6—7 Uhr: Krankheiten der landwirthschaftlichen Kultur-Gewächse: Prof. Dr. Körnicke. Von 7—8 Uhr: Organische Chemie und Agrikulturchemie: Prof. Dr. Ritthausen. Von 8—9 Uhr: Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. Von 9 bis 10 Uhr: Pferdekenntniß: Thierarzt Neumann. Von 10—12 Uhr: Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Nachmittags von 2 Uhr ab: Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Dienstag.

Vormittags von 6—7 Uhr: Land- und forstwirthschaftliche Insekten-Kunde: Prof. Dr. Körnicke. Von 7—8 Uhr: Organische Chemie und Agrikulturchemie: Prof. Dr. Ritthausen. Von 8—9 Uhr: Anbau der Handelsgewächse: der Administrator. Von 9—10 Uhr: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Von 10—11 Uhr: Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Von 11—12 Uhr: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Nachmittags von 2 Uhr ab, abwechselnd: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast; oder: Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Der Versuchs-Dirigent.

Mittwoch:

Vormittags von 6—7 Uhr: Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß. Von 7—8 Uhr: Organische Chemie und Agrikulturchemie: Prof. Dr. Ritthausen. Von 8—9 Uhr: Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: der Administrator. Von 9—10 Uhr: Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. Von 10—12 Uhr: Anleitung zum Planzeichnen: Baumeister Kinzel. Nachmittags von 2 Uhr ab: Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: der Administrator.

Donnerstag.

Vormittags von 6—7 Uhr: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse: Prof. Dr. Körnicke. Von 7—8 Uhr: Physik I. Theil und Meteorologie: Prof. Dr. Ritthausen. Von 8—9 Uhr: Schweinezucht: der Administrator. Von 9—10 Uhr: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse: Prof. Dr. Körnicke. Von 10—11 Uhr: Gütertaxation: Director Settegast. Von 11—12 Uhr: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Nachmittags von 2 Uhr ab: Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.

Freitag.

Vormittags von 6—7 Uhr: Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß. Von 7—8 Uhr: Physik I. Theil und Meteorologie: Prof. Dr. Ritthausen. Von 8—9 Uhr: Wiesenbau: der Administrator. Von 9—10 Uhr: Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. Von 10—11 Uhr: Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen: Director Settegast. Von 11—12 Uhr: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Nachmittags von 2 Uhr ab: Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.

Sonnabend.

Vormittags von 6—7 Uhr: Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere: der Versuchs-Dirigent. Von 7—8 Uhr: Ueber landwirthschaftliches Versuchswesen: der Versuchs-Dirigent. Von 8—10 Uhr: Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Von 10—12 Uhr: Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Nachmittags von 2 Uhr ab, abwechselnd: Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke; oder: Forstwissenschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,
enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

I. A. 107. **Graf von Schwerin.**

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum rc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen werden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn dieselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn dieselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben werden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll. welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden: und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung stattbatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär“ auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuforden, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Betrag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft“ genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung“ heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordenliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünfzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aushülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt werden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (**Beamte, welche es verweigern, Documente rc. rc. herauszugeben, werden verhaftet.**) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (**Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.**) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (**Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.**) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (**Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.**) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (**Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.**) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher 2c. 2c. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Ladirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum geg'en Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,
daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Erennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 21. März 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

154. Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5501. Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

Nr. 5502. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Nr. 5503. Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Bekanntmachung des Königlichen General-Directors der Steuern.

155. Auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr.,

und von

94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salz-Factorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transportes trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern: v. Pommer Esche.

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

156. Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. Mai 1861 dem Amtmann und Polizei-Anwalt Herrn Duve in Lippspringe angeblich abhanden gekommene Schuld-Verschreibung der 5%gen Staats-Anleihe de 1859 Lit. D. Nr. 24,178 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. März 1862. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

157. Die von der Lehrerin Maria Schöne bisher provisorisch verwaltete Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Salzkotten, im Kreise Büren, haben wir derselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 7. März 1862.

158. Nach genossenem Unterricht in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung, haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebammen erhalten:

unverehelichte Elisabeth Heer zu Büren, Kreis Büren;
Ehefrau Wilhelmine Dallmeier zu Dützen, Kreis Minden;
Ehefrau Maria Klopp zu Hausberge, Kreis Minden,
Ehefrau C. L. Charlotte Meier zu Hahlen, Kreis Minden;

Ehefrau M. Angela Wippermann zu Ettelen, Kreis Büren;
Ehefrau Louise Korf zu Rothenuffeln, Kreis Minden;
Ehefrau Sophie Dorethea Horstmeier zu Heimsen, Kreis Minden.

Minden, den 5. März 1862.

159. Der Kaufmann H. Ph. Potthoff zu Bielefeld hat die mit Concession der unterzeichneten Königl. Regierung vom 5. September 1860, Nr. 1250. P. I., übernommenen Agentur für das Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers H. Dauelsberg zu Bremen niedergelegt. Es werden daher alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Potthoff für das erwähnte Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens **in termino** den **1. April 1863**, bei unserem Justitiarius, dem Regierungsrath v. Carow hierselbst, schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche werden nicht berücksichtigt werden. Minden, den 28. Februar 1862.

160. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Wilhelm Heinrich Vogel zu Borgholzhausen, Kreises Halle, am 3. v. M. mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Vogel in der gedachten Eigenschaft bestellten Kaution von 300 Thlr. Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Vogel aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine am

Montag, den 16. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Wittwe des ꝛc. Vogel, Falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 8. März 1862.

161. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung 1832, Seite 214) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, Nr. 7 bis 23 außer den in unsern Bekanntmachungen vom 31. März 1846 (Amtsbl. 1846, S. 72/4) und vom 8. Juni 1854 (Amtsbl. 1854, S. 230) namhaft gemachten Straßen auch auf folgende öffentliche chaussirte Wege Anwendung finden:

A. Im Kreise Lübbecke.

1) Sogenannte niedere Steinweg und Waldweg auf der directen Straße von Lübbecke nach Rahden;
2) Leichenhofsweg von der Chaussee östlich vor Lübbecke bis an den Leichenhof und die daran stoßende obere und untere Kreuzkampstraße bis an den Jägerbach;
3) Alte Landstraße vor dem Lübbecker Bergthore und die auf den sogenannten Weingarten führende Strecke;
4) Communalstraße von Offelten nach Hehdem innerhalb des Offelter Gemeindebezirks;
5) Communalstraße von Haldem nach Westrup;
6) Sogenannte Linkenstraße in Oldendorf, von der Staatsstraße bis zum Oldendorfer Berge;
7) Kreisstraße von Gehlenbeck nach Frotheim;
8) " " Levern nach Wehdem;
9) " " Oldendorf über Getmold nach Destel.

B. Im Kreise Herford.

10) Von Hückerkreuz über Spenge nach Lenzinghausen in der Richtung auf Jöllenbeck, so weit er chausseemäßig ausgebaut ist.

C. Im Kreise Bielefeld.

11) Von Schildesche bis zur Minden-Coblenzer Staatsstraße bei der Wittwe Frehe auf der Baumheide.

D. Im Kreise Halle.

12) Von der Brakwede-Halle-Dissener Kreisstraße bis Steinhagen.

E. Im Kreise Paderborn.

13) Von Lippspringe nach Neuenbeken, so weit er chausseemäßig ausgebaut ist;
14) Von Marienloh nach Neuenbeken;
15) Von der Paderborn-Driburger Staatsstraße bei Buke nach dem Buker Bahnhofe und von dort nach Schwaney zur Staatsstraße.

16) Von der Paderborn Salzkottener Staatsstraße durch Wewer bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Oberntudorf, so weit er chausseemäßig ausgebaut ist;
17) Von der Paderborn-Casseler Staatsstraße durch Dörenhagen, Eggeringhausen und Busch bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ebbinghausen.

F. Im Kreise Büren.

18) Von Helmern bis zur Gemeinde-Grenze auf Haaren;
19) Von Büren nach und durch Brenken;
20) Von Weiberg und Harth bis zur Büren-Briloner Kreisstraße;
21) Von Holtheim nach Lichtenau;
22) Von Ebbinghausen nach Lichtenau;
23) Vom Rittergute Böddecken bis zum Büren-Haareuschen Wege;
24) Von Mehrhoff nach Dalheim;
25) Von Herbram bis zur Gemeinde-Grenze auf Iggenhausen;
26) Von Grundsteinheim bis zur Paderborn-Casseler Staatsstraße (Berg- und Thal-Linie);
27) Von Salzkotten nach Uppsprunge.

G. Im Kreise Höxter.

28) Von Börden nach Marienmünster;
29) Von Fürstenau nach Bödexen;
30) Von Brenkhausen bis zur Carlshafen-Pyrmonter Staats-Straße in zwei Richtungen;
31) Gänsestraße bei Herstelle bis an den gepflasterten Appareil.

Minden, den 4. März 1862.

Bekanntmachungen.

162. Nachdem der frühere Markscheider-Zögling Moritz Knepper unterm 5. October 1861 die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Bochum die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirke des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 5. März 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

163. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 mit dem 1. October 1861 die Bergämter zu Bochum und Essen aufgehoben und die Funktionen derselben auf das unterzeichnete Ober-Berg-Amt übergegangen sind, wird nunmehr den früher nur für einen einzelnen Bergamtsbezirk angestellten concessionirten Markscheidern:

Walter in Dortmund,
Crone in Witten,
Noje in Herbede,
Fuhrmann in Hoerde,
Fricke und Röhr in Bochum,
Jaenichen, Achepohl und Schlüter in Essen,
Bonnemann in Alten-Essen,

in Folge Ministerial-Erlasses vom 19. Februar d. J. die Berechtigung zur Ausübung der Markscheider-Praxis im Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts nach Anleitung der Instruktion vom 1. März 1858 ertheilt, und dieses nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 9. März 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

164. Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft

unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Vertretung: Kohlmeyer.

165. Der Gerichts-Assessor Sipmann ist unterm 1. d. M. als commissarisches Mitglied in die unterzeichnete Direction eingetreten.

Münster, den 11. März 1862. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 28. März 1862.

186. [1] **Bekanntmachung,**
betreffend
die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4^1/_2$ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von $4^1/_2$ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J., Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4 prozentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Documente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung.“

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung

nicht eingehen wollen, und die Rückgabe des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

167. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

168. Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bank-Antheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Bekanntmachung des Königlichenen Provinzial-Schul-Collegiums.

169. An dem evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Bielefeld ist der Candidat des höheren Schulamts Wilhelm Cramer als sechster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 7. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

170. Dem Bürgermeister von Schell zu Gütersloh ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Gütersloh übertragen worden.

Minden, den 19. März 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

171. Dem Civil-Supernumerar Erdsieck ist die commissarische Verwaltung des Amts Peckelsheim übertragen. Minden, den 24. März 1862.

Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

172. Die interimistische Verwaltung des Amts Lippspringe ist dem Civil-Supernumerar Gotthold übertragen. Minden, den 24. März 1862.

Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

173. Der Steuer-Empfänger Ohly ist vom 1. Februar d. J. ab von Levern versetzt und zum Rendanten der Steuerkasse zu Rietberg ernannt worden. Minden, den 15. März 1862.

174. Auf Grund der Autorisation des Herrn Ministers des Innern und nach Maaßgabe der Ministerial-Instruktion vom 31. December 1839 ist dem Candidaten der Theologie Carl Wilhelm Elard Coing aus Harle in Kurhessen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserem Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden. Minden, den 15. März 1862.

175. Der Cigarrenmacher Eduard Wurms von hier hat angeblich den ihm von der hiesigen Polizei-Verwaltung unterm 28. November v. J., Nr. 77, auf ein Jahr ertheilten Inlands-Reisepaß am 22. v. M. in hiesiger Stadt verloren.

Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt. Der etwaige Finder wird ersucht, denselben bei der nächsten Polizeibehörde abzugeben. Minden, den 15. März 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

176. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten December 1861 und Januar und Februar 1862 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Cramer, Johann Heinrich, Tischler, aus Minden, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

2) Ellerbrake, Catharine, unverehelicht, aus Isselhorst, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

3) Mathias, Felix, Schuhmachergesell, aus Volkmarsen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und demnächstige Landesverweisung.

4) Hahne, Wilhelmine, Ehefrau, geborene Pape aus Völhorst, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

5) Heinrichs, Wilhelm, Handelsmann, aus Minden, wegen Hehlerei zu zwei Jahren und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

6) Kley, Wittwe, Maria Ilsabein, geborene Mönkemöller von Nr. 28 Großdornberg, wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

7) Rellmann, Caroline Amalie, unverehelicht, aus Brackwede, wegen Diebstahls und Uebertretung der Polizeiaufsicht, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

8) Schüler, Caspar Heinrich, Heuerling, aus Westerenger, wegen Diebstahls zu drei und ein halbes Jahr und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

9) Schaefers, Anton, Tagelöhner, aus Brakel, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Monaten und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Tewes, Heinrich, Tagelöhner, aus Niesen, wegen Diebstahls zu vier Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

11) Venschröder, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner von Nr. 22 Senne I., wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

12) Wienand, Johann, Tagelöhner, aus Welda, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Zöllner, Christian Friedrich, Weber, aus Canton I. der Bielefelder Feldmark, wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 14. März 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

177. Dem Fabrikanten Julius Casirargsi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 29.)

Dem Stadtbaurath Licht und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 33.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.=A. Nr. 34.)

Dem Königlichen Kommerzienrath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, und ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 40)

Dem Kammmacher Victor Scheidt in Köln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.=A. Nr. 42.)

Minden, den 17. März 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 1. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

178. Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten ist auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 Nr. 19) von dem Herrn Minister des Innern der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 28. (achtundzwanzigsten) April d. J. und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 6. (sechsten) Mai d. J. festgesetzt worden.

Indem wir, höherem Auftrage gemäß, diese Termine hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, publiziren wir untenfolgend von Neuem

sub 1 die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und

sub 2 das Wahl-Reglement vom 4. October pr.

auf deren Grund in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind.

Gleichzeitig bringen wir die nach Maaßgabe des dem Gesetze vom 27. Mai 1860 beigefügten Verzeichnisses (Gesetzsammlung de 1860 Nr. 25) für den hiesigen Regierungsbezirk feststehenden Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, die Zahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahlkommissarien und die Wahlorte nachstehend zur Kenntniß.

Minden, den 28. März 1862.

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Wahl-Commissarien.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Minden " Lübbecke Jade-Gebiet	Minden	Landrath Freiherr von Schlotheim zu Minden.	2
2	Kreis Herford " Halle " Bielefeld	Bielefeld	Landrath von Ditfurth zu Bielefeld.	3
3	Kreis Wiedenbrück " Paderborn " Büren	Paderborn	Landrath Grasso zu Paderborn	2
4	Kreis Warburg " Höxter	Brakel	Landrath Freiherr v. Metternich zu Höxter	2

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres

Staats-Ministeriums, daß statt des Wahl-Gesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezerke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen. (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neu zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unser Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher

für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

Diese §§. sind

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der

Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(Randvermerk zu §§. 13–16: im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeiden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zu weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung.	Betrag der Grundsteuer.	Betrag der Gewerbesteuer.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.	Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen.
		Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10—14.	5 Grundbesitzer à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17.	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27.	10 Grundbesitzer à { 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—44.	12 Grundbesitzer à { 3 Rthr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
45—52.	8 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24	32	—	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55.	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer	12	—	—	12		
79—81.	3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer	9	3	—	12	368	III. Abtheilung.
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rthlr. Klassen- und 2 Rthlr. Grundsteuer	16	16	—	32		
90.	Meyer	3	—	—	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à { 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer	4	—	—	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	—	—	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Rthlr.	25	—	—	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	366⅓		

Anlage B.

Verhandelt . . . . den . . ten 186

In dem auf heute zur Wahl von . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . . anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Verlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 9—16 des Reglements vom 4. October 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1) . . . . Stimmen,
2) . . . . "
3) . . . . "
4) . . . . "
5) . . . . "
6) . . . . "
7) . . . . "
8) . . . . "
9) . . . . "
10) . . . . "
11) . . . . "
12) . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen)

Da
1) . . . . aus . . . .
2) . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annehmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

nur durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurden demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen.
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist der } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst den bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

. . . .

. . . .

. . . .

179. Die dem Auctions-Commissar Wilhelm Vogel zu Borgholzhausen unterm 2. März 1858 Nr. 599. P. C. I. zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Herm. Dauelsberg zu Bremen ertheilte Concession ist durch den Tod des rc. Vogel erloschen. Es werden daher alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Vogel für das erwähnte Haus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens im Termin den 15. April 1863, Vormittags um 11 Uhr, bei unserm Justitiar, dem Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche werden von uns nicht berücksichtigt werden. Minden, den 19. März 1862.

180. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. d. Mts. — die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4^1/_2$ auf 4 Prozent betreffend, — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die unter Nr. 5 der Bekanntmachung erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen auch bei den Steuerkassen unentgeldlich in Empfang genommen werden können. Minden, den 31. März 1862.

Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

181. Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

182. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheilscheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden. Berlin, den 25. März 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik des Königlichen Appellationsgerichts.

183. An Stelle des von Sende nach Verl verzogenen Amtmanns Rohden ist der Colon Heinrich Lückewille als Schiedsmann für die Gemeinde Sende, Kreises Wiedenbrück, für die Amtsdauer vom 12. März 1862 bis dahin 1865 gewählt, bestätigt und vereidet und gleichzeitig zum stellvertretenden Schiedsmanne für die Gemeinden Verl und Bornholte desselben Kreises bestellt worden.

Paderborn, den 24. März 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

184. Vom 1. April cr. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel rc. d. d. 28. März cr. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte

Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

185. Nachdem der frühere Markscheiderzögling Heinrich Brügmann unterm 5. Oktober 1861 die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 5. März 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 4. April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

186. Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5504. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlr. Vom 12. Februar 1862.

Nr. 5505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thlr. Vom 17. Februar 1862.

Nr. 5506. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862.

Nr. 5507. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Convertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Das 10. Stück enthält:

Nr. 5508. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 creirten Staatsanleihen von vier ein halb auf vier Prozent.

Bekanntmachung des Königlichenen Provinzial-Schul-Collegiums.

187. Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist den Oberlehrern am Gymnasium zu Münster Dr. Finsting und Lauff das Prädikat „Professor" verliehen worden. Münster, den 19. März 1862.

Bekanntmachung des Königlichen General-Directors der Steuern.

188. [1] Auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr.,
und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salz-Factorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transportes trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern: v. Pommer Esche.

Bekanntmachung.

189. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge

vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooſten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 19. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooſten Schuldverschreibungen entstehen, und zugleich bemerkt, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslokalen sämmtlicher Landrathsämter, der Magisträte, der Regierungs-Hauptkasse und der Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 31. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Engelmann.

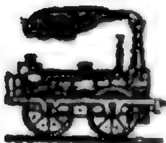
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

190. Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gütersloh zum Bürgermeister daselbst gewählte, und als solcher von uns bestätigte, bisherige Bürgermeister zu Unna, Herr von Schell, ist in sein Amt eingeführt und verpflichtet worden. Minden, den 21. März 1862.

191. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Stadtförster Huth zu Driburg, ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Neuenbeken, in der Oberförsterei Altenbeken, vom 1. Mai d. J. ab auf Probe übertragen worden. Minden, den 21. März 1862.

192. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Minden, den 26. März 1862.

Bekanntmachungen.



193. Westphälische Eisenbahn.

Vom 1. April c. tritt sowohl auf den Linien des Preußischen Staats-Telegraphen als auf der Bahn-Telegraphenlinie der diesseitigen Verwaltung für die ohne Mitwirkung des Staats-Telegraphen zu befördernden

Depeschen eine weitere Ermäßigung des internen Gebühren-Tarifs in der Art ein, daß unter Beibehaltung des jetzigen Einheitssatzes von 8 Sgr. für die einfache Depesche pro Zone, die Anzahl der Zonen auf deren zwei festgesetzt wird, so daß künftig die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt und das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Linien zu befördernde Depesche statt 24 Sgr. nur 16 Sgr. beträgt.

Münster, den 31. März 1862. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

194. Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1862.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 28. April.

Katholische Theologie.

Bibl. Archäologie; Bibl. Hermeneutik; Buch der Weisheit: Reusch. Jesaias; Archäologie der Leidensgeschichte: Dr. Langen. Evangel. d. h. Johannes: Vogelsang. Römerbrief: Lic. Simar. Galaterbrief; Briefe des h. Johannes: Vogelsang. Die Paulinische Eschatologie: Lic. Simar. Kirchengesch. II. Theil: Hilgers. Dieselbe: Floß. Neuere Kirchengeschichte: Derselbe. Dogmengeschichte: Dieringer. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Facultäten: Hilgers, Theorie der Offenbarung; Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Pastoraltheologie II. Theil; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen des Kön. Seminars: Roth. Homiletische Uebungen des Kön. Seminars: Dieringer. (Die Prof. Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Akademische Hodegetik für Theologen: Schlottmann. Enleit. in's alte Test.: Lic. Kamphausen. Genesis: Schlottmann. Hebräische Uebungen: Lic. Kamphausen. Evangel. Johannes: Schlottmann. Brief an die Römer; Neutestamentliche Interpretirübungen: Ritschl. Ueber Inhalt, Thema und Eintheilung der einzelnen bibl. Bücher; Bibl. Theologie: Lange. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Kirchl. Archäologie: Plitt. Geschichte der evangel. Union: Krafft. Geschichte des Heidenthums: Hasse. Symbolik: Ritschl. Christliche Ethik: Lange. Katechetik u. Pastorallehre: Plitt. Uebungen des Kön. theolog. Seminars: die Prof. Hasse, Lange, Schlottmann. Uebungen des Kön. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyclopädie: Bluhme. Institutionen; Böcking. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Naturrecht: Walter. Pandekten; Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Einzelne civilrechtliche Lehren: Böcking. Geschichte des römischen Civilprocesses, mit Erläuterung des vierten Buches des Gajus: Bluhme. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Perthes. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Deutsches Privatrecht; Handels- und Wechselrecht: Hälschner. Lehnrecht; Preuß. Landrecht: Nicolovius. Preuß. Landrecht; Preuß. Pfandrecht: Dr. Achenbach. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner. Dasselbe: Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. in der Rheinprovinz: Hüffer. Das Eherecht der kathol. Kirche in Vergleichung mit dem Preuß. Landrecht und dem Rhein. C. G. B.: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner Civilproceß: Bluhme. Rhein. Civilproceßrecht: Bauerband. Gemeiner, Rhein. u. Preuß. Criminalproceß: Bluhme.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Schaffhausen. Osteologie des Menschen: M. J. Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Repetitorium der Anatomie: Dr. Freih. de la Valette St. George. Mikroskop. Anatomie mit Uebungen: Schultze und Dr. Freih. de la Valette St. George. Mikroskop. Anatomie des Gehirns u. Rückenmarks: Dr. Deiters. Mikroskop. Uebungen für Geübtere: Mayer. Entwickelungsgeschichte: Dr. Freih. de la Valette St. George. Allgem. Physiologie: Pflüger. Dieselbe: Schaffhausen. Specielle Physiologie erster Theil; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgem. Pathologie u. Therapie: Schaffhausen. Allgem. Pathologie mit Einschluß der patholog. Histologie: Dr. Deiters. Pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomischer Uebungscursus; Pathologisch-anatomische Demonstrationen: O. Weber. Anatomie der kopf- u. hirnlosen Mißgeburten des anatom. Museums: Mayer. Allgem. u. experimentale Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Lehre von den Heilquellen: Naumann. Specielle Semiotik und Diagnostik: Albers. Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische u. medicinische

Klinik u. Poliklinik: Naumann. Psychische Krankheiten u. psychiatrische Klinik: Albers. Chirurgie; Chirurgischer Operations-Cursus; Chirurgische Experimente: Busch. Ueber Unterleibsbrüche: Wutzer. Verbandlehre: O. Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe; Geburtshülfliche Instrumentenlehre; Phantomübungen; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen: Kilian.

Philosophie.

Logik: Dr. Ueberweg. Logik u. Dialektik: van Calker. Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser und Dr. Ueberweg. Metaphysik: Dr. Neuhäuser. Metaphysik und Grundlinien der Religionsphilosophie: Brandis. Aesthetik: Dr. Sträter. Philosophie der Geschichte, zweiter Theil, seit Christi Geburt: Schaarschmidt. Allgem. Geschichte der Philosophie: van Calker. Dieselbe: Schaarschmidt. Geschichte der orientalischen Philosophie: Dr. Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Logik u. Metaphysik des Aristoteles: Knoodt. Ueber die Nikomachische Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer. Geschichte der neueren Philosophie: Dr. Stäter. Kritische Geschichte des Idealismus: Brandis. Geschichte der Naturphilosophie: van Calker. Geschichte der neueren Aesthetik: Dr. Sträter. Philosophische Disputationen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium und Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Sanskrit; Fortsetzung des Sanskrit nach Benfeys's Chrestomathie: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit-Cursus: Lassen. Das Buch Hiob; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Swierigere Arabische Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Geschichte der Philologie: Jahn. Römische Literaturgeschichte: Ritter. Griechische Alterthümer: Schmidt. Aeschylus Sieben gegen Theben: Ritschl. Dieselben: Heimsoeth. Aristophanes Thesmophoriazusen im Kön. philolog. Seminar: Ritschl. Plato's Apologie des Sokrates: Ritter. Horaz' Satiren im Kön. philolog. Seminar: Jahn. Tacitus Annalen: Schopen. Tacitus Germania: Heimsoeth. Disputirübungen des Kön. philolog. Seminars: Ritschl u. Jahn. Disputirübungen der philolog. Gesellschaft: Schmidt. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäolog. Seminars; Jahn.

Neuere Philologie

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Uebersicht der deutschen Nationalliteratur seit dem Anfange des 18. Jahrh.: Löbell. Deutsche Mythologie; Sacherklärungen zur Germania des Tacitus: Simrock. Englische Litteraturgeschichte; Geschichte d. englischen Literatur im 19. Jahrh.: Delius. Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Geschichte der französ. Litteratur im 17. Jahrh.; Bossuet's Leichenreden, nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard. Dante's divina commedia: Delius. Ausgewählte Gedichte Petrarca's: Diez.

* * *

Molières Tartuffe; Französ. Conversatorium mit Stilübungen; Erklärung ausgewählter französ. Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst.

Kölnische Kunstgeschichte; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen nach der Natur, Anleitung zum Aquarell-, Gouache- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Geschichte des 16. u. 17. Jahrh.: Kampschulte. Deutsche Geschichte: von Sybel. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Geschichte des niederländischen Unabhängigkeitskrieges: Dr. Maurenbrecher. Historische Uebungen: Kampschulte. Uebungen des Kön. historischen Seminars: die Prof. Löbell u. von Sybel.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie der cameral. u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Finanzwissenschaft, Verwaltung des Preußischen Staats: Nasse.

Mathematik.

Theorie der bestimmten Integrale; mathematische Uebungen: Dr. Lipschitz. Höhere Geometrie; Hy-

drostatik: Beer. Trigonometrie; Analysis des Endlichen: Radicke. Analytische Mechanik: von Riese. Theorie und Anwendung des Heliometer; Sphärische Astronomie: Dr. Krüger. Ueber die Mikrometer; Theorie der Bewegungen der Himmelskörper; Astronomisch-practische Uebungen: Argelander. Analytisch-geometrische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik oder Experimentaloptik: Plücker. Reine u. angewandte Experimentalchemie; organische Chemie: Bischof. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Geognosie mit besonderer Rücksicht auf die Versteinerungen führenden Formationen; geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath. Paläontologie: Dr. Andrä. Pharmacie; über die chemischen Gifte: Bergemann. Analytische Chemie; organische Chemie: Landolt. Allgem. u. systematische Botanik: Schacht. Allgem. Botanik; von den natürlichen Familien der Gewächse: Treviranus. Ueber Waldbäume: Schacht. Grundzüge der systematischen, anatomischen und physiologischen Botanik; botanische Demonstrationen: Dr. Hildebrand. Physik d. Erde: von Riese. Zoologie; Naturgeschichte d. Säugethiere: Zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Chemisch-pharmaceutisches Practicum: Bergemann. Chemisches Practicum: Landolt. Unterredungen über ausgewählte Gegenstände der Chemie und Pharmacie: Bergemann. Botanische Excursionen: Schacht u. Dr. Hildebrand. Uebungen des Kön. naturwissenschaftlichen Seminars: die Prof. Plücker, Nöggerath, Bischof, Troschel, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Erich. Tanzkunst: akadem. Tanzmeister Radermacher.

Verzeichniß
der Vorträge bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters. Director Dr. Hartstein. Specieller Ackerbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Derselbe. Allgemeine Thier- u. Rindviehzucht: Administrator Wentz. Wiesenbau, Trockenlegung der Felder: Derselbe. Forstwissenschaft, Klimatologie mit Beziehung auf Land- u. Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen. Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning. Physik: Prof. Dr. Eichhorn. Organische Chemie, Agricultur-Chemie, Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. Allgemeine und ökonomische Botanik, Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seidenbau und Bienenzucht: Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Schubert. Planimetrie u. Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Acute u. Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht und Pferdekenntniß: Derselbe. Außerdem Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen u. Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen), landwirthschaftliche Demonstrationen, land- und forstwirthschaftliche, so wie botanische Exkursionen.

Patente betr.

195. Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekartir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 44.)

Dem Kaufmann Friedrich Wilh. Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 45.)

Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. December 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsaamen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 51.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 54.)

Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. December 1857

auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist um 3 fernere Jahre verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 57.)

Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 65.)

Minden, den 20. März 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 15. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1862.

196.

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

   Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, soweit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- rc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde à conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:
1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:
1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungs-Gebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung der Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetzsammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetzsammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet."

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;

3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen,

bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten-, und Salinensachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrecht des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten 2c., portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;
2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collektengelder.

§. 16. Alle von dem evangelischen Oberkirchenrath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denunciantén-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben,

2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medicinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collekten gezahlt werden, sind bei dieser Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinetsschreiben und Gnadengeschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- 2c. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Culturſachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a. mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b. mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c. mit armen Parteien.

   Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

   Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

   Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staatsbehörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungsbehörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836"

von den General- oder Special-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidenten abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses",

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, soweit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namens-Unterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königl. Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, so wie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Ge-

bühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amtsbl. S. 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingelbeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landrathsämter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medicinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienst-Siegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,
zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,
zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

a. der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staatsschuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;

b. der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staatsschuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;

c. der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staatsschuldscheinen u. s. w." portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;

2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;

3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, so wie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;

2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;

3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;

4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, so wie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiskalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempel-Strafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,

6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungsgefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Straf-Anstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Straf-Anstalten detinirte Gefangene nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, so wie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

»Strafanstalts-Angelegenheit«

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- rc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, so wie mit ihren Commissarien, insofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;

2) die Wittwenkassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwenkasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwenkasse versendet werden;

3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwenkasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwenkassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;

2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und

2) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheitsvermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß.

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, sowie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg i. Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen,

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A. B und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	der Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königliche Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin;	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
c. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d. des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f. des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. g. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Madeburg; i. der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k. der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l. der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m. der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Oberaufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen,

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten.
		B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarrbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;
		C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines anderen concurrirt;
		D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig;
		E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen;
		F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen;
		Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig;
		G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen;
		H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs;
		I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen.
		In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten,	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	welche einem nach den Vorschriften der §§. 9., 10. und 11. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung de 1843, S. 8.) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei-(Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direct an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistagen zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ꝛc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Coursſetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden:
		D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten;
		E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;
		F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten;
		G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs;
		H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;
		B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allgm. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange;
		B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden;
		C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersenden der Gelder und Correspondenz;
		D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten	Sind portofrei.
		100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahndirectionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zur Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.

In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
(d)er Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
(d)er öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar: a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societätsbehörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuersocietäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nr. 10) Portofreiheit zu gewähren ist nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft;	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-)Kassen, als an die Special- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig; 8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Güllzow und Stepenitz; 9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Lauf. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	10) der Neu-Vorpommernschen Brand-Assecurranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz;	
	13) der Feuer-Societät des Markgrafenthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils;	
	14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen;	
	15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen;	
	16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen;	
	17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein;	
	18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät;	
	19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt;	
	20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen;	
	21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz;	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zu Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1842, Ges.-Sammlung S. 285.	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Corresondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten sind portopflichtig.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 11. April 1862.

197. [2] **Bekanntmachung,**

betreffend

die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4^1/_2$ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von $4^1/_2$ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4 folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J., Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4prozentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Documente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung.“

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung

gereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung bestimmten Schuldverschreibungen sind auch bei sämmtlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben.

Minden, den 9. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Allgemeine Gesetzsammlung.

209. Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5509. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nr. 5510. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Stadt Königsberg in Pr.

Nr. 5511. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betr.

210. [1] 17. Regierungsbezirk Minden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Minden,
den 15. Mai in Rahden,
den 17. Mai in Lübbecke,
den 19. Mai in Herford,
den 21. Mai in Halle,
den 22. Mai in Bielefeld,
den 24. Mai in Steinheim,
den 26. Mai in Brakel,
den 28. Mai in Höxter,
den 30. Mai in Warburg,
den 2. Juni in Salzkotten,
den 3. Juni in Büren,
den 5. Juni in Soest,
den 27. Juni in Warendorf,
den 28. Juni in Wiedenbrück,
den 3. Juli in Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hafene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Bekanntmachung des Königlichen General-Directors der Steuern.

211. [3] Auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr., und von

94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salz-Factorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transportes trägt der Käufer

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern: v. Pommer Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

212. Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Geffert zu Schwelm wird bei der dortigen größeren evangelischen Gemeinde bis zum 15. August c. eine Pfarrstelle zur Erledigung kommen, und durch Wahl der Gemeindevertretung baldthunlichst wieder besetzt werden.

Münster, den 13. Februar 1862.

213. Durch den am 11. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Lambeck ist die Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Erndtebrück, Diöcese Wittgenstein zur Erledigung gekommen. Nach Ablauf des Gnadenjahrs wird dieselbe durch Verleihung des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein Durchlaucht wieder besetzt werden. Münster, den 18. Februar 1862.

214. Die Kreissynode Hamm hat in ihrer vorrigjährigen Versammlung zu ihrem Scriba den Pfarrer Davidis in Pelkum, zum stellvertretenden Assessor den Pfarrer von der Kuhlen in Herringen, und zum stellvertretenden Scriba den Pfarrer Kubsch in Drechen gewählt, und sind diese Wahlen kirchenordnungsmäßig von uns bestätigt worden. Münster, den 17. Februar 1862.

215. Der bisherige Pfarrer zu Burg, Carl Gustav Alfred Petersen, ist als erwählter und berufener zweiter Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Wengern, Diöcese Hattingen, von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 3. März 1862.

216. Durch den am 11. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Joh. Heinr. Kaiser ist die Pfarrstelle bei der kleinen evangelischen Gemeinde in Hennen, Diöcese Iserlohn, zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe nach Ablauf des Gnadenjahrs durch den Patron, Grafen von Fürstenberg zu Herdringen, resp. durch Wahl der Gemeindevertretung in Gemäßheit des §. 340 ff., Tit. 11, Th. 2 Allg. L.-R. wieder besetzt werden. Münster, den 17. März 1862.

Bekanntmachung des Königlichenen Provinzial-Schul-Collegiums.

217. Im Jahre 1861 haben das Zeugniß der Reife erhalten: am Gymnasium zu Arnsberg 24 Abiturienten und 2 Extraneer, zu Bielefeld 8 Abiturienten, zu Brilon 25 Abiturienten, zu Burgsteinfurt 8 Abiturienten, zu Coesfeld 24 Abiturienten, zu Dortmund 6 Abiturienten, zu Gütersloh 15 Abiturienten, zu Hamm 2 Abiturienten, zu Herford 6 Abiturienten, zu Minden 11 Abiturienten, zu Münster 44 Abiturienten und 13 Extraneer, zu Paderborn 43 Abiturienten, zu Recklinghausen 15 Abiturienten, zu Soest 15 Abiturienten und 1 Extraneer, zu Warendorf 42 Abiturienten. Im Ganzen 288 Abiturienten und 16 Extraneer.

Von diesen waren 17 Jahre alt 10, 18 Jahre alt 29, 19 Jahre alt 71, 20 Jahre alt 84, über 21 Jahre alt 110. Im Ganzen 304.

Zur Prüfung hatten sich gemeldet überhaupt 331 (darunter 24 Extraneer); zurückgetreten sind 4 (darunter 2 Extraneer); zurückgewiesen 7; nicht bestanden haben 16 (darunter 6 Extraneer). Im Ganzen 27 — bleiben 304.

Von den Maturis machen Universitätsstudien 252, keine Universitätsstudien 52. Von den Studirenden gehen zunächst zu einer inländischen Universität 211, zu einer ausländischen Universität 41. Es studiren evangelische Theologie 35, katholische Theologie 115, Jura 27, Cameralia 1, Medicin 47, Philologie 16, Mathematik und Naturwissenschaften 11. Im Ganzen 252.

Von den nicht studirenden Maturis gehen über zum Militair 23, Staatsbaudienst 5, Bergfach 3, Forst-, Steuer-, Postfach und sonstigen Subaltern-Staatsdienst 15, zum Fach der Oeconomie, Industrie ꝛc. 6. Im Ganzen 52. Münster, den 28. Februar 1862.

218. Der bisherige dritte Oberlehrer am Gymnasium zu Minden, Dr. Güthling ist als Prorector an das Gymnasium zu Bunzlau versetzt, und an der erstgenannten Anstalt der 4. Oberlehrer Schütz zum dritten, — der 5. Oberlehrer Haupt zum vierten, — der erste ordentliche Lehrer Quapp zum fünften Oberlehrer, sowie der zweite ordentliche Lehrer Freytag zum ersten, — der dritte ordentliche Lehrer Dr. Großer zum zweiten ordentlichen Lehrer befördert worden.

Münster, den 4. April 1862.

219. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. bringen wir jetzt auch die Termine für die Sommer-Prüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz zur öffentlichen Kenntniß. Hiernach werden stattfinden:

A. zu Petershagen: a) die Abgangs-Prüfung am 3.—5. Juli, b) die Prüfung pro Schola, sowie der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, endlich der bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigten Lehrer am 7. Juli und den folgenden Tagen;

B. zu Soest: a) die Prüfung wie A. a. am 31. Juli, 1. und 2. August, b) die Prüfung wie A. b. am 4. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung an Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai d. J., und zwar, wenn die Examinanden Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminardirector wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamtsbewerber resp. Bewerberinnen haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminardirector einzusenden, und von demselben am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Münster, den 7. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

220. Die commissarische Verwaltung des Amts Gehlenbeck ist vom 1. April d. J. dem Amtmann Lüders in Alswede übertragen.

Minden, den 8. April 1862. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

221. Der seitherige commissarische Amtmann Wittkop ist definitiv zum Amtmann für das Amt Brakel ernannt.

Minden, den 8. April 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

Personal-Chronik.

222. Dem Amtmann Rüter zu Warburg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Forstfrevelsachen der Peckelsheimer und Löwener Communal-Waldungen übertragen worden.

Minden, den 15. April 1862.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Osterath.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

223. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein 2jähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, so wie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der oben erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.
Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.
Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

U. 5643.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die, Seite 134/136 des Amtsblatts pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar — mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die bis spätestens zum 8. Mai c. vorschriftsmäßig angemeldeten Aspirantinnen wegen ihrer Vorprüfung demnächst besonders werden benachrichtigt werden.
Minden, den 12. April 1862.

224. Der nach dem diesjährigen Kalender auf Montag, den 28. d. M. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Hille, Kreises Minden, wird wegen der an diesem Tage stattfindenden Urwahlen zum Hause der Abgeordneten, auf **Montag, den 12. Mai d. J.**, verlegt.
Wir bringen diese Verlegung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.
Minden, den 12. April 1862.

225. Die zu Lübbecke verstorbene Wittwe Margarethe Berkenkamp hat der dortigen Armenkasse ein Legat von 500 Thlr. vermacht. Minden, den 8. April 1862.

226. Die durch den Tod des Cantors und Lehrers Vette erledigte Cantor- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Spenge, im Kreise Herford, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster auf Präsentation des Patrons, Rittergutsbesitzer vom Rath zu Mühlenburg, dem bisher an der evangelischen Schule zu Kirchdornberg angestellten Lehrer Heinrich Wilhelm Reckert definitiv verliehen. Minden, den 4. April 1862.

227. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. December v. J. der evangelischen Rettungs-Anstalt „Gotteshütte" bei Kleinenbremen Corporationsrechte, soweit sie deren zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, Allergnädigst zu verleihen geruht.
Minden, den 31. März 1862.

228. Bei der am 4. Januar c. bewirkten Rettung der Agnes Stoffels zu Paderborn aus der Gefahr des Todes durch Verbrennen, in welche dieselbe bei dem Brande des Fischer'schen Hauses gerathen, hat der Tischler Xaver Schelhase daselbst in unerschrockener Weise thätige Hülfe geleistet.
Wir bringen dies rühmliche Verhalten des Schelhase hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Minden, den 31. März 1862.

229. Der Apotheker Carl Clemens Schrader ist als Administrator der Aschoff'schen Filial-Apotheke zu Heepen bestellt worden. Minden, den 7. April 1862.

230. Die Gebrüder S. & L. Hecht zu Lübbecke werden ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben lassen und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem Firmastempel:

„Leinenfabrikation von A. Hecht in Lübbecke"

versehen.
Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 9. April 1862.

231. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Johann Freese zu Gütersloh hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.
Alle Diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zum Betrage ad 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem Termin, **Montag, den 14. Juli d. J.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath v. Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen. Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Ausschüttung der Cautionsmasse nicht weiter beanstandet werden. Minden, den 7. April 1862.

232. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Wilhelm Heinrich Vogel zu Borgholzhausen, Kreises Halle, am 3. v. M. mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem rc. Vogel in der gedachten Eigenschaft bestellten Kaution von 300 Thlr. Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den rc. Vogel aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine am

Montag, den 16. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Wittwe des rc. Vogel, Falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 8. März 1862.

233. Nachdem der Schenkwirth Heinrich Metzler zu Fürstenberg, laut Verhandlung vom 30. November c., die Agentur für das Geschäft des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen zur Beförderung von Auswanderern, niedergelegt hat, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853 pag. 349 seq.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Metzler vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 20. **December 1862**, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden und solche innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg zur Entscheidung anhängig zu machen. Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Metzler.

Minden, den 9. December 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik.

234. An Stelle des wegen andauernder Krankheit von seinem Amte als Schiedsmann entbundenen Colons Riepe zu Schwarzenmoor ist der Colon Franz Heinrich Laag Nr. 7 daselbst als Schiedsmann für die Gemeinde Schwarzenmoor Kreises Herford mit der Amtsdauer vom 7. April 1862 bis dahin 1865, gewählt, bestätigt und vereidet und gleichzeitig zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Falkendiek bestellt worden. Paderborn, den 11. April 1862. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

235. Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

1. Beförderungen.

Arndts, Intendantur-Referendar, zum Intendantur-Assessor ernannt.

Wark, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Minden, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor ernannt.

2. Versetzungen.

Iffland, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 7. zu der des 3. Armee-Corps, unter gleichzeitiger Commandirung in das Königliche Kriegs-Ministerium.

Engelhard, Intendantur-Rath, vom 3. zum 7. Armee-Corps.

Dembski, Intendantur-Secretair, vom 1. zum 7. Armee-Corps.

Ansoul, Rendant des Montirungs-Depots in Düsseldorf nach Breslau.

Laube, Rendant des Montirungs-Depots in Breslau nach Düsseldorf.

Ruhnke, Lazareth-Inspektor von Bromberg nach Wesel.

Rausch, Garnison-Verwaltungs-Controlleur, von Königsberg i. Pr. nach Münster.

Neiffert, Kasernen-Inspektor in Münster, nach Brandenburg a. H.

Münster, den 2. April 1862.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

236. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. v. Mts. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Markscheider

Kawerau zu Bochum

zur Ausübung der Markscheider-Praxis im ganzen Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts berechtigt ist.

Dortmund, den 3. April 1862.

Königliches Ober-Berg-Amt.

237. Der Güter-Expedient Bockemühl zu Hamm ist auf seinen Antrag aus der diesseitigen Ver-

waltung ausgeschieden. Der Güter-Expedient Winde ist von Emsdetten nach Hamm versetzt. Die Verwaltung der Güter-Expedition zu Emsdetten ist dem Stations-Vorsteher Hensel daselbst übertragen worden.

Münster, den 3. April 1862.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

238. Das bevorstehende Studien-Semester unsrer Universität nimmt mit dem 28. d. M. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch bekannt machen, eröffnen wir gleichzeitig allen Betheiligten, daß der academische Senat sich verpflichtet erachtet hat, die sämmtlichen Herrn Docenten zu veranlassen, für die Zukunft unter allen Umständen jedesmal spätestens innerhalb der ersten acht Tage vom gesetzlichen Anfang des Semesters ab ihre Vorlesungen zu beginnen. Die Studirenden werden deshalb hierdurch auf das Eindringlichste ermahnt, sich künftig hin pünktlicher als bisher und zwar schon mit dem gesetzlichen Anfangstermin des Semesters hier einzufinden, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumniß des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein academisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Wochen und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. April 1862.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Hilgers.

239. Die Immatriculation für das bevorstehende Semester 1862 findet vom Dienstag, den 22. April c. an bis zum 6. Mai d. J. inclus. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschldigen vermögen.

Behufs der Immatriculation haben

1) diejenigen Studirendenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere,
2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität

vorzulegen.

Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 7. April 1862. Die Immatriculations-Commission. Hilgers.

Patente betr.

240. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 19. December 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 71.)

Dem Mechanikus Casper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 74.)

Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-

gewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 75.)

Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile desselben zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 77.)

Minden, den 3. April 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 25. April 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

241. Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5512. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

Das 13. Stück enthält:

Nr. 5513. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200000 Thlrn. Vom 13. März 1862.

Nr. 5514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Nr. 5515. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Das 14. Stück enthält:

Nr. 5516. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund, zu entrichten ist.

Nr. 5517. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

Nr. 5518. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirks Königsberg.

Nr. 5519. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100000 Thlrn. Vom 17. März 1862.

Nr. 5520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. October 1860 in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

Nr. 5521. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Convertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen.

Nr. 5522. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betr.

242. [2] 17. Regierungsbezirk Minden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Minden,
den 15. Mai in Rahden,
den 17. Mai in Lübbecke,
den 19. Mai in Herford,
den 21. Mai in Halle,
den 22. Mai in Bielefeld,
den 24. Mai in Steinheim,
den 26. Mai in Brakel,
den 28. Mai in Höxter,
den 30. Mai in Warburg,
den 2. Juni in Salzkotten,
den 3. Juni in Büren,
den 5. Juni in Soest,
den 27. Juni in Warendorf,
den 28. Juni in Wiedenbrück,
den 3. Juli in Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Bekanntmachung des Königlichenen Provinzial-Schul-Collegiums.

243. Am evangelischen Gymnasium zu Bielefeld und der damit verbundenen Realschule ist der Candidat des höheren Schulamts Adolph Reibstein als siebenter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 14. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

244. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßg im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
U. 5644. (gez.) von Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in unserem Amtsblatte pro 1859, Seite 125/127 die vollständigen Bedingungen wegen der Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig abgedruckt sind. Minden, den 12. April 1862.

245. Nach einer Mittheilung der Fürstlich Waldeckschen Regierung zu Arolsen ist der Viehmarkt in der Gemeinde Sachsenberg pro 1863 vom 19. auf den 18. August verlegt worden.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Minden, den 12. April 1862.

Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1861.

246. Nach der Bekanntmachung vom 7. März v. J. (Amtsblatt Nr. 13, Seite 124) verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1860 zur Disposition . . . . 13892 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.
wovon 1000 Thlr. à 2 % Zinsen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden ausgeliehen waren.

Hierzu traten im Jahre 1861:

a. die Zinsen à 2 % von diesen 1000 Thlrn. welche im Jahre 1861 zurückgezahlt wurden mit . . . . 20 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. die Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zu $3^1/_3$ % belegten 7000 Thlr. pro 1861 mit . . . . 233 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
c. desgleichen von den daselbst vom 21. März 1861 ab bis ult. December v. J. belegten 3000 Thlr. mit . . . . 77 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
d. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1861 . . . . 5208 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.
e. an Supplement-Grundsteuer pro 1861 . . . . 13 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

Summa 19445 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.

Im Jahre 1861 sind ausgegeben:

1) an Erlaß für steuerfrei gewesene Grundstücke nach §. 45. zu 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 . . . . 39 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.
2) an Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen, und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken nach §. 45. zu 2 . . . . 5 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.
3) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand 2c. herbeigeführt worden, nach §. 46. zu 2 . . . . 1363 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.
4) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande nach §. 46 zu 3 . . . . 2399 Thlr. — Sgr. — Pf.
5) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4 . . . . 20 Thlr. 5 Sgr. — Pf.
6) an Gratificationen für Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstleistung ausgezeichnet haben, nach §. 46 zu 5 . . . . . 219 Thlr. — Sgr. — Pf.

4047 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.

Mithin verbleiben zur Disposition 15398 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.
wovon bei der Provinzial-Hülfskasse belegt sind . . . . 10000 Thlr. — Sgr. — Pf.
an Resten ausstehen . . . 247 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.
Baarer Bestand . . . . 5150 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Minden, den 8. April 1862.

247. Der Steuer-Empfänger Rechnungsrath Krahe in Bielefeld ist vom 1. k. M. ab in den Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte Steuer-Empfangsstelle Schildesche dem Steuer-Empfänger Dießelhorst zu Rahden mit Anweisung seines Wohnorts in Bielefeld verliehen worden.

Minden, den 12. April 1862.

248. Behufs Gründung eines Waisenhauses in Oberschlesien ist durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten zu Münster vom 11. d. M. die Einsammlung von Liebesgaben bei den katholischen Eingesessenen

der Städte Wiedenbrück, Rietberg, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Brakel durch den Kaplan Mathias Biernacki aus Gleiwitz während des Zeitraums vom 11. April bis zum 11. Juli d. J. gestattet worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 16. April 1862.

249. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Februar und März 1862.

Witterung.

Die beiden letztverflossenen Monate waren hinsichtlich ihrer Witterung sehr von einander abweichend. Während die Tage des Februars vorwiegend winterlich kalt, naß und trübe verliefen, brachte der Monat März bald nach seinem Beginn Frühlingswetter, welches mit kurzen Unterbrechungen bis zu Ende des Monats währte. In Folge einiger ziemlich warmen Tage traten hier und daselbst Gewitter mit Hagelschauer vermischt (am 17., 18. und 28. März) hervor, ohne daß diese jedoch Schaden angerichtet haben.

Die vorherrschende Luftströmung war: im Februar Südwest- und West-, im März Südwest-, Süd- und Ostwind.

Der Barometer stand am höchsten:
im Februar am 8. 28″ 3½‴; im März am 15. 27″ 11‴;
am niedrigsten:
im Februar am 1. 27″ 7‴, im März am 29. 27″.

Der Thermometer hatte den höchsten Stand:
im Februar am 22. Mittags 1 Uhr + 11°, im März am 26. Mittags 1 Uhr + 16½°;
den niedrigsten Stand:
im Februar am 10. Morgens 7 Uhr — 7½°, im März am 5. Morgens 6 Uhr — 5°.

Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Witterung der beiden verflossenen Monate übte keinen günstigen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand. Denn wenn auch die Anzahl der Kranken im Februar mäßig war, so nahm dieselbe doch im März vermöge des Umschlags der kalten Witterung in Frühlingswetter nicht unbeneutend zu. Die vorwiegenden Krankheitsaffectionen waren die der Schleimhäute, Respirationsorgane, des Magens und Darmkanals. Nicht selten gingen auch die catarrhalisch-gastrischen Fieber, vorzugsweise bei Kindern zwischen 8 bis 12 Jahren, in's Nervöse über.

Im Verhältniß zu den vielen und zum Theil schweren Kranken war die Sterblichkeit dennoch nur unbedeutend.

Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch die in den verflossenen beiden Monaten vorgekommenen Feuersbrünste wurden 22 Gebäude gänzlich und 4 theilweise zerstört; vorzugsweise ist der Kreis Büren in dieser Periode durch Brandunglück heimgesucht worden, indem dort allein 9 Wohnhäuser resp. Scheunen durch Feuer zu Grunde gerichtet wurden. Unglücksfälle, welche durch Unvorsichtigkeit oder Zufall herbeigeführt, den Verlust von Menschenleben sogleich oder nach kurzer Zeit zur Folge hatten, sind 7 vorgekommen: 5 Personen sind ertrunken, 1 Person kam durch einen Fall von einer Treppe um, 1 Mädchen starb an den Folgen von Brandwunden durch Entzündung der Kleider vermittelst glimmender Asche.

Landeskultur.

Die Winterfrucht steht, obwohl sie durch Schnecken und Mäusefraß nicht unbedeutend gelitten, in Folge der günstigen Witterung, zumal nach den wohlthätigen kleinen Regenschauern des letzten Monats, fast durchgänging in üppigem Wachsthum und berechtigt bis jetzt zu einer guten Erndteaussicht. Nur in den höher gelegenen Gegenden unsers Verwaltungs-Bezirks und auf schwererem Boden hat die Wintersaat durch Kälte und Nässe gelitten.

Nicht allein auf den Aeckern, sondern auch den Gärten haben die Sommer-Bestellungs-Arbeiten bereits im März begonnen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist im Ganzen als gut zu bezeichnen und Krankheitserscheinungen sind unter ihnen nur sehr vereinzelt aufgetreten.

Wohlthätigkeit.

Die in Lübbecke am 18. März d. J. verstorbene Wittwe Rentnerin Margarethe Berkenkamp, geborene Gante aus Bielefeld, hat durch letztwillige Bestimmung den Armen der Stadt Lübbecke ein Legat von 500 Thlr. und der dortigen Strick- und Nähschule ebenfalls ein Legat von 100 Thlr. zugewandt.

Ver-

Verbrechen und Selbstmord.

Zu Haarbrück, im Kreise Höxter, hat ein Tagelöhner in der Trunkenheit einem jungen Menschen mehrere nicht unbedenkliche Messerstiche in Schulter und Rücken beigebracht.

Von drei Knechten aus der Gemeinde Avenwedde, Kreises Wiedenbrück, welche wegen verübter Nothzucht gerichtlich verfolgt wurden, ist einer verhaftet, die beiden andern sind vermuthlich nach Amerika entflohen.

Zu Allerbeck, desselben Kreises, ist ein Mädchen wegen verübten Kindesmordes verhaftet worden; desgleichen befinden sich die Eltern des Mädchens, ein Knecht und ein Apotheker wegen Verleitung zur Abtreibung der Leibesfrucht resp. Anwendung oder Verabreichung dazu dienlicher Mittel in Untersuchung.

Zu Bielefeld tödtete ein Neubauer, der seit Kurzem am Säuferwahnsinn litt, sich selbst durch einen Schnitt in den Hals.

Eine junge Fabrikarbeiterin zu Brock, Kreises Bielefeld, brachte ihr Kind gleich nach der Geburt um.

Zu Südhemmern, Kreises Minden, verwundete ein dem Trunke ergebener Mann seine Ehefrau durch zwei Schüsse in den Kopf tödtlich.

Im Königlichen Forste Hirschberg der Oberförsterei Böddecken, Kreises Büren, wurde ein Mensch erhängt gefunden.

Zu Offelten, Kreises Lübbecke, machte eine Frau den Versuch sich zu ertränken, wurde jedoch noch rechtzeitig in der Ausübung ihres Vorhabens behindert.

Minden, den 10. April 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

250. Nach den von den Schiedsmännern des Departements eingereichten Geschäfts-Uebersichten sind im Laufe des Jahres 1861:

1) 2948 Sachen überhaupt anhängig gewesen, davon
2) 1526 durch Vergleich,
3) 651 durch Zurücktreten der Parteien definitiv beendigt,
4) 727 an die Gerichte überwiesen und
5) 44) in das Jahr 1862 herüber genommen worden.

Diese Zahlen vertheilen sich auf die einzelnen Kreisgerichtsbezirke, wie in nachstehender Uebersicht angegeben ist:

				Davon sind beendigt:			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.
				durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Parteien.	durch Ueberweisung an den Richter	
1)	Kreisgerichtsbezirk	Bielefeld	533	288	118	117	10
2)	"	Herford	339	166	51	117	5
3)	"	Höxter	491	277	115	93	6
4)	"	Lübbecke	316	174	71	69	2
5)	"	Minden	423	214	95	109	5
6)	"	Paderborn	497	238	141	110	8
7)	"	Warburg	349	169	60	112	8
		Summa	2948	1526	651	727	44

wobei zu bemerken, daß das Kreisgericht Halle als solches zu existiren aufgehört hat, als Deputation dem Kreisgerichte Bielefeld zugeschlagen ist und unter den bei dem letztern aufgeführten Sachen auch die im Kreise Halle anhängig gewesenen mitbegriffen sind.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß unter den 427 Schiedsmännern des Departements die nachstehenden 18 sich durch ihre Thätigkeit besonders ausgezeichnet haben:

1) Bürgermeister **Fischer** zu Warburg, 2) Vorsteher **Gellhaus** zu Pömbsen (Kreis Höxter), 3) Apotheker **Ohly** zu Lübbecke, 4) Oekonom **Bertelsmann** zu Herford, 5) Lehrer **Berlage** zu Haaren (Kreis

Büren), 6) Lehrer Hildebrand zu Bielefeld, 7) Lehrer Schürmann zu Meerhoff (Kreis Büren), 8) Apotheker Matekowitz zu Lügde (Kreis Höxter), 9) Doctor Rinchewal zu Lügde (Kreis Höxter), 10) Apotheker van Rüyß zu Lichtenau (Kreis Büren), 11) Gemeindeverordneter Bielefeld zu Westheim (Kreis Büren), 12) Lehrer Hasse zu Steinheim (Kreis Höxter), 13) Salzfactor Wolff zu Driburg (Kreis Höxter), 14) Rendant Schreiber zu Klosterbauerschaft (Kreis Herford), 15) Kaufmann Schlüter zu Gadderbaum (Kreis Bielefeld), 16) Auctions-Commissar Doerbeker zu Vlotho (Kreis Herford), 17) Auctions-Commissar Duecker zu Höxter, 18) Stadtrath Oppermann zu Höxter.

Paderborn, den 16. April 1862. Königliches Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 2. Mai 1862.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betr.

251. [3] 17. Regierungsbezirk Minden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Minden,	den 28. Mai in Höxter,
den 15. Mai in Rahden,	den 30. Mai in Warburg,
den 17. Mai in Lübbecke,	den 2. Juni in Salzkotten,
den 19. Mai in Herford,	den 3. Juni in Büren,
den 21. Mai in Halle,	den 5. Juni in Soest,
den 22. Mai in Bielefeld,	den 27. Juni in Warendorf,
den 24. Mai in Steinheim,	den 28. Juni in Wiedenbrück,
den 26. Mai in Brakel,	den 3. Juli in Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

252. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Consistorial- und Schulrath Winzer hierselbst den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Minden, den 23. April 1862. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

253. Dem Amtmann Lüders zu Ellerburg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Gehlenbeck übertragen worden.

Minden, den 26. April 1862. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

Verheirathung militairpflichtiger Personen betr.

254. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hiermit die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, dadurch der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Die Herren Geistlichen werden zugleich angewiesen, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an vorstehende Bestimmung zu erinnern. Minden, den 16. April 1862.

255. Für die von dem Chausseearbeiter Johann Graßhoff zu Neuhaus bewirkte Entdeckung des Diebes einer Baumstange an der Paderborn-Neuhauser Staatsstraße, durch welche die Bestrafung des letzteren herbeigeführt ist, haben wir dem rc. Graßhoff eine Prämie von 5 Thaler bewilligt.

Minden, den 19. April 1862.

256. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe wird am 1. Oktober d. J. das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts wieder verfügbar.

Wir fordern daher Bewerber, welche den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 161 folg) vorgeschriebenen Bedingungen genügen können, auf, sich unter Vorlegung der nachstehend bezeichneten Zeugnisse bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden. Die einzureichenden Papiere bestehen in:

a. dem Geburtsscheine;
b. dem Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
c. einem Zeugnisse der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule I. und II. Ordnung oder einem Gymnasium;
d. dem Führungs-Attest;
e. dem Zeugnisse der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des Bewerbers;
f. den über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Anträge, welche nach dem von uns gestellten Termine eingehen sollten, werden ganz unberücksichtigt gelassen werden. Minden, den 16. April 1862.

257. Die durch Versetzung des Lehrers Wittenberg erledigte Kantor-, Küster-, Organisten und Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lichtenau, im Kreise Büren, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Friedrich Wilhelm Bahle zu Deppendorf zur einstweiligen Verwaltung übertragen.

Minden, den 4. April 1862.

258. Die durch das Ableben des Lehrers Schmülling erledigte evangelische Lehrerstelle zu Fabbenstedt, im Kreise Lübbecke, haben wir dem seitherigen Lehrer an der Schule zu Westkilver, Carl Wilhelm Plege vom 1. Juni c. ab definitiv verliehen. Minden, den 12. April 1862.

259. Die durch den Tod des Försters Brüning erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Klusweide in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem Forstaufseher Junghaus zu Hakenberg vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen. Minden, den 25. April 1862.

260. Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Junghaus zur Erledigung kommende Forstaufseherstelle zu Hakenberg, in der Oberförsterei Neuenheerse, haben wir vom 1. Mai d. J. ab dem Reserve-Jäger Essert interimistisch übertragen.

Minden, den 25. April 1862.

261. Die Verwaltung der durch Versetzung des Steuer-Empfängers erledigten Steuer-Empfangsstelle in Rahden ist dem Civil-Anwärter Stalpe vom 30. d. M. ab commissarisch übertragen worden.

Minden, den 26. April 1862.

Bekanntmachung.

262. Für die mit dem 1. Januar 1863 in's Leben tretende Mobiliar-Versicherung der Provinzial-Feuer-Societät sollen in den Hauptorten der Provinz Geschäftsführer angestellt werden. Qualifizirte Bewerber ersuchen wir, sich bei den Königlichen Landrathsämtern oder direct bei uns zu melden und bemerken, daß die mit Verwaltung solcher Stellen verbundene Arbeit eine so einfache und geringe sein wird, daß sie von Beamten und Geschäftsleuten sehr wohl neben ihren sonstigen Berufsgeschäften versehen werden kann.

Münster, den 26. April 1862.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
F. von Noël.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 9. Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

263. Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5523. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

Nr. 5524. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

Nr. 5525. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises, im Betrage von 86,000 Thalern 3. Emission. Vom 13. März 1862.

Nr. 5526. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz.

Nr. 5527. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft „Neue Actien-Zucker-Raffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

Nr. 5528. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Posen.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betr.

264. [4] 17. Regierungsbezirk Minden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Minden,	den 28. Mai in Höxter,
den 15. Mai in Rahden,	den 30. Mai in Warburg,
den 17. Mai in Lübbecke,	den 2. Juni in Salzkotten,
den 19. Mai in Herford,	den 3. Juni in Büren,
den 21. Mai in Halle,	den 5. Juni in Soest,
den 22. Mai in Bielefeld,	den 27. Juni in Warendorf,
den 24. Mai in Steinheim,	den 28. Juni in Wiedenbrück,
den 26. Mai in Brakel,	den 3. Juli in Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

265. Dem commissarischen Amtmann Erdsieck in Peckelsheim ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Peckelsheim mit Engar und Dettmarsen, sowie für die Gemeinden Fölsen und Niesen, im Amte Gehrden übertragen worden.

Minden, den 26. April 1862. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

Personal-Chronik.

266. Dem commissarischen Amtmann Waslowsky zu Hausberge ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die zum Gerichtstage zu Hausberge gehörenden Gemeinden des Amts Hausberge übertragen worden. Minden, den 26. April 1862.

Der Regierungs-Präsident von Barbeleben.

Personal-Chronik.

267. Dem Amtmann Altheide zu Dornberg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dornberg übertragen worden.

Minden, den 3. Mai 1862. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

Personal-Chronik.

268. Dem Amtmann Meyer zu Schildesche ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Aemter Schildesche und Jöllenbeck übertragen worden.

Minden, den 3. Mai 1862. Der Regierungs-Präsident von Barbeleben.

269. Zu der diesjährigen Befahrung der Weser haben wir folgende Termine anberaumt:
am 26. Mai c., Morgens 10 Uhr, von Carlshafen bis Höxter;
am 27. Mai c., Morgens 10 Uhr, von Höxter bis zur Hannoverschen Landesgrenze bei Forst;
am 3. Juni c., Morgens 8 Uhr, von Rinteln nach Minden;
am 4. Juni c., Morgens 10 Uhr, von Minden bis Stolzenau.

Indem diese Termine hierdurch veröffentlicht werden, geben wir den Ufer-Interessenten anheim, etwaige Anträge oder begründete Beschwerden an Ort und Stelle anzubringen.

Minden, den 24. April 1862.

270. In Folge der Versetzung des Kreisbaumeisters Kaupisch zu Büren haben wir dem Kreisbaumeister Wellmann daselbst die Function als Stellvertreter des technischen Mitgliedes bei der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker des Kreises Paderborn übertragen.

Minden, den 23. April 1862.

271. Wir haben die durch Amtsniederlegung des Lehrers Nolting erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Stift Berg dem Schulamts-Candidaten H. C. Delius aus Falkendiek vom 1. Juni c. ab einstweilen übertragen. Minden, den 22. April 1862.

272. Die Verwaltung der zweiten Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Brakel haben wir der Schulamts-Candidatin Maria Wallburga Meyer aus der Genossenschaft der armen Schulschwestern provisorisch übertragen. Minden, den 23. April 1862.

273. Dem Kaplanei-Verweser Michael Christ zu Schmechten, Kreises Höxter, ist die Wahrnehmung des mit der Kaplaneistelle verbundenen Schulamts daselbst von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 24. April 1862.

274. Der Schulamts-Candidatin Antonie Steinhorst aus Münster ist in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk die Stelle einer Hauslehrerin zu übernehmen. Minden, den 24. April 1862.

275. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Natingen dem Lehrer Klausmeyer einstweilen übertragen. Minden, den 28. April 1862.

276. Wir haben die erledigten Schulstellen zu Calenberg und Dalheim dem Schulamts-Candidaten Eduard Kersting aus Driburg einstweilen übertragen. Minden, den 28. April 1862.

277. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Pehle aus Sandebeck, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 17. April 1862.

278. Der Herr Landrath v. Ditfurth zu Bielefeld ist von der Curatel der Steuerkasse Schildesche und der Bürgermeister Huber daselbst von jener der Steuerkasse zu Bielefeld entbunden und dagegen Ersterer zum Curator und Revisor der letztgedachten Kasse und der commissarische Amtmann Meyer zu Schildesche in gleicher Eigenschaft für die Steuerkasse Schildesche ernannt worden.

Minden, den 28. April 1862.

279. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartale v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 30. v. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 5. Mai 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

280. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1862.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Julius Müller zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dorsten; der Referendarius Rintelen zum Gerichts-Assessor; der Auskultator Grundschöttel zum Referendarius; der bisherige Kanzlei-Diätar Ahlert zum Appellationsgerichts-Kanzlisten; der bisherige Gefangenwärter Vonderhagen zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte; sowie der bei dem Kreisgerichte zu Arnsberg angestellte Kreisgerichtsbote und Exekutor Franz Huck zum Gefangenwärter bei der Gefängnißanstalt des hiesigen Kreisgerichts.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Eduard Müller in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Gestorben ist: der Geheime Justizrath Grundschöttel.

Paderborn, den 1. Mai 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

281. Polizei-Verordnung

betreffend die Sicherung der Bergwerke vor Wasserdurchbrüchen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird unter Abänderung des § 7. der im Sicherheits-Interesse der Tiefbaugruben erlassenen bergpolizeilichen Verordnung vom 19. Juni 1846 auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter, für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts Folgendes verordnet:

1) Bei den unter dem Kreidemergel bauenden Gruben soll unter der Auflagerungs-Ebene des erstern ein Sicherheitspfeiler von mindestens 10 Lachter saigerer Mächtigkeit — mit Ausnahme der durch denselben niederzubringenden Schächte — vollständig unverritzt anstehen bleiben.

2) Bei den unter Stollen bauenden Gruben muß unter der Sohle des tiefsten Stollens ein Sicherheitspfeiler von gleicher Stärke anstehen bleiben. Der Abbau oder die Schwächung des unter der Stollensohle anstehenden Sicherheitspfeilers darf jedoch, event. unter Anordnung besonderer Maßregeln, durch einen Beschluß des Oberbergamts gestattet werden, wenn dies ohne Nachtheil für die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Grubenbetriebes geschehen kann.

3) Bergwerks-Eigenthümer oder deren Vertreter (Repräsentanten oder Gruben-Vorsteher), welche die Herstellung der in Folge dieser Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen oder die Beobachtung der in derselben angeordneten Sicherheits-Maßregeln verhindern, werden mit Geldbuße von Ein bis Zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Im Uebrigen beiben die Strafbestimmungen des §. 8 der Verordnung vom 19. Juni 1846 in Kraft.

Dortmund, den 12. April 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

282. Beschluß.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 24. Februar 1839 und des §. 1. des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter, bestimmt das unterzeichnete Ober-Bergamt:

daß der durch den obigen Erlaß an jeder die Flötze durchschneidenden Markscheide zweier Steinkohlen-Tiefbau-Zechen angeordnete Sicherheitspfeiler an jeder Seite dieser Markscheide mindestens 10 Lachter Stärke

besitzen muß. Auch da, wo eine Tiefbauzeche mit einem noch nicht verliehenen Felde markscheidet, muß ein Sicherheitspfeiler von gleicher Stärke anstehen bleiben.

Dortmund, den 12. April 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

283. Der Post-Secretair von Lagerström ist von Beeskow nach Minden unter Uebertragung der commissarischen Verwaltung einer Büreau-Beamten-Stelle zur hiesigen Ober-Post-Direction, und der Post-Secretair Schweiger von Lippstadt nach Minden, unter Uebertragung der commissarischen Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem hiesigen Post-Amte, versetzt worden. — Als Post-Expedient ist angestellt: der Post-Expeditions-Gehülfe Wittke bei der Post-Expedition in Blotho. — Der invalide Feldwebel Lüker ist als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Lübbecke und der Gendarm Schaake als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Wildungen angestellt worden. — Der Büreaudiener Randel in Lübbecke ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden. — Der Büreaudiener Westphal in Bielefeld ist gestorben.

Minden, den 3. Mai 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 10. Mai 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

284. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862. Der Minister des Innern. v. Jagow.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

285. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Seiler ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Forstschutzbeamten-Stelle zu Leiberg, in der Oberförsterei Wünnenberg, definitiv verliehen worden. Minden, den 8. Mai 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 16. Mai 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

286. Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, sowie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1859, 1860 und 1861 überhaupt 1265 Personen entlassen worden. — Von denselben sind den amtlichen Nachrichten zufolge: gestorben 34, verzogen 69, ausgewandert 41, guter Führung gewesen 710, schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 411. — Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 56 1/8 Prozent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 28. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

287. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn vom 3. Juni 1848.

I. Die §§. 8, 11, 23, 24, 30 und 34 werden folgendergestalt abgeändert und lauten jetzt:

§. 8. Dasselbe vertritt daher auch bei allen Rechts-Angelegenheiten die Spar- und Leihkasse. Insbesondere ist es ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Anstalt anzustellen, Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke anzukaufen, Gelder zu erheben und darüber zu quittiren, Cessionen vorzunehmen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen. Auch ist dasselbe berechtigt, sich bei Ausführung dieser Geschäfte durch andere vertreten zu lassen.

§. 11. Das Curatorium versammelt sich außer in dringenden Verhinderungsfällen regelmäßig am 2. jeden Monats in den Nachmittagsstunden und wenn der 2. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Tage. In diesen Sitzungen werden zunächst das Journal mit den Sparkassenbüchern verglichen, letztere vom Curatorio unterzeichnet und sodann die laufenden Geschäfte erledigt. Die Revision der Kasse selbst geschieht am 1. jeden Monats durch ein vom Curatorio zu bestimmendes Mitglied desselben.

§. 23. Die Auszahlung der Zinsen geschieht durch den Rendanten im Laufe des Monats December. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capital zugeschrieben und, insofern sie einen Thaler oder mehrere volle Thaler betragen, wie dieses verzinset.

Beträge unter einem Thaler und überschießende Groschen werden dagegen nicht verzinset.

§. 24. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein schriftlicher Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

Etwaige Anstände gegen die sofortige Auszahlung an den Inhaber des Buchs müssen jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden erledigt sein.

§. 30. Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

a. gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werths.

Eine solche Sicherheit wird ohne Abschätzung angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und bei Grundstücken innerhalb des 25fachen Reinertrages des Katasters.

b. auf Handscheine ohne Hypothek, wenn zwei von wenigstens 3 Mitgliedern des Curatoriums als

wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch haften.

Auch können Anleihen gegen Hinterlegung von einländischen coursirenden Staatspapieren, Rentenbriefen und Obligationen der Paderbornschen Tilgungskasse zu höchstens 3/4 ihres Nominalwerths bewilligt werden.

c. gegen Hinterlegung von Faustpfändern nach den unten folgenden Bestimmungen.

d. mittelst Ankaufs von inländischen coursirenden Staatspapieren, wozu auch die Obligationen der Paderbornschen Tilgungskasse und Rentenbriefe zu rechnen.

e. an Kreise und Gemeinden auf Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt und mit der Genehmigung der Königlichen Regierung versehen sind.

§. 34. Die Leih-Anstalt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage an jedem Tage von des Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr für das Publikum geöffnet.

Wenn die Leihanstalt von der Sparkasse getrennt ist, so ernennt das Curatorium den Rendanten der erstern und bestimmt dessen Besoldung und Caution.

II. Diese Veränderungen und Zusätze treten in Wirksamkeit, sobald sie Allerhöchsten Orts genehmigt und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden und durch den Anzeiger für den Kreis Paderborn in den vorgeschriebenen Zeiträumen publicirt sind, wobei den Interessenten eröffnet wird, daß sie, im Fall sie ihre Einlagen nicht zurücknehmen, stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Paderborn, den 26. Juli 1861.

Die kreisständische Versammlung.

gez. Freiherr v. Brenken. v. Hartmann. Giese. F. W. Schröder. Lengeling. Menke. Vollmer.

in fidem

gez. Grasso, Landrath.

Auf Ihren Bericht vom 28. December v. J. will Ich den von den Kreisständen zu Paderborn am 26. Juli 1861 beschlossenen, in dem wieder beigefügten 2. Nachtrage zusammengestellten Abänderungen der angebogenen Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn de conf. 29. April 1848 resp. 6. Juni 1853 mit der Maßgabe hierdurch meine Bestätigung ertheilen, daß 1) der Schlußsatz des §. 24. — beginnend: Etwaige Anstände, u. s. w. bis erledigt sein — in Wegfall kommt; 2) in §. 30. sub a. der Schlußsatz folgende Fassung erhält: „und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Reinertrages des Catasters; 3) im §. 30 sub b. in die Stelle der Worte: „zu höchstens 3/4 ihres Nominalwerths bewilligt werden" folgende Worte: „zu höchstens Zwei Dritttheilen ihres Nominalwerths bewilligt werden" zu treten haben, und 4) im §. 30 sub lit. f. die im Statut ibid. sub lit. d. befindlichen Worte: „bei der Provinzial-Hülfskasse" einzufügen sind.

Berlin, den 6. Januar 1862. gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(L. S.) Für richtige Abschrift: gez. Maetzke, Kanzleirath.

Vorstehende Allerhöchst bestätigte Abänderungen und Ergänzungen des Statuts der Spar- und Leihkasse zu Paderborn werden hierdurch bekannt gemacht, mit dem Eröffnen, an die Interessenten, daß, im Falle sie ihre Einlagen nicht zurücknehmen werden, sie stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Minden, den 28. Januar 1862.

288. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Wilhelm Heinrich Vogel zu Borgholzhausen, Kreises Halle, am 3. v. M. mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Vogel in der gedachten Eigenschaft bestellten Kaution von 300 Thlr. Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Vogel aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine am

Montag, den 16. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Wittwe des ꝛc. Vogel, Falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 8. März 1862.

289. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Johann Freese zu Gütersloh hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.

Alle Diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zum Betrage ad 400 Thlr. Ansprüche zu

haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem Termine Montag, den **14. Juli d. J.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath v. Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen. Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Ausschüttung der Cautionsmasse nicht weiter beanstandet werden. Minden, den 7. April 1862.

290. Bei Revision von Arznei-Rechnungen, welche aus Armen- oder andern öffentlichen Mitteln berichtigt werden müssen, hat es sich wiederholt ergeben, daß die Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. November 1842 (Amtsbl. 1842, S. 372 un d373), wonach bei Wiederholung einer Arznei die Gefäße, worin dieselbe enthalten war, stets dem Apotheker zur Wiederbenutzung zurückzugeben sind, was auf dem Rezepte durch die Worte D. sine vitro etc. auszudrücken ist, nicht immer gehörig befolgt, und daß dadurch nicht selten zur erheblichen Erhöhung der Kosten Veranlassung gegeben wird.

Indem wir daher diese Vorschrift den Herren Aerzten und insbesondere den Armenärzten unseres Departements in Erinnerung bringen, sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß dieselben sich die möglichste Sparsamkeit bei Verordnung von Arzneien in der Armenpraxis angelegen sein lassen, und theure Mittel nur da anwenden werden, wo dieselben nicht durch wohlfeilere genügend zu ersetzen sind.

Zugleich veranlassen wir die Herren Kreisphysiker, bei der etwa von ihnen vorzunehmenden Revision der Eingangs gedachten Arznei-Rechnungen auf die Beachtung der vorerwähnten Vorschrift zu sehen.

Minden, den 5. Mai 1862.

291. Dem Färbermeister Heinrich Wilhelm Schlömann zu Borgholzhausen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Schiffsmaklers Hermann Dauelsberg zu Bremen, innerhalb des Kreises Halle ertheilt worden.

Minden, den 30. April 1862.

292. Die durch den Tod des Lehrers Schreiber erledigte katholische Schulstelle zu Herbram, im Kreise Büren, haben wir auf Grund der von dem Patron derselben, Herrn Grafen von Westphalen zu Fürstenberg, geschehenen Präsentation, dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Altenheerse, Eduard Finke, definitiv verliehen.

Minden, den 5. Mai 1862.

293. Der verstorbene Kämmerei-Rendant Florenz Berhoff zu Wiedenbrück hat durch letztwillige Verfügung vom 6. November v. J. die dortige Kranken-Anstalt der barmherzigen Schwestern zu seiner Universal-Erbin eingesetzt, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 8. Mai 1862.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Bezirks-Commissars für die Regelung der Grundsteuer im Regierungsbezirk Minden.

294. Der Herr Regierungsrath Schück zu Minden ist als Grundsteuer-Veranlagungs-Commissar der Kreise Bielefeld und Halle ausgeschieden und sind dem Herrn Landrathe Bessel zu Wiedenbrück, neben den ihm obliegenden Funktionen als Veranlagungs-Commissar des Kreises Wiedenbrück, dieselben Functionen auch für die Kreise Bielefeld und Halle Seitens des Herrn Finanzministers übertragen worden.

Münster, den 8. Mai 1862. Der Bezirks-Commissar.
Regierungs-Rath Rasch.

Patente betr.

295. Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern auszuschneiden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 89.)

Minden, den 9. Mai 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 23. Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

296. Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:
Nr. 5529. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.
Nr. 5530. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.
Nr. 5531. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

297. Die durch den Tod des Pfarrers Berthold erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Petershagen, Diöcese Minden, ist von uns dem Pastor Johannes Heinrich August Damköhler, bisher im Dienste der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld, landesherrlich verliehen worden.
Münster, den 22. April 1862. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

298. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.
A. die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 24. bis 26. Juli;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 28. bis 30. Juli.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.
A. die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 18. und 19. Juli;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 21. bis 23. Juli.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.
A. die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 25. und 26. August;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 27. bis 29. August.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.
A. die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 1. und 2. September;
B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen am 2. bis 4. September.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse nebst Lebenslauf beizulegen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein akademisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. — Die übrigen Schulamtsbewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter

Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem betreffenden Seminar-Director einzusenden. — Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Münster, den 23. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

299. [1] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoint zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelös'ten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 13. Mai 1862.

300. Die Feldmesser Vilain zu Paderborn und Schwebler zu Lübbecke sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt und als solche verpflichtet worden.

Minden, den 15. Mai 1862.

301. Der Dr. med. Albert Ferrari, approbirt als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, hat seinen Wohnsitz in Lichtenau, im Kreise Büren, genommen.

Minden, den 15. Mai 1862.

302. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Altenheerse dem Schulamts-Candidaten Friedrich Schmidt aus Leiberg einstweilen übertragen.

Minden, den 12. Mai 1862.

Bekanntmachungen.

303. In der Bekanntmachung des vormaligen Märkischen Berg-Amtes vom 19. September v. J., den Bezirk des Minden-Ravensberg'schen Knappschafts-Vereins betreffend, ist der Bestand des damaligen Bergreviers Minden irrig angegeben. — Letzteres umfaßte vielmehr zur Zeit jener Bekanntmachung: a. den ganzen Regierungsbezirk Minden; b. vom Regierungsbezirke Münster: die Kreise Tecklenburg, Burgsteinfurt, Münster, Lüdinghausen, Beckum und Warendorf, — mit Ausschluß der Grafschaft Steinfurt und der Standesherrschaften Salm-Horstmar und Dülmen; c. vom Regierungsbezirke Arnsberg: die Kreise Soest und Lippstadt — mit Ausschluß des zum Bezirk Siegen gehörenden Theils — und Hamm — mit Ausschluß der Gemeinden Ober- und Niedermaßen, Unna und Dellwig.

Vorbeschriebenes Gebiet bildet zugleich, seit dem 11. Juli 1861, den Bezirk des Minden-Ravensberg'schen Knappschaft-Vereins, welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Dortmund, den 6. Mai 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

304. Der Regierungs-Assessor Gehlen ist unterm 17. d. Mts. als Mitglied in die unterzeichnete Direction eingetreten.

Münster, den 19. Mai 1862.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn. Heye.

Ausloosung von Rentenbriefen.

305. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie II., Nr. 9 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 8. Mai 1862 ausgeloos'ten, am 1. October 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050, 2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 87, 236, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403, 6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011, 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10,103, 10,109, 10,161, 10,180, 10,705, 11,377, 11,421, 11,459, 11,549 und 11,552.

25 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 und 9816.

1600 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nr. 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258, 268, 298, 299, 303, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508, 523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765, 776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972, 975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121, 1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252, 1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373, 1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494, 1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651, 1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784, 1788, 1799, 1802, 1821, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933, 1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066, 2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136, 2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234, 2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287, 2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2363, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473, 2484, 2503, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624, 2632, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802, 2809, 2813, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955, 2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056, 3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196, 3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3354, 3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487, 3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641, 3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851, 3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044, 4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252, 4273, 4281, 4286, 4296, 4301, 4325, 4326, 4327, 4328, 4336, 4338, 4343, 4345, 4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484, 4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551, 4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642, 4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704, 4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834, 4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4893, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019, 5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122, 5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290, 5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382,

5410, 5426, 5437, 5444, 5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581, 5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789, 5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960, 5985, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080, 6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235, 6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399, 6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705, 6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786, 6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930, 6990, 7000, 7015, 7025, 7070, 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182, 7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295, 7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7425, 7427, 7447, 7472, 7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573, 7598, 7605, 7607, 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673, 7685, 7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824, 7866, 7881, 7882, 7883, 7909, 7915, 7923, 7940, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024, 8052, 8053, 8055, 8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177, 8207, 8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300, 8310, 8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397, 8401, 8421, 8437, 8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488, 8491, 8500, 8508, 8533, 8548, 8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616, 8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644, 8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714, 8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792, 8793, 8806, 8807, 8822, 8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894, 8904, 8912, 8920, 8951, 8968, 8974, 8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110, 9111, 9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9131, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189, 9194, 9195, 9213, 9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276, 9279, 9280, 9281, 9289, 9323, 9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385, 9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436, 9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442, 9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9528, 9533, 9547, 9576, 9586, 9600, 9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699, 9712, 9713, 9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9825, 9830, 9844, 9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883, 9884, 9885, 9886, 9893, 9894, 9895, 9901, 9903, 9909, 9938, 9939, 9940, 9964, 9968, 9971, 9972, 9973, 10000, 10002, 10003, 10008, 10047, 10056, 10058, 10060, 10063, 10064, 10065, 10070, 10073, 10080, 10085, 10088, 10089, 10092, 10094, 10095, 10111, 10120, 10127, 10158, 10160, 10164, 10166, 10180, 10181, 10194, 10221, 10232, 10238, 10239, 10269, 10274, 10275, 10286, 10290, 10302, 10316, 10324, 10332, 10334, 10351, 10352, 10355, 10369, 10370, 10383, 10389, 10392, 10405, 10406, 10408, 10433, 10441, 10442, 10444, 10446, 10478, 10480, 10516, 10539, 10542, 10545, 10551, 10553, 10555, 10556, 10574, 10579, 10598, 10604, 10605, 10626, 10630, 10637, 10654, 10655, 10661, 10664, 10665, 10667, 10668, 10669, 10674, 10675, 10676, 10691, 10697, 10699, 10700, 10709, 10710, 10711, 10712, 10719, 10722, 10734, 10741, 10759, 10761, 10775, 10776, 10780, 10784, 10787, 10800, 10801, 10804, 10813, 10816, 10836, 10844, 10856, 10857, 10858, 10859, 10869, 10870, 10881, 10916, 10926, 10931, 10932, 10933, 10935, 10939, 10941, 10962, 10964, 10965, 10966, 10967, 10968, 10984, 10998, 10999, 11000, 11003, 11008, 11011, 11032, 11047, 11048, 11097, 11130, 11132, 11135, 11138, 11144, 11145, 11200, 11202, 11203, 11209, 11210, 11212, 11216, 11218, 11238, 11245, 11247, 11248, 11249, 11251, 11252, 11253, 11257, 11271, 11279, 11284, 11290, 11293, 11296, 11302, 11313, 11314, 11315, 11322, 11323, 11333, 11343, 11344, 11350, 11371, 11372, 11373, 11375, 11377, 11380, 11383, 11398, 11400, 11401, 11429, 11430, 11439, 11449, 11452, 11466, 11535, 11536, 11558, 11561, 11563, 11572, 11575, 11582, 11586, 11587, 11589, 11590, 11596, 11605, 11606, 11609, 11614, 11616, 11617, 11618, 11623, 11635, 11636, 11646, 11648, 11667, 11670, 11673, 11681, 11682, 11689, 11690, 11691, 11692, 11693, 11694, 11695, 11703, 11705, 11711, 11720, 11727, 11733, 11740, 11745, 11768, 11772, 11773, 11776, 11781, 11785, 11792, 11793, 11794, 11805, 11806, 11821, 11823, 11828, 11829, 11830, 11833, 11835, 11836, 11837, 11838, 11847, 11848, 11849, 11850, 11853, 11857, 11869, 11874, 11882, 11883, 11884, 11885, 11889, 11893, 11897, 11900, 11909, 11913, 11919, 11921, 11924, 11931, 11941, 11945, 11949, 11951, 11953, 11956, 11962, 11966, 11974, 11978, 11979, 11980, 11983, 11985, 11990, 11997, 12002, 12003, 12006, 12009, 12010, 12017, 12027, 12046, 12067, 12068, 12072, 12073, 12076, 12077, 12080, 12082, 12096, 12099, 12113, 12124, 12125,

12144, 12149, 12152, 12165, 12166, 12168, 12169, 12171, 12172, 12181, 12193, 12197, 12202, 12203, 12204, 12206, 12207, 12210, 12213, 12214, 12216, 12217, 12218, 12224, 12230, 12231, 12233, 12235, 12236, 12238, 12239, 12240, 12241, 12247, 12248, 12249, 12250, 12251, 12252, 12253, 12254, 12255, 12256, 12270, 12272, 12280, 12283, 12284, 12299, 12300, 12301, 12304, 12305, 12306, 12307, 12308, 12309, 12310, 12311, 12312, 12316, 12317, 12319, 12322, 12323, 12324, 12328, 12329, 12334, 12340, 12344, 12345, 12346, 12364, 12374, 12375, 12381, 12382, 12383, 12385, 12388, 12395, 12396, 12401, 12409, 12410, 12411, 12416, 12418, 12420, 12422, 12423, 12424, 12426, 12427, 12433, 12434, 12437, 12440, 12442, 12443, 12446, 12447, 12451, 12453, 12455, 12457, 12458, 12461, 12462, 12464, 12466, 12467, 12474, 12475, 12476, 12477, 12478, 12479, 12483, 12487, 12488, 12489, 12491, 12496, 12497, 12498, 12499, 12500, 12501, 12506, 12507, 12515, 12517, 12518, 12520, 12524, 12527, 12528, 12529, 12530, 12533, 12534, 12535, 12536, 12537, 12540, 12545, 12547, 12552, 12553, 12554, 12555, 12557, 12563, 12566, 12581, 12586, 12587, 12589, 12590, 12592, 12593, 12596, 12599, 12601, 12603, 12606, 12607, 12610, 12611, 12612, 12613, 12614, 12615, 12618, 12619, 12620, 12624, 12625, 12626, 12627, 12628, 12629, 12630, 12631, 12633, 12640, 12643, 12645, 12646, 12649, 12650, 12653, 12654, 12655, 12656, 12657, 12658, 12661, 12663, 12667, 12684, 12685, 12688, 12699, 12701, 12703, 12704, 12705, 12706, 12707, 12708, 12709, 12710, 12711, 12712, 12713, 12714, 12715, 12716, 12718, 12719, 12724, 12725, 12726, 12727, 12728, 12729, 12730, 12731, 12732, 12733, 12745, 12746, 12747, 12748, 12757, 12758, 12763, 12764, 12765, 12766, 12767, 12768, 12769, 12772, 12773, 12798, 12799, 12800, 12801, 12802, 12803, 12804, 12805, 12806, 12807, 12808, 12809, 12810, 12811, 12814, 12815, 12819, 12827, 12828, 12859, 12861, 12866, 12867, 12868, 12869, 12873, 12874, 12875, 12876, 12886, 12888, 12897, 12904, 12909, 12911, 12912, 12918, 12919, 12921, 12922, 12924, 12925, 12935, 12938, 12943, 12947, 12948, 12949, 12950, 12951, 12955, 12956, 12957, 12958, 12959, 12963, 12964, 12965, 12966, 12967, 12968, 12969, 12970, 12971, 12976, 12977, 12978, 12979, 13016, 13019, 13020, 13021, 13022, 13023, 13024, 13025, 13026, 13027, 13028, 13031, 13032, 13034, 13035, 13036, 13037, 13038, 13039 und 13040.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

pro 1. October 1857. 3 Stück Littera D. Nr. 3047, 3713 und 5335. — 6 Stück Litt. E. Nr. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

pro 1. April 1858. 3 Stück Litt. E. Nr. 5048, 6285 und 6702.

pro 1. October 1858. 6 Stück Litt. E. Nr. 1404, 5658, 8104, 9725, 10,488 und 10,489.

pro 1. April 1859. 1 Stück Litt. A. Nr. 3273. — 1 Stück Litt. B. Nr. 1552. — 1 Stück Litt. C. Nr. 4379. — 1 Stück Litt. D. Nr 8575. — 41 Stück Litt. E. Nr. 255, 279, 505, 1010, 2861, 3422, 3570, 3571, 4200, 4830, 5424, 6024, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7051, 7052, 7372, 7871, 7890, 8092, 8138, 8286, 8817, 9232, 9392, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,570, 10,578, 10,871, 10,872, 10,873, 11,078, 11,079, 11,115 und 11,122.

pro 1. October 1859. 3 Stück Litt. C. Nr. 3893, 4268 und 6441. — 3 Stück Litt D. Nr. 8122, 8773 und 8774. — 83 Stück Litt. E. Nr. 117, 207, 686, 958, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 1931, 2246, 2486, 2487, 3134, 3360, 3656, 3935, 4194, 4485, 4609, 4779, 4870, 5136, 5318, 5706, 5792, 5795, 5903, 6039, 6121, 6227, 6228, 6286, 6302, 6432, 6435, 6489, 6490, 6585, 6847, 6848, 7143, 7761, 7788, 7917, 7918, 7930, 7944, 8042, 8113, 8131, 8134, 8196, 8454, 8594, 8595, 8777, 9043, 9070, 9160, 9161, 9162, 9243, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,178, 10,207, 10,385, 10,386, 10,411, 10,577, 10,581, 10,729, 10,730, 10,731, 11,509, 11,523, 11,524, 11,525 und 11,528.

pro 1. April 1860. 1 Stück Litt. B. Nr. 1603. — 4 Stück Litt. C. Nr. 1462, 3683, 3684 und 9967. — 7 Stück Litt. D. Nr. 307, 3263, 5527, 5752, 7002, 7495 und 7717. — 68 Stück Litt. E. Nr. 314, 407, 424, 609, 936, 1011, 1101, 1155, 1167, 1337, 1452, 2091, 2495, 3365, 3729, 3875, 4254, 4411, 4819, 5050, 5095, 5176, 5177, 5396, 5474, 5912, 6056, 6057, 6076, 6379, 6546, 6604, 6924, 7050, 7941, 8478, 8518, 8617, 8721, 8732, 8743, 8804, 8848, 9174, 9175, 9187, 9405,

9527, 9571, 9678, 9682, 9683, 9984, 10,115, 10,255, 10,361, 10,390, 10,468, 10,864, 10,865, 11,013, 11,019, 11,450, 11,451, 11,684, 11,685, 11,697 und 11,789.

Münster, den 8. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 30. Mai 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

306. Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5532. Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

Nr. 5533. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. October 1854.

Das 18. Stück enthält:

Nr. 5534. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

Nr. 5535. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Nr. 5536. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. **Nachrichten**
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.
Im Allgemeinen.

§. 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§. 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3. resp. 4. Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Commando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a. Taufschein, Confirmationsschein;

b. ärztliches Attest incl. Impfschein;

c. Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

in der vierten Verloosung:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12822 bis 12825, 12827, 12828, 12830, 12831, 12834, 12837, 12839 bis 12844.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

359. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Allgemeine Gesetzsammlung.

360. Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5539. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

Nr. 5540. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5541. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853 (Ges.-Samml. für 1853, S. 597 ff.).

Nr. 5542. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

361. Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collekte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nro.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1861. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	104	15	3
2	Kreis Münster	171	12	—
3	" Warendorf	80	17	6
4	" Recklinghausen	122	22	6
5	" Tecklenburg	135	12	4
6	" Lüdinghausen	174	25	—
7	" Beckum	89	3	1
8	" Ahaus	84	28	—
9	" Coesfeld	74	11	3
10	" Steinfurt	137	28	7
11	" Borken	72	11	6
	Summa I.	1248	7	—
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	150	24	—
2	" Bielefeld	103	—	8
3	" Halle	76	8	9
4	" Warburg	32	11	11
5	" Paderborn	72	11	1
6	" Herford	205	12	—
7	" Wiedenbrück	80	14	8
8	" Lübbecke	102	11	11
	zu übertragen	823	5	—
	Uebertrag	823	5	—
9	Kreis Büren	62	13	3
10	" Höxter	62	7	4
	Summa II.	947	25	7
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	118	25	5
2	" Altena	181	5	—
3	" Bochum	285	26	9
4	" Brilon	60	16	—
5	" Dortmund	282	8	1
6	" Hagen	234	8	—
7	" Hamm	227	2	4
8	" Iserlohn	175	—	5
9	" Lippstadt	101	28	2
10	" Meschede	97	—	—
11	" Olpe	92	10	8
12	" Siegen	211	27	1
13	" Soest	268	17	5
14	" Wittgenstein	31	8	6
	Summa III.	2368	3	10
	Hierzu " II.	947	25	7
	" " I.	1248	7	—
	Summa Summarum	4564	6	5

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster. Thlr.	Sgr.	Pf.	Minden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Haus-Collekte	999	7	9	625	7	2	1787	3	4	3411	18	3
2) die Kirchen-Collekte der a. Katholischen, b. Evangelischen, c. Jüdischen Gemeinden	248	29	3	322	18	5	581	—	6	1152	18	2
zusammen	1248	7	—	947	25	7	2368	3	10	4564	6	5

Im Vergleiche mit dem Collekten-Ertrage für das Vorjahr 1860 ist hiernach eingekommen:

in dem Regierungsbezirk Münster weniger 4 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.
" " " Minden weniger 109 " 14 " 7 "
" " " Arnsberg weniger 144 " 21 " — "

im Ganzen also = 259 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

weniger als im vergangenen Jahre, welcher für die Lage der genannten Anstalten recht bedauerliche Ausfall, wie ich zuversichtlich voraussetzen darf, überwiegend wohl nur in dem in mehreren Theilen der Provinz stattgefundenen, durch das Mißrathen der Kartoffelernte noch vermehrtem Nothstande, und nicht an einer

verringerten Theilnahme für unsere armen Taubstummen seine Erklärung finden wird. Aber auch ungeachtet dieses Nothstandes sind doch von mehreren Kreisen, namentlich den Kreisen Münster, Warendorf, Steinfurt, Herford, Lippstadt, Meschede, erheblich höhere Beiträge wie im Vorjahre eingegangen, während andrerseits manche Kreise, welche sich früher durch ihre reichlichen Beisteuern ausgezeichnet haben, unter denen besonders Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Siegen, auch Olpe und Brilon diesmal sehr merklich gegen ihre Gaben im Jahre 1859 zurückgeblieben sind. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat jedoch in dem Vertrauen, daß, zumal bei den Aussichten auf eine diesjährige reichliche Ernte, das gegenwärtige Jahr den Ausfall des vorhergehenden ausgleichen werde, keine Verminderung der in den Anstalten befindlichen, meist aus dem Ertrage der Collecte unterhaltenen Zöglinge eintreten lassen, und ich gebe gern der Hoffnung Raum, daß eine solche auch für das laufende Jahr vermieden werden können, sofern nur irgend der langbewährte menschenfreundlich-wohlthätige Sinn der Bewohner unserer Provinz durch die Fortdauer der bisherigen reichlichen Spenden dazu die Mittel gewähren wird.

Die Leistungen aller vier mit den Lehrerseminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten haben nach den Beobachtungen der Departementsräthe auch in dem vergangenen Jahre vollständig befriedigt, und eine von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im October v. J. veranstaltete Revision derselben durch den Herrn General-Inspector des Taubstummen-Unterrichtswesens, Geheimen Regierungs-Raths Saegert hat ein gleich günstiges Ergebniß geliefert. Die Anstalt in Soest hat am 1. September v. J. das für sie eigends erworbene und eingerichtete Gebäude bezogen, und dadurch ein Bedürfniß, von welchem sie seit Jahren bedrängt worden, befriedigt gesehen. Die Anzahl der am 31. Dezember v. J. in den Anstalten befindlichen Zöglinge belief sich zusammen auf 137, sonach drei mehr als am 31. Dezember 1859; von ihnen befanden sich in Büren 40 — in Langenhorst 33 — in Petershagen 27 — in Soest 37; unter ihnen 87 Knaben und 50 Mädchen. Außerdem ist unter den schon früher mitgetheilten Umständen zweien nicht aus der Provinz gebürtigen Kindern die Theilnahme am Unterrichte gestattet worden, und hat eben so der vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckert'schen Schule zu Minden mit 5 Kindern seinen Fortgang gehabt.

Von den angegebenen 137 der Provinz angehörenden Zöglingen gehörten 70 der katholischen, 64 der evangelischen Confession, 3 der jüdischen Religion an. Der Heimath nach waren von denselben gebürtig

aus dem Regierungs-Bezirke	Münster	32
" " "	Minden	47
" " "	Arnsberg	58
	zusammen =	137, wie oben.

Als ausgebildet konnten im vorigen Sommer, nach vorgängiger Confirmation, bezüglich Zulassung zum h. Abendmahle, 23 Kinder entlassen werden, nämlich aus Büren 7, aus Langenhorst 8 und aus Soest gleichfalls 8; in Petershagen hat im Laufe des vorigen Jahres eine Entlassung nicht stattgefunden. Die Entlassenen sind thunlichst in einer ihrer Befähigung entsprechenden Weise untergebracht, und von ihnen wie von früher Entlassenen den Anstalten fast nur wohlbefriedigende und erfreuliche Mittheilungen gemacht worden. An die Stelle von jenen 23 Entlassenen sind von den aus dem Jahre 1860 verbliebenen Exspectanten wiederum 26 aufgenommen worden: dennoch zählte die Exspectantenliste schon am 1. Januar d. J. wieder 29, am 1. Mai d. J. 34 Kinder, unter welchen letzteren 14 (7 Knaben und 7 Mädchen der katholischen, 18 (12 Knaben und 6 Mädchen) der evangelischen Confession, und zwei Knaben der jüdischen Religion angehören, und hoffentlich die größere Hälfte im Laufe dieses Jahres wird zur Aufnahme gelangen können. Dazu bedarf es aber allerdings einer Fortdauer der regen Theilnahme, deren sich unsere hülfsbedürftigen Taubstummen seit Jahren in allen Theilen der Provinz zu erfreuen gehabt haben, und ich empfehle dieselben daher der wohlwollenden Mildthätigkeit unserer Bevölkerung auch für die Zukunft auf das Dringendste, indem ich sowohl für die im verflossenen Jahre zu diesem Behufe eingegangenen Collecten-Erträge, als für die von vielen Seiten her den aus den Anstalten Entlassenen gewidmete Fürsorge meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 27. Mai 1862. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

362. Vom 1. Juli d. J. ab ist die commissarische Verwaltung des Amts Lippspringe dem Regierungs-Referendar Trettner übertragen.

Minden, den 23. Juni 1862. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

363. Wir haben bereits in unserer Bekanntmachung vom 16. September v. J. (Amtsbl. 1861, S. 32) das Publikum auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche für die Gesundheit und selbst das Leben kleiner Kinder durch die Benutzung von Mundstücken aus Kautschuck (Federharz) zu Saugflaschen entstehen können, sobald demselben schädliche, namentlich metallische Stoffe, wie Blei- und Zinkoxyd zugesetzt sind, was mitunter zum Zweck größerer Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Masse geschieht.

Zu den Merkmalen, wodurch sich ohne weitere chemische Prüfung, schon äußerlich, die Mundstücke aus reinem oder doch nicht die erwähnten schädlichen Beimischungen enthaltenden Kautschuck, und andere aus demselben Material angefertigten Gegenstände, z. B. Warzenhütchen, Trinkbecher, Cigarrenspitzen rc. von denen unterscheiden, in welchen diese Beimischungen vorhanden sind, gehören neben der in jener Bekanntmachung angegebenen Schwimmfähigkeit der Erstern auf Wasser, deren dunklere, bräunliche Farbe, ihre größere Dehnbarkeit und Leichtigkeit, und daß sie etwas durchscheinend und auf der Schnittfläche glänzend sind, während die Letzteren in Folge der gemachten Zusätze ein grau-weißliches Ansehen haben, meistentheils sowohl äußerlich als inwendig viele weiße Pünktchen zeigen, weniger dehnbar sind, und wegen ihrer größern Schwere gewöhnlich gleich oder doch bald im Wasser untersinken.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern wird bestraft, wer mit Blei- oder Zinkoxyd oder andere für die Gesundheit schädlichen Substanzen bereitete Kautschuck-Geräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, namentlich aber die zur Ernährung kleiner Kinder gebrauchten Saugstöpsel und Mundstücke, ferner Warzenhütchen, Trinkbecher, Cigarrenspitzen zum Verkauf anfertigt, verkauft oder feil hält.“

Minden, den 12. Juni 1862.

364. Der Gewerbeschein Nr. 1450 für den Handelsmann August Grüttner in Blankenhagen ist angeblich bei einem Brande im Hause des Tischlers Güth in Gütersloh Anfangs April c. abhanden gekommen. Dem rc. Grüttner ist zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat jenes Gewerbescheines heute ertheilt worden, und wird das Original desselben daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder desselben angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 13. Juni 1862.

365. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissarius Johann Freese zu Gütersloh hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.

Alle Diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zum Betrage ad 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem Termine Montag, den **14. Juli d. J.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath v. Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen. Nach Ablauf dieser Präklusivfrist wird die Ausschüttung der Cautionsmasse nicht weiter beanstandet werden. Minden, den 7. April 1862.

366. Den Zimmerleuten Saak zu Vlotho und Wittemeyer zu Valdorf, Kreises Herford, ist der selbstständige Betrieb des Zimmer-Gewerbes von uns gestattet worden.

Minden, den 11. Juni 1862.

367. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Quicken hat sich zu Lippspringe niedergelassen. Minden, den 18. Juni 1862.

368. Die Inspektion über die katholischen Schulen der Pfarreien Nieheim, Sandebeck, Pömbsen und Holzhausen ist dem Herrn Pfarrer Berendes in Nieheim übertragen.

Minden, den 16. Juni 1862.

369. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate April und Mai 1862.

Witterung.

In den Monaten April und Mai c. war die Witterung bei vorherrschender westlicher, südwestlicher und östlicher Luftströmung fast ohne Unterbrechung warm und der Vegetation sehr zuträglich. Die in der Nacht vom 12. auf den 13. April und in den darauf folgenden beiden Nächten vorgekommenen Nachtfröste sind an den damals schon ziemlich weit vorgeschrittenen Feld- und Gartenfrüchten schadlos vorüber gegangen, dagegen haben die Blüthen der Obstbäume mehr oder weniger gelitten und sind deshalb die Hoffnungen auf eine reichliche Obsterndte zum Theil vereitelt.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im April am 30. 28″ 2¾‴, im Mai am 1. 28‴ 2½‴;
am niedrigsten:
im April am 23. 27″ 6½‴, im Mai am 21. und 22. 27″ 7‴.
Das Thermometer erreichte den höchsten Stand:
im April am 25. . . . . . . + 19¾° } Mittags 1 Uhr.
im Mai am 2., 5. und 6. + 20½° }
den niedrigsten:
im April am 13. — 2° Morgens 7 Uhr.
im Mai am 14. und 22. + 7° Morgens 6 Uhr.

Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Witterung der verflossenen beiden Monate übte keinen nachtheiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand aus, indem die Anzahl der Kranken im Allgemeinen gering und die Sterblichkeit unbedeutend war.

Im Kreise Minden hat das Nervenfieber einige Opfer gefordert und im Kreise Höxter, wo bis Mitte April 90 Kinder am Scharlachfieber erkrankt waren, sind 9 Kinder, für welche entweder die ärztliche Hülfe zu spät gefordert oder eine Vernachlässigung der ärztlichen Vorschriften stattgefunden hatte, gestorben. Von der Gesammtzahl sind 71 Kinder geheilt und befinden sich nur noch 10 in ärztlicher Behandlung.

Als Nachkrankheit wurde dabei häufig kroupöse Nierenentzündung mit begleitender Wassersucht beobachtet, indeß ist durch zweckentsprechende Behandlung Seitens der Aerzte in allen Fällen ein günstiges Resultat erzielt.

Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Feuersbrünste haben in den beiden verflossenen Monaten wieder zahlreich stattgefunden. Von den 36 Gebäuden, welche größtentheils gänzlich zerstört und nur einige mehr oder minder erheblich beschädigt sind, wurden vier durch den Blitz entzündet; zwei andere Gebäude traf der Blitz, ohne daß dieselben in Brand geriethen und wesentlicher Schaden verursacht ist.

Bei einem dieser Brände im Kreise Wiedenbrück lag der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor; die Untersuchung ist eingeleitet und die gefänglich eingezogene Person bereits der That geständig.

Eines unnatürlichen Todes starben durch verschiedene unglückliche Zufälle, beziehungsweise durch eigene oder fremde Unvorsichtigkeit 18 Personen. Davon gerieth ein Fuhrmann unter die Räder seines eigenen Wagens und wurde hierdurch auf der Stelle getödtet; eine Person kam in einem Hohlwege unter die scheu gewordenen Pferde des von ihm geführten Gespanns, verwickelte sich in das Pferdegeschirr, wurde von den Pferden eine ziemlich lange Strecke fortgeschleppt und starb in Folge der hierdurch erlittenen erheblichen Verletzungen wenige Tage nachher; 2 Personen fielen im trunkenen Zustande vom Wagen, wurden übergefahren und starben in Folge der erlittenen Rippenbrüche; eine am Nervenfieber erkrankte Person stürzte sich in einen Brunnen und ertrank; eine Person stürzte vom Boden und starb bald nachher und ein Mensch wurde von einem Hudeochsen gestoßen und starb in Folge der erlittenen Verletzung.

Durch ein am 26. April c. stattgefundenes Gewitter, welches Hagel im Gefolge hatte, ist im Altstädter Felde zu Warburg am Rappsaamen und Roggen ein nicht unbedeutender Schaden angerichtet.

Am 15. und 16. Mai c. entluden sich im Kreise Höxter mehrere schwere Gewitter, welche von heftigen Regengüssen begleitet wurden. Die hierdurch entstandenen wilden Wasserfluthen richteten besonders in der Bruchhauser Gemarkung durch Abschwemmung des Ackerbodens und Ueberschüttung der Aecker mit Steinen und Geröll einen auf 400 Thlr. geschätzten Schaden an.

Auch mehrere Gemeinden der Aemter Höxter-Albaxen und Börden erlitten durch den starken Gewitterregen erheblichen Schaden.

Landes-Cultur.

Durch die schon im Monat März c. eingetretene und während der beiden verflossenen Monate angehaltene Wärme sind die Früchte im Wachsthum außerordentlich vorgeschritten, so daß eine ungewöhnlich frühe Erndte in Aussicht steht. Der Stand der Saaten ist mit Ausnahme der auf schwerem Boden, woselbst im Herbst v. J. die Schnecken und Mäuse vielfachen Schaden angerichtet haben, ein recht guter zu nennen. Der Roggen, welcher schon Ende April vollständig in Aehren stand und in der zweiten Hälfte des Monats Mai eine gute Blüthenzeit gehabt hat, ist zwar in den Tagen vom 23. bis 26. v. M. von Rost befallen, vermuthlich wird jedoch diese Krankheitserscheinung der Ausbildung des Korns nicht schaden.

Die Frühjahrs-Aussaat ist rechtzeitig beendet und steht die junge Saat überall gut. Ein Gleiches gilt

von den Gartenfrüchten und besonders von den Kartoffeln; dagegen ist die Aussicht auf eine ergiebige Obst-erndte durch die im Monat April stattgehabten Nachtfröste, wie bereits erwähnt, zum Theil vereitelt.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren ist befriedigend.

Wohlthätigkeit.

Die verstorbene Wittwe Berkenkamp aus Bielefeld hat unter andern folgende Vermächtnisse den städtischen Corporationen in Bielefeld zugewendet:

a. dem Krankenhause 2500 Thlr.,
b. der Kleinkinder-Bewahranstalt 2500 Thlr.,
c. dem Gymnasium eine Stiftung zum Nutzen für Lehrer 1000 Thlr. Gold,
d. dem Gymnasium zu Freitischen für unbemittelte Schüler 2000 Thlr. Gold,
e. Stiftung zur Bekleidung alter Frauen und Mädchen 500 Thlr.
f. Stiftung zur Bekleidung alter Männer 1000 Thlr. Gold.

Verbrechen und Selbstmord.

Außer einigen Diebstählen kamen folgende Verbrechen vor: in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai c. wurde ein Bahnwärter auf der Cöln-Mindener Eisenbahn in der Nähe des Viaducts bei Schildesche von 3 unbekannten Männern meuchlings überfallen, auf eine scheußliche Weise mißhandelt und danach hülfs- und bewußtlos liegen gelassen. Die Thäter sind bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, jedoch ist es nicht unwahrscheinlich, daß drei am 11. Mai im Amtsbezirke Schildesche zur Haft gebrachte unbekannte und höchst verdächtige Vagabonden aus dem Kurfürstenthum Hessen die Urheber dieses Verbrechens gewesen. Dieselben sind der gerichtlichen Untersuchung überwiesen.

Zu Heepen, im Kreise Bielefeld, und beziehungsweise zu Kleekamp, im Kreise Halle, erhängten sich zwei Personen. Die Motive dieser Selbstmorde sind nicht zu ermitteln gewesen.

Zu Neuhaus, im Kreise Paderborn, wurde die Leiche eines neugebornen Kindes in der Pader gefunden, indeß hat die Mutter des Kindes nicht ermittelt werden können.

Minden, den 12. Juni 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

370. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten März, April und Mai 1862 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Behrens, Heinrich, Tagelöhner, aus Elsen, wegen Todtschlag zu lebenslänglicher Strafe.
2) Eickmeier, Heinrich, Tagelöhner, aus Werste, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht.
3) Franke, Friedrich, Handarbeiter, aus Quetzen, wegen Mißhandlung eines Menschen, welche den Tod zur Folge gehabt, zu drei Jahren.
4) Götz, Heinrich, Cigarrenmacher, aus Schlenglendsfeld, wegen Diebstahls zu 5 Jahren und demnächstiger Landesverweisung.
5) Hiller, Dietrich, aus Haevern, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.
6) Horstmann, Heinrich, Colon, aus Südhemmern, wegen Mordversuchs zu zwölf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.
7) Kirchhoff, Bernhard, Tagelöhner, aus Buke, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.
8) Kamann, Johann Friedrich, Handarbeiter, aus Schildesche, wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.
9) Kaufmann, Heinrich, aus Dützen, wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.
10) Lutterclas, Christian Friedrich, Heuerling, aus Ummeln, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.
11) Lange, Heinrich Georg, Handarbeiter, aus Walburg, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und demnächstiger Landesverweisung.
12) Möller, Andreas, Bergarbeiter, aus Bebra, wegen Diebstahls zu drei Jahren und demnächstiger Landesverweisung.
13) Ostmeier, Friedrich, Tagelöhner, aus Schlüsselburg, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

14) Richter, Marie Louise Amalie, geb. Theuhausen, Ehefrau des Fuhrmanns Richter zu Herford, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.
15) Schwanzfeier, Christian, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.
16) Schlichting, Hermann Heinrich, Schuhmachergesell aus Bielefeld, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.
17) Selig, Salomon, Handelsmann, aus Dützen, wegen Hehlerei zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.
18) Walter, Friedrich Wilhelm, Böttchergesell, aus Steinhagen, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 11. Juni 1862. Königliches Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen 2c. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Chriestie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrit worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**" abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung“ und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung“ genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General=Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General=Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General=Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren=Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren=Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Partreien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.



Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Extra-Beilage zum 28. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

371. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. ertheile Ich den in dem anbei zurückfolgenden notariellen Protokoll am 20. December v. J. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857 bestätigten Actien-Gesellschaft „Porta Westphalica" zu Porta hierdurch auf Grund des Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche vom 24. Juni v. J. Meine Bestätigung.

Dieser Mein Erlaß ist nebst den Statut-Aenderungen durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden, unter Anzeige davon in der Gesetzsammlung, bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1862.

gez. **Wilhelm.**
geggz. Graf zur Lippe. von Holzbrink.

An den Justiz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 12. Juni 1862. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Holzbrink.

Ausfertigung.
IV. 5641.

Unter Aufhebung des §. 13. al. 2 soll eintreten:

Der Verwaltungs-Rath besteht aus Fünf Actionairen ꝛc.

Der §. 14. wird dahin geändert:

Die Functionen der Verwaltungsrathes-Mitglieder dauern Fünf Jahre. — Jedes Jahr nach Beendigung der ordentlichen General-Versammlung scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe nach dem Dienstalter aus. — Welches Mitglied in dem Jahre, wo der Turnus nach dem Dienstalter noch nicht feststeht, ausscheidet, bestimmt das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder erwählbar.

Für §. 15. tritt ein:

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche beide Inländer sein müssen, und zwar von Jahr zu Jahr nach der ordentlichen General-Versammlung, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein.

Die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben sind öffentlich bekannt zu machen.

An die Stelle des §. 16. al. 2 tritt:

Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrath zusammenberufen, sobald zwei Mitglieder desselben darauf antragen. Als Regel werden monatliche Verwaltungsraths-Sitzungen vorgeschrieben.

§. 17. al. 1. scheidet in seiner bisherigen Fassung aus, und tritt an seine Stelle:

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit giebt — mit Ausnahme der Wahlabstimmungen — die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich und hinreichend.

§. 18. wird dahin geändert:

Alle Ausfertigungen von Verwaltungsraths-Handlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und in dessen Verhinderung von dem Stellvertreter desselben, und wenn auch dieser

verhindert ist, von zwei andern Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende des Verwaltungsraths, beziehungsweise dessen Stellvertreter, das Recht, sofortige Verfügungen und Anordnungen zu treffen.

Er ist aber verpflichtet, in einer möglichst bald anzuberaumenden Sitzung des Verwaltungsraths von seinen Verfügungen und Anordnungen Mittheilung zu machen und weitere Beschlüsse zu veranlassen.

Sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsraths werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und wenigstens noch zwei andern Verwaltungsraths-Mitgliedern zu vollziehen.

§. 21. al. 1 und 2 wird dahin abgeändert:

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung eine Tantieme von drei Prozent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welche jedoch den Betrag von Vier Tausend Thaler pro Jahr nicht übersteigen soll und welche durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden kann.

So lange die Tantieme die Summe von Fünfzehnhundert Thaler nicht erreicht, soll diese Summe dem Verwaltungsrathe als das geringste Maaß seiner Remuneration gezahlt werden. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie dieselbe unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird.

Sämmtliche im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Reisekosten erhalten die Verwaltungsrathsmitglieder erstattet.

§. 23. leidet dahin Abänderung:

Jeder Director kann jeder Zeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen entlassen werden, wenn in einer unter Angabe dieses Berathungsgegenstandes berufenen Verwaltungsraths-Sitzung sich wenigstens vier Verwaltungsraths-Mitglieder dafür aussprechen. — Eine solchergestalt ausgesprochene Entsetzung hat zur Folge, daß alle dem Director vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung und Entschädigung, auf Gratification oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Alle diese Bestimmungen müssen in die Verträge mit den Directoren aufgenommen werden.

§. 30. ändert sich dahin:

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen. Sind der Vorsitzende des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter verhindert, so wird der Vorsitzende der Generalversammlung durch den Verwaltungs-Rath bestimmt, in welchem zu diesem Behufe das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz zu führen hat. Die Protokolle sämmtlicher General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, so wie von den Scrutatoren und sämmtlichen anwesenden Actionairen, welche es verlangen, unterzeichnet.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 4. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

372. Der seitherige commissarische Amtmann Christiani ist definitiv zum Amtmann des Amts Windheim ernannt worden. Minden, den 30. Juni 1862.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

373. Des Königs Majestät haben mich mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. zu ermächtigen geruht, zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, weise ich dieselbe hierdurch an, die gedachte Genehmigung durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Berlin, den 16. Juni 1862. Der Minister des Innern. gez. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu Minden. II. 4780.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 21. Juni 1862.

374. Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann hierselbst hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipzig, bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schulverwaltungsbehörden empfiehlt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, durch das Amtsblatt die Aufmerksamkeit der gedachten Behörden Ihres Bezirks auf jene Zusammenstellung hinzulenken.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

B. 592.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 24. Juni 1862.

375. [2] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Stalpe zu Minden sein Geschäft freiwillig niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem rc. Stalpe in der gedachten Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 8. September d. J., Morges 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Etwaige Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusivfrist angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung. Minden, den 1. Juni 1862.

376. Der Privatschreiber Louis Rehbig aus Minden ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissair für den Stadtbezirk Minden und die Aemter Hartum und Dützen von uns ernannt worden. Minden, den 24. Juni 1862.

377. Wir haben die erledigte 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kirchdornberg dem Lehrer Carl Diedrich Christian Nahrwold einstweilen übertragen. Minden, den 19. Juni 1862.

378. Die durch Versetzung des Lehrers Plege erledigte evangelische Lehrer- und Kapellendienststelle zu Westkilver im Kreise Herford ist dem bisherigen Lehrer Carl Friedrich Christian Debeke in Bierde definitiv verliehen worden. Minden, den 20. Juni 1862.

379. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Kopp aus Herford, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 10. Juni 1862.

380. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5. November v. J. und 8. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der in der Stadt Gütersloh neu errichtete Kram- und Vieh-Markt in diesem Jahre am Montag, den 10. November abgehalten werden wird.

Minden, den 21. Juni 1862.

381. Es hat sich kürzlich in unserm Verwaltungs-Bezirke der Fall zugetragen, daß ein 7 Monate altes Kind durch ein Stückchen grüner, aus arsenigsaurem Kupferoxyd bestehender Farbe, aus einem Farbekasten für Kinder, welches demselben von einem seiner kleinen Geschwister zum Spielen gegeben worden war, vergiftet und nach sechsstündiger Dauer der Krankheit gestorben ist.

Wir nehmen aus diesem Fall Veranlassung vor den Ankauf von dergleichen Farbekasten, in welchen schädliche, besonders metallische Farben, und namentlich diejenigen sich befinden, welche in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 21. Februar 1857 (Amtsblatt 1857, Seite 74 und fl.) als giftig bezeichnet sind, mit der Bemerkung zu warnen, daß es der Vorsicht angemessen ist, bei dem geringsten Zweifel an der Unschädlichkeit der Farben, die einzelnen Farbestücke, und vornemlich die grünen, gelben, rothen und blauen, vorab chemisch untersuchen zu lassen, bevor sie den Kindern in die Hände gegeben werden.

Zugleich setzen wir hierdurch fest, daß sich das in der gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung erlassene Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Konditoreiwaaren auch auf den Debit von Farbekasten für Kinder, in denen die namhaft gemachten schädlichen Farben vorhanden sind, sich zu erstrecken hat, und daß somit die dort angegebenen Strafen auch diejenigen Händler treffen sollen, welche dergleichen feil halten und verkaufen. Minden, den 21. Juni 1862.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

382. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, so wie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, so wie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie.

Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 1. September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 15. August dieses Jahres bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namens-Unterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden. Minden, den 14. Juni 1862.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Brée, Klingholz,
Major- und Bataillons-Commandeur. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

383. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über fünfhundert Thaler jedes sub Nro. 258, 347, 766, 918, 946, 1331, 1685, 3296, 3952, 3980, 5989, 6282, 6798, 7414, 7825, 8319;
2) dreizehn Stück über vierhundert Thaler jedes sub Nro. 1503, 2016, 2149, 2218, 2224, 2225, 2335, 3533, 4834, 5431, 6158, 7131 und 8515;
3) zehn Stück über 300 Thaler, jedes sub Nro. 2818, 3200, 3395, 4836, 5920, 6319, 7844, 8915, 8916 und 8917.
4) dreizehn Stück über zweihundert Thaler, jedes sub Nro. 2123, 2191, 3616, 3784, 4428, 4952, 5007, 5118, 5450, 5535, 6186, 6863 und 7629;
5) zwanzig Stück über hundert Thaler, jedes sub Nro. 358, 1246, 2651, 3905, 3928, 4258, 4486, 4696, 4852, 5078, 5228, 6437, 6652, 6663, 7082, 7183, 7711, 8221, 8353 und 9165;
6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler, jedes sub Nro. 1254, 2141, 2448, 2658, 2799, 3216, 5340, 5370, 5970, 7059, 7327, 7338, 7509, 7676, 7958, 7959, 7960, 8045, 8046, 8123, 8590 und 9161.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1863 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-

verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:
Nro. 1850 über 100 Thlr.,
Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungs-Termine vom 3. Mai 1858:
Nro. 4998 über 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungs-Termine vom 9. Mai 1859:
Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungs-Termine vom 5. November 1859:
Nro. 8570 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1860:
Nro. 877 über 100 Thlr.,
Nro. 4825 und 7243 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1860:
Nr. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede,
Nro. 6255 über 400 Thlr.,
Nro. 3058 und 5401 über 300 Thlr. jede,
Nro. 1828 über 200 Thlr.,
Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede,
Nro. 3092, 4577, 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1861:
Nro. 6598 über 500 Thlr.,
Nro. 4026 über 400 Thlr.,
Nro. 6007 und 9131 à 300 Thlr. jede,
Nro. 3227 über 200 Thlr.,
Nro. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 8. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

384. Personal-Chronik.

1) Bei dem Oberbergamte sind befördert oder versetzt:
der Kanzlei-Inspector Rick zum Oberbergamts-Secretair hierselbst,
der Secretair Lambardt an Stelle des ꝛc. Rick zum Kanzlei-Inspector,
der Kanzlist Stephan zum Oberbergamts-Kanzlisten hierselbst,
der Kanzlist Musculus als Oberbergamts-Kanzlist nach Bonn.

Der Königliche Markscheider Röhr zu Bochum ist mit dem 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2) Bei der Berg-Inspection zu Ibbenbüren sind gestorben:
der Geldempfänger Schwabe und der Grubenbote Brüggenschmidt.

Die Stelle des Ersteren wird von dem Civil-Anwärter Achtermann commissarisch verwaltet und ist der frühere Bergamtsdiener Poitz zu Essen als Grubenbote angestellt worden.

Dortmund, den 27. Juni 1862. Königl. Ober-Bergamt.

385. Die Vorschrift sub X. im §. 20. des Post-Reglements vom 21. December 1860 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Post-Verkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei „der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862. General-Post-Amt. Philipsborn.

386. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel und ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf ein Sprengpulver, so weit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 125.)

Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 131)

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben worden. (cf. St. A. Nr. 132.)

Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 134.)

Dem Dr. Karl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Straßfurter Abraumsalzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 138.) Minden, den 30. Juni 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 11. Juli 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

387. Das 21. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5543. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marine-Stationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Das 22. Stück enthält:

Nr. 5544. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs.

Nr. 5545. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 28. Mai 1862.

Nr. 5546. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes, im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 28. Mai 1862.

Das 23. Stück enthält:

Nr. 5547. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

Nr. 5548. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Bockum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

Nr. 5549. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. December 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Nr. 5550. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Acte vom 7. April 1862 verlautbarten revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft Vulcan in Beuthen O.-Schl. Vom 14. Juni 1862.

Nr. 5551. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18 Juni 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

388. An dem evangelischen Fürstlich Bentheimschen Gymnasium zu Burgsteinfurt ist der Pfarr- und Schulamts-Candidat Oscar Natorp als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 3. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

389. Der commissarische Amtmann, Regierungs-Referendar Trettner ist zum Polizei-Anwalt für das von ihm verwaltete Amt Lippspringe von mir ernannt worden.

Minden, den 5. Juli 1862.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Frhr. von Schlotheim.

390. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die

im 1. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 3. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 5. Juli 1862.

391. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebamme erhalten:

1) unverehelichte Mar. Elisabeth Kruse zu Wewer, Kreis Paderborn;
2) unverehelichte Henr. Charl. Louise Wittenbrink zu Destel, Kreis Lübbecke;
3) Ehefrau A. M. Sophie Nierste zu Tengern, Kreis Lübbecke;
4) unverehelichte Marie Gockel zu Lichtenau, Kreis Büren;
5) unverehelichte A. M. Friederike Brinkmeier zu Exter, Kreis Herford,
6) Ehefrau A. M. Elis. Therese Niehörster zu Ottenhausen, Kreis Höxter;
7) Ehefrau A. Marie Koppenrath zu Vinsebeck, Kreis Höxter.

Minden, den 4. Juli 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

392. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1862.

Versetzt ist: der Appellationsgerichtsrath Mühlbach in Hamm in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht.

Entlassen aus dem Justizdienste mit Pension ist auf sein Ansuchen der Kreisgerichts-Director, Geheimer Justizrath Winter in Bielefeld und zwar vom 1. Juli d. J. ab. Demselben ist zugleich der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen.

Ernannt ist: der Referendarius Galster zum Gerichts-Assessor.

Paderborn, den 1. Juli 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

393. Der nachstehende, für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1862 in den Landwehr-Bataillons-Bezirken Minden und Paderborn festgesetzte Reiseplan wird in Gemäßheit des §. 74. zu 4. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Plan für die Abhaltung des Geschäfts im Bezirke des Landwehr-Bataillons Bielefeld später veröffentlicht werden wird.

Juli 14.: Reise nach Büren.
15., 16., 17.: Aushebung in Büren.
18.: Reise nach Paderborn.
19.: Aushebung in Paderborn.
20.: Sonntag (Ruhe).
21., 22: noch Aushebung in Paderborn.
23.: Reise nach Warburg.
24., 25., 26.: Aushebung in Warburg.
27.: Sonntag, Reise nach Brakel.
28., 29.: Aushebung in Brakel.
30.: Reise nach Höxter und Listen-Revision 2c. daselbst.
Juli 31. u. August 1.: Aushebung in Höxter.
August 2.: Reise nach Herford.
3.: Sonntag (Ruhe).
4., 5., 6.: Aushebung in Herford.
7.: Reise nach Lübbecke und Listen-Revision 2c. daselbst.
8., 9.: Aushebung in Lübbecke.
10.: Sonntag, Reise nach Minden.
11., 12., 13.: Aushebung in Minden.
14.: Rückreise.

Minden, den 9. Juli 1862.

Deer Regierungs- und Militair-Departements-Rath: Klingholz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,
betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. rc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pittenrs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol. 13. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ippersiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Fetors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Osy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Peigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Loxum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 58.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Daubelooy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langrau-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße.

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:

Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Laken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel und
6. Franz Johann Germaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße;
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für;

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Disirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royale Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechzig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75,
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugman fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandelooy, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus	1,208.

Transport 1,208.

36. Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien . . . . 25.
37. Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien . . . . 41.
38. Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien . . . . 5.
39. Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien . . . . 5.
40. Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien . . . . 3.
41. Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien . . . . 5.
42. Hr Johann Nikolas Paquet zehn Aktien . . . . 10.
43. Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien . . . . 10.
44. Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien . . . . 10.
45. Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien . . . . 8.
46. Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien . . . . 75.
47. Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien 75.
48. Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien . . . . 20.

1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten, nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionaire wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Conkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von dem Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörenden Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren, vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund der Artikel 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben; oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberschuß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Deficit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungsabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vornimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungsprotokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 27., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine spezielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontrakte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Direktor unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer, der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Directors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.
Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.
Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.
Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.
Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.
Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.
Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.
Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.
Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.
Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.
Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.
Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art. 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.
Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.
Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.
In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.
2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt; -

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:
1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Août 1862.

L. S. Tribunal de 1re Instance.

R. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général
gez. **Putzeys.**

L. S. Ministère de la Justice.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,
gez. **Julien van Overloop.**

L. S. Ministère des affaires Etrangères.

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.) gez. Graf Redern.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 18. Juli 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

394. Nach dem Antrage der Kreisstände der Kreise Büren und Bielefeld im Regierungsbezirk Minden, Brilon und Lippstadt im Regierungsbezirk Arnsberg, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Gesetzsamml. 1853, S. 87) die in den §§. 1. bis 8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. 39, S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Gesetzsamml. 1840, S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Gesetzsamml. 1844, S. 167) nebst den spätern abändernden gesetzlichen Vorschriften, vom 1. October d. J. an, auf nachstehende Straßen für anwendbar:

im Regierungsbezirk Minden.

1) die Straße von der Grenze des Kreises Lippstadt (in der Richtung von Gesecke) über Büren und Fürstenberg bis zur Grenze des Kreises Brilon in der Richtung auf Marsberg;
2) die Straße von Büren über Weine und Siddinghausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Brilon;
3) die Straße von Salzkotten über Haaren und Wünnenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bredelar;
4) die Straße von Fürstenberg über Dalheim bis 100 Ruthen vor der Paderborn-Casseler Staats-Straße in Lichtenau;
5) die Straße von Wünnenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Alme;
6) die Straße von Schildesche bis zur Bielefeld-Herforder (Minden-Coblenzer) Staatsstraße.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. Holzbrink.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

395. Uebersicht
des Krankenbestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1861.

Aus dem Regierungs-Bezirk.	Am 31. Decbr. 1860 waren aufgenommen	Bis zum 31. December 1861: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für d. Anstalt	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. December 1861
Münster . .	33	3	36	—	—	2	2	34
Minden . .	54	5	59	2	—	3	5	54
Arnsberg . .	79	9	88	2	2	4	8	80
Summa	166	17	183	4	2	9	15	168

Von den aufgenommenen Kranken litten: 1) An Epilepsie 62; 2) an allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen 2; 3) an Paralysis agitans (Zitterkrampf) 4; 4) an Veitstanz 1; 5) an Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen 20; 6) an Cretinismus ohne epileptische Insulte 4; 7) an periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen 1; 8) an Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens 2; 9) an Wasserkopf 1; 10) an Lähmung der Unterextremitäten 14; 11) an chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben 2; 12) an mehr mechanischer Verkrüppelung 6; 13) an Lungenschwindsucht 2; 14) an Asthma Pituitosum (Brustkrampf) 2; 15) an Gesichtsflechte 31; 16) an Aussatz 1; 17) an bösem Kopfgrind 1; 18) an scrophulösen Geschwüren 3; 19) an Knochenfraß 6; 20) an Elephantiasis 3; 21) an Unterschenkelgeschwüren 4; 22) an Blindheit 7; 23) an Gesichtskrebs 2; 24) an chronischem Erbrechen 1; 25) an hochgradiger hysterie 1. Zusammen 183.

Münster, den 26. Juni 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen.

396. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarkts zu Paderborn wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es wurden	120	Centner	—	Pfund	feinste Wolle,
	340	„	72	„	feine Wolle,
	1882	„	—	„	Mittel-Wolle,
	210	„	32	„	ordinaire Wolle,
zusammen	2553	Centner	4	Pfund	Wolle

auf das Lager gebracht.

Auf den Wagen wurden verkauft: 145 Centner ordinaire Wolle, gegen ausgelegte Proben: 275 Centner ordinaire Wolle.

In den Vorjahren waren auf das Lager gekommen: 1) im Jahre 1860 2232 Centner 5 Pfund; 2) im Jahre 1861 2851 Centner 14 Pfund, mithin in diesem Jahre:

gegen das Jahr 1860 mehr: 320 Centner 99 Pfund,
„ „ „ 1861 weniger: 298 „ 10 „

Daß in diesem Jahre weniger eingeliefert ist, wie im vorigen Jahre, ist der schlechten Witterung während der Einlieferungszeit zuzuschreiben.

Durchschnittspreise waren für:

a.	feinste Wolle	72 bis 75 Thlr.,
b.	feine Wolle	66 bis 72 Thlr.,
c.	Mittelwolle	46 bis 52 Thlr.,
d.	beste Landwolle	40 bis 45 Thlr.,
e.	grobe Wolle	35 bis 38 Thlr.,

Die Preise waren gegen voriges Jahr bei feiner Wolle 5 bis 9 Thlr., bei Mittelwolle 5 bis 7 Thlr. niedriger. Unverkauft blieben 19 Posten ad 233 Centner 64 Pfund.

Die Wäsche war im Allgemeinen befriedigend.

Eine ausgezeichnete Wäsche hatte die von den Oeconomen Erichsmeyer zu Hamborn und Kloke zu Hopke eingelieferte Wolle; nicht minder auch die Mittelwolle der Oeconomen Lohmann zu Etteln und Hilker zu Lemgo.

Die Käufer waren nicht so zahlreich vertreten, wie im vorigen Jahre; es hatte dieses seinen Grund darin, daß die Wollmärkte zu Cassel und Hannover mit dem Wollmarkte zu Paderborn an einem und demselben Tage gehalten wurden.

Am ersten Tage wurde etwas mehr als die Hälfte der lagernden Wolle verkauft, am zweiten Tage die übrigen Posten bis auf zwei, welche am Morgen des dritten Markttages umgeschrieben wurden.

Münster, den 10. Juli 1862. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

397. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. starb plötzlich am Schlagflusse der Königliche Regierungs-Rath Herr Theodor Engelmann, Ritter des rothen Adlerordens 4. Klasse, im 57 Jahre seines Lebens, nachdem er dem Staate über 34 Jahre mit Auszeichnung gedient hatte.

Seit dem Jahre 1853 war der Verstorbene Mitglied unsers Collegiums, hochgeachtet und geliebt wegen seiner umfassenden Kenntnisse, seines rastlosen Fleißes und seines gediegenen Charakters.

Wir betrauern in Ihm den wohlwollendsten Freund. Unsere Achtung und Liebe folgen Ihm über das Grab hinaus. Minden, den 14. Juli 1862.

Das Regierungs-Collegium.
v. Bardeleben.

398. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Cleve dem zweiten Lehrer Peter Heinrich Höcker zu Hüllhorst einstweilen übertragen. Minden, den 10. Juli 1862.

399. Die erledigte dritte Lehrer-, Küster- und Organistenstelle an der evangelischen Stadtschule zu Halle haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Wiedenbrück, Carl Justus Pleitner, definitiv verliehen.

Minden, den 10. Juli 1862.

400. Dem Steuer-Empfänger Weber in Enger ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen durch den Bürger Niehaus daselbst bei der Verwaltung der Steuerkasse Enger unter seiner Verantwortlichkeit in allen Dienstgeschäften vertreten zu lassen. Minden, den 8. Juli 1862.

401. Der Apotheker Bremer ist zum Administrator der Kohl'schen Apotheke zu Brakel bestellt worden.

Minden, den 5. Juli 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

402. Personal-Chronik des Königlichen Appellationsgerichts.

An Stelle des nach Paderborn verzogenen Kaufmanns Heinrich Humbert ist der Gastwirth Martin Humbert zu Atteln zum Schiedsmann für den Bezirk Atteln-Henglarn, Kreises Büren, gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 27. Juni 1862 bis dahin 1865 bestätigt und vereidet, und gleichzeitig zum stellvertretenden Schiedsmann für die beiden Bezirke Dalheim-Husen und Etteln bestellt worden.

Paderborn, den 2. Juli 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

403. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden:

Der Postsecretair Allstädt von Berlin nach Minden unter Uebertragung der comm. Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction, der Post-Secretair Thym von Neidenburg nach Minden unter Uebertragung der comm. Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem hiesigen Post-Amte, der Post-Secretair Kroseck von Minden nach Barmen unter Uebertragung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem dortigen Post-Amte, die Post-Expedienten Dingwerth von Bielefeld nach Brakel und Obermann von Minden nach Lübbecke.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Herstelle ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Blome dem Lehrer Wüstefeld daselbst übertragen worden.

Der Wagenmeister Voigt in Paderborn ist gestorben.

Minden, den 2. Juli 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Patente betr.

404. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1861 ertheilte Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 104.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Fabrication von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, ist erloschen.

Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich

erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 111.)

Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 116.)

Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 133.)

Minden, den 27. Juni 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 25. Juli 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

405. Bei den am 5., 7. und 8. d. M. im Seminar zu Petershagen stattgefundenen Prüfungen sind die Pfarramts-Candidaten:

Bruch aus Minden, Hermann aus Elberfeld, Weber aus Hattingen und Nordmeyer aus Halle i. W.

für befähigt erklärt worden, in den in ihren Prüfungs-Zeugnissen näher angegebenen Gegenständen in Rectorats- und höheren Töchterschulen zu unterrichten.

Münster, den 18. Juli 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

406. [1] Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zins-Coupons Serie XIV. nebst Talon zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. *portofrei*, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons, Serie **XIII.**, Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letztern zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß das von den Besitzern der Staatsschuldscheine, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichende Verzeichniß, nach dem nachstehend folgenden Schema angefertigt werden muß und besondere Formulare dazu außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Königlichen Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Paasch.

Formular
zur

Nachweisung

von . . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie **XIV.** und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	705	A.	1000	
2	10926	A.	1000	
3	15713	A.	1000	3000
4	54	B.	500	
5	197	B.	500	1000
6	296	C.	400	400
7	4232	D.	300	
8	4695	D.	300	
9	4696	D.	300	900
			Seite	5300

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
			Uebertrag	5300
10	795	F.	100	
11	837	F.	100	200
12	84	H.	25	25
			zusammen	5525

. . . . den . . ten . . . . . . 1862.
(Unterschrift.)

407. Die Handlung von Gustav Dresing zu Herford wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma G. D. tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift der Legge-Ordnung für den Kreis Herford bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 14. Juli 1862.

408.

Nachweisung

der Collecten-Gelder, welche im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Jahre 1861 aufgekommen sind.

Lauf. Nr.	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. ₰	Sgr	₰	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel . .	172	27	2	
2	Collecte für die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt	309	4	2	
3	Collecte für arme Studirende der Universität Bonn	220	10	11	
4	" " den Dombau zu Cöln	47	2	—	
5	" " die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal	888	12	5	incl. der von den Deputirten gesammelten Summe.
6	" " die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth . . .	1150	21	6	desgl.
7	" " die evangel. Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	625	1	3	
8	" " die katholische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Paderborn	282	24	4	
9	" " hülfsbedürftige Invaliden	148	28	7	
	B. Unbestimmte oder einmal bewilligte Collecten.				
1	Collecte für das Rettungshaus in Schildesche	26	24	4	
2	" " das Rettungshaus in Kleinenbremen	582	21	3	
3	" " das Rettungshaus in Pollertshoff bei Oldendorf	448	8	2	
4	" " die Erziehungs-Anstalt St. Petri in Höxter . .	587	17	6	durch Deputirte gesammelt.
5	" " die Erziehungs-Anstalt zu Haus-Hall	706	19	6	soweit von den Deputirten Anzeige gemacht.
6	" zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder Rheinlands und Westphalens zu München-Gladbach	160	26	10	
7	" für den Bau einer katholischen Kirche zu Ameloe .	9	29	10	
8	" " " " " " " zu Lennep . .	787	24	1	incl. der von den Deputirten gesammelten Summe.
9	" " " " " evangelischen Kirche zu Borbeck .	135	25	5	
10	" " " " " " " zu Menden .	676	19	8	wie ad 8.
11	" " " " " katholischen Kirche zu Döffel . .	529	14	10	desgl.
12	" " " " " " " zu Hembergen	812	11	2	desgl.
13	" " " " eines Betsaales und einer Schule zu Ahlen	165	15	11	
	Summa	9476	—	10	

Minden, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

409. Das Bedürfniß zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde zu Gemünd, Kreises Schleiden, hat sich schon vor Jahren sehr fühlbar gemacht, die Ausführung des Baues mußte aber bei der Unmöglichkeit, die erforderlichen Geldmittel zu erschwingen, immer hinausgeschoben werden, bis endlich, als kaum noch der kleinste Theil der Pfarrgenossen im Innern des Gotteshauses Raum fand, die Inangriffnahme des Neubaues eine Nothwendigkeit wurde.

Die veranschlagten Baukosten belaufen sich auf circa 35,000 Thlr.

Mit der größten Opferwilligkeit haben die meistens armen Gemeinde-Mitglieder durch wöchentliche freiwillige Beiträge circa 10,000 Thlr. aufgebracht, die Gemeinde hat ein Kapital von 3000 Thlr. aufgenommen, die Kirchengemeinde hat 1610 Thlr. beigesteuert, die Kirchen- und Haus-Collecte in der Erzdiöcese Cöln hat circa 5000 Thlr. und die Haus-Collecte in den Regierungs-Bezirken Trier und Coblenz hat circa 1000 Thlr. ergeben.

Außerdem ist ein Allerhöchstes Gnadengeschenk in Aussicht gestellt.

Der Bau ist mit Hülfe aller dieser Mittel indeß nur soweit vorgeschritten, daß mindestens noch über 4000 Thlr. erforderlich sind, damit die Kirche eben nothdürftig in Gebrauch genommen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zur Fortführung des Neubaues eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche während des Zeitraumes vom 1. d. M. bis ult. December c. durch die von der Königlichen Regierung zu Aachen mit Legitimation versehenen Gemeinde-Deputirte abzuhalten ist.

Minden, den 9. Juli 1862.

410. Durch unsere Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 183) ist für die Abhaltung der Haus-Collecte zum Besten des Reparaturbaues der katholischen Kirche zu Böderen der dreimonatliche Zeitraum vom 1. Juli bis 1. October d. J. festgesetzt worden. Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß der Termin zur Abhaltung der Collecte auf die Zeit vom 1. October bis ult. December d. J. verlegt wird.

Die Ortsbehörden werden zugleich angewiesen, an denjenigen Orten, wo die Deputirten innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht erschienen sein sollten, in den ersten 14 Tagen des Monats Januar k. J. die Sammlungen bei den katholischen Eingesessenen des Regierungs-Bezirks vorzunehmen und die aufkommenden Gelder in bekannter Art abzuliefern.

Die Anzeigen der Herren Landräthe über die in ihren Kreisen gesammelten Beträge erwarten wir spätestens bis zum 10. Februar k. J.

Minden, den 9. Juli 1862.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

411. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, so wie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und

in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, so wie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

p. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie. Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 1. September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 15. August dieses Jahres bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namens-Unterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden. Minden, den 14. Juni 1862.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Brée, Major- und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Patente betreffend.

412. Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungspatent auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 143.)

Das dem Ingenieur H. Schmöle in Limburg an der Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht zu Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cf. St. A. Nr. 147.)

Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni 1862 ein Patent auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 153.)

Das dem Julius Schuberth, Firma: J. Schuberth & Comp. in Leipzig unter dem 9. Januar 1861 ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur Joseph Friedlaender in Berlin ist unter dem 5. Juli 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 157.)

Minden, den 14. Juli 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 1. August 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

413. Das 24. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5552. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

Nr. 5553. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5554. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 5555. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach.

Nr. 5556. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupperufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Rensdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

Nr. 5557. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 18. Juni 1862.

Nr. 5558. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

Nr. 5559. Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäfts-Planes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5560. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypothekenversicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

414. Die Haus-Collecte für die beiden Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyck wird in den beiden Monaten August und September d. J. durch Agenten der Anstalten abgehalten werden. An denjenigen Orten, wo die Agenten sich bis zum 1. October c. nicht eingefunden haben, ist die Sammlung von Beiträgen und deren Abführung in der gewöhnlichen Weise während des Monats October von den Ortsbehörden zu bewirken.

Indem wir hierbei wiederholt auf den von diesen Anstalten erfolgten menschenfreundlichen Zweck der

Pflege und Erziehung verwahrloseter, physischem und geistigem Verderben ausgesetzter Kinder aufmerksam machen, nehmen wir gern Veranlassung, diese Collecte dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks zu empfehlen. Minden, den 25. Juli 1862.

415. Auf der Kreisstraße von Hille nach Eickhorst wird vom 1. August c. ab zu Eickhorst für eine halbe Meile Chausseegeld erhoben werden. Minden, den 21. Juli 1862.

Bekanntmachung.

416. Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserm General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Spezial-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Freiherr von Monteton.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 8. August 1862.

417. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zins-Coupons Serie XIV. nebst Talon zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt **bis zum 1. August k. J. portofrei**, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons, Serie XIII., Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letztern zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß das von den Besitzern der Staatsschuldscheine, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichende Verzeichniß, nach dem hierunter folgenden Schema angefertigt werden muß und besondere Formulare dazu außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Königlichen Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Paasch.

Formular
zur
Nachweisung
von . . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
1	705	A.	1000	
2	10926	A.	1000	
3	15713	A.	1000	3000
4	54	B.	500	
5	197	B.	500	1000
6	296	C.	400	400
7	4232	D.	300	
8	4695	D.	300	
9	4696	D.	300	900
			Seite	5300
			Uebertrag	5300
10	795	F.	100	
11	837	F.	100	200
12	84	H.	25	25
			zusammen	5525

. . . . den . . ten . . . . . . 1862.
(Unterschrift.)

Allgemeine Gesetzsammlung.

418. Das 25. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5561. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinde Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Communalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße dem Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Dürer-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

Nr. 5562. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises, im Betrage von 33,000 Thlrn. Vom 23. Juni 1862.

Nr. 5563. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

Nr. 5564. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jaworeitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5565. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr. Vom 14. Juli 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

419. Des Königs Majestät haben den Landdechanten und Pfarrer Brocklage zu Warendorf an Stelle des verstorbenen Ehrendomherrn Rohling zu Lüdinghausen zum Ehrendomherrn an der hiesigen Kathedralkirche zu ernennen geruht.

Münster, den 24. Juli 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

420. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni c. ist die von den Ständen des Kreises Halle unter'm 4. Mai v. J. beschlossene Abänderung des Statuts der dortigen Kreis-Sparkasse dahin, daß die §§. 8., 20., 29. und 30. desselben fortan lauten sollen:

1) Der §. 8. wie folgt:

„Dasselbe vertritt die Sparkasse bei allen Rechtsangelegenheiten.

Die Befugniß des Curatoriums zur Vertretung der Sparkasse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Auch ist dasselbe berechtigt, sich bei Ausführung dieser Geschäft edurch Andere vertreten zu lassen und mit Genehmigung der kreisständischen Deputation (§. 34.) verzinsliche Darlehn aufzunehmen und zu deren Sicherstellung Activa der Kreis-Sparkasse zu verpfänden.

2) Der §. 20. wie folgt:

„Von sämmtlichen Einlagen bis zur Höhe von einschließlich 200 Thlr. wird jeder volle Thaler mit $3^1/_3$ Prozent verzinst. Der Zinssatz für alle den Betrag von 200 Thlr. übersteigende Einlagen wird zwischen dem Curatorium und den Einlegern in jedem Falle besonders vereinbart. In Ermangelung einer solchen besondern Vereinbarung werden auch diese Einlagen mit $3^1/_2$ Prozent verzinst. Beträge unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinst.“

3) Der §. 29. wie folgt:

„Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlungen seiner Gelder keine irgend welche Kosten zur Last.“

4) Der §. 30. wie folgt:

„Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen und angelegt:

1) Gegen Hypothek auf Grundstücke und Gebäude, innerhalb der ersten Hälfte des Werths. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte derjenigen Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät gegen Brandschäden versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des 15fachen Cataster-Reinertrags.

2) Auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten, oder, statt dieser Bürgen, inländischer Staatspapiere, Preußische Bankantheilscheine, Pfand- und Rentenbriefe und vom Staate garantirte Eisenbahn-Actien zum Werthe von $^2/_3$ des Courswerthes faustpfandlich übergeben werden, und

3) Bei der Provinzial-Hülfskasse, oder in inländischen coursirenden Staatspapieren, Preußischen Bankantheilscheinen und Rentenbriefen, falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind,

mit der Maaßnahme genehmigt, daß die nach §. 30. Nr. 2 auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit herzugebenden Darlehen in ihrer Gesammtheit höchstens die Hälfte des Sparkassen-Bestandes erreichen dürfen. Minden, den 23. Juli 1862.

421. [3] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Stalpe zu Minden sein Geschäft freiwillig niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Stalpe in der gedachten Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 8. September d. J., Morges 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Etwaige Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusivfrist angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung. Minden, den 1. Juni 1862.

422. Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Paderborn für die Periode $18^{63}/_{65}$ sind von den Kreisständen gewählt resp. wiedergewählt und von uns bestätigt worden:

1) Justizrath Wichmann zu Paderborn, 2) Kaufmann Herm. Hesse daselbst, 3) Rittergutsbesitzer Freiherr Herm. von Brenken zu Wewer, 4) Gutsbesitzer Holtgreve zu Sande.

Zu deren Stellvertreter:

1) Kaufmann Schröder zu Paderborn, 2) Oeconom Joseph Jacobs daselbst, 3) Ackerwirth Brandt aus Wewer, 4) Vorsteher Vollmer aus Bensen.

Minden, den 31. Juli 1862.

423. Höheren Orts ist auch für das laufende Jahr eine Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln bei den katholischen Eingesessenen des hisigen Regierungsbezirks bewilligt. Wir beauftragen deshalb die Ortsbehörden, diese Collecte in der Woche vom 7. bis 13. September c. abzuhalten und die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Art abzuliefern.

Seitens der Herren Landräthe ist uns die vollständige Ertrags-Nachweisung unfehlbar bis zum 1. November c. einzusenden. Minden, den 31. Juli 1862.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

424. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1862.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Cramer zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte in Hechingen; der Referendarius Bacmeister zum Gerichts-Assessor und der seitherige Hülfsbote, Sergeant Rütters zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Warburg.

Versetzt sind: der Kreisgerichts-Director Buschmann in Lübbecke in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Bielefeld; der Gerichts-Assessor Dietrichs aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, und der Gerichts-Assessor Oebbecke aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsrath Delius zu Minden.

Entlassen aus dem Dienste ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schraplau zu Minden in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Paderborn, den 1. August 1862. Königliches Appellationsgericht.

425. Personal-Chronik des Königlichen Appellationsgerichts.

An Stelle des nach Rietberg versetzten Amtmanns Duve ist der commissarische Amtmann Trettner zum Schiedsmann für die Gemeinde Lippspringe gewählt, und als solcher für die Amtsdauer vom 28. Juli 1862 bis dahin 1865 bestätigt und verpflichtet, gleichzeitig auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Marienloh-Bensen bestellt worden.

Paderborn, den 31. Juli 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

426. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) sechszehn Stück über fünfhundert Thaler jedes sub Nro. 258, 347, 766, 918, 946, 1331, 1685, 3296, 3952, 3980, 5989, 6282, 6798, 7414, 7825, 8319;
2) dreizehn Stück über vierhundert Thaler jedes sub Nro. 1503, 2016, 2149, 2218, 2224, 2225, 2335, 3533, 4834, 5431, 6158, 7131 und 8515;
3) zehn Stück über 300 Thaler, jedes sub Nro. 2818, 3200, 3395, 4836, 5920, 6319, 7844, 8915, 8916 und 8917.
4) dreizehn Stück über zweihundert Thaler, jedes sub Nro. 2123, 2191, 3616, 3784, 4428, 4952, 5007, 5118, 5450, 5535, 6186, 6863 und 7629;
5) zwanzig Stück über hundert Thaler, jedes sub Nro. 358, 1246, 2651, 3905, 3928, 4258, 4486, 4696, 4852, 5078, 5228, 6437, 6652, 6663, 7082, 7183, 7711, 8221, 8353 und 9165;
6) zwei und zwanzig Stück über fünfzig Thaler, jedes sub Nro. 1254, 2141, 2448, 2658, 2799, 3216, 5340, 5370, 5970, 7059, 7327, 7338, 7509, 7676, 7958, 7959, 7960, 8045, 8046, 8123, 8590 und 9161.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1863 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder
b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:
Nro. 1850 über 100 Thlr.,
Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungs-Termine vom 3. Mai 1858:
Nro. 4998 über 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungs-Termine vom 9. Mai 1859:
Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungs-Termine vom 5. November 1859:
Nro. 8570 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1860:
Nro. 877 über 100 Thlr.,
Nro. 4825 und 7243 über 25 Thlr. jede.

VI. Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1860:
Nr. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede,
Nro. 6255 über 400 Thlr.,
Nro. 3058 und 5401 über 300 Thlr. jede,
Nro. 1828 über 200 Thlr.,
Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede,
Nro. 3092, 4577, 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.

VII. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1861:
Nro. 6598 über 500 Thlr.,
Nro. 4026 über 400 Thlr.,
Nro. 6007 und 9131 à 300 Thlr. jede,
Nro. 3227 über 200 Thlr.,
Nro. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 8. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

427. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Verwaltung des Post-Amts in Höxter ist dem Lieutenant a. D. Guttzeit commissarisch übertragen worden.

Der Post-Expedient Held ist von Höxter nach Wildungen versetzt worden. Der invalide Sergeant Maerker ist als Post-Conducteur bei dem Postamte in Höxter, und der invalide Gefreite Henning als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Löhne angestellt worden. Der Post-Conducteur Döring ist als Wagenmeister von Höxter nach Paderborn versetzt werden.

Minden, den 2. August 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Peterson.

428. **Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie**
zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1862/63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppeldorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.
Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.
Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.
Physik; landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.
Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.
Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.
Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf, bei Bonn, im August 1862. Der Director Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 15. August 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

429. Das 26. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5566. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

Nr. 5567. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Klassification der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

430. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn vom 3. Juni 1848.

I. Die §§. 8, 11, 23, 24, 30 und 34 werden folgendergestalt abgeändert und lauten jetzt:

§. 8. Dasselbe vertritt daher auch bei allen Rechts-Angelegenheiten die Spar- und Leihkasse. Insbesondere ist es ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Anstalt anzustellen, Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke anzukaufen, Gelder zu erheben und darüber zu quittiren, Cessionen vorzunehmen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen. Auch ist dasselbe berechtigt, sich bei Ausführung dieser Geschäfte durch andere vertreten zu lassen.

§. 11. Das Curatorium versammelt sich außer in dringenden Verhinderungsfällen regelmäßig am 2. jeden Monats in den Nachmittagsstunden und wenn der 2. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Tage. In diesen Sitzungen werden zunächst das Journal mit den Sparkassenbüchern verglichen, letztere vom Curatorio unterzeichnet und sodann die laufenden Geschäfte erledigt. Die Revision der Kasse selbst geschieht am 1. jeden Monats durch ein vom Curatorio zu bestimmendes Mitglied desselben.

§. 23. Die Auszahlung der Zinsen geschieht durch den Rendanten im Laufe des Monats December. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capital zugeschrieben und, insofern sie einen Thaler oder mehrere volle Thaler betragen, wie dieses verzinset.

Beträge unter einem Thaler und überschießende Groschen werden dagegen nicht verzinset.

§. 24. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein schriftlicher Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

Etwaige Anstände gegen die sofortige Auszahlung an den Inhaber des Buchs müssen jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden erledigt sein.

§. 30. Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

a. gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werths.

Eine solche Sicherheit wird ohne Abschätzung angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und bei Grundstücken innerhalb des 25 fachen Reinertrages des Katasters.

b. auf Handscheine ohne Hypothek, wenn zwei von wenigstens 3 Mitgliedern des Curatoriums als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch haften.

Auch können Anleihen gegen Hinterlegung von einländischen coursirenden Staatspapieren, Rentenbriefen und Obligationen der Paderbornschen Tilgungskasse zu höchstens $^3/_4$ ihres Nominalwerths bewilligt werden.

c. gegen Hinterlegung von Faustpfändern nach den unten folgenden Bestimmungen.

d. mittelst Ankaufs von inländischen coursirenden Staatspapieren, wozu auch die Obligationen der Paderbornschen Tilgungskasse und Rentenbriefe zu rechnen.

e. an Kreise und Gemeinden auf Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt und mit der Genehmigung der Königlichen Regierung versehen sind.

§. 34. Die Leih-Anstalt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage an jedem Tage von des Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr für das Publikum geöffnet.

Wenn die Leihanstalt von der Sparkasse getrennt ist, so ernennt das Curatorium den Rendanten der erstern und bestimmt dessen Besoldung und Caution.'

II. Diese Veränderungen und Zusätze treten in Wirksamkeit, sobald sie Allerhöchsten Orts genehmigt und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden und durch den Anzeiger für den Kreis Paderborn in den vorgeschriebenen Zeiträumen publicirt sind, wobei den Interessenten eröffnet wird, daß sie, im Fall sie ihre Einlagen nicht zurücknehmen, stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Paderborn, den 26. Juli 1861.

Die kreisständische Versammlung.

gez. Freiherr v. Brenken. v. Hartmann. Giese. F. W. Schröder. Lengeling. Menke. Vollmer.

in fidem

gez. Grasso, Landrath.

Auf Ihren Bericht vom 28. December v. J. will Ich den von den Kreisständen zu Paderborn am 26. Juli 1861 beschlossenen, in dem wieder beigefügten 2. Nachtrage zusammengestellten Abänderungen der angebogenen Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn de conf. 29. April 1848 resp. 6. Juni 1853 mit der Maßgabe hierdurch meine Bestätigung ertheilen, daß 1) der Schlußsatz des §. 24. — beginnend: Etwaige Anstände, u. s. w. bis erledigt sein — in Wegfall kommt; 2) in §. 30. sub a. der Schlußsatz folgende Fassung erhält: „und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Reinertrages des Catasters; 3) im §. 30 sub b. in die Stelle der Worte: „zu höchstens $^3/_4$ ihres Nominalwerths bewilligt werden" folgende Worte: „zu höchstens Zwei Dritttheilen ihres Nominalwerths bewilligt werden" zu treten haben, und 4) im §. 30 sub lit. f. die im Statut ibid. sub lit. d. befindlichen Worte: „bei der Provinzial-Hülfskasse" einzufügen sind.

Berlin, den 6. Januar 1862.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(L. S.)

Für richtige Abschrift:
gez. Maetzke, Kanzleirath.

Vorstehende Allerhöchst bestätigte Abänderungen und Ergänzungen des Statuts der Spar- und Leihkasse zu Paderborn werden hierdurch bekannt gemacht, mit dem Eröffnen, an die Interessenten, daß, im Falle sie ihre Einlagen nicht zurücknehmen werden, sie stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Minden, den 28. Januar 1862.

431. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Friedrich Wilhelm Vogt zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.

Alle Diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zur Summe von 525 Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem Termine **Montag, den 6. October** c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Caution an den 2c. Vogt, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind. Minden, den 4. August 1862.

432. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850, und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsbl. Seite 17) setzen wir den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre

a. für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Halle und Bielefeld auf den 1. September,

b. für die Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf den 8. September hierdurch fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getraide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 7. August 1862.

433. Der Rechtsanwalt Becker zu Lübbecke ist zum Senator und Beigeordneten des dortigen Magistrats wieder gewählt und von uns bestätigt worden. Minden, den 4. August 1862.

434. Die durch das Ableben des Försters Gossow erledigte Försterstelle zu Derenborn, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem Förster Picht zu Ravensberg vom 1. September d. J. ab übertragen.

Minden, den 2. August 1862.

435. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Entrup dem Lehrer Carl Mannel einstweilen übertragen. Minden, den 5. August 1862.

Bekanntmachung.

436. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

1) Versetzungen.

Jaquet, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7. zu der des 1. Armee-Corps.

Mann, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps.

von Schilgen, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 1. zu der des 7. Armee-Corps.

Isenbeck, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des Garde-Corps, unter gleichzeitiger Commandirung in das Königliche Kriegs-Ministerium.

2) Ernennungen.

Ehrhardt, ehemaliger Feldwebel, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung in Minden.

Münster, den 1. August 1862.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 22. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

437. Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1862—63.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. — * Der erste Theil der Dogmatik. Fortsetzung des zweiten Theils der Dogmatik: Ders. — * Historisch-kritische Einleitung in die heiligen Bücher des A. Testaments: Prof. Reinke. — * Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der Weissagungen des Daniel: Ders. — * Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen der Psalmen: Ders. — * Aeltere Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. — * Kanonisches Recht: Ders. — * Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel. — * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Classen: Ders. — * Homiletik: Ders. — * Das Evangelium nach Mathäus: Prof. Bisping. — * Allgemeine und specielle Einleitung ins neue Testament: Ders. — * Religionswissenschaft: Ders. — * Die allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. — * Die specielle Moral: Ders. — * Der zweite Theil der Dogmatik: Ders. — * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Ders. — * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speciellen in sechs wöchentlichen Stunden: Ders. — * Erklärung schwieriger Psalmen: Lic. Achterfeldt. — * Grammatische Erklärung des zweiten Buches Samuels: Ders. — * Erklärung der Vesper-Psalmen: Ders.

Philosophie. Geschichte der neuen Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Prof. Schlüter. — Psychologie: Dr. Hagemann. — * Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Prof. Schlüter. * Ueber die Philosophie des heil. Augustin: Dr. Hagemann.

Mathematik. Analysis der algebraischen Funktionen und kombinatorische Analysis: Prof. Heis. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse: Ders. — Sphärik und sphärische Trigonometrie: Ders. — * Populäre Astronomie: Ders. — * Mathematische Uebungen: Ders.

Naturwissenschaften. Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. — * Ueber die Wärme: Ders. Anthropologie: Prof. Karsch. — * Malacologie: Ders. — * Elemente der Krystallographie: Prof. Hosius. — * Allgemeine Zoologie: Dr. Altum. — Oeconomische Zoologie: Ders. — Allgemeine Botanik: Dr. Nitschke. — * Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Ders. — Ueber die Federn und den Flug der Vögel: Dr. Altum. — Pastoral-Medizin: Prof. Karsch. — Repetitorium Examinatorium der Naturgeschichte: Ders.

Geschichte. Römische Geschichte: Prof. Rospatt. — * Deutsche Geschichte im Mittelalter: Ders. — * Geschichte der Kreuzzüge und des Königreichs Jerusalem: Dr. Niehues. — Geschichte des Zeitalters der Revolution. von 1789 bis 1815: Ders. — Historische Uebungen: Prof. Rospatt.

Philologie. Geschichte der griechischen Litteratur: Prof. Winiewski. — Römische Alterthümer: Prof. Deycks. — * Erklärung des Agamemnon des Aeschylus: Prof. Winiewski. — * Erklärung der Episteln des Horatius: Prof. Deycks. — * Erklärung der Fasti des Ovidius, im philologischen Seminar: Ders. — * Erklärung der Phönissen des Euripides, im philologischen Seminar: Prof. Winiewski. — Erklärung der ersten Bücher des Thukydides: Prof. Schwerdt. — * Erklärung der Rede Cicero's für den Milo: Ders. — Griechische Grammatik: Ders.

Deutsche Sprache und Litteratur. Althochdeutsche Grammatik: Storck.

Morgenländische Sprachen. Chaldäische Grammatik nebst praktischen Uebungen im Uebersetzen chaldäischer Schriften: Prof. Reinke. — * Grammatische Erklärung schwieriger Stellen der historischen

und prophetischen Bücher des A. T. nebst Anleitung zum Uebersetzen jener Stellen aus dem Hebräischen: Ders. — * Uebungen im Uebersetzen arabischer und syrischer Schriftsteller: Ders. — Hebräische Grammatik: Dr. Reinke jun. — Arabische Grammatik: Ders. — Kunde des Morgenlandes: Ders. — Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. — * Erklärung des Mêghadûta: Ders.

Neuere Sprachen. * Erklärung von Shakespeare's Romeo und Juliet: Dr. Schipper. — Uebungen der französischen oder der englischen Sprache, nebst Literaturgeschichte: Ders.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. — Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Münster, den 11. August 1862. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

438. An der Realschule zu Lippstadt ist der Candidat des höhern Schulamts Friedrich Vilmar als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 9. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

439. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der für Levern im vorigen Jahre eingerichtete Kram- und Viehmarkt mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums von Donnerstag vor Michaelis auf den Dienstag vor Gallus verlegt ist. Wenn Gallus auf einen Dienstag fällt, so wird der Markt an diesem Tage abgehalten. Minden, den 11. August 1862.

440. Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Büren für die Periode 18$^{63}/_{65}$ sind von den Kreisständen gewählt, und von uns bestätigt worden:

1) Freiherr von Brenken zu Erpernburg, 2) M. Gödde in Büren, 3) Stadtverordneter Förster in Salzkotten, 4) Vorsteher Hötger in Hart,

und zu deren Stellvertretern:

1) Vorsteher Berlage in Haaren, 2) Gutsbesitzer Kleinschmidt in Blankenrode, 3) Kaufmann Lippe zu Büren, 4) Gastwirth Evers in Salzkotten.

Minden, den 6. August 1862.

441. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1862.

1) Witterung.

So sehr sich der Monat Mai durch warme und heitere Witterung ausgezeichnet hatte, so unfreundlich und unangenehm wurden die beiden folgenden; nur in den ersten 8 Tagen des Juni war die Luft warm, von da ab bis gegen die Mitte des Juli war die Temperatur kühl und für diese Jahreszeit auffallend niedrig; der Himmel war meistens bewölkt und selten verging ein Tag ohne reichliche Regengüsse und Gewitterschauer, wobei der Blitz mehrmals zündend in Wohnungen schlug und zu Wehrden, Kreises Höxter, einen am Fenster seines Wohnzimmers sitzenden Mann tödtete. Erst in der Mitte des Juli stellten sich heitere Tage und die gewöhnliche Sommertemperatur wieder ein. In beiden Monaten war West- und Südwestwind vorherrschend.

Der Stand des Barometers war am höchsten:

im Juni am 4. 27″ 9‴, im Juli am 21. 27″ 11‴;

am niedrigsten:

im Juni am 12. 27″ 3‴, im Juli am 12. 27″ 3½‴.

Das Thermometer stand am höchsten:

im Juni am 8. + 21½°, im Juli am 27. + 24°;

am niedrigsten:

im Juni am 24. + 7°, im Juli am 1. + 8°.

2) Allgemeiner Gesundheitszustand.

Auf den allgemeinen Gesundheitszustand hat die Witterung einen nachtheiligen Einfluß nicht ausgeübt und die Anzahl der Kranken und die Sterblichkeit hat die gewöhnlichen Grenzen nicht überschritten. Die hauptsächlichsten Krankheiten waren Katarrhe der Luftwege, des Magens und Darmkanals, gastrische Fieber und Wechselfieber; von ansteckenden Krankheiten zeigten sich das Scharlach und einige Typhusarten, an welchen in Bruchhausen, einer Gemeinde des Kreises Höxter, 43 Personen, meist Kinder, erkrankt, doch nur drei gestorben sind.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brand sind 22 Gebäude betroffen worden, von denen 13 gänzlich eingeäschert, 9 partiell zerstört und 3 durch den Blitz angezündet wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen, mit Ausnahme eines Mannes, welcher von dem sein Haus in Brand setzenden Blitzstrahl erschlagen wurde. Außerdem starben eines unnatürlichen Todes 21 Personen, von welchen 10 ertranken, 2 sich selbst entleibten und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten. Erhebliche Verletzungen erhielten 2 Personen in Folge von Unvorsichtigkeit.

4) Landes-Cultur.

Die im Monat Mai und noch Anfangs Juni vorhandene Aussicht auf eine ungewöhnlich frühe Erndte hat sich nicht verwirklicht. Anhaltender Regen und Mangel an Sonnenschein und Wärme verzögerten das Reifwerden des Getraides, insbesondere war die Witterung bei dem Einscheuern des ersten Heuschnitts von erheblichem Nachtheil. Auf den an Flußufern gelegenen niedrigen Wiesen ist stellenweise das geschnittene Gras durch Ueberfluthung verdorben.

Der Roggen ist bereits überall geschnitten und fast vollständig eingebracht; an Körnern liefert er einen mittlern, an Stroh einen reichlichen Ertrag. Von dem Weizen, welchem die anhaltende Nässe im Juni geschadet, läßt sich im Allgemeinen nur ein Gleiches sagen, obwohl der Körnerertrag mehr verspricht. Gerste und Hafer lassen eine gute Erndte hoffen; Bohnen stehen dagegen minder günstig und werden weniger einträglich sein. Auch der Flachs verspricht gut zu werden.

Die Frühkartoffeln sind gut gerathen und geben viele und wohlschmeckende Knollen; auch die Ergiebigkeit der Herbstkartoffeln wird anscheinend eine reichliche sein, wenn nicht die an vielen Stellen, aber in milderer Weise bereits eingetretene Krankheit weiter um sich greift und größere Verheerungen anrichtet. Bis jetzt ist meistens nur das Laub und nur selten auch die Frucht von der Fäulniß ergriffen.

5) Wohlthätigkeit.

Eine zu Gunsten der im vorigen Jahre durch Hagelschlag und Ueberfluthung beschädigten Gemeinden des Amts Beverungen, Kreises Höxter, in den zunächst gelegenen 4 Kreisen abgehaltene Haus-Collecte hat nur einen Ertrag von 450 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. nach Abzug der Sammelkosten geliefert. Auf dies unbefriedigende Ergebniß wird der mangelhafte Ausfall der vorjährigen Erndte nicht ohne Einfluß gewesen sein.

6) Verbrechen.

Aus dem Amtsbüreau zu Borgholzhausen, Kreises Halle, ist in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli c. mittelst gewaltsamen Einbruchs ein verschlossener eichnener Kataster-Documentenkasten gestohlen. Es befanden sich 2 summarische und 2 Spezial- (Gebäude-) Mutterrollen und 2 Bände des Feuersocietäts-Katasters darin. Ein Theil dieses Inhalts ist an einem Wege vor der Stadt durch Feuer vernichtet worden.

Zu Wulferdingsen, Kreises Minden, wurde eine Frau, welche seit längerer Zeit mit ihrem Ehemanne in Unfrieden lebte und von demselben vielfach Mißhandlungen zu erleiden hatte, todt in dem auf dem Hofe befindlichen Brunnen gefunden. Da auf dem Ehemanne der Verdacht gewaltsamer Tödtung ruht, so ist derselbe verhaftet und der Staatsanwaltschaft übergeben worden.

Ein junges Mädchen, Angela Hupe zu Boke, Kreis Büren, welche seit vielen Jahren schon an hysterischen Krämpfen litt, versuchte das Publikum durch einen religiösen Betrug auszubeuten, indem sie sich taubstumm und gelähmt stellte, wenig Nahrungsmittel zu sich nahm und in diesem Frühjahr an ihrem Körper durch heimlich angewendete Kantharidensalbe und gesammeltes Blut die Wundmale Christi darstellte. Am Charfreitage blutete sie aus den Augen und den Wundmalen und drohte zu sterben. Durch die Beihülfe von mehreren barmherzigen Schwestern, welche ihre sorgfältige Ueberwachung bei Tag und Nacht übernahmen, wurde der von den Verwandten aus Geldgier und Eitelkeit unterstützte Betrug derselben entlarvt. Gegen die Betheiligten schwebt ein Verfahren bei der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Im Laufe des Monats Juli sind in hiesiger Stadt falsche österreichische 1/4-Florinstücke zum Vorschein gekommen und in Folge dessen zwei hiesige Einwohner verhaftet.

Minden, den 9. August 1862.

Nach

442. der im Laufe des II. Quartals 1862 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig[nalement] Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	August Wilhelm Mengersen	Metzgergesell	Lauenau, Königreich Hannover	Oberbürgermeister-Amt Minden.	luther.	34	5	4	schwarz	breit
2	Philipp David Schmidt	Gärtner	Volkhardinghausen, Fürstenthum Waldeck	"	evangel.	39	5	3	"	niedrig
3	Blümchen Joseph	unverehelicht	Helsen, Fürstenthum Waldeck	Königliche Regierung zu Minden	jüdisch	42	4	10	dunkelbraun	breit
4	Conrad Ziegeler	Bäckerlehrling	Rommerode in Kurhessen	"	reform.	26	5	3	blond	niedrig
5	Lisette Dorothea Caroline Wildhagen	unverehelicht	Herrenhausen bei Hannover	Oberbürgermeister-Amt Minden.	luther.	20	4	10	"	frei
6	Ernestine Kremer	Magd	Liekwegen in Kurhessen	Königl. Regierung zu Minden	evangel.	20	4	11	"	niedrig
7	Christiane Kuhe	unverehelicht	Helsen, Fürstenthum Waldeck	Oberbürgermeister-Amt Minden	"	24	5	2	dunkelblond	frei
8	Friedrich Greß	Künstler	Dillich in Kurhessen	"	reform.	24	5	5	blond	frei, breit
9	Heinrich Mensching	Bäckergesell	Sachsenhagen	Amt Petershagen	evangel.	40	5	2	blond und grau melirt	breit
10	Schlachter, Philipp	Handarbeiter	Niederscheider im Waldeckschen	Amt Vlotho	kathol.	65	5	4	blond	bedeckt
11	Schlächter, Joseph	Korbmacher	daselbst	"	"	24	5	5	"	frei
12	Giebele Conrad	Maurer	Wolfhagen in Kurhessen	"	"	29	5	4	dunkelblond	"
13	Kramer, Ludwig	Tagelöhner	Hedemünde	Polizeibehörde in Bielefeld	evangel.	33	5	1	braun	flach
14	Großkurth, Martin	Weber	Fürstenhagen	"	"	23	5	4	blond	frei
15	Schüßler, Johann	Müllergesell	Ellenburg	"	"	26	5	1	braun	flach
16	Spenner, Conrad	Tagelöhner	Stärkelshausen	"	reform.	17	4	11	blond	frei
17	Spenner, Heinrich	"	daselbst	"	"	21	5	1	dunkelblond	"

weisung

Bezirke Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	blaugrau	spitz	gewöhnlich	gut	schwarz	spitz	oval	gesund	mittler	zwei Narben auf der rechten Hand.
blond	grau	"	gewöhnlich	"	blond	oval	"	"	"	auf der linken Hand ein eingeäztes Herz.
"	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlerhaft	—	spitz	"	"	gesetzt	keine.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	"	"	"	mittler	keine.
"	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	"	"	"	Narbe auf der linken Hand.
"	blau	dick	gewöhnlich	"	—	spitz	länglich	"	"	keine.
dunkelblond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	oval	"	schlank	keine.
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gesund	braun	"	länglich	"	"	auf der linken Backe eine Narbe u. auf der Brust eine Wunde.
"	blaugrau	groß	gewöhnlich	gut	blond und grau melirt	breit	oval	"	klein	keine.
"	blau	spitz	gewöhnlich	gesund	blond	länglich	schmal	"	gebückt	mit dem linken Auge blind.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	"	rund	oval	"	gesetzt	—
"	dunkel	gewöhnlich	gewöhnlich	"	dunkelblond	länglich	schmal	"	mittler	—
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	braun	oval	länglich	"	"	auf der linken Backe eine Warze.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	rasirt	rund	"	"	"	keine.
"	blau	stumpf	gewöhnlich	"	schwach	oval	breit	"	untersetzt	auf dem linken Arme ein Herz, tättowirt mit I. S. 1853.
"	grau	stumpf	gewöhnlich	"	—	spitz	rund	"	klein	keine.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	oval	oval	"	schwächlich	keine.

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
18	Fischer, Jacob	Töpfer und Ziegelbrenner	Wreren im Fürstenthum Waldeck	Polizeibehörde in Bielefeld	evangel.	27	5	2½	dunkelblond	bedeckt
19	Ritz, Heinrich	Viehhirt	Petersberg in Kurhessen	"	"	17	4	8	hellblond	niedrig
20	Bischoff, Catharina Elisabeth	unverehelicht	Heinau in Kurhessen	"	reform.	23	4	7	blond	frei
21	Preuß, Wilhelm	Tagelöhner	Hof in Kurhessen	"	evangel.	27	5	2	"	niedrig
22	Umbach, Elisabeth	unverehelicht	Niederkaufungen	"	"	31	5	—	dunkelblond	bedeckt
23	Gorchau, August	Tischlergesell	Holzminden	"	"	53	5	5	"	"
24	Pape, Wilhelm	Seilerlehrling	Ulenhausen in Kurhessen	"	"	18	4	10	blond	frei
25	Baetz, genannt Heuer, Catharina	unverehelicht	Cathas in Kurhessen	"	reform.	34	4	11	dunkelbraun	flach
26	Beckmann, Charlotte	Händlerin	Uslar im Hannoverschen	"	evangel.	37	5	—	blond	frei
27	Stark, Elisabeth Margaretha	unverehelicht	Wilhelmshausen in Kurhessen	"	reform.	20	4	7	"	"
28	Gundlach, Nicolaus	Schmied	Rummerode	Amt Rheda	evangel.	20	5	2	"	"
29	Ostheim, Maria	Dienstmagd	Oberelsungen, Kreis Wolfshagen	Königliche Regierung zu Minden	reform.	26	5	1	"	"
30	Vogt, Elisabeth	"	Gudensberg, Kreis Fritzlar	"	"	20	5	—	"	"
31	Ritz, Ignatz	Handarbeiter	Geisa in Kurhessen	Kreisgericht Warburg	kathol.	22	5	4	dunkel	niedrig
32	Frickmann, Conrad	Knecht	Hofgeismar, Kurfürstenthum Hessen	Königliches Kreisgericht zu Höxter	reform.	32	5	4	blond	breit
33	Webel, Heinrich	Schäferknecht	Niese, Fürstenthums Lippe-Detmold	Amtmann Jaenke zu Höxter	"	31	5	2	braun	rund

Minden, den 6. August 1862

n a l e m e n t.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkel blond	blaugrau	stumpf	aufgeworfen	gut	rasirt	oval	oval	gesund	mittler	Narbe am linken Daumen und Maus.
hellblond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	"	"	klein	Narbe auf der rechten Backe.
blond	blau	proportionirt	"	"	—	oval	rund	blaß	mittler	keine.
"	"	gewöhnlich	"	"	rasirt	rund	"	gesund	mittler	Narbe am rechten Daumen.
"	"	"	"	"	—	"	"	"	gesetzt	keine.
"	grau	"	"	"	blond	"	"	"	"	keine.
"	blaugrau	"	"	"	—	"	"	"	klein	im Gesicht Hautausschlag.
"	blau	spitz	"	defect	—	oval	oval	"	mittler	keine.
"	"	gewöhnlich	"	gut	—	rund	länglich	"	mittler	"
"	"	proportionirt	proportionirt	"	—	oval	oval	blaß	mittler	"
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	fehlt	rund	breit	gesund	gesetzt	fehlen.
"	"	spitz	"	"	—	"	oval	"	"	keine.
"	"	gewöhnlich	"	"	—	"	"	"	schlank	"
dunkel	braun	"	"	"	—	"	"	"	"	"
blond	grau	"	"	"	—	"	"	"	mittler	eine Schnittnarbe am Zeigefinger linker Hand. Auf jedem Unterarm ein rothes Herz mit den Buchstaben C. F. eingeäzt.
braun	blau	"	"	"	blond	oval	"	"	"	—

443. Die durch Versetzung des Försters Picht nach Derenborn zur Erledigung kommende Forstschutzbeamtenstelle zu Ravensberg, in der Oberförsterei Hausberge, haben wir dem zum Forstaufseher ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Wehrmann zu Raderhorst vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen. Minden, den 7. August 1862.

444. Der Maurergesell Wilhelm Hillebrand zu Börden, im Kreise Höxter, hat sich bei dem am 28. v. M. daselbst stattgefundenen Brande des Krois'schen Wohnhauses Nr. 14 durch Thätigkeit, Unerschrockenheit und Nichtachtung eigener Lebensgefahr ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 13. August 1862.

445. Der verstorbene Posthalter Peter Anton Koch in Warburg hat dem Krankenhause daselbst 40 Thlr. vermacht, welche wohlthätige Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 8. August 1862.

446. Der Herr Ober-Präsident von Westphalen, Excellenz, hat mittelst Rescripts vom 30. Juli c. nach Anhörung der betheiligten Gemeinde- resp. Amts-Versammlungen, des betreffenden Grundbesitzers und der Stände des Kreises Lübbecke genehmigt, daß die durch die Geradelegung des Dieckflusses in den Gemeinden Wehdem, Mehnen, Destel und Westrup, Kreises Lübbecke, entstandenen kleinen Absplisse von Grundstücken resp. zu den Gemeindebezirken Mehnen, Wehdem-Mehnen, Westrup und Wehdem-Westrup zugeschlagen werden, so daß zwischen diesen Gemeinden fortan der neu regulirte Dieckfluß die Gemeindegrenze bildet, jedoch mit Ausnahme der südlich dieses Flusses belegenen Grundstücke des Colon Meyer, Nr. 5 Westrup, nämlich die Parzellen

Flur 2, Nr. 13, $^{297}/_{207}$, 208, 209, $^{300}/_{211}$, $^{301}/_{210}$, $^{306}/_{220}$, $^{307}/_{0220}$, $^{304}/_{221}$,

welche auch ferner bei der Gemeinde Westrup verbleiben. Minden, den 16. August 1862.

Bekanntmachung.

447. Das bisher von dem Dr. Wendroth in Neuhaus besorgte Impfgeschäft in den Gemeinden Hövelhoff, Neuhaus, Elsen und Sande ist, nachdem jener von Neuhaus verzogen, mit der Armen-Praxis im Amte Neuhaus dem Dr. Köhnhorn in Neuhaus bis auf Wiederruf übertragen worden.

Paderborn, den 12. August 1862. Der Landrath Grassow.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 29. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

448. Bei dem Herannahen des Zeitpunkts der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten unserer Provinz sehe ich mich, unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 9. Juni d. J., auch jetzt wieder dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit zu besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Auch die vorjährige Collecte hat nach Ausweis meiner angeführten Bekanntmachung, ungeachtet der ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, einen so bedeutenden Ertrag gewährt, daß ich bei dem ungleich günstigeren Ausfalle der diesjährigen Ernte einem sehr reichlichen Ergebnisse der diesjährigen Collecte mit vollem Vertrauen entgegensehen darf. Die Anzahl der auf Eintritt in die Anstalt harrenden Exspectanten ist noch immer so groß, daß auch nach Abschluß der diesjährigen Aufnahmelisten gegen 20 Kinder zurückbleiben müssen, und selbst die Erziehung der jetzt in den Anstalten befindlichen 137 Kinder erfordert so bedeutende Mittel, daß der Provinzial-Taubstummen-Fonds den an ihn gerichteten Anforderungen nur bei der Fortdauer der von den Bewohnern der Provinz nun schon Jahrzehende lang bethätigten menschenfreundlichen Gesinnung zu entsprechen vermag.

Münster, den 9. August 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

449. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Valbert, Diöcese Lüdenscheid, zum Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeinde erwählte und berufene Pfarramts-Candidat Carl Friedrich Emil Ohly aus Wingeshausen ist von uns in ersterer Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. Juni 1862.

450. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir, unter Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz, dem evangelischen Anstalts-Geistlichen zu Marsberg bis auf Weiteres die Geschäfte eines Pfarrverwesers bei der dortigen evangelischen Filial-Gemeinde übertragen haben.

Münster, den 10. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

451. Der Civil-Supernumerar Kirchhecker hierselbst ist zum etatsmäßigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden. Minden, den 25. August 1862.

Der Regierungs-Präsident von Barbeleben.

452. Der Herr Ober-Präsident von Westphalen hat mittelst Erlasses vom 13. d. M. zu Gunsten der evangelischen Heil-, Erziehungs- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder Rheinlands und Westphalens zu Gladbach ausnahmsweise eine nochmalige Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Westphalen während des dreimonatlichen Zeitraums vom 15 September bis 15. December c. bewilligt, welches unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt pro 1860, Seite 47/48, enthaltene Darstellung des Sachverhältnisses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Collecte durch die von dem Verwaltungsrath zu Rheydt bezeichneten, von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit Legitimation zu versehenden Personen 1) Carl Lausberg aus Gütersloh, 2) Mathias Schmitz aus Odenkirchen und 3) Conrad Zumbruch aus Beckerath, nur in Kreisen resp. Städten mit überwiegender oder doch ansehnlicher evangelischer Bevölkerung abgehalten werden wird. Minden, den 18. August 1862.

Nachweisung

über

e Resultate der Obstbaumschulen bei den Elementarschulen des Regierungsbezirks Minden pro 1861.

Namen der Kreise.	Zahl der Obstbaumschulen.	Am Schlusse des Jahres 1861 betrug der Flächen-Inhalt. M.	R.	F.	Die Zahl der Stämme unveredelte.	veredelte.	verkaufte oder verschenkte	Stattgehabte Verwendung aus Gemeindekassen. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen.
Minden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gemeindebaumschulen sind nicht vorhanden, dagegen besitzen 10 Lehrer Privatbaumschulen.
Lübbecke	6	1	36	—	3222	2333	76	—	—	—	Außerdem sind im Kreise noch 12 Privat-Obstbaumschulen mit einem Umfange von 8 M. 171 R. 50 F. vorhanden, worin sich 63,095 unveredelte u. 33,251 veredelte Stämme befinden. 1861 wurden aus denselben 4989 Stämme abgegeben.
Herford	6	—	31	50	623	950	125	—	—	—	Die Baumschule in Elverdissen ist mit der Versetzung des Lehrers Redecker eingegangen.
Bielefeld	4	—	100	—	1955	433	20	—	—	—	
Halle	7	1	25	50	7418	4490	453	—	—	—	
Wiedenbrück	16	2	137	—	16033	3893	370	—	—	—	
Paderborn	18	5	152	12	23451	4978	38	11	9	2	Außerdem haben 6 Lehrer 7 Privatobstbaumschulen auf 157 R. 48 F. Land mit 11,136 unveredelten und 3000 veredelten Stämmen. Aus denselben sind 1861 405 Stück abgegeben.
Büren	47	10	68	84	52803	9531	834	—	—	—	
Warburg	48	14	168	—	14322	41991	2054	259	12	4	
Höxter	49	10	13	—	44729	21987	996	190	29	9	Von den als veräußert nachgewiesenen 996 Stämmen sind 798 Stück an öffentliche Wege verpflanzt. Der größte Theil der nebenstehend nachgewiesenen Gemeindeobstbaumschulen ist nicht mit den Elementarschulen verbunden.
Summa pro 1861	201	47	11	96	164556	90586	4966	461	21	3	
" " 1860	197	47	39	29	129972	58373	4545	323	27	8	
daher p. 1861 plus	4	—	—	—	34584	32213	421	137	23	7	
daher p. 1861 min.	—	—	17	23	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem nachbenannten Lehrer, welche sich im vorigen Jahre in der Förderung der Obstbaumzucht besonders ausichnet haben, von dem, vom Herrn Ober-Präsidenten Excellenz uns dieserhalb überwiesenen Betrage eine imie von 3 Thaler bewilligt ist:

1) Engert in Dehme, 2) Steinmeyer in Unterlübbe, 3) Hägerbäumer in Oppendorf, 4) Krewet in St. Viet, 5) Pape in Westenholz, 6) Flore in Bonenburg, 7) Pieper in Ossendorf, 8) Zengerling in Löwen, 9) Born in Peckelsheim, 10) Bollens in Marienmünster.

Minden, den 8. August 1862.

454. Die durch den Tod des Lehrers Holstein erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Leteln, im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen dritten Lehrer August Rosteck zu Enger definitiv verliehen. Minden, den 14. August 1862.

455. Die durch Versetzung des Kantors und Lehrers Jungcurt erledigte Küster-, Kantor-, Organisten- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Friedewalde, im Kreise Minden, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster, dem bisherigen Kantor und Lehrer an der Schule zu Lahde, Friedrich Rehling, definitiv verliehen. Minden, den 7. August 1862.

456. Die vacante Küster-, Kantor-, Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bergkirchen, im Kreise Minden, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Kantor und Lehrer an der Schule zu Gohfeld, Ernst Höinghaus definitiv verliehen.

Minden, den 7. August 1862.

457. Die durch Versetzung des Kantors und Lehrers Höinghaus erledigte Küster-, Kantor-, Organisten- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gohfeld, im Kreise Herford, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Kantor und Lehrer an der Schule zu Friedewalde, Friedrich Wilhelm Jungcurt, definitiv verliehen.

Minden, den 7. August 1862.

458. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Bierde dem bisherigen Lehrer Heinrich Pott zu Elvagsen einstweilen übertragen. Minden, den 14. August 1862.

459. Von den Ständen des Kreises Büren sind: der Landrath Freiherr von Brenken zu Büren zum Director, der Freiherr von Brenken zu Erpernburg zum Stellvertreter des Directors, der Amtmann Gockel zu Büren und der Rechtsanwalt Rautert daselbst zu Beisitzern, der Steuer-Empfänger Wattendorf und Kaufmann Lippe daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für die Periode vom 1. August 1862 bis dahin 1865 gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Minden, den 14. August 1862.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

460. An der Stelle des Oeconom Meiwald zu Westerwiehe ist der Arnold Lefeld daselbst zum Schiedsmann für die Gemeinde Westerwiehe, Kreis Wiedenbrück, mit der Amtsdauer vom 6. August c. bis dahin 1865 gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Paderborn, den 21. August 1862. Königliches Appellationsgericht.

461. Der Lehrer Joseph Cramer zu Jacobsberg ist zum Schiedsmann für die Gemeinde Jacobsberg mit der Amtsdauer vom 11. August 1862 bis dahin 1865 gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 21. August 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

462.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1862—63.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft, Encyklopädie u. Methodologie d. Theologie: Lange. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Poetische Stücke in den histor. Büchern des A. Test.: Lic. Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Hiob, Chaldäische Stücke d. A. Testaments: Lic. Kamphausen. Synoptische Evangelien: Plitt. Brief an d. Colosser, Ephesier u. Philipper: Ritschl. Johanneische Briefe: Schlottmann. Bibl. Theologie des N. Testaments: Ritschl. Kirchengeschichte, erster Theil: Krafft. Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. Prolegomena zur Dogmatik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Lehre vom Kirchenjahr, Homiletik: Plitt. Uebungen des Königl.

theolog. Seminars: die Professoren Hasse, Lange, Schlottmann. Uebungen des Königl. homiletischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christ-kathol. Theologie: Hilgers u. Floß. Einleit. in's A. Test.: Reusch. Einleitung in's N. Test.: Vogelsang. Die messianischen Weissagungen, Alttestamentliche Theologie: Reusch. Die kleinern Propheten: Dr. Langen. Lehre von der Inspiration der heil. Schrift: Lic. Simar. Leben Jesu: Dr. Langen. Evangel. d. h. Matthäus, Parabeln Jesu: Vogelsang. Apostelgeschichte: Hilgers. Der erste Brief an die Korinther: Lic. Simar. Brief an die Hebräer, Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil, Kirchliche Archäologie: Floß. Dogmatik I. Theil, Eschathologie: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Pastoraltheologie I. Theil, Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeld u Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius unter Vergleichung der Justinianischen Institutionen: Sell. Exegetische Uebungen zur Erläuterung des Corpus iuris civilis, Geschichte des röm. Civilprozesses nebst Erläuterung des vierten Buches des Gaius: Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Pandekten mit Einschluß des Familien- u. Erbrechts, Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts: Walter. Ausgewählte Lehren des Deutschen Rechts: Derselbe u. Perthes. Preuß. Landrecht: Nicolovius u. Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Rhein. Civilrecht, Hypothekenrecht nach dem rhein. C. G. B.: Bauerband. Französ. Bergrecht: Achenbach. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Gemeiner deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Kathol. u. evangel. Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht, Eherecht: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereines: Hälschner u. Achenbach.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie: Albers und Dr. Deiters. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen: Schultze. Anatomie d. Gehirns, Nervenlehre: M. J. Weber. Eingeweidelehre: Schultze. Präparir-Uebungen: Derselbe gemeinschaftlich mit M. J. Weber. Topographische Anatomie: Baron de la Valette St. George. Mikroskopische Anatomie: Deiters. Mikroskopische Uebungen: Mayer. Vergleichende Anatomie: Schultze. Ueber das Gehirn der Fische: Mayer. Spezielle pathologische Anatomie: O. Weber. Ueber pathologische Neubildungen: Dr. Deiters. Allgem. Physiologie, Spezielle Physiologie: Pflüger. Anthropologie: Schaafhausen. Allgem. Pathologie: Albers. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Allgem. Arzneimittellehre, Spezielle Arzneimittellehre, Formulare: Albers. Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Cursus der Diagnostik: Dr. Deiters. Lehre von den chirurgischen Operationen, Augenheilkunde, Augenoperationscursus: O. Weber. Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer. Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. Gesammte Geburtshülfe, Die wichtigsten Weiberkrankheiten, Phantomübungen, Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Kilian. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie, Logik u. Dialektik: van Calker. Logik nebst Erkenntnißtheorie: Schaarschmidt. Logik: Knoodt u. Dr. Neuhäuser. Geschichte u. System der Logik: Dr. Sträter. Empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie und deren Geschichte: Schaarschmidt. Metaphysik u. Religionsphilosophie, Geschichte der alten Philosophie: Brandis. Geschichte der alten Philosophie bei den Griechen u. Römern: Dr. Neuhäuser. Die Prinzipien der Cartesischen, Spinozistischen und Leibnizischen Philosophie: Knoodt. Die Monadenlehre des Leibniz: Dr. Fischer. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium: Dr. Neuhäuser. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis.

Philo-

Philologie.

Orientalische Pilologie.

Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit, Schwierigere Sanskritschriftsteller, Elemente des Arabischen, Fortsetzung des Arabischen, Schwierigere arabische Schriftsteller, Fortsetzung des Syrischen, Erklärung der Genesis, Neupersisch: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik: Schmidt. Latainische Grammatik: Ritschl. Metrische Elemente: Heimsoeth. Griechische Litteraturgeschichte, erster Theil: Jahn. Sophokles' König Oedipus: Ritter. Perikles' Leichenrede im Königl. philolog. Seminar: Jahn. Horazische Oden im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Juvenals ausgewählte Satiren: Jahn. Tacitus' Annalen: Schopen. Tacitus' Agricola: Ritter. Lateinische Disputirübungen im Königl. philolog. Seminar: Ritschl u. Jahn. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Uebungen der epigraphischen Gesellschaft: Ritschl. Unterredungen über die Kritik in Aeschylus Prometheus, Sieben vor Theben, Persern: Heimsoeth. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie.

Gothische Grammatik: Diez. Grundzüge deutscher Metrik, Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Geschichte der neuern deutschen Nationallitteratur seit Lessing: Dr. Sträter. Geschichte der englischen Litteratur, Milton's Paradise lost: Delius. Geschichte der französischen Litteratur des 18. Jahrh., Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen, Cervantes Numantia: Diez. Französische Grammatik mit Sprechübungen, Ausgewählte Satiren Boileau's, Französ. Conversatorium mit Stilübungen: Lect. Nadaud.

Geschichte.

Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Loebell. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Geschichte der Deutschen: von Sybel. Quellenkunde zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts (Reformationsgeschichte): Dr. Maurenbrecher. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: Loebell u. von Sybel. Historische Uebungen: Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Die wichtigsten Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaft: Kaufmann. Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik, Ueber Geld- u. Bankwesen: Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins in der Finanzwirthschaft: Nasse.

Kunst.

Kunstgeschichte des Mittelalters, Leben Rafaels: Springer. Harmonie- u. allgem. Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen, Praktische Uebungen in der musikalischen Composition: Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, Anleitung zum Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Mathematik.

Philosophie u. System der Mathematik: von Riese. Höhere Algebra, Elemente der beschreibenden Geometrie: Beer. Ebene u. sphärische Trigonometrie: von Riese. Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Defferential- u. Integralrechnung: Plücker. Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung, besonders in der Naturkunde: von Riese. Elemente der Astronomie: Argelander. Sphärische Astronomie, Interpolationsrechnung u. mechanische Quadratur: Dr. Krüger. Methode der kleinsten Quadrate, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann u. Landolt. Stöchiometrie: Landolt. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Allgem. Naturgeschichte: Troschel. Mineralogie: Dr. Andrä. Krystallographie und Mineralogie: Dr. vom Rath. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie: Dr. vom Rath. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Paläontologie: Dr. vom Rath. Ueber Cryptogamen: Dr. Hildebrand. Geschichte der cryptogamischen Gewächse: Treviranus. Pflanzenanatomie u. Physiologie mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. Ueber Pflanzenbefruchtung, Officinelle Pflanzen, Pharmakognosie des Gewächsreichs, Botanische Uebungen mit dem Mikroskope: Schacht. Naturgeschichte der Würmer mit Einschluß der Eingeweidewürmer, Medicinisch-pharmaceutische Zoologie: Troschel. Chemisches Praktikum: Landolt. Pharmaceutisch-chemisches Practicum: Berge-

mann. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Trosche, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akadem. Tanzmeister Radermacher.

163. Lectionsplan
der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald
für das Wintersemester 1862/63.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen mit dem nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Prakticum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomierath Dr. Rohde. 12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: akademischer Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 14) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 22) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24) Mechanik u. Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert.

Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 37. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

464. Auf Grund des §. 8. des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 (G.-S. pro 1861, S. 822 seq.), hat die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät auf den Vorschlag der Societäts-Direction die nachstehenden Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung der Mobilien vom 1. Januar 1863 anfangend gewährt, festgesetzt; dieselben werden, nachdem sie von mir genehmigt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. August 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen v. Düesberg.

Bedingungen
für die Versicherung von Mobilien bei der Provinzial-Feuer-Societät.

§. 1. Die Societät versichert bewegliche Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden, bei Erndte-Versicherungen auch die Diemen. Ausgeschlossen von der Versicherung jedoch sind: Dokumente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber.

Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- oder Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besonderen Kunstwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage und dessen Genehmigung speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind. Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden in der Versicherung inbegriffen.

§. 2. Der Eintritt in die Societät kann jederzeit geschehen, die Beiträge aber werden vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt stattgefunden. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, mit einer Declaration der zu versichernden Gegenstände versehenen Antrages, welcher in zweifacher Ausfertigung dem Bürgermeister (Amtmann) oder dem Geschäftsführer einzureichen ist.

Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit Aushändigung der von der Direction schriftlich zu ertheilenden Genehmigung an den Versicherten. Erfolgt die Entscheidung der Direction nicht in längstens 14 Tagen nach Einreichung des Antrages bei ihr oder ihrem Geschäftsführer, so gilt die Versicherung als stillschweigend genehmigt.

Die Direction ist berechtigt, mit dem Beginn jeder neuen Versicherungs-Periode (§. 3.) die Vorlegung einer neuen Declaration der versicherten Gegenstände zu verlangen, und wenn der Versicherte der betreffenden Aufforderung nicht binnen 4 Wochen genügt, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung zu suspendiren.

§. 3. Alle Versicherungen werden auf einjährige, fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen, bleiben jedoch so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§. 4., 5., 15. gekündigt oder aufgehoben werden resp. erlöschen. Bei Versicherungen, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden.

Die Versicherungs-Perioden beginnen mit dem 1. Januar; bei Versicherungen, welche im Laufe eines Jahres anfangen, wird der ein- resp. fünf- oder zehnjährige Turnus vom nächsten 1. Januar an gerechnet.

Für die Dauer der jedesmaligen Versicherungs-Periode ist der Versicherte zur Zahlung der Beiträge verpflichtet; ein Erlaß resp. eine Erstattung der Beiträge findet nur statt, wenn Seitens der Direction eine Versicherung durch Löschung oder verweigerte Genehmigung der im §. 8. aufgeführten Veränderungen aufgehoben wird; die Beiträge sind alsdann nur bis zum Schlusse des Monats zu berechnen, in welchem die Aufhebung erfolgt.

§. 4. Bestehende Versicherungen können sowohl von den Versicherten, wie von der Societät zum Ablauf jeder Versicherungsperiode gekündigt werden; die Kündigung muß aber 3 Monate vor dem Ablaufe dieser

Periode schriftlich dem andern Theile zugestellt sein, widrigenfalls die Versicherung als stillschweigend auf eine gleiche Periode verlängert gilt.

§. 5. Eine bestehende Versicherung erlischt von selbst:

1) wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Direction anderweit versichert, oder aus den im Antrage (§. 2.) declarirten Gebäuden oder Räumen entfernt werden;

2) sobald die Versicherung des Gebäudes, in welchem die versicherten Mobilien sich befinden, bei der Societät aufhört. Haben in diesem Gebäude indeß andere Personen, als der Gebäudebesitzer Mobiliar bei der Societät versichert, so hat die Direction dieselben von dem Aufhören auch ihrer Versicherungen vier Wochen vorher in Kenntniß zu setzen und den Beitrag nur für die Zeit der bestehenden Versicherung zu erheben.

Die Direction ist befugt, bestehende Versicherungen sofort zu löschen:

a. beim Eintreten der im §. 8. angeführten Veränderungen;

b. wenn der Versicherte die Beiträge in den bestimmten Zahlungsterminen nicht entrichtet.

§. 6. Als ordentlicher Jahresbeitrag pro 100 Thlr. Versicherungssumme wird festgesetzt:

Klasse I.	Abtheilung	a.	1½	bis	3	Sgr.
	"	b.	2	"	4	"
" II.	"	a.	2	"	4	"
	"	b.	3	"	6	"
" III.	"	a.	3½	"	7	"
	"	b.	4½	"	9	"
" IV.	"	a.	4½	"	9	"
	"	b.	6	"	12	"
" V.	"	a.	6	"	12	"
	"	b. 1) bei 12 Ruthen Entfernung	9	"	15	"
	"	b. 2) unter 12 " "	15	"	21	"

VI. Die Beiträge werden in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Gefahr von der Direction festgesetzt. Für die Abtheilung C. der Klassen tritt eine Erhöhung der Beiträge um 1 bis 3 Silbergroschen nach dem Ermessen der Direction ein.

Innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen werden die Beiträge von der Direction bestimmt.

Für ausnahmsweise Ueberschreitungen derselben gelten die Bestimmungen der §§. 42. und 43. des Reglements. Ein Rekurs gegen die Festsetzung der Direction findet nicht statt, vielmehr bleibt es dem mit derselben nicht zufriedenen Versicherten überlassen, von der beantragten Versicherung gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren (§. 18.) wieder Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber binnen 3 Tagen nach Empfang der betreffenden Festsetzung beim Geschäftsführer erfolgen, widrigenfalls letztere für angenommen gilt.

§. 7. Wer versichern läßt, hat die im Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten; falsche Angaben in Beantwortung dieser Fragen machen die Versicherung ungültig und findet eine Rückerstattung der Beiträge nicht statt.

§. 8. Tritt während der Versicherung ein Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände ein, oder werden an dem Versicherungslocale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen gemacht, welche die Versetzung der versicherten Gegenstände in eine höhere Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, davon der Societät binnen 14 Tagen Anzeige zu machen und in letzterm Falle die durch die höhere Gefahr bedingten höheren Beiträge nachzuzahlen. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich:

1) wenn in dem Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, ein Brand entstanden ist, und

2) wenn der Versicherte in denselben Gebäuden oder Gehöften, worin die bei der Societät versicherten Gegenstände sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert.

§. 9. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei mäßiges Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens.

Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorsätzlich verletzt, machen ihn des Anspruches auf jede Entschädigung verlustig.

Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Societätsbeamten resp. Agenten nicht ohne deren Genehmigung und überhaupt mit Ausnahme des Viehes nicht eher erfolgen, als bis das Gebäude, worin die Gegenstände sich befinden, selbst in Brand gerathen oder vom Nachbargebäude mit Ansteckung nahe bedroht ist. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese

Bestimmung entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

§. 10. Nach dem Brande und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung der Feuers hat der Versicherte denselben der Societät anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorgekommene Entwendungen versicherter Sachen anzugeben.

Brandschäden, welche nach Verlauf von drei Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet.

Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte des gehobenen Hindernisses an.

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

§. 11. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach Verhältniß der Versicherungssumme zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände und, wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder dem Versicherten selbst übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

§. 12. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes (§. 11.) gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande der Societät einzureichen.

§. 13. Der Werth der versicherten Gegenstände wird beim Mangel gütlicher Einigung durch zwei Sachverständige bestimmt, von denen jeder Theil einen auf seine Kosten stellt; Meinungsverschiedenheiten derselben entscheidet ein von ihnen event. von der Ortsobrigkeit zu erwählender Obmann, dessen Kosten beide Theile zur Hälfte tragen.

Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Societät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen, und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Scripturen rc. vorzulegen.

§. 14. Wer das in §. 12. vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt, oder die Societät bei Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, verliert den Anspruch auf jede Entschädigung.

§. 15. Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die von der Societät zu zahlende Entschädigung durch deren Direction festgesetzt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten ausgezahlt.

Weiset die Direction Ersatz-Ansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen nach gezahlter Entschädigung und bis zu deren Betrage auf die Societät über und müssen ihr auf Verlangen schriftlich cedirt werden.

Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung. Uebersteigt diese $^2/_3$ der ersteren, so ist die Versicherung erloschen.

§. 16. Wer die in den §§. 8. und 12. und im ersten Satze des §. 10. vorgeschriebenen Fristen nicht innehält, hat eine nach Ermessen der Direction zu verhängende Geldstrafe bis zu 25 Thlr. verwirkt, welche dem nach §. 83. des Reglements zu Prämien für Hülfeleistung bei Bränden rc. der Direction zur Verfügung gestellten Fonds zufließt.

§. 17. In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungs-Bedingungen des Rechtes auf Entschädigung verlustig gegangen ist, kann von der ständischen Commission (§. 10. des Allerh. Erlasses vom 10. December 1861) eine Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 18. Alle auf fünf- oder zehnjährige Perioden (§. 3.) abgeschlossenen Versicherungen sind gebühren-

und kostenfrei. Außerdem ist bei Vorauszahlung des Beitrags für die fünfjährige Periode nur der vierjährige, für die zehnjährige Periode nur der sieben und einhalbjährige Beitrag zu entrichten. Bei kürzeren Versicherungen wird von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung eine Gebühr von 5 Sgr. bis 2 Thlr. nach einem von der Direction mit Genehmigung des Ober-Präsidenten festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 19. Die Direction ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatz-Bedingungen festzustellen.

§. 20. Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind an die Direction, deren Geschäftsführer oder Agenten zu richten. Dieselben sind bei brieflichen Uebersendungen zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post geschehen, in unfrankirten und nach Ermessen der Direction recommandirten Schreiben.

Münster, den 15. August 1862.

Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät.

von Holzbrink. Wichmann. Wulff. Plaßmann. Ehring. Schlichter. Overmeyer.

Genehmigt.

Münster, den 21. August 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen v. Düesberg.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 5. September 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

465. Das 27. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5568. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen.

Nr. 5569. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 30. Juni 1862.

Nr. 5570. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

Nr. 5571. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5572. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Köln.

Nr. 5573. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8. und 30. des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837.

Nr. 5574. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Acte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

466. Auf Grund des §. 10. des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 (Gesetzsammlung pro 1861, Seite 882 seq.), hat die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät die nachstehenden Beschlüsse wegen Abänderung des Tarifs für Immobiliar-Versicherungen (Abschnitt E. des gedachten Reglements) gefaßt; diese Beschlüsse werden, nachdem sie von mir genehmigt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. August 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Von der provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät ist in den Sitzungen vom 19. Februar und 15. August 1862 auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861 bezüglich der Abänderung des Tarifs und der Geschäftsführung bei der Immobiliar-Versicherung beschlossen worden:

1) daß die im §. 40. des revidirten Reglements aufgeführten Beitragssätze der Abtheilung a. in Klasse I. und II. von 10 resp. 20 Pfennige auf 15 resp. 24 Pfennige zu erhöhen;

2) daß die Societäts-Direction zu ermächtigen,

a. eine Ermäßigung oder Erhöhung der tarifmäßigen Sätze nach Maaßgabe der vorliegenden Verhältnisse um ein Drittel derselben oder weniger überall da eintreten zu lassen, wo nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen das Interesse der Societät solches erheischt;

b. auch solche Gebäude als isolirt zu klassifiziren, welche zwar die dazu vorgeschriebene Entfernung nicht vollständig haben, ihrer sonstigen Lage nach aber eine Gefahr der Ansteckung durch Nachbargebäude weniger befürchten lassen;

c. daß bei Vorausbezahlung des Beitrags für einen fünfjährigen Zeitraum nur ein vierjähriger Beitrag, für einen zehnjährigen Zeitraum nur ein sieben und einhalbjähriger Beitrag zu entrichten sei.

Münster, den 15. August 1862.

Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät.

v. Holzbrinck. Wichmann. Wulf. Ehring. Plaßmann. Schlichter.
Overmeyer.

Genehmigt.

Münster, den 21. August 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

467. Von den Impflingen des Jahres 1861, bestehend aus den von der Impfung pro 1860 übernommenen, den Neugebornen, so wie den noch nicht vaccinirten Kindern neu angesiedelter Personen, wurden 14686 mit Erfolg geimpft. Von den Uebrigen sind 73 zum dritten Male und 255 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 1502 aus besondern Ursachen, namentlich wegen des unter den Kindern in einzelnen Kreisen epidemisch herrschenden Keuchhustens und der Masern ꝛc. ungeimpft geblieben. Oeffentlich wurde die Impfung an 14716, privatim an 298, im Ganzen an 15014 Kindern vollzogen, welche Impflinge auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, wie folgt, sich vertheilen:

Kreis	Minden	12307,
"	Lübbecke	1557,
"	Herford	2143,
"	Bielefeld	1471,
"	Halle	820,
"	Wiedenbrück	1499,
"	Paderborn	1141,
"	Büren	1286,
"	Warburg	1143,
"	Höxter	1647,
	Summa	15014.

Minden, den 22. August 1862.

468. In der Nacht vom 26. zum 27. Juli c. sind an der chausseemäßig ausgebauten Gemeinde-Straße von Wewelsburg nach Geseke 15 Stück Eschenbäume gänzlich ruinirt.

Demjenigen, welcher uns oder der nächsten Polizeibehörde von der Person des Thäters derartige Mittheilung macht, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von zehn Thalern zugesichert.

Minden, den 27. August 1862.

469. Die durch den Tod des Lehrers Peters erledigte katholische Schulstelle zu Fölsen haben wir auf den Grund der Präsentation des Herrn Grafen von Bocholtz zu Niesen dem seitherigen Lehrer Franz Lotze zu Hampenhausen definitiv verliehen. Minden, den 27. August 1862.

470. Wir haben die neu creirte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wehrendorf, im Kreise Herford, dem Schulamts-Candidaten Moritz Friedrich Hark aus Nordhorn einstweilen übertragen.

Minden, den 28. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

471. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1862.

Ernannt sind: der Director der Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg, Kreisgerichts-Rath Seiler zum Director des Kreisgerichts in Lübbecke; der Kreisrichter Wehmeyer zu Wiedenbrück zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Warendorf und zum Notar im Departement des Appel-

lationsgerichts zu Münster mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oelde; der Appellationsgerichts-Referendarius Steinbrück zum Gerichts-Assessor; sowie der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier Pflege zum Boten und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte, mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Lichtenau.

Verliehen ist: den Rechts-Anwalten und Notaren, Denso in Minden, Bachmann in Bielefeld und Quensel in Rheda der Charakter als Justizrath.

Versetzt ist: der Kreisrichter Wex zu Petershagen an das Kreisgerichts-Kollegium zu Minden.

Gestorben sind: die Büreau-Assistenten v. Bangerow und Klein zu Herford.

Paderborn, den 1. September 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

472. Nachdem der frühere Markscheider-Zögling Aloys Effing unterm heutigen Tage die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben, unter Anweisung seines Wohnortes zu Werden a. d. R., die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirke des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis, nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858, auszuüben.

Dortmund, den 23. August 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

473. Bei dem Minden-Ravensberger Knappschafts-Vereine ist an Stelle des ausgeschiedenen Lieutenant a. D. Rive der Hütten-Director Albert Gielen zu Porta zum Mitgliede des Vorstandes erwählt.

Dortmund, den 26. August 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

474. Zweiter Nachtrag
zum Reglement wegen Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt und Feldmark Höxter.

ad §. 4.

Wer einen Hund abschafft oder aus irgend einem Grunde nicht mehr hält muß dies, Behufs Berichtigung der Hundesteuer-Liste bei dem Bürgermeister anzeigen. Wer diese Abmeldung unterläßt, ist fortgesetzt zur Zahlung der Hundesteuer verpflichtet.

Höxter, den 16. Juni 1862. Der Magistrat.

Gesehen und genehmigt.

Minden, den 30. Juli 1862. (L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Freiherr von Schlotheim.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 12. September 1862.

475. **Bekanntmachung,**

über die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuld-Verschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staats-Anzeiger Nr. 71, 86 und 94, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

Ausgeschlossen sind hiernach:

a. die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise;

b. solche Schuldverschreibungen, welche außer Cours gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Cours gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind —, so lange dieselben nicht in einen coursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetzsammlung de 1843 Seite 177 und 179.

Schuld-Documente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in coursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Documente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Documente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Documente, sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und die Talons beizufügen. Für hierbei etwa fehlende Zins-Coupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September c. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Allgemeine Gesetzsammlung.

476. Das 28. Stück der Gesetzsammlung enthält:
Nr. 5575. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn., II. Emission. Vom 7. Juli 1862.
Nr. 5576. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thlr. Vom 21. Juli 1862.
Nr. 5577. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

477. Die Wahl des Pfarrers Polscher zu Lünen zum Superintendenten der Diöcese Unna ist von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe, im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, bestätigt worden, und haben wir demnach unsererseits die Erwählung des Pfarrers Pröbsting zu Camen zum Scriba der Synode Unna genehmigt.
Münster, den 30. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

478. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Friedrich Wilhelm Vogt zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.

Alle Diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zur Summe von 525 Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem Termine **Montag, den 6. October** c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Caution an den rc. Vogt, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind. Minden, den 4. August 1862.

479. Die Jahres-Collecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird in diesem Jahre in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt abgehalten werden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck und die segensreiche Wirksamkeit des Instituts gern Veranlassung, diese Collecte der Mildthätigkeit der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks zu empfehlen.
Minden, den 2. September 1862.

480. Die Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Büren ist dem Dr. Tertesse daselbst, welcher sie seither commissarisch verwaltet hat, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nunmehr definitiv übertragen worden. Minden, den 2. September 1862.

481. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Hüllhorst dem Schulamts-Candidaten Hermann Ludwig Pohlmann aus Oppenwehe einstweilen übertragen.
Minden, den 27. August 1862.

482. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Deppendorf dem Schulamts-Candidaten Heinrich Georg Gustav Multhaupt einstweilen übertragen.
Minden, den 27. August 1862.

483. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Stift Quernheim dem Schulamts-Candidaten Friedrich Otto Wöhrmann aus Schweicheln einstweilen übertragen.
Minden, den 3. September 1862.

484. Die Rechnung der Kreis-Sparkasse zu Lübbecke für das Jahr 1861 schließt mit

einer Einnahme von	69266	Thlr.	17	Sgr.	—	Pf.
und einer Ausgabe von . . .	69129	„	9	„	7	„
mithin mit einem Bestande von	137	Thlr.	7	Sgr.	5	Pf.

ab, welches hiermit in Gemäßheit des §. 13. des Statuts bekannt gemacht wird.
Minden, den 3. September 1862.

Bekanntmachungen.

485. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Juli c. — im 30. Stück des diesjährigen Amtsblatts — bringe ich hiermit ferner den Reise- und Geschäftsplan zur Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirke des Landwehr-Bataillons Bielefeld zur öffentlichen Kenntniß:

September 7.: Sonntag, Reise nach Bielefeld;
" 8. und 9.: Aushebung daselbst;
" 10.: noch Aushebung und Reise nach Wiedenbrück;
" 11., 12. und 13.: Aushebung daselbst;
" 14.: Sonntag, Reise nach Halle;
" 15. und 16.: Aushebung daselbst.
" 17.: Rückreise.

Minden, den 29. August 1862.

Der Regierungs- und Departements-Rath: Klingholz.

486. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Fürstenberg ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Brunnstein dem Lehrer Ising daselbst, und die der in Vinsebeck neu eingerichteten Post-Expedition dem Lehrer Wiemeyer daselbst übertragen worden.

Der Post-Expediteur Fiebler in Büren ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Minden, den 4. September 1862. Der Ober-Post-Director, in Vertretung: Petersson.

487. In Gemäßheit des §. 7. des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer vom 1. Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruktion vom 1. Mai 1841, so wie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist. Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direction. Leist. Voigt.

488. **Waldau,**

Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director, Oeconomierath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professer Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie u. Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur

Hälfte erlassen werden. Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, so wie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1862. gez. H. Settegast.

Patente betr.

189. Das dem Ingenieur W. H. Chr. Voß in Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. Nr. 174 d. St.-A.)

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schrauben-Schlüssel auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 182).

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 187.)

Minden, den 23. August 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 19. September 1862.

490. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.
Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:
„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen von 1854.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Königlichen Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 12. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
von Bardeleben.

Allgemeine Gesetzsammlung.

491. Das 29. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5578. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henkel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrowitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Sostnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Sostnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

Nr. 5579. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im obern Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

Nr. 5580. Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nr. 5581. Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Das 30. Stück enthält:

Nr. 5582. Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

492. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zins-Coupons Serie **XIV.** nebst Talon zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt **bis zum 1. August k. J. portofrei,** wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons, Serie **XIII.**, Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letztern zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß das von den Besitzern der Staatsschuldscheine, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichende Verzeichniß, nach dem hierunter folgenden Schema angefertigt werden muß und besondere Formulare dazu außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Königlichen Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Paasch.

Formular
zur
Nachweisung
von ..... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
1	705	A.	1000	
2	10926	A.	1000	
3	15713	A.	1000	3000
4	54	B.	500	
5	197	B.	500	1000
6	296	C.	400	400
7	4232	D.	300	
8	4695	D.	300	
9	4696	D.	300	900
			Seite	5300

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
			Uebertrag	5300
10	795	F.	100	
11	837	F.	100	200
12	84	H.	25	25
			zusammen	5525

.... den .. ten ...... 1862.

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

493. Der bisherige Kanzlei-Diätar Militair-Anwärter Stackemann ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt. Minden, den 13. September 1862.

Der Regierungs-Präsident von Barbeleben.

494. Zur diesjährige Körung der Privatbeschäler ist von der dazu ernannten Commission Termin anberaumt auf:

1) den 8. October in Minden, von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
2) " 9. " " Fiestel, von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
3) " 10. " " Herford, von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
4) " 10. " " Bielefeld, für Kreis Halle und Bielefeld, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags,
5) " 13. " " Brakel, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags,
6) " 14. " " Peckelsheim von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
7) " 16. " " Büren, von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
8) " 17. " " Paderborn, von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
9) " 18. " " Wiedenbrück, von 9 bis 11 Uhr Vormittags.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß während des Termins in den Orten,

wo die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königlichen Westphälischen Landgestüts abstammen, mit dem Brennzeichen versehen werden, wobei die Besitzer derselben die Deckscheine vorzuzeigen haben. Minden, den 3. September 1862.

495. Zur Ersatzwahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Gewerbesteuer-Klasse A. I. (§. 9. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) habe ich einen Termin auf **Donnerstag, den 2. October d. J.**, 10 Uhr Vormittags, zu Bielefeld im Geschäftszimmer der Stadtverordneten daselbst anberaumt, wovon die Betheiligten mit Bezug auf den Passus V. der Instruction des Herrn Finanz-Ministers vom 30. September 1861 (Amtsblatt pro 1861, Stück 44,) hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Minden, den 8. September 1862.

Der Königliche Commissarius. Regierungs-Assessor Bossart.

496. Die von den Ständen des Kreises Lübbecke unter'm 12. August c. vorgenommene Ergänzungswahl der Mitglieder der Vermittelungs-Commission zur Regulirung der Streitigkeiten über die Benutzung der Privat-Flüsse, §. 30. des Gesetzes vom 28. Februar 1842, ist auf folgende Personen gefallen und von uns bestätigt:

a. Grundbesitzer.

1) Rittergutsbesitzer, Herr Freiherr von dem Busche-Münch auf Gut Benkhausen,
2) Kreistags-Abgeordneter Herr Kaufmann Rudolph Barre zu Lübbecke.

b. Sachverständiger.

3) Rentmeister Herr Alemann zu Obernfelde.

Minden, den 11. September 1862.

497. Der Cigarrenmacher Johann Hermann Oldemeyer aus Werther hat den ihm von dem Königlichen Landraths-Amte zu Halle i. W. unter dem 1. October v. J. ertheilten Auslands-Paß angeblich in Hamburg verloren.

Wir erklären diesen Paß hiermit für ungültig und fordern den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Minden, den 9. September 1862.

498. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Pott erledigte Schulstelle zu Eldagsen dem bisherigen Lehrer Büsching an der Schule zu Leteln einstweilen übertragen.

Minden, den 3. September 1862.

499. Die bisher von dem Lehrer Heinrich August Huning provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rehme, im Kreise Minden, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 10. September 1862.

500. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle auf der Glashütte bei Fürstenberg dem Schulamts-Candidaten Joseph Bollens aus Marienmünster einstweilen übertragen.

Minden, den 12. September 1862.

501. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Becker aus Thale, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 8. September 1862.

502. Dem bisherigen Maurergesellen Georg Huber aus Herford, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 8. September 1862.

503. Dem bisherigen Maurergesellen Eduard König aus Oeynhausen, hiesigen Regierungsbezirks ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. September 1862.

504. Dem Zimmergesellen Friedrich Richter aus Holdenstädt, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. September 1862.

505. Dem bisherigen Maurergesellen Martin Kaufhold aus Wormeln, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

506. Dem bisherigen Maurergesellen August Reuter aus Pollnow, Regierungsbezirks Cöslin, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

507. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln der Acceptant bei Strafe der Wechselstempeldefraude verpflichtet ist, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen, ehe er denselben dem Aussteller zurückgiebt.

Münster, den 4. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungsrath Conradi.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

508. Personal-Chronik des Königlichen Appellationsgerichts.

An Statt des mit Tode abgegangenen Schiedsmanns Philipp Multhaup ist der Ackersmann Conrad Buhlert zu Bosseborn zum Schiedsmann der Gemeinde Bosseborn, Kreises Höxter, gewählt und in dieser Eigenschaft als solcher mit der Amtsdauer vom 3. September 1862 bis dahin 1865 bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 10. September 1862. Königliches Appellationsgericht.

509. In Gemäßheit der §§. 22, 25, 26 der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Rechtsanwälten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem in der am 30. August d. J. stattgehabten Generalversammlung der Rechts-Anwälte und Notarien des Departements an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anderweitig fünf Mitglieder des Ehrenraths und zwei Stellvertreter, sowie ein Vorsitzender gewählt worden, der Ehrenrath nunmehr aus folgenden Personen besteht:

1) dem Justizrath Wichmann zu Paderborn als Vorsitzenden, 2) dem Justizrath Barre zu Paderborn, 3) dem Justizrath Beckhaus zu Bielefeld, 4) dem Rechts-Anwalt Buehl zu Paderborn, 5) dem Justizrath Brüning zu Brakel, 6) dem Justizrath Denso zu Minden, 7) dem Justizrath Heidsiek zu Halle, 8) dem Justizrath Kligge zu Paderborn, 9) dem Justizrath Schmale zu Paderborn.

Stellvertreter sind:

1) der Justizrath Drühe zu Paderborn, 2) der Rechtsanwalt Krönig zu Paderborn, 3) der Geheime Justizrath Müller zu Paderborn, 4) der Rechtsanwalt Schultze zu Warburg.

Paderborn, den 12. September 1862.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts. Lange.

Bekanntmachungen.

510. Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{62}/_{63}$ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Wöchentlich Stunden.	
1) Volkswirthschaftslehre	3	Oeconomierath Wagener.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	2	
3) Wiesenbau	1	
4) Wollkunde		
5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	3	
6) Allgemeine Thierproductionslehre und Rindviehzucht	4	Lehrer der Landwirthschaft Walter—Funke.
7) Landwirthschaftliche Geräthekunde	1	
8) Oryctognosie und Geognosie	3	Professor Dr. Heinzel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	3	
10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	2	
11) Unorganische Chemie	4	Professor Dr. Krocker.
12) Physik	3	
13) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage)	9	
14) Mathematik und Maschinenkunde	1	Baumeister Engel.
15) Landwirthschaftliche Baukunde	2	

		Wöchentlich Stunden.	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung	1	Rendant Schneiber.
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung	2	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . .	2	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	2	
20)	Gemüse- und Weinbau	1	Inst.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

In Vertretung: gez. Professor Dr. Heinzel.

311. [1] Die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät versichert vom 1. Januar 1863 an, auch bewegliche Gegenstände aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden ꝛc. befinden. Von den Versicherungs-Bedingungen, welche in den Amtsblättern Nr. 35 von Münster und Arnsberg, Nr. 37 von Minden publizirt sind, werden Exemplare gratis verabreicht.

Anträge auf Versicherung sind bei den Ortsbehörden (Bürgermeister oder Amtmann) oder den noch bekannt zu machenden Geschäftsführern und Agenten, welche auch jede weitere Auskunft ertheilen werden, einzureichen. —

Wer schon jetzt über die Höhe der Beiträge ꝛc. bestimmten Bescheid wünscht, wolle sich unter Vorlegung seiner bisherigen Police an die unterzeichnete Direction wenden.

Münster, den 12. September 1862.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction. F. von Noël.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 26. September 1862.

Bekanntmachung.

512. Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

Nr. 52, 57, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 403, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 830, 851, 858, 922, 977, 985, 1019, 1175, 1357, 1402, 1424, 1454, 1484,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441;

aus der zweiten Verloosung (1857)
von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863;

aus der dritten Verloosung (1858)
von Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364;

aus der vierten Verloosung (1859)
von Serie 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495.

aus der fünften Verloosung (1860)
von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336.

aus der sechsten Verloosung (1861)
von Ser. 1, 9, 63, 100. 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485;

aus der siebenten Verloosung (1862)
von Ser. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 931, 1003, 1148, 1215, 1344, 1479,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung.

513. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wir von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

514. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Allgemeine Gesetzsammlung.

515. Das 31. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5583. Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

Nr. 5584. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

Nr. 5585. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Geesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

Nr. 5586. Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

516. Die Kreissynode Iserlohn hat an die Stelle des abgehenden Pfarrers Dr. Hülsemann zu Elsey den Pfarrer Stapelmann zu Limburg zu ihrem Assessor gewählt, und hat diese Wahl die höhere Bestätigung erhalten. Unsererseits haben wir gleichzeitig auch die von derselben Kreissynode getroffene Wahl des Pfarrers Neuhaus zu Westhofen zum Scriba und des Pfarrers Schmölder zu Oestrich zu dessen Stellvertreter bestätigt.

Münster, den 8. September 1862. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

517. An dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Minden ist der bisherige Lehrer Ludwig Finsterbusch von der Realschule zu Hagen als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 18. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

518. Die durch Versetzung des Försters Stordeur nach Gradberg zur Erledigung kommende Forstschutzbeamtenstelle Neuenheerse, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem bisherigen Forstaufseher Großkopff zu Vlotho vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 18. September 1862.

519. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. v. M. bringen wir zur Kenntniß, daß die Versetzung des Försters Picht zu Ravensberg nach Derenborn, da der ꝛc. Picht mit dem 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, zurückgenommen und die durch das Ableben des Försters Gossow erledigte Försterstelle zu Derenborn in der Oberförsterei Neuenheerse, nunmehr dem Förster Wistel zu Gradberg vom 1. October d. J. ab übertragen ist.

Minden, den 17. September 1862.

520. Die durch Versetzung des Försters Wistel zur Erledigung kommende Försterstelle Gradberg, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem Förster Stordeur zu Neuenheerse vom 1. October d. J. ab übertragen. Minden, den 17. September 1862.

521. Die durch Versetzung des Forstaufsehers Wehrmann nach Ravensberg erledigte Waldwärterstelle zu Lahde in der Oberförsterei Hausberge haben wir dem Forsthülfsaufseher Wegener vom 1. October d. J. ab übertragen. Minden, den 17. September 1862.

522. Der Kötter Franz Kempkensteffen zu Moese ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für das Amt Rietberg von uns ernannt worden.

Minden, den 15. September 1862.

523. Der Louis Maßmann zu Borgholzhausen ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für das Amt Borgholzhausen von uns ernannt worden. Minden, den 16. September 1862.

524. Dem jüdischen Schulamts-Candidaten Salomo Schindler zu Wehdem, im Kreise Lübbecke, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirke eine Stelle als Privatlehrer zu übernehmen.

Minden, den 13. September 1862.

525. Dem bisherigen Zimmergesellen Bruno Anders aus Grottkau, Regierungsbezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. September 1862.

526. Dem bisherigen Zimmergesellen Rudolph Hartmann aus Thorn, Regierungsbezirks Marienwerder, ist nach bestanderer Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. September 1862.

327.

Nach

der im Monat Juli 1862 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Blum, Johann	Schneider	Metze in Kurhessen	Oberbürgermeister-Amt Minden.	evangel.	43	5	—	dunkelblond	hoch
2	Abel, Heinrich Gottlieb	Arbeitsmann	Pollhagen im Fürstenthum Bückeburg	„	„	23	5	—	hellblond	gewölbt
3	Meyer, August Leopold	Geometer	Hameln	Königliche Regierung zu Minden	„	51	5	—	grau melirt	rund
4	Herbold, Johann	Schmiedegesell	Malsfeld in Kurhessen	Polizeibehörde in Bielefeld	„	29	4	8	blond	hoch
5	Blanke, Heinrich	Ziegelbrenner	Bellenberg, Fürstenthum Lippe	Königl. Kreisgericht in Paderborn	„	24	5	1	„	bedeckt
6	Reichold, Johannes,	Cigarrenmacher	Altenrütte, Kurfürstenthum Hessen	Amtmann zu Rheda	„	18	4	11	„	frei
7	Stamm, Friedrich	Tagelöhner	Hummersen, Kurfürstenthum Lippe-Detmold	Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Bochum	„	33	5	8	„	„
8	Thiemann, Conrad	Ziegelei-Arbeiter	Tahlhausen, Fürstenthum Lippe-Detmold	Assisenhof Cöln.	„	47	5	3	braun	rund
9	Hassenpflug, Catharina	Handarbeiterin	Wahlershausen in Kurhessen	Bürgermeisteramt Warburg	reform.	25	4	8	dunkelblond	frei
10	Frickmann, Conrad	Knecht	Hofgeismar, in Kurhessen	Kreisgericht zu Hörter	„	32	5	4	blond	breit
11	Sanameister, Barbara Elisabeth	—	Königswalde, Kurhessen	Bürgermeister Grasso zu Beverungen	„	37	5	3	„	bedeckt

Minden, den 13. September 1862.

528. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Bockinfuß aus Kelbra, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

529. Dem bisherigen Maurergesellen Conrad Fischer aus Gesecke, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

530. Dem bisherigen Maurergesellen Wilhelm Wagner aus Langensalza, Regierungsbezirks Erfurt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

531. Dem bisherigen Maurergesellen Franz Schnipperling aus Dürholzen, Regierungsbezirks Cöln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

weisung

Bezirke Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	spitz	gewöhnlich	gut	blond	länglich	länglich	gesund	klein	keine.
hellblond	blau	stumpf	gewöhnlich	"	blond rasirt	rund	oval	"	mittler	Narbe an der linken Hand längs der Maus.
blond	"	spitz	gewöhnlich	"	blond	"	rund	"	mittler gedrungen	eine Narbe auf dem Rücken.
"	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	rasirt	"	länglich	blaß	klein	verwachsen und trägt eine Perrücke.
"	blaugrau	spitz	gewöhnlich	"	schwach, rasirt	oval	länglich	"	untersetzt	keine.
"	grau	"	gewöhnlich	"	fehlt	rund	oval	"	klein	"
"	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	schwarz	breit	"	"	schlank	"
"	blaugrau	spitz	gewöhnlich	"	blond	rund	"	"	gesetzt	"
"	grau	lang	dick	"	—	spitz	"	"	mittler	Warze mitten auf der Stirn.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	rasirt	rund	"	"	gesetzt	Schnittnarbe am Zeigefinger linker Hand. Auf jedem Unterarm die eingeätzten Buchstaben C. F.
"	blau	stark	gewöhnlich	"	—	oval	"	"	schlank	

532. Dem bisherigen Maurergesellen Rudolph Graul aus Johannisberg, Regierungsbezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

533. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Gentz aus Linbow, Regierungsbezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

534. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Putscher aus Herstelle, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

535. Dem bisherigen Mühlenbauergesellen Johann Ruberg aus Nieheim, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

536. Dem bisherigen Zimmergesellen Albert Hohmann aus Greifenhagen, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

537. Dem bisherigen Zimmergesellen Julius Petzold aus Schildau, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

538. Dem bisherigen Zimmergesellen Adolph Goerke aus Weinings, Regierungsbezirks Königsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. September 1862.

Bekanntmachung.

539. [1] Die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät versichert vom 1. Januar 1863 an, auch bewegliche Gegenstände aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden rc. befinden. Von den Versicherungs-Bedingungen, welche in den Amtsblättern Nr. 35 von Münster und Arnsberg, Nr. 37 von Minden publizirt sind, werden Exemplare gratis verabreicht.

Anträge auf Versicherung sind bei den Ortsbehörden (Bürgermeister oder Amtmann) oder den noch bekannt zu machenden Geschäftsführern und Agenten, welche auch jede weitere Auskunft ertheilen werden, einzureichen. —

Wer schon jetzt über die Höhe der Beiträge rc. bestimmten Bescheid wünscht, wolle sich unter Vorlegung seiner bisherigen Police an die unterzeichnete Direction wenden.

Münster, den 12. September 1862.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction. F. von Noël.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 3. October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

540. Das 32. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5587. Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

Nr. 5588. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bauenburger Kreises, im Betrage von 20,000 Thlrn. II. Emission. Vom 2. August 1862.

Nr. 5589. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

541. Der Oeconom W. Girse zu Hohenfelde ist zum zweiten Beigeordneten für das Amt Reckenberg ernannt. Minden, den 26. September 1862.

Der Regierungs-Präsident von Barbeleben.

542. Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis Ende März künftigen Jahres ist auf 2 Sgr. festgesetzt. Minden, den 1. October 1862.

543. Der Hausirer Wilhelm Neumann zu Bölhorst hat den ihm ertheilten Gewerbeschein Nr. 1340 angeblich in seinem Notizbuche befindlich, am 17. d. M. auf dem Wege von Minden nach Bölhorst verloren, und ist ihm dafür heute ein Duplicat ertheilt worden. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 25. September 1862.

544. Der Steuer-Empfänger Rohden in Steinheim ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst wiederum zum Beigeordneten resp. Stellvertreter des dortigen Bürgermeisters auf sechs Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. Minden, den 23. September 1862.

545. Die von dem Lehrer Heinrich Vogt bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Vennebeck, im Kreise Minden, ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden.

Minden, den 19. September 1862.

546. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfungen im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungsbezirke angehörenden Schulamts-Candidaten:

1) Hermann Ludwig Pohlmann aus Oppenwehe, 2) Friedr. Heinrich Carl Printzlau aus Petershagen, 3) Friedrich Otto Wöhrmann aus Schweicheln, 4) Carl Wilhelm Steinmann aus Minden, 5) Wilhelm Breitlauch aus Isselhorst, 6) Moritz Friedrich Hark aus Nordhorn, 7) Fritz Eduard Menzel aus Petershagen, 8) Christian Friedrich Marpé aus Tonnenheide, 9) Carl August Hermann Bömelburg aus Höxter, 10) Wilhelm Gustav Franke aus Petershagen, 11) Friedrich Höber aus Minden, 12) Carl August Lange aus Hille, 13) Heinrich Georg Gustav Multhaupt aus Dornberg, 14) Wilhelm Gustav Adolph Meyer aus Drohne, 15) Gottlieb Christian Bahle aus Werfen, 16) Joh. Heinr. Friedr. Wilh. Röckemann aus Todtenhausen,

die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden. Minden, den 25. September 1862.

547. Der nach dem diesjährigen Kalender auf Montag, den 20. October c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Versmold, Kreises Halle, wird wegen des an diesem Tage zu Warendorf stattfindenden Marktes auf **Montag, den 27. Oktober** c. verlegt.

Wir bringen diese Verlegung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 25. September 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

548. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den mit dem Debit von Stempelpapier beauftragten Steuerstellen der Provinz Westphalen mit Stempelzeichen versehene Formulare zu Wechseln zum Werthe von fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig, fünf und zwanzig Silbergroschen und von einem Thaler vorräthig gehalten werden, welche in beliebiger Menge angekauft werden können.

Münster, den 23. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Director gez. Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

549. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli und August 1862 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Claus, Carl Ernst Dieterich, Handarbeiter aus Minden, wegen Diebstahls zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 2) Brinkmann, Ernst, Knecht, aus Wulferdingsen, wegen Diebstahls zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 3) Drönner, Maria, aus Warburg, wegen Diebstahls zu 4 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 4) Fliege, Ernst Wilhelm, aus Isenstaedt, wegen Diebstahls zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 5) Heißmann, Friedrich Wilhelm, aus Pavenstaedt, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 6) Kirchhoff, Johann Heinrich, Tischler, aus Bielefeld, wegen Diebstahls zu 2 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 7) Knaup, genannt Klepping, Friedrich, Schneidergesell, aus Salzkotten, wegen Diebstahls zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 8) Oberdieck, Johann Heinrich, Besenbinder, aus Friedrichsdorf, wegen Diebstahls zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 9) Paßgang, Catharina, aus Mastholte, wegen Kindesmordes zu 5 Jahren; 10) Schaminsky, August Friedrich Hermann, Schlosser, aus Herford, wegen Diebstahls zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 11) Schmelter, Maria, aus Germete, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 12) Spicker, Ludwig, Tagelöhner, aus Höxter, wegen Diebstahls zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 13) Stiens, Heinrich, Tagelöhner, aus Dahl, wegen Meineides zu 3 Jahren; 14) Stolte, Joseph, Tagelöhner, aus Rothe, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit zu 3 Jahren; 15) Schön, Heinrich, Zinngießer und Klempner, aus Willebadessen, wegen Diebstähle zu 12 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht; 16) Schröder, Conrad, Tagelöhner, aus Henglarn, wegen Diebstahls zu 3 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 17) Tasche, Clemens, Tagelöhner, aus Erwitzen, wegen Diebstahls zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 18) Vieregge, Marie Sophie, aus Rinteln, wegen Kindesmordes zu 6 Jahren.

Paderborn, den 15. September 1862. Königliches Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 10. October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

330. Das 33. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5590. Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

Nr. 5591. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

Nr. 5592. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises, im Betrage von 27,000. Vom 19. August 1862.

Nr. 5593. Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen, III. Serie Litr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nr. 5594. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5595. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Das 34. Stück enthält:

Nr. 5596. Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

Nr. 5597. Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

Nr. 5598. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt über Görlitz nach Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Nr. 5599. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

331. Der seitherige Hülfslehrer am hiesigen Gymnasium Dr. Sigismund Dyckhoff ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Coesfeld ernannt worden.

Münster, den 26. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

332. Der seitherige commissarische Amtmann Waslowsky in Hausberge ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Hausberge ernannt worden.

Minden, den 4. October 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

Personal-Chronik.

333. Der seitherige Waisenhaus- und Seminar-Director in Bunzlau, Herr Woepke, ist, nachdem derselbe durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 9. August d. J. zum Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath ernannt worden, in dieser seiner neuen Amtseigenschaft der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt.

Minden, den 2. October 1862. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

554. [2] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoint zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelös'ten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 13. Mai 1862.

555. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Friedrich Wilhelm Vogt zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.

Alle Diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zur Summe von 525 Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem Termine **Montag, den 6. October** c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Caution an den rc. Vogt, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind. Minden, den 4. August 1862.

556. Der verstorbene Carl Dietrich Conrad Becker in Neuenknick hat den Armen der Schulgemeinde Neuenknick ein Capital von 70 Thlr. vermacht, was wir in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinns des Becker hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 29. September 1862.

557. Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Seiler zu Warburg ist die commissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Warburg übertragen worden.

Minden, den 24. September 1862.

558. Der zum Forstinspektor ernannte bisherige Oberförster Mortzfeld ist auf die Forstinspektorstelle zu Mohrungen, im Regierungsbezirk Königsberg versetzt, und die hierdurch erledigte Oberförsterstelle zu Neu-Böddeken dem Oberförster-Candidaten Schäffer zu Düsseldorf vom 1. d. M. ab zur interimistischen Verwaltung übertragen. Minden, den 3. October 1862.

559. Die bisherigen Forstaufseher 1) Fiege zu Rehberg, 2) Neumann zu Dahl, 3) Rhode zu Bremerberg und 4) Boeke zu Eggeringhausen, sind zu Königlichen Förstern ernannt.

Minden, den 29. September 1862.

560. Wir haben die erledigte 9. Lehrerstelle an der hiesigen Bürgerschule dem Schulamts-Candidaten Eduard Menzel aus Petershagen einstweilen übertragen. Minden, den 26. September 1862.

561. Wir haben die durch den Austritt der Lehrerin Rinne erledigte 2. Lehrerstelle zu Valdorf dem Schulamts-Candidaten evangelischer Confession Gustav Franke aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 29. September 1862.

562. Die dem Lehrer Heinrich Pott vorläufig übertragene Schul- und Kapellendienerstelle an der evangelischen Schule zu Vierde ist von uns in Gemeinschaft mit dem Königlichem Consistorium zu Münster demselben nunmehr definitiv verliehen worden. Minden, den 5. September 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

563. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1862.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Secretair, Kanzleirath Muermann hierselbst zu seinem Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Versetzt sind: der Kreisgerichtsrath May zu Brakel an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Function als Dirigent bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg; der Kreisrichter Kantz zu Fürstenberg an dasselbe Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Commission in Wiedenbrück; der Gerichts-Assessor Grasso in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder und der Gerichtsbote und Exekutor Hesse in Steinheim an das Kreisgericht in Minden.

Zurückgenommen ist: die Versetzung des Kreisrichters Wex in Petershagen an das Kreisgerichts-Collegium in Minden.

Angestellt ist: der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Budde als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Minden.

Verlustig seines Dienstes ist geworden: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Loer zu Minden, in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Paderborn, den 1. October 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

364. Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Direktionen, Ausschüsse, Niederlassungen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft 2c., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften 2c. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Postanstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft 2c. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft 2c. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N. zu Händen des Herrn N. N.

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N. abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Postanstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften 2c. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der oben angedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften 2c. an der sichern und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, andernfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt. Philipsborn.

365. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

1) Versetzungen: Schrebler, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps; Rohleder, Kasernen-Inspektor, von der Garnison-Verwaltung in Berlin zu der in Paderborn; Doepel, Kasernen-Inspektor, von der Garnison-Verwaltung in Berlin zu der in Münster.

1) Ernennungen: Knaust, interimistischer Lazareth-Inspektor in Minden zum Lazareth-Inspektor; Kuhnke, Lazareth-Inspektor in Wesel zum Ober-Lazareth-Inspektor.

3) Pensionirungen: Pachelbe, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Paderborn, unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse; Rausch, Garnison-Verwaltungs-Controlleur in Münster; Prentzel, Lazareth-Inspektor in Wesel.

4) Todesfälle: Kling, Proviantamts-Controlleur in Münster, gestorben.

366. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: die Post-Expediteure Smit von Bünde nach Steinheim, Thöne von Steinheim nach Pr. Oldendorf und Schultze von Pr. Oldendorf nach Dielingen, sowie der Büreaudiener Runge von Minden nach Herford.

Der Büreaudiener Bornheim in Herford und der Post-Conducteur Märker in Höxter sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 3. October 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 17. October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

567. Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5600. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 5601. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15000 Thalern vom 29. August 1862.

Nr. 5602. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5603. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

Nr. 5604. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thlrn. Vom 17. September 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums

568. Der seitherige zweite Pfarrer Friedr. Wilh. Gravemann in Wengern, ist als von der dortigen Gemeinde-Repräsentation berufener erster Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Wengern, Diöcese Hattingen, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. September 1862. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

569. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 4. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 9. October 1862.

570. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 5. September 1862 der Stadt Rheda die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 zu verleihen geruht.

Minden, den 2. October 1862.

571. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. dem Bürgervereine hier die Rechte einer juristischen Person in Gnaden zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 1. October 1862.

572. Auf das Erscheinen der von dem Redacteur der deutschen Feuerwehrzeitung Dr. G. F. Kapff herausgegebenen, und mittelst Ministerial-Erlasses vom 19. v. M. zur weiteren Verbreitung empfohlenen Druckschrift „Feuerlösch-Regeln für Jedermann", welche insbesondere für die schon bestehenden Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, wird hiermit aufmerksam gemacht. Minden, den 1. October 1862.

573. Der Oberbürgermeister der hiesigen Stadt, Poelmahn, hat den bisherigen Lehrer an der

evangelischen Schule zu Rothenuffeln, Friedrich August Reinhold, zum Lehrer einer städtischen Unterrichts-Anstalt in Minden definitiv berufen und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt worden.

Minden, den 30. September 1862.

374. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Kleinenbremen dem Schulamts-Candidaten Carl August Lange aus Hille einstweilen übertragen. Minden, den 1. October 1862.

375. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Mai c. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zu Neuenkirchen, Kreises Wiedenbrück, errichtete dritte Jahrmarkt resp. Vieh-, Hanf- und Kram-Markt am Mittwoch, den 22. October d. J. abgehalten werden wird.

Minden, den 4. October 1862.

376. Auf den Kreisstraßen im Kreise Halle ist:

1) die Barriere am Ostende vor Werther, vom Nummerstein $^{137}/_{8}$ nach Nummerstein 83 verlegt;
2) an Stelle der aufgehobenen Barriere am Westende vor Werther bei Nummerstein $^{141}/_{2}$ und der Barriere beim Armenhause vor Borgholzhausen bei Nummerstein 175 eine neue Chausseegeld-Hebestelle mit einmeiliger Hebebefugniß in Theenhausen zwischen den Nummersteinen $^{197}/_{8}$ errichtet und endlich
3) die Barriere bei Kottmann von Nummerstein 18 nach Nummerstein $^{57}/_{8}$ an den Vereinigungspunkt der Versmolder und Bockhorster Straße verlegt worden.

Minden, den 7. October 1862.

377. Unter Hinweis auf die im Staats-Anzeiger Nr. 237 vom 10. d. M. abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Commission für die Londoner Industrie- und Kunst-Ausstellung zu Berlin vom 7. ejusd., die Verzichtleistung von Ausstellern auf Rücksendung der ausgestellten Gegenstände betreffend, werden die Herren Aussteller des hiesigen Bezirks, welche auf die Rücksendung ihrer Ausstellungs-Gegenstände verzichten wollen, hierdurch ersucht, bis zum 25. d. M. ihre Erklärungen an den Unterzeichneten zu senden.

Minden, den 14. October 1862.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung. Bossart.

378. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate August und September 1862.

1) Witterung.

In der ersten Hälfte des Monats August war die Witterung kühl und von häufigen Regenschauern begleitet, dann folgte schönes und warmes Wetter, welches mit Ausnahme einiger Regentage sich bis Ende September erhielt und die Erndte außerordentlich begünstigte. Vom 22. bis 24. September traten ziemlich starke Nachtfröste ein, durch welche ein Theil der Gartenfrüchte und der spät gesäete Buchweizen mehr oder weniger gelitten haben. In beiden Monaten war Südwest-Ost- und Nordost-Wind vorherrschend.

Der höchste Barometerstand war:
im August am 25. 28″ ¼‴, im September am 8. und 18. 28″ 1½‴;
der niedrigste:
im August am 8. 27″ 4‴, im September am 5. 27″ 5‴.

Das Thermometer stand am höchsten:
im August am 2. + 21½ ⁰ } Mittags 1 Uhr;
im September am 29. + 21 ⁰ }
am niedrigsten:
im August am 30. + 7⁰ } Morgens 6 Uhr.
im September am 23. + 2⁰ }

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Witterung übte während der beiden Monate auf den allgemeinen Gesundheitszustand einen günstigen Einfluß aus, indem die Anzahl der Kranken und die Sterblichkeit nur gering war.

Das in der Gemeinde Bruchhausen, Kreises Höxter, herrschende Scharlachfieber und der Typhus sind nunmehr verschwunden und kamen daselbst nur noch zwei Sterbefälle vor.

In den Kreisen Herford und Paderborn traten die Menschenblattern und im Kreise Minden und Bielefeld das Nervenfieber sporadisch auf, ohne jedoch weitere Verbreitung zu finden. Die Krankheiten nahmen meistens einen günstigen Verlauf.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 49 Gebäude betroffen worden, von denen 36 gänzlich eingeäschert, 13 partiell zerstört und 6 durch den Blitz angezündet wurden.

Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 21 Personen, von welchen 3 ertranken, 4 sich selbst entleibten, 2 durch den Blitz erschlagen wurden und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

Die in der zweiten Hälfte des Monats August stattgefundenen Gewitter haben in verschiedenen Gemeinden der Kreise Minden, Büren und Höxter durch die damit verbundenen starken Regengüsse an den hochgelegenen Grundstücken durch Abschwemmung des Ackerbodens, sowie in den niedrig gelegenen Wiesen durch die unzeitige Ueberfluthung einen nicht unerheblichen Schaden angerichtet.

Ferner hat im Amte Windheim, des Kreises Minden, ein am 22. August sich entladendes Gewitter, welches Hagel im Gefolge hatte, die Sommerfrüchte erheblich beschädigt.

5) Landes-Cultur.

Die Erndte ist in Folge der außerordentlich günstigen Witterung als beendigt anzusehen und bezüglich a. des Weizens als ziemlich gut, des Roggens als mittelmäßig und b. der Gerste, des Hafers und der Hülsenfrüchte als eine gute zu bezeichnen.

Der Ertrag der Kartoffeln auf trockenem Boden ist sowohl hinsichtlich der Qualität als Quantität ein guter zu nennen, wogegen auf nassem und schwerem Boden viele kranke Knollen vorkamen und dadurch der Ertrag an gesunden und brauchbaren Kartoffeln sich erheblich verminderte. Dennoch aber wird ein Mangel an Kartoffeln mit hohen Preisen derselben nirgends zu befürchten sein.

Der zweite Grasschnitt ist gut gewonnen, hat aber einen etwas geringeren Ertrag geliefert.

8) Wohlthätigkeit.

Das von dem Kaufmann Franz Joseph Valepage zu Delbrück gestiftete Armen- und Krankenhaus ist im Monat August c. eröffnet. Dasselbe wird von Schwestern aus dem Franziskaner-Orden bedient, welche sich mit Eifer und Hingebung der auswärtigen Krankenpflege widmen.

9) Verbrechen.

Am 26. Juli c., Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, wurde eine Frau aus St. Viet, des Kreises Wiedenbrück, durch den Schneidergesellen Engel aus Breckerfeld auf der Landstraße von Rheda nach Stromberg ihrer Baarschaft, bestehend in 3 bis 4 Thalern, gewaltsam beraubt. Nach angeblich versuchter Nothzucht hat sich der Thäter zwar entfernt, wurde aber bald darauf verhaftet und des Verbrechens bereits geständig, der Staatsanwaltschaft überliefert. Außerdem wurden im Kreise Herford, Halle und Wiedenbrück einige schwere Diebstähle verübt. Minden, den 7. October 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

379. Nachstehende Bestimmungen:

A. über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Gesetzsammlung S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2. Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20. des Stempelgesetzes, cf. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Gesetzsamml. S. 9, §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetzsamml. S. 299.;
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen" Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5) zu Mäkler-Attesten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten; (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten;
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition „Atteste" Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Ange-

legenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2. Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20. des Stempelgesetzes, Absatz 1, angeordnet ist. b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2, Nr. 2 bis 7, aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 a.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cf. §. 5.) auf der Rückseite der genannten Urkunde und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnorts, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit dem Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken:

z. B. B. 7/8 62, statt Berlin den 7. August 1862,
" C. F. H., Firma: C. F. Haase,
" C. H., statt Firma C. Haase,
" H. (Name oder Firma Haase).

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein“: B. K. V., statt „Direction der Disconto-Gesellschaft“ D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne“ oder „C. F. Haase & Comp.“: C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2. Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise mit der Maaßgabe, daß der zur Cassation der Marken Verpflichtete statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2. Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

B. über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Ges.-S. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Cassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756. 7/8 62. Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und cassirt werden müssen.

Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschehen sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2. vorgeschriebenen Cassationsvermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Cassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2.) zu decken —, zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt, Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

werden hierdurch unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der Stempelmarken mit dem 1. November d. J. beginnen wird.

Münster, den 7. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

380. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Freiherr von Monteton.

381. Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cf. Nr. 199 d. St.-A.)

Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für

Zwirnmaschinen auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neue und eigenthümlich erkannten Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 200).

Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Aandere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 204.)

Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen, auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 205.)

Minden, den 6. October 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Hierzu eine Beilage,
enthaltend die der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen, nebst deren Statuten.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Minden.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die edictalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zwischenzinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I.
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundenen Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingebung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

5) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§ 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen ꝛc. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Witwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:
a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder
b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

1

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen ajotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51 Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unteraustheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Ausbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl;
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge;
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vormetter, Neue Grünstraße 30.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 24. October 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

382. Das 36. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5605. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

Nr. 5606. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Catasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Nr. 5607. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Nr. 5608. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Commissariat zu Berlin.

Nr. 5609. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Nr. 5610. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staats-Vertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juni 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

383. Der provisorische Gymnasiallehrer Dr. J. Wennemer ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Coesfeld ernannt worden. Münster, den 14. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

384. Der seitherige commissarische Amtmann Duve in Rietberg ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Rietberg ernannt worden. Minden, den 18. October 1862.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

385. Mit Bezugnahme auf das durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 1. Juni c. (Amtsbl. d. J. Seite 191) erlassene Verbot gegen den Verkauf der von dem Fabrikanten Hülsberg zu Berlin angefertigten, und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesene Tanninseife, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der rc. Hülsberg sich verpflichtet hat, diese Seife nur als Toilettenmittel anzukündigen und zu verkaufen, und daß ihm demnach der Debit derselben unter der Bedingung freigegeben worden ist, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels enthält. Für Ankündigungen, in welchen diese Bedingung nicht beachtet ist, bleibt unsere vorerwähnte Verordnung vom 1. Juni d. J. in Kraft. Minden, den 13. October 1862.

386. Die verstorbene Wittwe Margaretha Katharina Berkenkamp, geb. Gante in Bielefeld, hat der Stadt Bielefeld mittelst Testaments vom 15. und 16. Juli 1860 folgende Legate vermacht:

1) 1000 Thaler Gold für die städtische Armen-Verwaltung zur Begründung einer Stiftung Behufs Anschaffung von Kleidern für drei alte Männer aus den Zinsen, jährlich am 11. August;
2) 2500 Thaler für das städtische Krankenhaus;
3) 2500 Thaler für die städtische Kinder-Bewahr-Anstalt.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Annahme dieser Legate unter'm 24. v. M. die Allerhöchste Genehmigung ertheilt ist.

Minden, den 8. October 1862.

387. Den im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden Baumeistern, Bauführern und Feldmessern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern werden unsere Bekanntmachungen vom 24. April 1855 (Amtsbl. S. 187) und vom 20. November 1857 (Amtsbl. S. 463) wegen Einreichung ihrer Personal-Nachweisungen bis spätestens zum 15. December c. hiermit in Erinnerung gebracht. Minden, den 14. October 1862.

388. Wir haben die erledigten Schulstellen zu Hampenhausen und Auenhausen dem Schulamts-Candidaten August Hartmann aus Jacobsberge einstweilen übertragen. Minden, den 15. October 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

389. Die Lieferung der zum Verschlusse der Salzsäcke bei den Salinen der Provinz Westphalen und den Salinen zu Salzuffeln und Pyrmont für das Jahr 1863 in der muthmaaßlichen Menge von 280,200 Stück erforderlichen Plomben soll

am Sonnabend, den 15. November d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftslocale des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes in Minden an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden.

Unternehmungslustige können die maaßgebenden Bedingungen bezüglich dieser Lieferung während der Dienststunden bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Minden, Arnsberg und Dortmund, ingleichen in der Registratur der hiesigen Königlichen Provinzial-Steuer-Direction einsehen.

Münster, den 15. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 31. October 1862.

390. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zins-Coupons Serie XIV. nebst Talon zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurück zu geben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt **bis zum 1. August k. J. portofrei**, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons, Serie XIII., Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letztern zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß das von den Besitzern der Staatsschuldscheine, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichende Verzeichniß, nach dem hierunter folgenden Schema angefertigt werden muß und besondere Formulare dazu außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Königlichen Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Paasch.

Formular
zur
Nachweisung
von . . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.		Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nr.	Lit.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	705	A.	1000						Uebertrag	5300
2	10926	A.	1000			10	795	F.	100	
3	15713	A.	1000	3000		11	837	F.	100	200
4	54	B.	500			12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1000					zusammen	5525
6	296	C.	400	400						
7	4232	D.	300							
8	4695	D.	300							
9	4696	D.	300	900						
			Seite	5300						

. . . . den . . ten . . . . . . 1862.
(Unterschrift.)

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

591. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl für zwei im laufenden Jahre ausscheidende Mitglieder und resp. zwei Stellvertreter der Handelskammer zu Minden sind gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:
der Kaufmann Christian Krüger zu Minden, der Kaufmann A. Höning zu Blotho.
B. als Stellvertreter.
der Kaufmann J. Stuken zu Minden, der Kaufmann A. Güse zu Blotho.

Münster, den 23. October 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

592. Seine Majestät der König haben Allgnädigst geruht, dem pensionirten Bau-Inspektor Carl Friedrich Waegener, seither in Bielefeld, den Charakter als Baurath zu verleihen.

Minden, den 22. October 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

593. Dem zum Vicar zu Wiedenbrück ernannten Seminar-Priester Anholt aus Grumme haben wir das mit dieser Stelle verbundene Schulamt provisorisch übertragen.

Minden, den 17. October 1862.

594. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Schmidt erledigte Schulstelle zu Börninghausen-Eckendorf dem Lehrer Großenheider zu Schloß Holte einstweilen übertragen.

Minden, den 16. October 1862.

595. Dem Schulamts-Candidaten Bömelburg aus Höxter ist gestattet worden, in der zu Alt-Böddeken zu errichtenden evangelischen Privatschule den Unterricht in den Elementarschulfächern zu ertheilen.

Minden, den 19. October 1862.

596. Dem Candidaten der Philologie Leopold Geibel ist gestattet, eine Privatschule zu Versmold zu errichten, in welcher Knaben und Mädchen von 9 Jahre an bis zur Confirmation unterrichtet. erstere auch zur Aufnahme in die Tertia eines Gymnasiums vorbereitet werden.

Minden, den 21. October 1862.

597. Der Pfarramts-Candidat W. Huffelmann aus Neuenrade, im Kreise Altena ist zur Verwaltung der evangelischen Lehrerstelle in Wiedenbrück ermächtigt worden. Minden, den 17. October 1862.

598. Wir haben die erledigte zweite Lehrerinnenstelle zu Lügde der Schulamts-Candidatin Josephine Maranca aus Minden einstweilen übertragen. Minden, den 23. October 1862.

599. Die Verwaltung der neu errichteten katholischen Mädchenschule zu Rheda ist einstweilen der Schulamts-Candidatin Josepha Fahle aus Paderborn übertragen. Minden, den 24. October 1862.

600. Wir haben die erledigte Lehrerinnenstelle zu Großeneder der seitherigen Lehrerin zu Altenbeken, Wilhelmine Wasmuth, einstweilen übertragen. Minden, den 23. October 1862.

601. Es ist genehmigt worden, daß der Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant Leifeld zu Büren sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Theodor Weitzner auf seine Verantwortlichkeit in den Dienstgeschäften vertreten lasse.

Die dem seitherigen Rentei-Gehülfen Franz Heine durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. October 1860 eingeräumte Befugniß zur Vertretung des 2c. Leifeld hört in Folge seines Ausscheidens aus seinem Dienstverhältniß von jetzt an auf. Minden, den 21. October 1862.

602. Dem Steuer-Empfänger Ulrich in Borgentreich ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit durch seinen Gehülfen Wilhelm Rehbein in den Dienstgeschäften vertreten zu lassen. Minden, den 22. October 1862.

603. Wir machen das Publikum, und namentlich Medicinalbeamte, Aerzte, Thierärzte und Landwirthe auf die im Laufe dieses Jahres im Verlage der Buchhandlung von Schroedel und Simon in Halle erschienene Preisschrift des Königlichen Regierungs- und Medicinalraths Dr. Wald zu Potsdam über das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes aufmerksam, da dieselbe sich in eingehender und sachkundiger Art über den Gegenstand verbreitet, und zugleich, so weit als möglich, die Mittel zur Vorbeugung dieser gefährlichen und verderblichen Krankheit angiebt. Minden, den 20. October 1862.

604. Der Handarbeiter Johann Rudolph Ossiek aus Holtfeld hat den ihm von dem Königlichen Landrathsamte zu Halle i. W. unter dem 13. d. M. ertheilten, auf ein Jahr gültigen Auslandspaß angeblich am 14. d. M. auf dem Wege von Halle nach Steinhausen verloren.

Wir erklären diesen Paß hiermit für ungültig und fordern den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Minden, den 18. October 1862.

605. Nachdem die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt ist, wird das Statut und die Concession derselben in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ist der Rechts-Anwalt Böhm in Berlin ernannt. Minden, den 18. October 1862.

Bekanntmachungen.

606. Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zu Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 208.)

607. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannten Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 209.)

Dem Nähmaschinenfabrikanten Ferdinand Otte Schmidt in Berlin ist unter dem 6. September 1862 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich

rkannten Greifer an Nähmaschinen auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 210.)

Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unterm 16. Juni 1861 ertheilte Patent auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 212)

Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Pumpenconstruction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 212.)

Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 213.)

Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 214.)

Minden, den 11. October 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 7. November 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

610. Das 37. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5611. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplava bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eilau, im Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 5612. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Nr. 5613. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5614. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

Nr. 5615. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. October 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

611. Der provisorische Religionslehrer Hake ist zum Lehrer an dem Gymnasium zu Arnsberg ernannt worden. Münster, den 14. October 1862.

612. An dem Gymnasium zu Paderborn sind der bisherige ordentliche Lehrer Grimme zum Oberlehrer und der bisherige Hülfslehrer Dr. Tenckhoff zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 25. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

613. Der seitherige commissarische Amtmann Altheide zu Dornberg ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Dornberg ernannt worden. Minden, den 31. October 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

614. Höherem Auftrage zufolge machen wir die sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Ressorts auf die Beachtung der von dem Herrn Finanz-Minister zu dem Gesetze vom 2. September c., über die Anfertigung von Stempelmarken rc., unter'm 30. desselben Monats erlassenen, im 44. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts, Seite 289/91, abgedruckten erläuternden Bestimmungen, wegen Verordnung dieser Marken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, hierdurch besonders aufmerksam.

Minden, den 27. October 1862.

615. Wir bringen hierdurch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. September 1832 (Amtsbl. 1832, S. 295) über die Seitens der Kreis-Physiker anzustellenden Repetitorien und Nachprüfungen der Hebammen in Erinnerung. Nur dann sind diese Nachprüfungen auszusetzen, wenn in demselben Jahre eine Nachprüfung der Hebammen der betreffenden Kreise durch den Director der Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn stattfindet, in welchem Falle die Kreisphysiker rechtzeitig Nachricht erhalten werden.

Zugleich bestimmen wir, daß die Berichte der Kreisphysiker über die von ihnen vorgenommenen Nachprüfungen unter Anschluß der aufgenommenen Verhandlungen spätestens bis zum 1. October jeden Jahres einzureichen sind. Minden, den 28. October 1862.

616. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ergeht für den ganzen Umfang unsers Verwaltungsbezirks folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber müssen marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichen und anderen von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen ausweichen.

Ist zum Verbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist.

§. 2. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet.

Minden, den 25. October 1862.

617. Die durch Versetzung des Forstaufsehers Großkopff nach Neuenheerse erledigte Waldwärterstelle zu Vlotho, in der Oberförsterei Hausberge, haben wir dem Verwalter Carl Führing, zu Ebenöde Nr. 241 Rehme, vom 7. October d. J. ab übertragen. Minden, den 28. October 1862.

618. Die durch Versetzung der Lehrerin Wilhelmine Wasmuth erledigte Lehrerinnenstelle zu Altenbeken haben wir der seitherigen zweiten Lehrerin zu Lügde, Marie Ottens, definitiv verliehen.

Minden, den 23. October 1862.

619. Wir haben die Lehrerinnenstelle an der neu errichteten katholischen Mädchenschule zu Herstelle der seitherigen Lehrerin in Großeneder, Elisabeth Evers, einstweilen übertragen.

Minden, den 22. October 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

620. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1862.

Ernannt sind: der Kreisrichter Pelizaeus in Höxter zum Kreisgerichts-Director bei dem Kreisgerichte in Trzemeszno; der Gerichts-Assessor Ferdinand Müller zum Kreisrichter in Bochum; der Gerichts-Assessor Arndts zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Fürstenberg, und der Referendar Philipp Fischer zum Gerichts-Assessor.

Versetzt sind: der Kreisrichter Goesen in Tecklenburg an das Kreisgericht zu Minden und der Kreisrichter Morsbach in Borgentreich an das Kreisgericht in Höxter.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Carl Müller aus Höxter als Auskultator.

Paderborn, den 1. November 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Paderborn.

621. Personal-Chronik der Beamten.

Versetzt ist der Staatsanwalt Wex in Lübbecke in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Iserlohn. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Paderborn, am 29. October 1862. Der Ober-Staats-Anwalt. In Vertretung: Bennewitz.

622. Vom 1. November d. J. ab ist die bisherige Stelle des Staatsanwalts in Lübbecke höherer Bestimmung zufolge eingegangen und deren Verwaltung mit der Stelle des Staatsanwalts Günther in Minden vereinigt; das Publikum hat daher seine Gesuche und Anträge an den Letzteren zu richten.

Paderborn, den 29. October 1862. Der Ober-Staats-Anwalt. In Vertretung: Bennewitz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 14. November 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

623. Der von dem Patronate der Kirche in Sassendorf, Diöcese Soest, zum Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeinde ernannte und berufene Pfarrverweser Georg Theodor Adolph Jordan ist von uns in jener Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. October 1862. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

624. Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums vom 25. d. M. ist die Abhaltung eines Viehmarktes in der Stadt Vlotho am 9. December jeden Jahres, oder Falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, am nächstfolgenden Werktage, genehmigt worden.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 30. October 1862.

625. Der versorgungsberechtigte Jäger Huth ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Forstschutzbeamtenstelle zu Neuenbeken, in der Oberförsterei Altenbeken, definitiv verliehen worden. Minden, den 31. October 1862.

626. Behufs Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai v. J., die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend, ist von uns der Ober-Regierungs-Rath Osterrath zum ständigen Commissarius für die Führung des Veranlagungswerks in dem Regierungsbezirk ernannt, und — vorbehaltlich unserer oberen Leitung — beauftragt, in unmittelbarem Verkehr mit den Ausführungs-Commissarien die zur Förderung der Arbeiten und zur Erreichung der nothwendigen Gleichmäßigkeit in den Resultaten derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen, an Ort und Stelle von dem Fortgange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen, Revisionen abzuhalten, für die Abstellung etwa bemerkter Mängel ungesäumt Sorge zu tragen und überhaupt eine selbstständige Wirksamkeit soweit auszuüben, als nicht das Gesetz selbst in gewissen Punkten (z. B. §. 9. 10. 11.) dem Regierungs-Collegium als solchem die Entscheidung übertragen hat.

In Folge höherer Anweisung bringen wir dieses zur Kenntniß. Minden, den 7. November 1862.

627. Nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Candidaten der Theologie Ferdinand Nüsse aus Berlin, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserm Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 30. October 1862.

628. Die von dem Lehrer Jürgen Heinrich Säger bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Siedinghausen, im Kreise Halle, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 30. October 1862.

629. Die durch Versetzung des Lehrers Reinhold erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rothenuffeln, im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Biemke, Carl August Weiß, definitiv verliehen. Minden, den 5. November 1862.

630. Wir haben die neu creirte zweite Lehrerstelle zu Oeynhausen dem bisherigen Hülfslehrer Ernst Heinrich Carl Höinghaus zu Mennighüffen einstweilen übertragen.

Minden, den 5. November 1862.

631. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Lexten dem Schulamts-Candidaten Christian Gottlieb Bahle aus Werfen, Kreis Herford, einstweilen übertragen.

Minden, den 5. November 1862.

632. Die durch Versetzung des Lehrers Reckert erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dornberg, im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Loxten, Caspar Heinrich Pohlmann, definitiv verliehen. Minden, den 5. November 1862.

Bekanntmachungen.

633. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der vom Militair-Fiscus erworbenen Gartenparzelle Flur XXVII., Nr. 27, am Steinwege bei Herford, in nächster Zeit ein Garnison-Lazareth erbaut werden soll. Münster, den 28. October 1862.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

634. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Angestellt sind: der Post-Expeditionsgehülfe von Saher als Post-Expedient und der invalide Sergeant Heine als Packbote bei dem Post-Amte in Bielefeld.

Versetzt sind: der Büreaudiener Ehrhardt als Post-Conducteur von Bielefeld nach Minden und der Büreaudiener Gehrken als Post-Conducteur von Herford nach Höxter.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Vinsebeck ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Wiemeyer dem Orts-Post-Expeditions-Gehülfen Müller daselbst übertragen worden.

Minden, den 3. November 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 49. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1862.

635.

Anweisung

vom 14. October 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317)

in den Provinzen Rheinland und Westphalen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.S. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage (Anlage A.) beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-S. S. 253.)

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet werden, Ziegelöfen, welche nur einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschluß an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungs-Commissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjecte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1 des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungs-Comission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungs-Commissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen,

im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirks-Commissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungs-Commissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3 Nr. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes **nicht** anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Commissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungs-Commissionen, die Berufung der Ausführungs-Commissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Commissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Commissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungs-Commissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Commissionen zu.

§. 10. Der Ausführungs-Commissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobject der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Commission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungs-Commissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungs-Commission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von

dem Ausführungs-Commissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Commissions-Mitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Acten zu bringen.

Die Commissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungs-Commissar ist in der Veranlagungs-Commission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Commission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungs-Commissar zuvörderst nach dem Muster I. (Muster I.) eine Veranlagungs-Nachweisung der sämmtlichen zum Communalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 22 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungs-Commissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. (Muster II.) aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Communalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter &c.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a. In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b. In Spalte 5 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c. In der Spalte 6 und 7 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 5 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d. Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben

irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 13 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e. In Spalte 8 und 9 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 5 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f. Sind auf die Höhe der in Spalte 10 und 11 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 13 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g. Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 13 zu vermerken.

h. In Spalte 12 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu vermerken.

i. Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3 des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungs-Anlage" u. s. w.

Für die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 6 bis 12 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 5 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 22 der Veranlagungs-Nachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 23 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungs-Nachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungs-Commissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweisung I. ist zu beachten:

a. Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b. Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c. Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 9, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d. In Spalte 13 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e. In Spalte 14 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeinde-Vorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16 zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeinde-Vorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 28 zu vermerken.

f. In Spalte 17 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 15) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 16 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g. Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 15 bis 27 der Veranlagungs-Nachweisung nicht.

h. Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 17), den Miethswerth (Spalte 18), den Kaufpreis (Spalte 22) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 23) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 28 mit kurzen Worten einzutragen.

i. Die Veranlagungs-Nachweisung ist am Schlusse von dem Gemeinde-Vorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Communalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungs-Nachweisung (§. 13) hat die Veranlagungs-Commission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Commissions-Mitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungs-Commission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungs-Commission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Commission hat demnächst:

a. für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 24 bis 27 der Veranlagungs-Nachweisung auszufüllen;

b. für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile,

in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 18 und 19 der Veranlagungs-Nachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16 zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungs-Commissin im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungs-Commission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21 gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22 der bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude von den minder schlechten zu den besseren und besten auffsteigend, festzustellen.

§. 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Orte (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a. Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b. Ebenso sind besondere Verzierungen im Außern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c. Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen,) für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der

Commission ein angemessener Tariffatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d. Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Communalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e. Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungs-Commissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13.) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. (Muster III.) eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29. Die Spalten 4 bis 7 der Veranlagungsnachweisung (§. 27) sind von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtmännern auszufüllen.

Bei der Ausfüllung der übrigen Spalten durch den Gemeindevorstand ist Folgendes zu beachten:

1) Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.

2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.

3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3.", Kotten Nr. 35.", „Niedermühle", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.

4. In Spalte 8 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Leibzuchtshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude", zu bezeichnen.

5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 8 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.

6. In Spalte 10 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.

7. In Spalte 11 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.

8. In Spalte 13 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

9. In Spalte 14 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune, „Bewässerungsanlage" ꝛc.

Hinsichtlich der nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 15 bis 23 nicht.

10. In Spalte 15 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

11. Die Spalten 16 und 17 sind nach den hierüber in den Grundsteuer-Mutterrollen vorhandenen Nachrichten mit Berücksichtigung der seit Aufnahme des Grundsteuerkatasters eingetretenen Veränderung im Ertrage der Grundstücke, wie solcher bei Aufstellung der Klassen- und Einkommensteuerrollen angenommen zu werden pflegt, auszufüllen.

12. In Spalte 19 bis 21 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 21 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 20 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 19 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 21) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle zu kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

13. In Spalte 22 ist der Beitrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.

14. In Spalte 23 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungs-Commissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungs-Commissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungs-Commission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet;

a. die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b. die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5 zu Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7 und im §. 8 unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4 des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33 zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7 des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2 des §. 8 des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7 Nr. 1 und §. 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes.)

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungs-Commission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7 zu 1 und im §. 8 zu 1 und 2 des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpuncte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8 zu Nr. 1 des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7 zu Nr. 2 und 3 des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7 zu Nr. 2 des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7 des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen	
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7— 9	des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10—13	„ „
„ 500 „ „ „ 750 „ „	14—16	„ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „	17—19	„ „

§. 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5 im §. 8 des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34 bis 41 ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8 zu Nr. 4 des Gesetzes (§. 33 zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen

Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32 dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungs-Commissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungs-Commission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungs-Commissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungs-Commissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungs-Commission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 24, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7 und 8 des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41 dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungs-Commission aufgestellten allgemeinen Einschätzungs-Grundsätze (§. 32 dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7 des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8 Nr. 4 des Gesetzes) geschehen.

2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.

3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7 des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörenden Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit, (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8 Nr. 4 des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Commission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25 dieser Anweisung zu c.)

6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen

Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 25, 26 und 27 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 24 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations und Rekursverfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. (Muster IV.) zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V. (Muster V.),
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49. zu 2.) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach

VI. (Muster VI.) zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern Muster der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII (Muster VII.) in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungkommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. Oktober 1862. Der Finanzminister von Bodelschwingh.

Muster I. (zu §. 13.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . .

Veranlagungsbezirk . . . . .

Veranlagungsnachweisung

der

Stadtgemeinde Neustadt.

(Städte)

(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung: Straße, Platz rc.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung: Nr.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach dem Kataster: Artikel der Grundsteuer-Mutterrolle.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Größe. Mrg.	Größe. □R.	Größe. Fuß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
1	Wilhelmsstrasse	1	Menzel, Gottfried, Stadtrath	456	1	326	″	39	60
							Hofraum etc.		
				″	1	328	″	136	20
							Hausgarten		
				″	1	327	″	3	90
							Gebäudefl.		
2	daselbst	2	Schulze, Ernst, Fabrikant	517	1	329	2	14	30
							Hofraum etc.		
				″	1	330	″	41	60
							Gebäudefl.		
				″	1	331	″	5	70
							Gebäudefl.		
				″	1	329	″	″	″
3	daselbst	3	Günther, Carl, Kaufmann	387	1	333	″	97	10
							Hofraum etc.		
				[illegible]	2	16	″	132	″
							Hausgarten		
				″	1	333	″	″	″

Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungswände.	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.
9.	10.	11.	12.	13.
a. Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten	3	*Gut*	*Massiv*	*2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; ausserdem Keller und Bodenraum mit 5 Kammern. Das zweite Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.*
b. Wohnhaus, rechts auf dem Hofe	2	*Gut*	*Fachwerk*	*Im Erdgeschoss Stallung für 3 Pferde; im ersten Stockwerk 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodengelass. 1856 neu gebaut.*
a. Wohnhaus mit Hofraum	1	*Gut*	*Massiv*	*1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller.*
b. Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	*Mittelmässig*	*Massiv*	*4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.*
c. Maschinenhaus	1	*Gut*	*Massiv*	*Maschinenraum und zwei Stuben.*
d. Kohlenschuppen	1	*Schlecht*	*Fachwerk*	*Einen ungetrennten Raum enthaltend.*
a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	2	*Gut*	*Massiv*	*1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerk ein Zimmer angebaut.*
b. Hintergebäude	1	*Mittelmässig*	*Fachwerk*	*Waschküche und Holzstall, Bodenraum.*

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden.			Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.
	Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre.	Betrag. ₰	₰	₰	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
	Erdgeschoss	*53/58*	*100*	*„*	*108*	*Aachen-München 8000 Thlr.*
		59/62	*120*	*„*		
	1. Stockw.	*56/57*	*200*	*„*	*236*	
		58/60	*250*	*„*		
		61/62	*250*	*„*		
	2. Stockw. nebst Garten	*„*	*„*	*150*	*150*	
					494	
	Stall.	*60/62*	*40*	*„*	*40*	*1000*
	1. Stockw.	*59/62*	*50*	*„*	*50*	
					90	
	„	*„*	*„*	*250*	*250*	*Colonia 5000*
	„	*„*	*„*	*350*	*350*	*6000*
	„	*„*	*„*	*60*	*60*	*1200*
Zur Aufbewahrung v. Brennmaterialien nach §. 3. zu 7.	*„*	*„*	*„*	*„*	—	*50*
	Erdgeschoss	*„*	*„*	*130*	*130*	*„*
	1. Stockw.	*55/62*	*100*	*„*	*100*	
					230	
	„	*„*	*„*	*20*	*20*	*„*
						Zusammen Seite . .

Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden		Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Commission.						Bemerkungen.
			jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer.				
					nach §. 5. zu 1. zu 4%		nach §. 5. zu 2. zu 2%		
im Jahre.	für Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
21.	22.	23.	24.	25.	26.		27.		28.
1852	*8000*	*460*	*460*	*31*	*18*	*"*	*"*	*"*	*In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa zwei Tausend Thaler mit enthalten.*
"	*"*	*75*	*75*	*14*	*2*	*24*	*"*	*"*	
1859	*20000*	*250*	*250*	*24*	*10*	*"*	*"*	*"*	*In dem Kaufpreise ist der etwa auf fünf Tausend Thaler anzuschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen mit inbegriffen.*
		350	*300*	*26*	*"*	*"*	*6*	*"*	
		60	*60*	*13*	*"*	*"*	*1*	*6*	*Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.*
		"	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	*"*	
"	*"*	*270*	*270*	*24*	*10*	*"*	*"*	*"*	*Die Wohnung im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Hauseigenthümers sehr niedrig vermiethet.*
"	*"*	*20*	*20*	*6*	*"*	*"*	*"*	*12*	
(Anzahl) zu 4%	2%			—					**Bemerkung.** Die Spalten 23, 24, 26 und 27 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a. nach dem Satze von 4% b. nach dem Satze von 2% steuern.

Steuer-stufe.	Nach §. 5. zu 1. des Gesetzes.					Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	"	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	"	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	"	"	"
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	"	"	"
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	—	2	—	8	16	—
18	4	24	"	"	"	2	12	2	4	24
19	5	18	"	"	"	2	24	"	"	"
20	6	12	"	"	"	3	6	"	"	"
21	7	6	30	216	"	3	18	5	18	"
22	8	—	46	368	—	4	—	"	"	—
23	9	—	57	513	—	4	15	"	"	"
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15	"	"	"
26	12	—	22	264	—	6	—	"	"	—
27	13	—	"	"	—	6	15	"	"	"
28	14	—	"	"	—	7	—	"	"	—
29	15	—	"	"	—	7	15	"	"	"
30	16	—	7	112	—	8	—	"	"	—
31	18	—	"	"	—	9	—	"	"	—
32	20	—	"	"	—	10	—	"	"	—
33	22	—	1	22	—	11	—	"	"	—
34	24	—	1	24	—	12	—	"	"	—
35	26	—	"	"	—	13	—	"	"	—
Zu übertragen . .			2780	6143	10	—	—	1656	537	17

stellung.

Steuerstufe.	Nach §. 5. zu 1. des Gesetzes. Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertragen . . .			2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	"	"	—
37	30	—	2	60	—	15	—	"	"	—
38	32	—	"	"	—	16	—	"	"	—
39	34	—	"	"	—	17	—	"	"	—
40	36	—	"	"	—	18	—	"	"	—
41	38	—	1	38	—	19	—	"	"	—
42	40	—	"	"	—	20	—	"	"	—
43	44	—	1	44	—	22	—	"	"	—
44	48	—	"	"	—	24	—	"	"	—
45	52	—	"	"	—	26	—	"	"	—
46	56	—	"	"	—	28	—	"	"	—
47	60	—	1	60	—	30	—	"	"	—
48	64	—	"	"	—	32	—	"	"	—
49	68	—	"	"	—	34	—	"	"	—
50	72	—	"	"	—	36	—	"	"	—
51	76	—	"	"	—	38	—	"	"	—
52	80	—	"	"	—	40	—	"	"	—
53	88	—	"	"	—	44	—	"	"	—
54	96	—	"	"	—	48	—	"	"	—
55	104	—	"	"	—	52	—	"	"	—
56	112	—	"	"	—	56	—	"	"	—
Zusammen . .			2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861,	
zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses 2c.)	"
" 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.)	10
" 3. (Zum Unterricht 2c. bestimmte Gebäude)	3
" 4. (Gottesdienstliche Gebäude 2c.)	4
" 5. (Gebäude der Geistlichen 2c.)	9
" 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser 2c.)	1
" 7. (Scheunen, Ställe 2c.)	1825
" 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude 2c.)	"
Zusammen	1852

Muster II. (zu §. 15.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebernommen in die
Veranlagungsnachweisung
unter Nr. 1. (2. 3.)

Gemeinde *Neustadt*
Straße (Platz) *Wilhelmsstrasse*
Nr. *1. (2. 3.)*

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des
Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schulze — Kaufmann Carl Günter)
gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nr.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeindevorstandes.
4	*(Zum Beispiel 2 umstehend)* *Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.*	*Nach §. 3. zu 7. des Gesetzes steuerfrei.*

Bemerkung.
Die Eintragungen in Cursivschrift und Cursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1.	2.	3.	4.	5.
	1. Beispiel.			
1.	*Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten*	*3*	*Massiv*	*a. Im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern;*
				b. im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche, dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern.
				c. im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche, dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;
2.	*Wohnhaus (Hinter-Gebäude) rechts auf dem Hofe*	*2*	*Fachwerk*	*a. im Erdgeschoss: Stallung für 3 Pferde;*
				b. im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche, dazu 1 Bodenkammer.
	2. Beispiel.			
1.	*Wohnhaus mit Hofraum*	*1*	*Massiv*	*Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche, dazu 2 Dachstuben, Bodengelass und Keller;*
2.	*Fabrikgebäude (Kattunfabrik)*	*2*	*Massiv*	*im Erdgeschoss: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;*
3.	*Maschinenhaus*	*1*	*Massiv*	*Maschinenraum und 2 Stuben;*
4.	*Kohlenschuppen*	*1*	*Fachwerk*	*einen ungetrennten Raum enthaltend.*
	3. Beispiel.			
1.	*Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten*	*2*	*Massiv*	*Im Erdgeschoss: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, dazu 1 Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens;*
				im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelass, nebst ½ des Hausgartens;
2.	*Hintergebäude*	*1*	*Fachwerk*	*Holzstall und Waschküche, Bodenraum.*

Seit dem Jahre 1853 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des		Seit dem Jahre 1853 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, u. der Summe, für welche d. Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
im Jahre	Thlr.	Hauseigenthümers auf Thlr.	Gemeindevorstandes auf Thlr.	im Jahre	für Thlr.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1853/58	*100*	"	"	*1852*	*8000*	*Aachen-München 8000 Thlr.*	***In dem Kaufpreise von 8000 Thalern sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thalern mit enthalten.***
1859/62	*120*	"	"				***Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt.***
1856/57	*200*	"	"				***Das zweite Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.***
1858/60	*250*	"	"				
1860/62	*250*	"	"				
"	"	*150*	*150*				***Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa 3/4 Morgen gross und wird vom Eigenthümer allein benutzt.*** ***Das Wohnhaus unter Nr. 2 auf dem Hofe ist 1856 neugebaut.***
1860/62	*40*	"	"			*1000*	
1859/62	*50*	"	"				
"	"	*200*	*250*			*Colonia 5000*	***In dem Kaufpreise von 20000 Thalern ist der etwa auf 5000 Thlr. zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen etc. mit einbegriffen.***
"	"	*350*	*350*	*1859*	*20000*	*6000*	***Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen gross.*** ***Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.***
"	"	*60*	*60*			*1200*	
"	"	"	"			*50*	
"	"	*100*	*130*				***Die Wohnung im Erdgeschoss ist vom Eigenthümer bewohnt und diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenthümers vermiethet.***
1855/62	*100*	"	"	*1854*	*4000*		***Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa 3/4 Morg. gross und hinter dem Hause befindlich.*** ***Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.***
"	"	*20*	*20*				

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

_______________ den _______________ 186

____

Muster III. (zu §. 27.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Veranlagungsnachweisung

der

Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Plattes Land.)

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach dem Kataster.					
			Artikel der Grundsteuer-Mutterrolle.	№ der Flur.	№ der Parzelle.	Größe.		
						Morg.	□Ruth.	Fuß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
1	*Bauergut Nr. 7.*	*Wenzel, Traugott*	316	4	63	"	163 *Hofraum etc.*	40
			"	"	64	"	142 *Hausgarten*	10
			"	"	63	"	"	"
			"	"	63	"	"	"
2	*Haus Nr. 58.*	*Schulze, Wilhelm, Tagelöhner*	286	4	89	"	10 *Hofraum etc.*	20
			"	"	90	"	41 *Hausgarten*	70
3	*Haus Nr. 47.*	*Muller, Wilhelm*	214	4	105	"	11 *Hofraum etc.*	60
4	*Laurahütte Nr. 62.*	*Lange, Wilhelm, Kommerzienrath*	198	4	435/108	2	87 *Hofraum etc.*	30
			"	"	117	"	155 *Hausgarten*	10
			"	"	436/199	"	8	20
			"	"	437/108	"	4	50
5	*Kotte Nr. 35.*	*Schmidt, Emil*	261	4	118	"	25 *Hofraum etc.*	30
			"	"	119	"	96 *Hausgarten*	70
			"	"	118	"	"	"
6	*Friedrichsruh*	*Aron, Karl, Banquier.*	11	4	316	"	119 *Hofraum etc.*	20
			"	"	316	"	"	"

Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
		der Umfassungswände.	des Daches.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	*1*	*Massiv*	*Ziegel*	*Mittel*	*2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.*
b. Stallgebäude	*1*	*Fachwerk mit Ziegeln*	*Stroh*	*Gut*	*Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schaafe.*
c. Scheune	*1*	*Fachwerk mit Lehm*	*Stroh*	*Gut*	*1 Tenne.*
Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	*1*	*Lehm*	*Stroh*	*Schlecht*	*1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.*
Wohnhaus mit Hofraum ohne Hausgarten	*1*	*Fachwerk mit Lehm*	*Stroh*	*Gut*	*2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.*
a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	*1*	*Massiv*	*Ziegel*	*Gut*	*3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.*
b. Hammerwerk	*1*	*Massiv*	*Ziegel*	*Gut*	*Ausser dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.*
c. Schuppen neben dem Hammerwerk	*1*	*Massiv*	*Ziegel*	*Schlecht*	*2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienen.*
d. u. s. w.					
a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	*1*	*Fachwerk mit Ziegeln*	*Stroh*	*Schlecht*	*1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Kellergelass.*
b. Scheune	*1*	*Lehm*	*Stroh*	*Schlecht*	*1 Tenne.*
a. Landhaus mit Hofraum	*2*	*Massiv*	*Pappe*	*Sehr gut*	*1 Saal, 7 Stuben, 3 Kammern, sämmtlich heizbar; 1 Küche, Keller; hell und geräumig gebaut.*
b. Pferdestall mit Wagenremise	*1*	*Fachwerk mit Ziegeln*	*Ziegel*	*Gut*	*Raum für 3 Pferde und 1 Wagen.*

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke		Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen		
		Größe.	Rein-ertrag.		an Räumen.	im Durch-schnitt der Jahre.	jährlich für
		Morgen.	Thaler.				Thaler.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	1	*220*	*450*	*nein*	″	″	″
Stallgebäude nach §. 3. zu 7.	″	″	″	″	″	″	″
Scheune nach §. 3. zu 7.	″	″	″	″	″	″	″
	1	″	″	*nein*	″	″	″
	2	*3*	*12*	*ja*	*1 Stube u. 1 Kammer*	*$18^{59}/_{61}$*	*12*
	1	″	″	*nein*	″	″	″
	″	″	″	*nein*	″	″	″
zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen nach §. 3. zu 7.	″	″	″	*nein*	″	″	″
	1	*30*	*90*	*nein*	″	″	″
Scheune nach §. 3. zu 7.	″	″	″	″	″	″	″
	″	*$6^1/_2$*	*32*	*nein*	″	″	″
	″	″	″	″	″	″	″

Zusammen Seite

Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission						Bemerkungen.
		jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer. nach §. 5. zu 1. zu 4%.		nach §. 5. zu 2. zu 2%.		
	Thaler.	Thaler.		Rt	Sgr	Rt	Sgr	
22.	23.	24.	25.	26.		27.		28.
Provinzial 800 Thlr.	*60*	*60*	*13*	*2*	*12*	"	"	
200 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
100 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
100 Thlr.	*4*	*4*	*1*	"	*4*	"	"	
200 Thlr.	*12*	*15*	*5*	"	*18*	"	"	*Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.*
Colonia 1000 Thlr.	*90*	*90*	*16*	*3*	*18*	"	"	*Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.*
800 Thlr.	*40*	*40*	*10*	"	"	"	*24*	
100 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
Colonia 250 Thlr.	*25*	*25*	*7*	*1*	"	"	"	*Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache.*
	"	"	"	"	"	"	"	
achen-Münchener 2000 Thlr.	*120*	*150*	*19*	*5*	*18*	"	"	*Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.*
300 Thlr.	*25*	*25*	*7*	"	"	"	*15*	
Anzahl zu 4% | 2%			—					Bemerkung. Die Spalten 23, 24, 26 u. 27 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4% b) " " " " 2% steuern.

Steuerstufe.	Nach §. 5. zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. Thlr.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4				—	2			
2	—	6				—	3			
3	—	8				—	4			
4	—	12				—	6			
5	—	18				—	9			
6	—	24				—	12			
7	1	—			—	—	15			
8	1	6				—	18			
9	1	12				—	21			
10	1	18				—	24			
11	1	24				—	27			
12	2	—			—	1	—			—
13	2	12				1	6			
14	2	24				1	12			
15	3	6				1	18			
16	3	18				1	24			
17	4	—			—	2	—			—
18	4	24				2	12			
19	5	18				2	24			
20	6	12				3	6			
21	7	6				3	18			
22	8	—			—	4	—			—
23	9	—			—	4	15			
24	10	—			—	5	—			—
25	11	—			—	5	15			
26	12	—			—	6	—			—
27	13	—			—	6	15			
28	14	—			—	7	—			—
29	15	—			—	7	15			
30	16	—			—	8	—			—
31	18	—			—	9	—			—
32	20	—			—	10	—			—
33	22	—			—	11	—			—
34	24	—			—	12	—			—
35	26	—			—	13	—			—
Zu übertragen . .						—	—			

stellung.

Steuerstufe.	Nach §. 5. zu 1. des Gesetzes.					Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes.				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertragen . . .						—	—			
36	28	—			—	14	—			—
37	30	—			—	15	—			—
38	32	—			—	16	—			—
39	34	—			—	17	—			—
40	36	—			—	18	—			—
41	38	—			—	19	—			—
42	40	—			—	20	—			—
43	44	—			—	22	—			—
44	48	—			—	24	—			—
45	52	—			—	26	—			—
46	56	—			—	28	—			—
47	60	—			—	30	—			—
48	64	—			—	32	—			—
49	68	—			—	34	—			—
50	72	—			—	36	—			—
51	76	—			—	38	—			—
52	80	—			—	40	—			—
53	88	—			—	44	—			—
54	96	—			—	48	—			—
55	104	—			—	52	—			—
56	112	—			—	56	—			—
Zusammen . .						—	—			

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861,	
zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses 2c.)	
" 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.)	
" 3. (Zum Unterricht 2c. bestimmte Gebäude)	
" 4. (Gottesdienstliche Gebäude 2c.)	
" 5. (Gebäude der Geistlichen 2c.)	
" 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser 2c.)	
" 7. (Scheunen, Ställe 2c.)	
" 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude 2c.)	
Zusammen	

Muster IV. (zu §. 48.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk *N. N.*

Kreis *N. N.*

Veranlagungsbezirk *(Ganzer Kreis).*

Uebersicht

der

Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung.

Aufgestellt *auf Grund des §. 48. de Anweisung vom 14. October 1862.*

N. N. den . . ten 186

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen											
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe	
		zu 4 Sgr.	zu 2 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 3 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 4 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 9 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 12 Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A. Städte.												
1	*A.*	*205*	*422*	*175*	*103*	*186*	*214*	*121*	*192*	*134*	*151*	*136*	*142*
2	*B.*	*114*	*187*	*73*	*61*	*81*	*66*	*52*	*41*	*71*	*13*	*75*	*25*
	Zusammen A.	*319*	*609*	*248*	*164*	*267*	*280*	*173*	*233*	*205*	*164*	*211*	*167*
	B. Plattes Land.												
3	*A.*	*u. s. w.*											
4	*B.*	*u. s. w.*											
	u. s. w.												
	Wiederholung B. Plattes Land.												
	Seite 1.	*u. s. w.*											
	„ 2.	*u. s. w.*											
	„ 3.	*u. s. w.*											
	u. s. w.												
	Zusammen B.	*u. s. w.*											
	Schlusswiederholung.												
A.	*Städte*	*u. s. w.*											
B.	*Plattes Land*	*u. s. w.*											
	Ueberhaupt	*u. s. w.*											
	Seite												

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe		12. Stufe	
zu 1 Thlr.	zu 15 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.	zu 21 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 27 Sgr.	zu 2 Thlr.	zu 1 Thlr.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
157	*121*	*205*	*107*	*226*	*93*	*201*	"	*162*	*63*	*170*	*15*
53	*19*	*123*	*24*	*130*	"	*75*	*18*	*43*	*7*	*19*	"
210	*140*	*328*	*131*	*356*	*93*	*276*	*18*	*205*	*70*	*189*	*15*

Bemerkungen.

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter B. die übrigen Ortschaften.
2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
3) Die im §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Nr. 7 und 8 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter Nr. 1 bis 6 a. a. O. genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116 und beziehungsweise 117, nicht aber in den bezüglichen Spalten 110 bis 115 einzutragen.
4) Die Spalten 3 bis 118 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen.

Anzahl der zu den einzelnen

13. Stufe		14. Stufe		15. Stufe		16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe	
zu 2 Thlr. 12 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 2 Thlr. 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.	zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 4 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 4 Thlr. 24 Sgr.	zu 2 Thlr. 12 Sgr.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
99	"	106	14	83	1	12	2	114	8	"	2
41	2	58	"	10	"	11	"	34	"	3	"
140	2	164	14	93	1	23	2	148	8	3	2

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe		23. Stufe		24. Stufe	
zu 5 Thlr. 18 Sgr.	zu 2 Thlr. 24 Sgr.	zu 6 Thlr. 12 Sgr.	zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 7 Thlr. 6 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 8 Thlr.	zu 4 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu $4^1/_2$ Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 5 Thlr.
39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
"	"	"	"	30	5	46	"	57	"	61	1
10	"	24	3	"	"	"	1	36	"	"	"
10	"	24	3	30	5	46	1	93	"	61	1

Anzahl der zu den einzelnen

25. Stufe		26. Stufe		27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe	
zu 11 Thlr.	zu $5^1/_2$ Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 6 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu $6^1/_2$ Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 7 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu $7^1/_2$ Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 8 Thlr.
51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.
63	"	22	"	"	"	"	"	"	"	7	"
"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"
63	"	23	"	"	"	"	"	"	"	7	"

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe	
zu 18 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 24 Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 26 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 28 Thlr.	zu 14 Thlr.
63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.
"	"	"	"	1	"	1	"	"	"	4	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	1	"	1	"	"	"	4	"

Anzahl der zu den einzelnen

37. Stufe		38. Stufe		39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe	
zu 30 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 32 Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 34 Thlr.	zu 17 Thlr.	zu 36 Thlr.	zu 18 Thlr.	zu 38 Thlr.	zu 19 Thlr.	zu 40 Thlr.	zu 20 Thlr.
75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.
2	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
2	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

43. Stufe		47. Stufe		Stufe		Stufe		Stufe		Stufe	
zu 44 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 60 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.
87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.
1	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
1	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.						Von den Beträgen in Spalte 102. beziehungsweise 103. und 104., trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
nach §. 5 zu 1 des Gesetzes.	nach §. 5 zu 2 des Gesetzes.	Zusammen.	nach §. 5 zu 1 des Gesetzes.		nach §. 5 zu 2 des Gesetzes.		Zusammen.		99.	100.	101.
			Thlr	Sgr	Thlr	Sgr	Thlr	Sgr	Thlr	Thlr	Thlr
99.	100.	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.
2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2,3	0,32	1,57
1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1,6	0,23	1,20
3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2,1	0,30	1,47

Jährlicher Nutzungswerth		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, §. 3.								
nach dem Gutachten des Gemeinde-vorstandes (Spalte 23. der Veranl. Nachw.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungs-Commission (Spalte 24. der Veranl. Nachw.)	zu 1 (Gebäude des Königl. Hauses 2c.)	zu 2 (Gebäude des Staats, der Provinzen 2c.)	zu 3 (Unterrichtsgebäude 2c.)	zu 4 (Gottesdienstliche Gebäude.)	zu 5 (Gebäude der Geistlichen 2c.	zu 6 Armenhäuser, Gefängnißhäuser 2c.)	zu 7 (Scheunen, Ställe 2c.)	zu 8 (zur Ent- und Bewässerung dienende Gebäude.)	Zusammen Spalte 110 bis 117.
108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
181 416	188 917	"	10	3	4	9	1	1825	"	1852
53 724	51 325	"	4	1	2	4	1	973	"	985
235 140	240 242	"	14	4	6	13	2	2798	"	2837

Gebäudesteuerveranlagung.

An

den *Herrn Stadtrath Gottfried Menzel*

Wilhelmsstrasse No. 1.



Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, das Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

. . . ., den . . ten . . . . 186 .

Der Ausführungskommissar.

Bemerkung.
Die Eintragungen in Cursivschrift und Cursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Insinuationsdocument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung *der Stadt Neustadt*, betreffend die Veranlagung des Grundstücks *Wilhelmsstrasse* Nr. *1.* zur Gebäudesteuer heute behändigt worden ist.

Neustadt, den . . ten 186

N. N.

Nr. 1. der Veranlagungsnachweisung.

Auszug

aus der Veranlagungsnachweisung
der Stadtgemeinde Neustadt,
betreffend
die Veranlagung der Besitzung ***Wilhelmsstrasse No. 1.***
des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel
zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Bezeichnung nach dem Cataster Nummer der Flur	der Parz.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth. ₰	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer. ₰	℔
a. Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, 40 □Ruthen Hofraum und 136 □Ruthen Hausgarten	1 —	326 328	460	18	—
b. Wohnhaus rechts auf dem Hofe	1	327	75	2	24

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung der *Stadt Neustadt* dem *Hauseigenthümer (Bevollmächtigten etc.) N. N.* richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den . . ten 186

N. N.

Muster VI. (zu §. 51.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Reklamationsnachweisung

der *Stadt Neustadt*
(Landgemeinde Arnsdorf).

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Lauf. Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission. in Stufe.	zu 4% Thlr.	zu 4% Sgr.	zu 2% Thlr.	zu 2% Sgr.	Inhalt der Reklamationsschrift.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1	3	*1. Beispiel Günter, Karl, Kaufmann*	*2 stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. 97 □R. Hofraum u. 132 □R. Hausgarten.*	24	10	"	"	"	*Reklamant will den Nutzungswerth seines Woh-gebäudes auf 200 Thlr. jährl. festgestel[lt] sehen, da er von seinem Sohne für das 1. Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Mieth[e] beziehe und der jährliche Miethswerth de[s] von ihm selbst bewohnten Erdgeschosse[s] gleichfalls nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.*
1	73	*2. Beispiel. Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.*	*Massives, einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande. 2 heizb. Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Thlr. jährl. Reinertrag. 1½ Mrg. Hofraum. Kein Hausgarten.*	14	2	24	"	"	*Reklamant glaubt den Nutzungswerth de[s] Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2. Stube die sog[en.] Leibzuchtsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür kein[e] Miethe zahle.*
2	94	*Schön, Gottlieb, Tagelöhner.*	*Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen 1/3 Mg. 1 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlr.*	3	"	8	"	"	*Reklamant bittet unter Hinweisung auf de[n] schlechten Bauzustand des Gebäudes u[nd] den geringen Reinertrag seines Ackers u[m] Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.*

Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Entscheidung der Regierung.
9.	10.	11.
Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr., und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den 3/4 Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	*Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.*	*Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission angegebenen Gründen abzuweisen.*
Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniss des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluss auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	*Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mässig besteuert.*	*Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission und dem Ausführungskommissar angegebenen Gründen abzuweisen.*
Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens etc., angemessen.	*Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.*	*Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2. Steuerstufe herabzusetzen.*

Muster VII. (zu §. 53.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . .

Veranlagungsbezirk . . . .

Rekursnachweisung

Bemerkungen.

1) Die Rekursnachweisung ist nach Kreisen beziehungsweise Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortschaften, aus welchen Rekursbeschwerden eingegangen sind, sind in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Städte und dann die Ortschaften des platten Landes, einzutragen (cfr. Muster IV. zu §. 47).

Bemerkung.

Die Eintragungen in Cursivschrift und Cursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende №	Laufende № d. Veranlagungs-Nachweisung.	Namen und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Regierung					Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.
				in Stufe	zu 4% Thl.	Sgr.	zu 2% Thl.	Sgr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.
1.	*Stadtgemeinde Neustadt.*									
1	*3*	*Günter, Karl, Kaufmann*	*zweistöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller, 97 □R. Hofraum und 132 □R. Hausgarten.*	*24*	*10*	"	"	"	*Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da für das 1. Stockwerk des Gebäudes nur 100 Thlr. jährl. Miethe gezahlt werden und der jährliche Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.*	*Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährl. 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährl., der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den 3/4 Morgen grossen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.*
4.	*Landgemeinde Arnsdorf.*									
8	*94*	*Schön, Gottlieb, Tagelöhner.*	*Wohnhaus a. Lehm, schlecht. Bauzustand. 1 heizb. Stube, 1 nicht heizb. Kamm., Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen etwa 1/2 Morgen. 4 Morg. Land mit ein. jährl. Reinertrag v. etwa 4 Thlr.*	*2*	"	*6*	"	"	*Die Reklamation bat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.*	*Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens etc. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden.*

Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten der Veranlagungs-Commission.	des Ausführungs-Commissars.	der Regierung.	Entscheidung des Finanzministers.
10.	11.	12.	13.	14.
Der Rekurrent giebt zu, dass der Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1. Stockwerks auf 140 Thlr. anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoss höchstens den Betrag von 100 Thlr. jährlich als angemessen und bittet um die Ermässigung auf die 23. Steuerstufe.	*Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethswerth des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich anzunehmen sei.*	*Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.*	*Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden.*	
Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	*Da zum Gebäude 4 Morgen Acker gehören, erscheint eine weitere Ermässigung der Steuer bis zur 1. Stufe unzulässig.*	*Eine weitere Ermässigung ist nach §. 38 der Anweisung unzulässig.*	*Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.*	

Anlage A.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1. Die im §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1 b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;

2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;

3) der nach §. 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;

4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;

5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);

6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1) Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24 der Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;

2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;

3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;

4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Ge-

bäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;

2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufacturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3 Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;

2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;

3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;

2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;

3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht

auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;

4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;

5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungs-Commissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungs-Bezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirks-Regierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Mitglied der Veranlagungs-Commission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Commission die Berufung an die Bezirks-Regierung einzulegen, welche die Veranlagungs-Commission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Commission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter specieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungs-Nachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungs-Commissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11. Ueber die Reklamation (§ 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungs-Commission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Commissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke 2c., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Commission erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maaßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;

2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3 dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;

3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;

4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;

5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung, oder Benutzung der im §. 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroßen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeinde-Vorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15 Nr. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1) Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuerhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4) Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümers der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Zu §. 4.)

Tarif
zur
Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuer-stufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer					
		nach §. 5. zu 1.			nach §. 5. zu 2.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
	bis						
1	4	—	4	—	—	2	—
2	6	—	6	—	—	3	—
3	8	—	8	—	—	4	—
4	12	—	12	—	—	6	—
5	15	—	18	—	—	9	—
6	20	—	24	—	—	12	—
7	25	1	—	—	—	15	—
8	30	1	6	—	—	18	—
9	35	1	12	—	—	21	—
10	40	1	18	—	—	24	—
11	45	1	24	—	—	27	—
12	50	2	—	—	1	—	—
13	60	2	12	—	1	6	—
14	70	2	24	—	1	12	—
15	80	3	6	—	1	18	—
16	90	3	18	—	1	24	—
17	100	4	—	—	2	—	—
18	120	4	24	—	2	12	—
19	140	5	18	—	2	24	—
20	160	6	12	—	3	6	—
21	180	7	6	—	3	18	—
22	200	8	—	—	4	—	—
23	225	9	—	—	4	15	—
24	250	10	—	—	5	—	—
25	275	11	—	—	5	15	—
26	300	12	—	—	6	—	—
27	325	13	—	—	6	15	—
28	350	14	—	—	7	—	—
29	375	15	—	—	7	15	—
30	400	16	—	—	8	—	—
31	450	18	—	—	9	—	—
32	500	20	—	—	10	—	—
33	550	22	—	—	11	—	—
34	600	24	—	—	12	—	—
35	650	26	—	—	13	—	—
36	700	28	—	—	14	—	—

Steuer-stufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer					
		nach §. 5. zu 1.			nach §. 5. zu 2.		
	Rthlr	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
37	750	30	—	—	15	—	—
38	800	32	—	—	16	—	—
39	850	34	—	—	17	—	—
40	900	36	—	—	18	—	—
41	950	38	—	—	19	—	—
42	1000	40	—	—	20	—	—
43	1100	44	—	—	21	—	—

Bis 2000 Thaler steigt jede Stufe um je 100 Thaler, von 2000 Thaler und weiter um je 200 Thaler.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 21. November 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

636. Das 38. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5616. Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. October 1862.

Nr. 5617. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

Nr. 5618. Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken, für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 5619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve, im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. October 1862.

Nr. 5620. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. October 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

637. Der auf Befehl Sr. Majestät des Königs auf heute hierher einberufene Landtag der Provinz Westfalen, ist diesen Mittag um 12 Uhr nach vorgängigem Gottesdienste, in herkömmlich feierlicher Weise in dem Sitzungssaale des neuerbauten Ständehauses durch den Unterzeichneten als Königlichen Landtags-Commissarius eröffnet worden.

Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches bei der heutigen Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Erbküchenmeisters im Fürstenthum Paderborn, Grafen von Westphalen niedergelegt wurde, lautet wie folgt:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4) Nach §. 8, Nr. 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden, ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden. Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normal-Städte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

5) In Verfolg Unsres Propositions-Decrets vom 16. August pr. lassen Wir Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz zur Aeußerung darüber vorlegen, ob und inwieweit eine Aenderung der hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in der Provinz bestehenden Gesetze für erforderlich erachtet wird, beziehungsweise — wenn zu dem Ende nicht eine theilweise Aenderung der jetzt geltenden Westphälischen Landgemeinde-Ordnung genügend erscheinen sollte — welche Modifikationen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Provinz dem qu. Entwurf hinzuzufügen wären, falls dessen Einführung auch in der letzteren Statt finden sollte.

6) Wir lassen schließlich Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Sitzungen des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreisvertretung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Provinz Westphalen zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. October 1862. **Wilhelm.**

v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen versammelten Stände.

Münster, den 16. November 1862.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

638. Bekanntmachung,

betreffend die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71, 86 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7. ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirter Schuld-Verschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung. Berlin, den 1. November 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

639. In der Stadt Paderborn ist mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster für alte arme, kranke und sieche evangelische Männer und Frauen der Diaspora-Diöcese Paderborn, e in

Pflegehaus unter dem Namen „St. Johannis-Stift“ errichtet, in welchem Personen der vorgenannten Kategorien unentgeltliche Aufnahme finden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gedachte Institut, da es gemäß seines Statuts als eine Armen- resp. Versorgungs-Anstalt im eigentlichen Sinne anzusehen ist, vermöge der ertheilten Staatsgenehmigung, ex ipso die Rechte moralischer Personen erhalten hat. (§. 42. Tit. 19. Th. 2. Allg. L. R.) Minden, den 12. November 1862.

640. Die durch Versetzung des Lehrers Steinmeyer zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Unterlübbe, im Kreise Minden, haben wir dem Lehrer Friedrich Wilhelm Schröder zu Lohfeld definitiv verliehen. Minden, den 8. November 1862.

641. Die durch den Tod des Lehrers Freese erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Niederjöllenbeck, im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Unterlübbe, Friedrich Wilhelm Steinmeier, definitiv verliehen. Minden, den 8. November 1862.

642. Unter Bezug auf den §. 4 der Kör-Ordnung vom 20. April 1827, Amtsblatt pro 1827 pag. 217 und auf unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1852, Amtsblatt 1852 pag. 33, werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von welchen das eine die angekörten, das andere die abgekörten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angekörten Hengste zu ertheilenden Certifikate sind den betreffenden Herrn Landräthen zugefertigt.

Minden, den 4. November 1862.

A. Verzeichniß der angekörten Hengste.

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Kreis.	Alter. Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
1	Wesing, Colon	Eickum Nr. 8	Herford	4½	5	2	braun, rechte Hinterballen weiß	Veredelter Landschlag.
2	Lüking, Colon	Diebrock Nr. 13	do.	4½	5	3	Rappe	desgl.
3	Meyer, Franz, Ackerwirth	Marienloh	Paderborn	10	5	1	Rothschimmel	desgl.

B. Verzeichniß der abgekörten Hengste.

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Kreis.	Alter. Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
1	Limberg, gen. Schmidt, Colon	Oetinghausen	Herford	4½	5	1	Rappe	Veredelter Landschlag.
2	Hoppe, Joseph, Ackerwirth	Nimbeck	Warburg	5	5	—	dunkelbraun	desgl.
3	Laudage, desgl.	das.	do.	3½	5	—	Fuchs mit Blesse, beide Hinterfüße hoch weiß	Gemeiner Landschlag.
4	Wichardt, desgl.	Nörde	do.	3½	4	11	Fuchs mit Blesse, Hinterfüße weiß	desgl.
5	Austermühle, Gutspächter	Rothehaus, Gemeinde Daseburg	do.	6	5	—	Rappe	Von einem Königl. Beschäler.

643. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen-Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe 2c. Im Auftrage: gez.

An die Königliche Regierung zu Minden.

F. M. I. 13263. M. F. H. IV. 10292.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 14. November 1862.

644. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorio zu Münster haben wir den zum Pfarrverweser in Lügde berufenen bisherigen Anstalts-Geistlichen Kindermann auf dem Sparenberge bei Bielefeld zur Wahrnehmung des evangelischen Elementar-Schulunterrichts in Lügde und der Umgegend vom 18. d. M. ab ermächtigt. Minden, den 7. November 1862.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 28. November 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

645. Das 39. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5621. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen, im Betrage von 65000 Thalern. Vom 24. September 1862.

Nr. 5622. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

646. Der Colon Buhrmann Nr. 60 Fretheim, ist von mir zum Beigeordneten für das Amt Gehlenbeck ernannt worden. Minden, den 18. November 1862.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

Personal-Chronik.

647. Dem Amtmann Holle zu Oldendorf ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Oldendorf übertragen worden.

Minden, den 15. November 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

Personal-Chronik.

648. Dem Amtmann Lüders zu Alswede ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Alswede übertragen worden.

Minden, den 15. November 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

Personal-Chronik.

649. Dem Bürgermeister Hanken zu Lübbecke ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Schnathorst übertragen worden.

Minden, den 15. November 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

650. Die durch Entlassung des Forstaufsehers Espert zu Haaren erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Alt-Böddeken, in der Oberförsterei Böddeken, ist dem bisher in dieser Oberförsterei als Hülfs-Aufseher beschäftigten Reservejäger Hohmann interimistisch übertragen worden.

Minden, den 21. November 1862.

651. Auf Grund der Vorschriften im §. 35. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsamml. S. 142) und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif
für die
Eichungs-Behörden.

hierdurch erlassen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen.			Gebührensätze für Nacheichungen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe "	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe "	—	13	6	—	6	9
13	Viertel "	—	9	—	—	4	6
14	Achtel "	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe "	—	2	9	—	1	4
17	Viertel "	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und 1/16 Metzen	—	1	3	—	—	8
19	1/32 und 1/64 Metzen	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2	—	—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und 1/16 Quarte	—	—	9	—	—	6
26	1/32 und 1/64 Quarte	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt .	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
30	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	—	6	9
31	desgl. " 16 " 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¾ Sgr. Gebühren mehr.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen.			Gebührensätze für Nacheichungen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. " 50 " 99 "	—	7	6	—	7	6
35	desgl. " 100 " 299 "	—	10	—	—	10	—
36	desgl. " 300 " 499 "	—	12	6	—	12	6
37	desgl. " 500 " 749 "	—	15	—	—	15	—
38	desgl. " 750 " 1000 "	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgl. " 3 " "	—	17	6	—	8	9
42	desgl. " 2 " "	—	15	—	—	7	6
43	desgl. " 1 " "	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu 1/3 Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. " 1/2 "	—	6	—	—	3	—
47	desgl. " 1 "	—	8	—	—	4	—
48	desgl. " 1 1/2 "	—	8	—	—	4	—
49	desgl. " 2 "	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1 bis 2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe "	—	5	—	—	2	6
59	Viertel "	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. " 10 "	—	2	—	—	1	—
62	desgl. " 5 "	—	1	3	—	—	8
63	desgl. " 3 "	—	1	—	—	—	6
64	desgl. " 2 "	—	—	10	—	—	5
65	desgl. " 1 "	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
66	Gewichtsstücke zu 2/16 Centner	—	2	6	—	1	3
67	desgl. " 1/16 "	—	2	6	—	1	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen.			Nacheichungen.		
		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
	b. Messingene Gewichte.						
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
72	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
77	1/2 und 1/4 Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten, zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu 1/1 Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. „ 1/2 „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
84	Gewichtsstücke zu $0{,}_{5}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
85	desgl. „ $0{,}_{2}$ und $0{,}_{1}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. „ $1{,}_{5}$ und $1{,}_{0}$ Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. „ $0{,}_{5}$ und $0{,}_{1}$ Loth aus Messing	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
88	Gewichtsstücke zu $0{,}_{50}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. „ $0{,}_{20}$ und $0{,}_{10}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. „ $0{,}_{05}$ und $0{,}_{02}$ Pfund aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. „ $0{,}_{01}$ Pfund und $0{,}_{15}$ Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Commission.						
92	Gewichtsstücke zu 2/16 × Ctr./10 aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. „ 1/16 × Ctr./10 desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
95	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
96	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
97	desgl. „ 5 T, 2 T und 1 T	—	—	6	—	—	4
98	desgl. „ 5 A, 2 A und 1 A	—	—	4	—	—	3

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
99	Einsatzgewichte zu 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. „ 64 Duc.	—	6	—	—	4	—
101	desgl. „ 128 Duc.	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
109	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
110	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
111	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3
112	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5	3
113	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6	3
114	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
115	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
116	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
117	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—	1	3
119	desgl. hölzerne	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
122	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	9
123	desgl. über 100 bis 150 Pfund incl.	—	10	—	—	5	—
124	desgl. über 150 bis 200 Pfund incl.	—	12	6	—	6	3
125	desgl. über 200 bis 300 Pfund incl.	—	15	—	—	7	6
126	desgl. über 300 bis 400 Pfund incl.	—	17	6	—	8	9
127	desgl. über 400 bis 500 Pfund incl.	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer $2\frac{1}{2}$ Sgr. und $1\frac{1}{4}$ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit 2 Skalen versehen, so werden die						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzuckerfabriken zu steueramtlichen Verwiegungen . . .	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl. . .	—	7	6	—	3	6
130	desgl. über 1 bis 5 Centner incl. . .	—	10	—	—	5	—
131	desgl. über 5 bis 10 Ctr. incl. . . .	—	15	—	—	7	6
132	desgl. über 10 bis 15 Ctr. incl. . . .	—	20	—	—	10	—
133	desgl. über 15 bis 20 Ctr. incl. . . .	—	25	—	—	12	6
134	desgl. über 20 bis 30 Ctr. incl. . . .	1	—	—	—	15	—
135	desgl. über 30 bis 40 Ctr. incl. . . .	1	5	—	—	17	6
136	desgl. über 40 bis 50 Ctr. incl. . . .	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und $2^1/_2$ Sgr. Gebühren mehr.						
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
137	Bei einem Inhalt der Trommel von $^1/_{16}$ Kubikfuß . . .	—	10	—	—	5	—
138	desgl. " $^1/_8$ " . . .	—	14	—	—	7	—
139	desgl. " $^1/_4$ " . . .	—	20	—	—	10	—
140	desgl. " $^1/_2$ " . . .	—	27	6	—	13	9
141	desgl. " $^3/_4$ " . . .	1	—	—	—	15	—
142	desgl. " 1 " . . .	1	5	—	—	17	6
143	desgl. " $1^1/_2$ " . . .	1	15	—	—	22	6
144	desgl. " 2 " . . .	1	25	—	—	27	6
145	desgl. " $2^1/_2$ " . . .	2	5	—	1	2	6
146	desgl. " 3 " . . .	2	12	6	1	6	3
147	desgl. " 4 " . . .	2	22	6	1	11	3
148	desgl. " 5 " . . .	3	—	—	1	15	—
149	desgl. " 6 " . . .	3	7	6	1	18	9
150	desgl. " 7 " . . .	3	15	—	1	22	6
151	desgl. " 8 " . . .	3	22	6	1	26	3
152	desgl. " 9 " . . .	4	—	—	2	—	—
153	desgl. " 10 " . . .	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer $7^1/_2$, resp. $3^3/_4$ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter $^1/_2$ außer Ansatz und werden Bruchtheile von $^1/_2$ und darüber für voll gerechnet.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen.			Nacheichungen.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.						
	Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie das Löthen, Bezeichnung des Kubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
154	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 und 1/8 Kubikfuß .	—	6	—	—	—	—
155	desgl. " 1/4 und 1/2 Kubikfuß .	—	7	6	—	—	—
156	desgl. " 3/4 und 1 Kubikfuß .	—	10	—	—	—	—
157	desgl. " 1 1/2 und 2 Kubikfuß .	—	15	—	—	—	—
158	desgl. " 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
159	desgl. " 4 "	—	20	—	—	—	—
160	desgl. " 5 "	—	22	6	—	—	—
161	desgl. " 6 "	—	25	—	—	—	—
162	desgl. " 7 "	—	26	6	—	—	—
163	desgl. " 8 "	—	28	—	—	—	—
164	desgl. " 9 "	—	29	—	—	—	—
165	desgl. " 10 "	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß, immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
167	Für die Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
168	Für die bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
169	Für die Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
170	Für die bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers . . .	—	5	—	—	—	—
171	Für die Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reductions-Tabellen .	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:

für jede, nicht länger als 4 1/2 Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;

2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:

für jede, nicht länger als $4^1/_2$ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als $4^1/_2$ Stunden, so wird für jede begonnenen $4^1/_2$ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet. Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer $4^1/_2$ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:

an Tagegeldern 2 Thlr.

an Reisekosten für die Meile:

auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen $7^1/_2$ Sgr.

auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Holzbrinck.

Vorstehender Gebühren-Tarif für die Eichungsbehörden wird hierdurch auf Grund des Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die in diesem Tarif ausgeworfenen Gebührensätze treten fortan an die Stelle der in den bisherigen Tarifen und in besondern Verfügungen festgesetzten Gebühren für Eichung und Stempelung neuer, oder bereits früher gestempelter Gegenstände, und es werden daher die bisher geltenden Gebühren-Taxen und Gebührensätze ausdrücklich hierdurch aufgehoben. Minden, den 11. November 1862.

Bekanntmachungen.

652. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisations-Sätze, für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von Sparkassen: auf 14tägige Kündigung zu $3^1/_3$ Prozent, auf 6monatliche Kündigung zu 4 Prozent;

für Kirchen- und Schulbaufonds auf 3monatliche Kündigung zu $3^1/_3$ Prozent;

für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, mit 3monatlicher Kündigung zu 3 Prozent.

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung, oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit $4^1/_2$ Prozent zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehne gelten folgende Sätze:

a. auf 12 Jahre zu 11 Prozent,
b. „ 15 „ „ $9^1/_2$ „
c. „ 24 „ „ 7 „
d. „ 32 „ „ 6 „

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen, bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehns-Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen.

Bereits ertheilte Zusagen von Darlehnen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird — für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 15. November 1862.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse. Riedieck.

Ausloosung von Rentenbriefen.

653. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II., Nr. 10 bis 16 vom **1. April künftigen Jahres** ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe Litt. D. Nr. 5592, 5593 über je 25 Thlr. und Litt. E. Nr. 7832 über 10 Thlr. sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgeloos'ten, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194 und 5556.

8 Stück Litt. B. von 500 Thalern.

Nr. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472 und 1991.

44 Stück Litt. C. von 100 Thalern.

Nr. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247 und 11353.

38 Stück Litt. D. von 25 Thalern.

Nr. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866 und 10050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thalern:

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgeloos'ten Apoints, nämlich die Nummern:

5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285,

3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451,
3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665,
3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926,
3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182,
4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412,
4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 4554,
4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713,
4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903, 4911, 4928, 4943,
4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155,
5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250,
5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462,
5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595,
5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5717, 5731, 5734,
5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828, 5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886,
5908, 5923, 5933, 5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170,
6171, 6180, 6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445,
6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663,
6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838,
6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967, 6982, 6989,
6992, 6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7069, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158,
7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430, 7455, 7456, 7498,
7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703, 7713, 7724, 7733, 7769, 7772,
7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961, 7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018,
8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137,
8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283, 8301, 8308,
8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384, 8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413,
8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465, 8468, 8469, 8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559,
8562, 8575, 8576, 8580, 8582, 8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694,
8738, 8741, 8747, 8782, 8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8913,
8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064,
9066, 9067, 9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234,
9239, 9256, 9270, 9282, 9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393,
9396, 9403, 9407, 9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519,
9535, 9548, 9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781, 9809, 9810,
9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875,
9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10006, 10035, 10046, 10057, 10069, 10100, 10107,
10110, 10112, 10126, 10149, 10167, 10168, 10177, 10185, 10188, 10189, 10215, 10223, 10228, 10249,
10250, 10282, 10291, 10296, 10298, 10309, 10315, 10319, 10320, 10321, 10335, 10344, 10347, 10349,
10354, 10357, 10359, 10363, 10391, 10393, 10394, 10418, 10445, 10447, 10449, 10454, 10499, 10500,
10515, 10520, 10521, 10541, 10544, 10554, 10565, 10566, 10580, 10589, 10590, 10592, 10606, 10627,
10628, 10635, 10636, 10639, 10640, 10648, 10653, 10666, 10707, 10717, 10723, 10724, 10735, 10757,
10765, 10770, 10778, 10795, 10802, 10803, 10810, 10811, 10812, 10814, 10819, 10842, 10843, 10845,
10868, 10879, 10880, 10887, 10923, 10927, 10940, 10944, 10948, 10957, 10958, 10961, 10963, 10970,
10971, 10973, 10991, 11005, 11009, 11010, 11033, 11049, 11054, 11131, 11136, 11137, 11139, 11143,
11204, 11208, 11213, 11246, 11250, 11270, 11297, 11298, 11310, 11324, 11325, 11327, 11329, 11330,
11331, 11337, 11341, 11342, 11345, 11346, 11347, 11348, 11349, 11374, 11376, 11381, 11384, 11385,
11388, 11392, 11399, 11405, 11406, 11408, 11418, 11428, 11441, 11454, 11460, 11471, 11490, 11495,
11542, 11552, 11554, 11555, 11556, 11557, 11574, 11581, 11583, 11584, 11585, 11588, 11595, 11599,
11607, 11608, 11611, 11625, 11627, 11628, 11633, 11637, 11638, 11640, 11647, 11655, 11672, 11674,
11675, 11679, 11683, 11688, 11713, 11714, 11726, 11735, 11738, 11741, 11742, 11743, 11744, 11746,
11747, 11749, 11750, 11755, 11756, 11757, 11758, 11759, 11760, 11763, 11764, 11767, 11774, 11775,
11777, 11778, 11784, 11787, 11788, 11790, 11791, 11801, 11804, 11818, 11824, 11825, 11843, 11846,
11868, 11870, 11875, 11877, 11881, 11888, 11901, 11906, 11910, 11912, 11914, 11922, 11928, 11934,
11936, 11937, 11943, 11947, 11954, 11965, 11970, 11971, 11973, 11992, 11998, 12000, 12001, 12008,

12025, 12028, 12029, 12037, 12038, 12039, 12040, 12075, 12084, 12086, 12088, 12089, 12095, 12097, 12100, 12116, 12117, 12118, 12119, 12121, 12126, 12136, 12139, 12140, 12151, 12163, 12173, 12175, 12179, 12185, 12190, 12196, 12200, 12211, 12220, 12222, 12245, 12257, 12259, 12260, 12271, 12273, 12281, 12282, 12285, 12286, 12287, 12288, 12302, 12303, 12313, 12314, 12315, 12320, 12321, 12325, 12326, 12333, 12335, 12342, 12348, 12351, 12352, 12353, 12354, 12365, 12368, 12369, 12370, 12376, 12377, 12378, 12379, 12384, 12392, 12399, 12400, 12402, 12405, 12415, 12417, 12428, 12432, 12435, 12436, 12441, 12448, 12449, 12450, 12452, 12454, 12456, 12459, 12465, 12468, 12469, 12470, 12471, 12473, 12480, 12484, 12485, 12486, 12490, 12492, 12494, 12503, 12504, 12508, 12509, 12513, 12514, 12519, 12521, 12523, 12525, 12531, 12532, 12538, 12539, 12543, 12544, 12546, 12548, 12549, 12550, 12556, 12558, 12560, 12562, 12565, 12584, 12585, 12588, 12591, 12594, 12595, 12597, 12598, 12602, 12608, 12609, 12616, 12617, 12632, 12634, 12635, 12636, 12637, 12641, 12642, 12644, 12647, 12648, 12651, 12652, 12659, 12660, 12664, 12665, 12666, 12670, 12671, 12672, 12683, 12686, 12687, 12689, 12690, 12691, 12692, 12693, 12694, 12695, 12696, 12697, 12698, 12700, 12702, 12717, 12720, 12721, 12722, 12723, 12734, 12735, 12736, 12737, 12738, 12739, 12740, 12741, 12742, 12743, 12744, 12749, 12750, 12751, 12752, 12753, 12754, 12755, 12756, 12759, 12760, 12761, 12762, 12774, 12796, 12797, 12813, 12816, 12817, 12818, 12820, 12821, 12822, 12823, 12824, 12825, 12826, 12829, 12830, 12831, 12832, 12833, 12834, 12835, 12836, 12837, 12838, 12839, 12840, 12841, 12842, 12843, 12844, 12845, 12846, 12847, 12848, 12849, 12850, 12851, 12852, 12853, 12854, 12855, 12856, 12857, 12858, 12860, 12862, 12863, 12864, 12865, 12870, 12871, 12872, 12878, 12879, 12880, 12881, 12882, 12883, 12884, 12885, 12887, 12889, 12890, 12891, 12892, 12893, 12894, 12895, 12896, 12898, 12899, 12900, 12901, 12902, 12903, 12905, 12906, 12907, 12908, 12910, 12913, 12914, 12915, 12916, 12917, 12920, 12923, 12926, 12927, 12928, 12929, 12930, 12931, 12932, 12933, 12934, 12936, 12937, 12939, 12940, 12941, 12942, 12944, 12945, 12946, 12952, 12953, 12954, 12960, 12961, 12962, 12972, 12973, 12974, 12975, 12980, 12981, 12982, 12983, 12984, 12985, 12986, 12987, 12988, 12989, 12990, 12991, 12992, 12993, 12994, 12995, 12996, 12997, 12998, 12999, 13000, 13001, 13002, 13003, 13004, 13005, 13006, 13007, 13008, 13009, 13010, 13011, 13012, 13013, 13014, 13015, 13017, 13018, 13029, 13030, 13033, 13041, 13042, 13043, 13044, 13045, 13046, 13047, 13048, 13049, 13050, 13051, 13052, 13053, 13054, 13055, 13056, 13057, 13058, 13059, 13060, 13061, 13062, 13063, 13064, 13065, 13066, 13067, 13068, 13069, 13070, 13071, 13072, 13073, 13074, 13075, 13076, 13077, 13078, 13079, 13080, 13081, 13082, 13083, 13084, 13085, 13086, 13087, 13088, 13089, 13090, 13091, 13092, 13093, 13094, 13095, 13096, 13097, 13098, 13099, 13100, 13101, 13102, 13103, 13104, 13105, 13106, 13107, 13108, 13109, 13110, 13111, 13112, 13113, 13114, 13115, 13116, 13117, 13118, 13119, 13120, 13121, 13122, 13123, 13124, 13125, 13126, 13127, 13128, 13129, 13130, 13131, 13132, 13133, 13134, 13135, 13136, 13137, 13138, 13139, 13140, 13141, 13142, 13143, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 13153, 13154, 13155, 13156, 13157, 13158, 13159, 13160, 13161, 13162, 13163, 13164, 13165, 13166, 13167, 13168, 13169, 13170, 13171, 13172, 13173, 13174, 13175, 13176, 13177, 13178, 13179, 13180, 13181, 13182, 13183, 13184, 13185, 13186, 13187, 13188, 13189, 13190, 13191, 13192, 13193 und 13194.

Münster, den 17. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Fillbry.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierbei eine Beilage.
Die Concession und Statuten der unter der Firma: Le Conservateur in Paris domicilirenden Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9387.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur“ zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur“ zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1. Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2. Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3. Desbouillons, zweihundert Actien	200
4. Desmarlain, zweihundert Actien	200
5. Durand, zweihundert Actien	200
6. Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie“ (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsrathes und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt;

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,

Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten
der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;

den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;

den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;

die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;

den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;

die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;

den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;

die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 vom hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät, oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von dem Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todesschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht werden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählit. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 5,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

rator, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur" gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Landtags-Abschied

für die

in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Westphalen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. **Stadt Oeynhausen.**

Der unter dem 6. November 1860 abgegebenen Erklärung der getreuen Stände gemäß haben Wir genehmigt, daß die in den Stand der Städte aufgenommene Gemeinde Oeynhausen Behufs ihrer Vertretung auf Provinzial-Landtagen den Kollektiv-Städten des Minden-Ravensbergschen Wahlbezirks Lübbecke, Petershagen 2c. (Art. II. lit. B. 1b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 — Gesetz-Samml. S. 109 —) zugelegt werde und sich an der gemeinschaftlichen Stimme derselben betheilige.

2. **Landgemeinde-Ordnung.**

Auf das von Unsern getreuen Ständen abgegebene Gutachten darüber, ob eine Aenderung der hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden der Provinz Westphalen bestehenden Gesetze in den Wünschen der Stände liege, resp. über den Entwurf einer zunächst für die Rheinprovinz bestimmten Landgemeinde-Ordnung behalten Wir Uns vor, die getreuen Stände anderweitig zu einem erschöpfenden Gutachten über diesen Gegenstand aufzufordern.

3. **Einzugsgeld und Einkaufsgeld.**

Das Gutachten Unsrer getreuen Stände über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen hat durch das Gesetz vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 446) seine Erledigung gefunden.

4. **Bezirksstraßen im Herzogthum Westphalen.**

Das in der Immediat-Eingabe Unserer getreuen Stände vom 14. November 1860 erstattete Gutachten über den ihnen zur Berathung vorgelegten Entwurf einer Verordnung, betreffend die näheren Bestimmungen wegen des für die Angelegenheiten der Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen angeordneten Communal-Landtages, so wie die damit verbundenen Anträge Unserer getreuen Stände in Bezug auf die Constituirung des Communal-Landtages, den Geschäftsgang, die Beschlußfähigkeit, so wie auf die für die Wahlen des Communal-Landtages maßgebenden Vorschriften 2c., haben in der von Uns unter dem 28. Januar 1861 Allerhöchst vollzogenen, auch bereits durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg veröffentlichten Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Modificationen des Regulativs vom 17. Januar 1859, betreffend die Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen, im Wesentlichen Berücksichtigung gefunden.

5. **Grundsteuer-Kataster.**

Das von Unseren getreuen Ständen abgegebene Gutachten über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen hat durch die unter dem 26. September d. J. erfolgte Publikation des betreffenden Gesetzes seine Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. **Remonte-Depot Mentzelsfelde.**

Auf die Petition vom 9. November 1860 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die Erhaltung eines Remonte-Depots im Interesse der Provinz Westphalen zwar in Unserer Absicht liegt, daß aber Bedacht darauf genommen werden muß, die unverhältnißmäßig hohen Kosten des jetzt bestehenden derartigen

Instituts zu verringern. Unsere getreuen Stände mögen deshalb ihrer Seits die Hand dazu bieten, da entweder eine andere geeignetere Localität ermittelt, oder die kostbare Unterhaltung des Depots in Mentzelsfelde durch Zuschüsse erleichtert werde.

2. **Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Provinzial-Feuer-Societät.**

Was die Petition Unserer getreuen Stände vom 12. November 1860 wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Provinzial-Feuer-Societät auf die Mobiliar-Versicherung und wegen Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäfts-Verwaltung der Societät betrifft, so hat dieselbe durch Unsern Erlaß vom 16. December 1861 — Gesetz-Sammlung S. 882 — ihre Erledigung gefunden.

3. **Reservirter Sparkassen-Unterstützungs-Fonds.**

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. November 1860,

den reservirten Sparkassen-Unterstützungs-Fonds von zur Zeit 30,000 Thalern der Provinzial-Hülfs-Kasse auch ferner noch zur Benutzung und besondern Verwaltung zu überlassen,

müssen Wir Denselben anheim geben, sich zunächst über den Zweck der Verwendung des gedachten Fonds, der, wie Unsern getreuen Ständen bereits früher eröffnet, als ein specieller, dauernd gemeinnütziger anzuerkennen sein muß, näher zu äußern.

4. **Unterstützung der aus Westphalen nach Rußland ausgewanderten Bergleute.**

Die in der Immediat-Eingabe vom 13. November 1860 ausgesprochene Bitte wegen kräftiger Unterstützung der aus Westphalen nach Rußland ausgewanderten Bergleute, hat durch die vermittelte und inzwischen erfolgte Rückkehr des größten Theiles jener Bergleute ihre Erledigung gefunden; von den nicht zurückgekehrten Personen ist ein Theil freiwillig in Rußland verblieben, ein Theil aber gestorben.

5. **Gewährung eines ferneren jährlichen Zuschusses von 750 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds an die theologische und philosophische Akademie zu Münster.**

In dem Landtags-Abschiede vom 16. Oktober 1860 ist Unsern getreuen Ständen in Beziehung auf die Dotation der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster eröffnet worden, daß durch die Bewilligung eines neuen Zuschusses von 2270 Thlr. die Verhandlungen wegen unverkürzter Gewährung des durch die Ordre vom 21. November 1842 bewilligten Zuschusses ihre Erledigung gefunden haben. Hiernach kann auf den Antrag, der Akademie noch einen weiteren Zuschuß von 750 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, nicht eingegangen werden. Dagegen dürfen Unsere getreuen Stände sich versichert halten, daß die Fürsorge Unserer Regierung der Akademie auch ferner zugewendet bleiben wird.

6. **Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 17. Januar 1859, betreffend die Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen.**

Ueber die Zweckmäßigkeit der durch Unsere Verordnungen vom 17. Januar 1859 und 28. Januar 1861, eingeführten Organisation des Bezirksstraßenwesens für das Herzogthum Westphalen, insbesondere über die Wirksamkeit der darin angeordneten ständischen Commission des Communal-Landtages haben zur Zeit ausreichende Erfahrungen noch nicht gewonnen werden können. Wir haben daher für jetzt Anstand nehmen müssen, der Petition Unserer getreuen Stände vom 29. August v. J. wegen Abänderung mehrerer auf diese Organisation bezüglichen Bestimmungen des Regulativs für die Bezirksstraßen des Herzogthums Westphalen Statt zu geben.

7. **Servis- und Einquartierungswesen.**

Die Anträge Unserer getreuen Stände in den Petitionen vom 14. November 1860 und 24. August 1861 werden durch die gegenwärtig veranlaßten allgemeineren Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Einquartierungslast und die Zulässigkeit und das Maß einer Erhöhung der für die Einquartierungslast aus der Staats-Kasse zu zahlenden Vergütigung voraussichtlich ihre Erledigung finden.

Zu Urkund dieser Unsern gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz.
Graf zur Lippe. von Jagow.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 5. December 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

654. General-Verfügung.

Nr. . . . Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20. und 41. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu Nr. 4 des Post-Amtsblatts de 1862) wie folgt, abgeändert worden:

I. An Stelle des bisherigen §. 20. treten nachstehende Bestimmungen:

„§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gendarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1. bis 9. portofrei versandt werden dürfen.

2) Die zwischen den Gendarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt.

3) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gendarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Frei-Gewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station nach Maaßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.“

II. Die Bestimmung im §. 41., Alinea 1, ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, die nach §. 20, Nr. 1 bis 3, portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.“

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43. des genannten Regulativs maaßgebend.

Berlin, den 12. November 1862. gez. Graf Itzenplitz.

I. C. 5365. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

655. Der bisherige Schulamts-Candidat Cornelius Schillings ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Arnsberg ernannt worden.

Münster, den 17. November 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

656. Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Focke ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Münster ernannt worden.

Münster, den 18. November 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

657. An dem Gymnasium zu Rheine sind:

1) der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Münster, Dr. Peter Großfeld zum Director,
2) die Lehrer Dr. Joseph Temme, Conrad Ruhe und Dr. Joseph Scherer zu Oberlehrern ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. November 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. Der als einjähriger Freiwilliger bei dem 2. Westphälischen Infanterie-Regimente Nr. 15 stehende Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Bennemann, ist nach vorgängiger Vereidigung zur Civil-Praxis berechtigt. Minden, den 24. November 1862.

659. Dem Apotheker Johannes Ohm ist von uns die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Apotheke zu Salzkotten ertheilt worden.

Minden, 24. November 1862.

660. Die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen für den Preußischen Scheffel:

In den Kreis-Städten.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
Minden	2	28	9	2	7	6	1	20	10	—	28	9
Lübbecke	2	23	2	2	7	10	1	20	—	1	—	—
Herford	3	—	—	2	10	—	1	27	6	1	—	—
Bielefeld	3	2	6	2	12	3	2	—	—	1	1	—
Halle	2	28	—	2	10	—	2	—	—	1	1	—
Wiedenbrück . . .	2	23	4	2	10	—	1	21	4	—	29	4
Paderborn	3	—	2	2	19	3	1	18	3	—	26	3
Büren	2	25	10	2	13	8	1	19	8	—	25	10
Warburg	2	21	8	2	10	10	1	16	6	—	22	8
Höxter	2	25	10	2	17	6	1	22	6	1	3	4

Minden, den 27. November 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

661. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 7. August d. J. vom 1. Januar k. J. ab, auf den Salinen-Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Salzkotten, Westernkotten, Sassendorf, Werl und Gottesgabe das Viehsalz nur lose im unverpackten Zustande zum Preise von 12 Thaler für die Tonne verkauft und den Käufern einer ganzen oder mehreren Tonnen Salz auch weder die dazu erforderliche Emballage unentgeltlich verabfolgt, noch für selbstbeschaffte Säcke die bisherige Vergütung gezahlt werden wird.

Münster, den 27. November 1862. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

662. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 17. November 1862.

Gegenwärtig:

1) der Abgeordnete der Provinz Westphalen: Herr Kommerzienrath Niedieck von hier;

2) Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister Domainenrath Filbry;
3) der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

19	Stück	Litt.	A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen	über	19000	Thlr.
8	"	"	B.	"	500	"	"	"	4000	"
40	"	"	C.	"	100	"	"	"	4000	"
39	"	"	D.	"	25	"	"	"	975	"
778	"	"	E.	"	10	"	"	"	7780	"

Summa 884 Stück, im Ganzen über . . . . 35755 Thlr.

Achthundert vier und achtzig Stück über Fünf und dreißig Tausend Siebenhundert fünf und fünfzig Thaler

mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 8226 Stück Acht Tausend Zweihundert sechs und zwanzig Stück Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Niedieck, Filbry, Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 17. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

663. Der Königliche Eisenbahn-Baumeister Dulon zu Hamm ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspektor ernannt worden.

Münster, den 25. November 1862. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 12. December 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

664. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Candidat der Theologie, Gottfried Feiertag, zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde Schwennigdorf-Rödinghausen mit Blasheim vocirt, und die Qualification desselben in Gemäßheit der Vorschrift zu Nr. 4 der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Ges.-S. S. 516) nachgewiesen worden ist.

Münster, den 6. Dezember 1862. Der Ober-Präsident von Westphalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

665. Die von der X. Westphälischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahlen, durch welche der Pfarrer Dr. Albert zu Gevelsberg wieder zum Präses der Provinzial-Synode und der Superintendent Dr. König zu Witten wider zum Assessor derselben gewählt worden, sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 29. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik.

666. Dem interimistische Verwalter der Oberförsterei Böddeken, Kreis Büren, Schaeffer daselbst, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das vorgedachte Revier in Forstpolizei-Contraventionen, Holzdiebstahlssachen rc. übertragen worden. Minden, den 3. December 1862.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

667. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. October d. J. dem Amtmann Johann Gockel zu Büren zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 4. December 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

668. [1] Die von den Ständen des Kreises Lübbecke unterm 30. Juni c. beschlossene Abänderung des Statuts der dortigen Kreis-Sparkasse vom 23. November 1855 dahin, daß

ad §. 30. Nr. 4 die Bestände nicht nur in inländischen coursirenden Staatspapieren, sondern auch in Pfand- und Rentenbriefen, sowie in Schuldverschreibungen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke und Kreis-Obligationen angelegt werden können, endlich auch ferner, daß die Bestände an Kreise und Gemeinden gegen gültige Beschlüsse der Kreisstände und Gemeinde-Vertretungen ausgeliehen werden können;

ad §. 16., die Neben-Rendanten ihre Einnahme-Journale statt allwöchentlich, allmonatlich abschließen und dem Haupt-Rendanten mit den Einlagen zustellen;

ad §. 30. Nr. 2, statt ein Drittel künftig die Hälfte der Sparkassengelder auf Wechsel oder Handscheine und Bürgschaft verliehen werden können und unter Bestand der wirkliche baare Kassenbestand zu verstehen sei;

ad §. 34., die kreisständische Commission zur Beaufsichtigung der Kreissparkassen-Verwaltung nicht alljährlich, sondern auf drei Jahre zu wählen.

ist unter'm 20. September c. Allerhöchst genehmigt worden.

Minden, den 2. December 1862.

Nach

669. der in den Monaten August, September und October 1862 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Carl Christian Wilhelm Wolff	Töpfer und Handarbeiter	Hattendorf	Oberbürgermeister-Amt Minden.	evangel.	37	5	1	blond	breit
2	Sophie Dorothee Eckert	Magd	Bückeburg	Königliches Kreisgericht zu Herford	"	28	5	—	"	rund
3	Jacob Schröder	Handarbeiter	Zimmersrode in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Dortmund	"	25	5	5	braun	frei
4	Anna Gesla Münch	Wollkämmerin	Schönau in Kurhessen	Amt Bünde	reform.	42	5	1	schwarz	rund
5	Wilhelm Wassermeyer	Tagelöhner	Fohlenplacken, Herzogthums Braunschweig	Polizeibehörde zu Bielefeld	evangel.	37	5	5	blond	frei
6	Christine Bindemann	unverehelicht	Vollmarshausen in Kurhessen	"	"	21	5	—	braun	bedeckt
7	Martin Wilhelm	Handelsmann	Immenhausen	Amt Rheda	"	18	4	9	blond	frei
8	Johannes Reichold	Tagelöhner	Altenritte in Kurhessen	Königliche Regierung zu Minden	reform.	18	5	—	"	"
9	Philippine Magenet	Magd	Hundsdorf im Waldeckschen	Königliches Kreisgericht zu Höxter	evangel.	22	4	10	dunkelblond	"
10	Leopold Krüger	Zimmergesell	Hameln im Hannoverschen	Bürgermeister Grasso zu Beverungen	"	40	5	3	braun	bedeckt
11	Adam Seiler	Schuhmacher	Frankfurt	Königliche Regierung zu Minden	"	29	5	2	schwarz	"
12	Heinrich Rösener	Wickelmacher	Peetzen, Fürstenthum Schaumburg-Lippe	"	"	19	4	10	hellblond	hoch
13	Johann Heinrich Weissing	Tagelöhner	Sandershausen in Kurhessen.	Polizeibehörde in Bielefeld	reform.	25	5	5	schwarzbraun	frei
14	Wilhelm Holzhauer	"	Seifertshausen in Kurhessen	"	reform.	28	5	3 1/2	braun	"
15	Carl Kreiling	Schneidergesell	Rauschenberg in Kurhessen	"	evangel.	28	5	3	blond	hoch
16	Carl Brackhahn	Zimmermann	Dehmke, Hannoverschen Amts Hameln	Bürgermeister zu Beverungen	"	27	5	3	hellblond	niedrig
17	Gottfried Hansmann	Korbmacher	Werrhausen, Königreichs Hannover.	Königl. Regierung zu Minden	kathol.	48	4	11	blond	bedeckt

weisung
Bezirke Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen,	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	klein	gewöhnlich	gut	blond rasirt	spitz	oval	gesund	klein	Auf dem rechten Arme roth eingeäzt W. W. H. 1848.
"	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	oval	"	"	gesetzt	—
braun	grau	lang	gewöhnlich	"	blond	"	"	"	schlank	—
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlerhaft	—	rund	rund	"	gesetzt	—
blond	"	"	gewöhnlich	gut	rasirt	"	oval	"	mittler	Schnittnarbe am linken Zeigefinger.
braun	blau	lang	aufgeworfen	"	—	oval	"	"	schlank	—
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	spitz	länglich	"	klein	—
"	blaugrau	spitz	gewöhnlich	"	—	rund	oval	"	"	—
"	grau	lang	gewöhnlich	"	—	spitz	"	"	mittler	—
"	graublau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	rund	voll	"	kräftig	—
dunkelblond	braun	gebogen	gewöhnlich	"	dunkelbraun	breit	länglich	"	mittler	—
hellblond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	schmal	"	klein	Sommersprossen.
braun	"	gebogen	gewöhnlich	"	rasirt	spitz	länglich	"	schlank	—
blond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	breit	"	"	mittler	rechte Schulter ist ausgewachsen.
"	blau	groß	gewöhnlich	"	rasirt	rund	oval	"	schlank	Schnittnarbe unter dem Auge und am rechten Daumen.
"	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	oval	"	"	"	auf dem rechten Arme ein blau gravirtes Herz mit den Buchstaben C. B.
dunkelblond	grau	"	gewöhnlich	defect	dunkelbraun	"	"	"	mittler	—

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.
18	Christian Friedrich Wilhelm Meyer	Schneidergesell	Beckedorf, Kurfürstenthum Hessen	Königliche Regierung zu Minden	evangel.	21	4	10	dunkelblond	niedrig
19	Daniel Pitzer	Handarbeiter	Bockenhorn, Großherzogthums Hessen	Schwurgericht zu Münster	"	22	5	3	"	"
20	Wilhelmine Stümpel	Handarbeiterin	Gleidingen, Königreichs Hannover.	Polizeibehörde zu Bielefeld	"	23	4	8	blond	frei
21	Friedrich Strube	Töpfergesell	Rothenburg, Kurfürstenthums Hessen	"	"	51	5	4	grau melirt	frei, hoch
22	Valentin Bernhard Kumpenhaus	Schuhmachergesell	Eschwege, Kurfürstenthums Hessen	Amt zu Rheda	"	23	5	1	röthlich	frei

Minden, den 1. December 1862.

670. Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni 1843 (Amtsbl. von 1843, Stück 27, Seite 210), die Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien betreffend, welche noch vollständig zu recht besteht, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirks verordnet, wie folgt:

§. 1. Keinerlei Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft werden, es müssen vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung unterliegen einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr.

Minden, den 1. December 1862.

671. Von den Ständen des Kreises Bielefeld sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Jahre 1863/65 gewählt und von uns bestätigt worden:

zu Mitgliedern:

Posthalter C. Wessel zu Bielefeld,
Bäckermeister Arn. Böcker daselbst,
Oeconom Meyer zu Heepen zu Heepen,
Oeconom Meyer zu Bentrup zu Quelle;

zu deren Stellvertretern:

Kaufmann C. Bökemann zu Bielefeld,
Kaufmann H. Waldecker daselbst,
Oeconom Meyer-Sieker zu Sieker,
Oeconom Osthus zu Senne I.

Minden, den 1. December 1862.

672. Die durch Versetzung des Cantors und Lehrers Jungcurt erledigte erste Lehrer-, Cantor-, Küster- und Organistenstelle an der evangelischen Schule zu Friedewalde, im Kreise Minden, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster, dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Oberlübbe, Johann Heinrich Schaaf definitiv verliehen.

Minden, den 22. November 1862.

673. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Sieker dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Gustav Adolph Meyer aus Drohne einstweilen übertragen.

Minden, den 9. December 1862.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelbraun	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	rasirt	rund	oval	bräunlich	untersetzt	linker Fuß ist lahm.
dunkelblond	blau	klein	breit	gut	blond	"	"	gesund	mittler	auf dem rechten Arm ist ein Herz mit den Anfangsbuchstaben seines Namens tätovirt.
blond	blaugrau	spitz	gewöhnlich	"	—	"	rund	"	"	verwachsen.
blond	blau	stumpf	aufgeworfen	"	rasirt	spitz	oval	"	mittler	kahler Kopf.
"	braun	spitz	gewöhnlich	"	im Entstehen	rund	"	"	klein	rechtes Auge fast blind.

674. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Schlömann erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schröttinghausen, im Kreise Lübbecke, dem bisherigen Hülfslehrer im Rettungshause zu Schildesche, Christian Ludwig Dieckhoff, definitiv verliehen.

Minden, den 9. December 1862.

675. Der bisherige interimistischen Forstaufseher Sonderbeck ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die Forstschutzbeamtenstelle Henglarn in der Oberförsterei Böddeken definitiv übertragen.

Minden, den 26. November 1862.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

676. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 7. August d. J. vom 1. Januar k. J. ab, auf den Salinen-Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Salzkotten, Westernkotten, Sassendorf, Werl und Gottesgabe das Siedsalz nur lose im unverpackten Zustande zum Preise von 12 Thaler für die Tonne verkauft und den Käufern einer ganzen oder mehreren Tonnen Salz auch weder die dazu erforderliche Emballage unentgeltlich verabfolgt, noch für selbstbeschaffte Säcke die bisherige Vergütung gezahlt werden wird.

Münster, den 27. November 1862. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Personal-Chronik.

677. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Steuer-Inspektor Schniewind in Münster den Charakter als Steuer-Rath zu verleihen.

Münster, den 8. December 1862.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

678. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1862.

Versetzt sind: der Kreisrichter Dr. Elvers in Höxter an die Gerichts-Deputation zu Wernigerode und der Kreisrichter Morsbach zu Borgentreich an das Kreisgericht zu Höxter.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Keller in Hamm zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Höxter,

mit der Function bei der Gerichts-Commission in Brakel; der Gerichts-Assessor Engels zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Warburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Borgentreich, und der Auscultator v. d. Horst zum Referendarius.

In den Ruhestand versetzt ist auf sein Ansuchen mit Pensionsbewilligung: der Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Brahe hierselbst und ist demselben zugleich der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Gestorben ist: der Gerichtsbote und Exekutor Opitz in Bielefeld.

Paderborn, den 1. December 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

679. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. October 1862 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 22. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

680. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Postamte, Sauermann, in gleicher Eigenschaft zu dem Post-Amte in Liegnitz und der commissarische Büreau-Beamte, Post-Secretair Allstädt von Minden zu der Ober-Post-Direction in Berlin.

Der Post-Assistent Riebe ist als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Bielefeld angestellt worden. Der Packbote Heine in Bielefeld ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 3. December 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Berichtigung.

Seite 386, Nr. 661, Zeile 3 von oben, lese man: Siedsalz statt Viehsalz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 19. December 1862.

Allgemeine Gesetzsammlung.

681. Das 40. Stück der Gesetzsammlung enthält:
Nr. 5623. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritanien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.
Nr. 5624. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission d. d. Detmold, den 7. October 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.
Nr. 5625. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.
Nr. 5626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. November 1862.
Das 41. Stück enthält:
Nr. 5627. Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862.
Nr. 5628. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwikede.
Nr. 5659. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwikede. Vom 17. November 1862.
Nr. 5630. Allerhöchster Erlaß vom 20. October 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.
Nr. 5631. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

682. Der seitherige commissarische Amtmann Trettner ist definitiv zum Amtmann für das Amt Lippspringe ernannt worden.
Minden, den 14. December 1862. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

683. Die durch Versetzung des Lehrers Wehmeyer erledigte erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Elverdissen, im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Wulferdingsen, Heinrich Christian Knost, definitiv verliehen. Minden, den 6. December 1862.

684. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Großenheider erledigte Schulstelle zu Schloß Holte dem Hülfslehrer Carl Friedrich Conrad Humcke zu Bergkirchen einstweilen übertragen.
Minden, den 6. December 1862.

685. Die durch Emeritirung des Cantors Wehdepohl erledigte Cantor-, Organisten- und erste

Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hille, im Kreise Minden, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Elverdissen, Johann Heinrich Wehmeyer, definitiv verliehen. Minden, den 8. December 1862.

686. In der Stadt Minden ist mit dem 26. November d. J. der Titel VIII. der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 außer Kraft gesetzt und ein collegialischer Gemeindevorstand eingeführt worden.

Minden, den 11. December 1862.

687. [2] Die von den Ständen des Kreises Lübbecke unterm 30. Juni c. beschlossene Abänderung des Statuts der dortigen Kreis-Sparkasse vom 23. November 1855 dahin, daß

ad §. 30. Nr. 4 die Bestände nicht nur in inländischen coursirenden Staatspapieren, sondern auch in Pfand- und Rentenbriefen, sowie in Schuldverschreibungen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke und Kreis-Obligationen angelegt werden können, endlich auch ferner, daß die Bestände an Kreise und Gemeinden gegen gültige Beschlüsse der Kreisstände und Gemeinde-Vertretungen ausgeliehen werden können;

ad §. 16., die Neben-Rendanten ihre Einnahme-Journale statt allwöchentlich, allmonatlich abschließen und dem Haupt-Rendanten mit den Einlagen zustellen;

ad §. 30. Nr. 2, statt ein Drittel künftig die Hälfte der Sparkassengelder auf Wechsel oder Handscheine und Bürgschaft verliehen werden können und unter Bestand der wirkliche baare Kassenbestand zu verstehen sei;

ad §. 34., die kreisständische Commission zur Beaufsichtigung der Kreissparkassen-Verwaltung nicht alljährlich, sondern auf drei Jahre zu wählen.

ist unter'm 20. September c. Allerhöchst genehmigt worden.

Minden, den 2. December 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

688. Verzeichniß

der in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten September, October und November 1862 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Aring, Heinrich Wilhelm, Sohn des Neubauers Aring zu Oldendorf wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 2) Boedbecker, Anton, Ackerknecht, aus Daseburg wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 3) Engel, Ferdinand, Schneidergesell aus Breckerfeld wegen Raub zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht. 4) Frischemeyer, Johann, Tagelöhner, aus Amelunxen wegen Diebstahl zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht. 5) Haneke, Georg, Herbergswirth, aus Beverungen wegen gewerbsmäßige Hehlerei zu zwei Jahre und fünf Jahre Polizeiaufsicht. 6) Huhnert, Justus, Steinhauer, aus Baumbach, wegen Bettelei und Diebstahls zu zwei Jahren und demnächstige Landesverweisung. 7) Kirsch, Wilhelmine, aus Lübbecke, wegen Diebstahls zu zwei einhalb Jahren fünf Jahre Polizeiaufsicht. 8) Thöne, Wilhelm, Tagelöhner, aus Wethen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren sechs Monaten und demnächstige Landesverweisung.

Paderborn, den 15. December 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

689. In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal ist in der am 6. December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) der Justiz-Rath Dorn, 3) der Justiz-Rath Ißmar, 4) der Justiz-Rath Strohn, 5) der Justiz-Rath Wagner und folgenden Stellvertreter: 1) der Justiz-Rath Schmückert, 2) der Justiz-Rath Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachungen.

690. Die Kreissparkasse zu Lübbecke, dessen Statut im Amtsblatte 1856, Seite 173 seq. abgedruckt ist, ward am 7. December 1857 eröffnet.

Nachdem die Jahres-Rechnung pro 1861 dechargirt worden, so wird das Resultat derselben, gemäß der Bestimmungen im §. 13. des Statuts durch nachfolgende Uebersicht bekannt gemacht:

Jahres-Rechnung

der Sparkasse des Kreises Lübbecke pro 1861.

A. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	1586	Thlr.	5	Sgr.	2	Pf.
2) Kapitalisirte Zinsen	875	"	13	"	8	"
3) Einlagen	47577	"	1	"	5	"
4) Zurückgezahlte Kapitalien	16890	"	15	"	—	"
5) Zinsen von Activ-Kapitalien	2322	"	18	"	9	"
6) Sparkassenbücher	5	"	27	"	—	"
7) Vorgeschossene Kosten	8	"	26	"	—	"
Summa der Einnahme	69266	Thlr.	17	Sgr.	—	Pf.

B. Ausgabe.

1) Zurückgezahlte Einlagen	29893	Thlr.	19	Sgr.	8	Pf.
2) Kapitalisirte Zinsen	875	"	13	"	8	"
3) Zinsen von Passiv-Kapitalien	730	"	28	"	6	"
4) Ausgeliehene Kapitalien	37297	"	3	"	6	"
5) Vorgeschossene Kosten	8	"	26	"	—	"
6) Verwaltungs-Kosten	323	"	8	"	3	"
Summa der Ausgabe	69129	Thlr.	9	Sgr.	7	Pf.

Abschluß.

A. Einnahme	69266	Thlr.	17	Sgr.	—	Pf.
B. Ausgabe	69129	"	9	"	7	"
Mithin Baarbestand	137	Thlr.	7	Sgr.	5	Pf.

Balance.

A. Activa.

1) Activ-Kapitalien	69685	Thlr.	18	Sgr.	6	Pf.
2) Activ-Zinsen (Reste am 1. Januar 62)	1782	"	9	"	10	"
3) Baarbestand	137	"	7	"	5	"
Summa der Activa	71605	Thlr.	5	Sgr.	9	Pf.

B. Passiva.

1) Passiv-Kapitalien	69431	Thlr.	26	Sgr.	7	Pf.						
2) Passiv-Zinsen (Reste am 1. Januar 62)	1281	"	21	"	5	"	70713	Thlr.	18	Sgr.	—	Pf.
Mithin Ueberschuß pro 1861							891	Thlr.	17	Sgr.	9	Pf.
Für Sparkassenbücher sind vereinnahmt							5	"	27	"	—	"
Es verbleibt somit ein Zins-Ueberschuß von							885	Thlr.	20	Sgr.	9	Pf.
und beträgt davon die Remuneration des Rendanten (50%)							442	Thlr.	25	Sgr.	4	Pf.
bleibt Gewinn für den Kreis							442	Thlr.	25	Sgr.	5	Pf.
Hierzu die Einnahme für Sparkassenbücher							5	"	27	"	—	"
Summa des Reservefonds pro 1861							448	Thlr.	22	Sgr.	5	Pf.
Der Reservefond betrug aber am 1. Januar 1861							603	Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.
somit bis 1. Januar 1862							1051	Thlr.	29	Sgr.	3	Pf.

Ellerburg, am 29. November 1862.

Der Landrath Frhr. v. d. Horst.

Bekanntmachung.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

691. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militärdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu

nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich angeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 2. März k. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 15. Februar k. J. bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schul-Zeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist;
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den, dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Im Interesse der Betheiligten ersuchen wir die verehrlichen Redactionen der Kreis- und Wochenblätter in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg, diese Bekanntmachung in die betreffenden Blätter kostenfrei aufnehmen und möglichst mehrmals vor dem Termin publiciren zu wollen.

Minden, den 3. December 1862.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Brée, Major und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Regierungs- und Militair-Departementsrath.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

692. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) siebenzehn Stück über fünfhundert Thaler jede: Nro. 842, 900, 1022, 1405, 1647, 2461, 3298, 3999, 5689, 5997, 6088, 6132, 6244, 6290, 8067, 8277, 8417;
2) zwölf Stück über vierhundert Thaler jede: Nro. 1741, 1743, 1755, 1918, 2017, 2114, 3117, 3381, 4197, 5430, 7560, 7609;
3) zwölf Stück über dreihundert Thaler jede: Nro. 1039, 1165, 1606, 1713, 3590, 3596, 6180, 6312, 8073, 8391, 8518, 8582;
4) vierzehn Stück über zweihundert Thaler jede: Nro. 688, 1447, 1970, 2984, 4392, 4771, 5278, 5411, 5602, 6577, 6859, 7301, 7867 9066;
5) ein und zwanzig Stück über einhundert Thaler jede: Nro. 2262, 2517, 2805, 4648, 4709, 4783, 5620, 5818, 6434, 6458, 6662, 6913, 6921, 6952, 7310, 7458, 7718, 8058, 8249, 8299, 8359;
6) vier Stück über fünfzig Thaler jede: Nro. 2102, 7361, 7729, 9076.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1863 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder
b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni k. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1863 werden besonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:
Nro. 1850 über 100 Thlr.,
Nro. 1852 über 25 Thlr.

II. Aus dem Verloosungs-Termine vom 9. Mai 1859:
Nro. 5799 und 8855 über je 25 Thlr.

III. Aus dem Verloosungs-Termine vom 5. November 1859:
Nro. 8570 über 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1860:
Nro. 7243 über 25 Thlr.
V. Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1860:
Nr. 932, 945 u. 1060 à 500 Thlr. jede, Nro. 6255 über 400 Thlr., Nro. 3058 und 5401 à 300 Thlr. jede, Nro. 1828 über 200 Thlr., Nro. 2256 und 5506 à 100 Thlr. jede, Nro. 3092, 4577, 7345 und 7699 à 50 Thlr. jede.
VI. Aus dem Verloosungs-Termine vom 7. Mai 1861:
Nro. 6598 über 500 Thlr.,
Nro. 4026 über 400 Thlr.,
Nro. 2934, 4512, 4568 und 7230 à 50 Thlr. jede.
VII. Aus dem Verloosungs-Termine vom 12. November 1861:
Nro. 884, 8066 und 6137 über 500 Thlr. jede,
Nro. 4463, 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 17. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 26. December 1862.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

693. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

694. Zu Mitgliedern der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Provinzial-Landtags die Herren:

Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt;

zu deren Stellvertreter die Herren:

Kreisgerichtsrath von Druffel, Gutsbesitzer Scheffer-Boichorst und Amtmann Steinmann

gewählt worden.

Meiner Seits habe ich den Regierungs-Assessor Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 14. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf fernere sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Herr Banquier, Commerzienrath Niedieck, wird in dieser Eigenschaft fortfungiren. Münster, den 19. December 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Bekanntmachung wegen Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei zu Versmold, Kreises Halle.

695. Nachdem von dem Herrn Bischofe von Paderborn mittelst Urkunde vom 18. August 1862 kirchlich verordnet ist, daß die bisher zur Pfarrei Stockkaempen gehörigen Katholiken der Stadt und des Amts Versmold von der genannten Pfarre getrennt und zu einer eigenen Pfarrgemeinde vereinigt worden, deren Pfarrkirche die Kirche ad St. Michaelem in Versmold und deren Pfarrer der an dieser Kirche bestellte Geistliche ist, so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. zu der Abtrennung der genannten Bezirke von dem bisherigen Pfarrverbande, sowie zu der Errichtung der Pfarre Versmold die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 20. Dezember 1862.

Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums

696. Die durch den Tod des Pfarrers Nordmeyer erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brockhagen, Diöcese Halle, ist von uns dem seitherigen Hülfsgeistlichen an der St. Marien-Gemeinde in Minden Georg Heinrich Christian Friedrich Wilhelm Wiehe landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 14. November 1862. Königl. Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

697. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrstermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westphalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 20. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 15. December 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

698. Vom 1. Januar 1863 ab ist die commissarische Verwaltung des Amts Schnathorst dem Civil-Supernumerar Gotthold übertragen worden. Minden, den 13. December 1862.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

699. Bei der in höherm Auftrage von uns veranlaßten Ermittelung darüber, ob auch unter der Bevölkerung in dem diesseitigen Regierungsbezirke eine Verbreitung der sogenannten granulösen Augenentzündung mit kontagiösem Charakter, d. h. eine Entzündung der Bindehaut der Augenlieder und des Augapfels wahrgenommen worden, bei welcher sich neben andern Erscheinungen auf der erkrankten Bindehaut Bläschen, Knötchen und endlich Wärzchen zeigen, die einen eiterartigen, ansteckenden Schleim absondern, hat es sich zwar ergeben, daß einzelne meistens unerhebliche Fälle von Augenliederentzündungen mit Bildung von Granulationen vorgekommen sind, dieselben haben indessen keinen kontagiösen (ansteckenden) Charakter gehabt, wie dies in mehreren andern Regierungsbezirken der Fall gewesen ist. Da sich aber der Unterschied zwischen kontagiöser und nicht kontagioser Augenentzündung, besonders im Anfange der Krankheit, nicht immer mit Sicherheit erkennen läßt, so erfordert das Vorkommen jeder Entzündung der Bindehaut der Augenlieder und des Auges mit Bildung von Granulationen schon wegen der Möglichkeit der damit verbundenen, wenn auch nicht gleich, sondern erst später eintretenden Absonderung eines eiterartigen Schleims die größte Vorsicht, um eine weitere Verbreitung des Uebels durch Ansteckung zu verhüten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, das Publikum mit den charakteristischen Zeichen der granulösen, mit Gefahr der Ansteckung verknüpften Augenentzündung, sowie mit den Wegen ihrer Verbreitung und den Mitteln diese letztern zu vermeiden, mit einigen Worten bekannt zu machen.

Diese Krankheit hat sich zwar bisher am meisten unter dem Militair und namentlich unter denjenigen Truppentheilen gezeigt, welche in Kasernen zusammen liegen, und ebenso ist sie nicht selten in Gefängnissen, Hospitälern und Waisenhäusern und überhaupt solchen Gebäuden und Localen vorgekommen, in denen viele Menschen wohnen, oder zu irgend einem Zwecke sich dauernd aufhalten, zumal wenn diese Locale feucht und dunstig gewesen sind, sie hat sich aber auch mitunter, in der Regel in Folge nachweisbarer Ansteckung, außerhalb solcher Orte bemerklich gemacht und fortgesetzt.

Sie hat verschiedene Arten und Grade und daher auch einen verschiedenen Verlauf, je nach den Ursachen ihrer Entstehung und den Schädlichkeiten, die sie veranlaßt haben, so wie auch nach der Körperbeschaffenheit der davon Befallenen, und je nachdem sie sich selbst überlassen bleibt oder ihr rechtzeitig und gehörig entgegen getreten wird. Gewöhnlich beginnt sie mit den Zeichen einer katarrhalischen Augenentzündung, nur sind die Erscheinungen meistens heftiger, steigern sich schneller und es erfolgt auch weniger ein Nachlaß derselben durch die bei dieser letztern Entzündung wirksamen Mittel. Die Bindehaut der Augenlieder, besonders nach ihrer Vereinigung mit der Bindehaut des Augapfels hin, wird geröthet, erscheint bald sammtartig geschwellt, und diese Röthe verbreitet sich sodann nach dem Rande der Lieder und nach dem Augapfel hin. Damit werden die Augen sehr empfindlich gegen das Licht, thränen öfter und der Kranke hat das Gefühl, als sei ihm Sand oder Staub in das Auge gekommen. Zugleich beginnt die Absonderung eines weiß-gelblichen Schleims auf der entzündeten Bindehaut, der die Augenliedränder des Morgens beim Erwachen verklebt, und krustenartig bedeckt. Mit der durch die Entzündung bedingten stärkern Gefäßentwickelung verliert sich die Glätte und Ebenheit der innern Oberfläche der Augenlieder und dabei entstehen an den stärker gerötheten Stellen kleine

Bläschen, die in kürzrer oder etwas längrer Zeit in anfangs durchscheinende und weiche, bald aber fester und härter werdende Knötchen und Wärzchen von der Größe eines Hirsekorns und darüber übergehen, woher sich der gegenwärtig gebräuchliche Name von granulöser Augenentzündung herschreibt. Insbesondere auf diesen Granulationen, welche der Bindehaut der Augenlieder ein rauhes Ansehen ertheilen und das feste Anlegen derselben an den Augapfel verhindern, entwickelt sich ein eiterartiger Schleim der vorzugsweise die Ansteckung vermittelt. Mit allen diesen, bald gelinder, bald heftiger, langsamer oder in schneller Folge auftretenden Erscheinungen des örtlichen Augenleidens verbinden sich die Zeichen eines verhältnißmäßigen Allgemeinleidens, als Fieber, Schlaflosigkeit, Druck und Schmerz in der Stirn und im ganzen Kopfe; Störungen in den Verdauungswerkzeugen rc.

Die Krankheit kann nun zwar auf diesem Standpunkte längere Zeit stehen bleiben, sobald sie einen mehr chronischen (langsamen) Verlauf hat, und kann, ohne weiter zu gehen, wieder gehoben werden; die gedachten Granulationen verlieren sich indessen in der Regel nicht bald, und so lange sie vorhanden sind, namentlich wenn sie noch Schleim absondern, ist auch die Gefahr der Ansteckung, sowie die Neigung zu Rückfällen und und zum Wiederausbruch des Uebels nicht beseitigt. Schreitet sie dagegen fort, was bei einer stärkern, gewissermaßen epidemischen Verbreitung derselben, bei schädlichen äußern Einflüssen, oder unpassenden Verhalten der Kranken, und auch dann leicht geschieht, wenn ihr nicht gleich Anfangs durch eine passende Behandlung entgegengewirkt wird, so verschlimmern sich die vorgenannten Erscheinungen immer mehr, die Entzündung und Geschwulst der äußerlich oft blauroth aussehenden Augenlieder steigt unter ungemein starker Absonderung des unter den Augenliedern hervorquellenden eiterartigen Schleims, durch dessen ätzende Eigenschaft endlich auch die einzelnen Gebilde des Augapfels selbst angegriffen werden. Es entstehen zunächst Geschwüre, Trübungen und Verdickungen der Hornhaut, sowie Entartungen der benachbarten innern Theile des Auges, und die endliche Folge ist in vielen Fällen Erblindung auf einem oder gar auf beiden Augen. Da die Krankheit mit solchem Verlaufe und Ausgange sich zuerst bei der französischen Armee in Aegypten zu Ende des vorigen Jahrhunderts äußerte, so wurde sie früher auch als ägyptische Augenentzündung bezeichnet, eine Benennung, die sich bis jetzt noch erhalten hat.

Gewöhnlich verbreitet sich die Krankheit in unserm Klima nur durch Ansteckung, deren Träger der auf der Bindehaut abgesonderte eiterartige Schleim ist und nur ausnahmsweise will man sie bei uns in Folge heftiger Erhitzung und Erkältung, bei Mangel gehöriger Bekleidung und Ernährung und bei gleichzeitiger Unreinlichkeit des Körpers haben entstehen sehen.

Da die ansteckende Kraft jenes Schleims sehr groß ist, so erfolgt die Ansteckung nicht allein durch den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen und Schwämmen, deren sich die von der Entzündung Befallenen und die noch nicht daran Leidenden bedienen, indem dabei Theilchen des eitrigen Schleims mit den noch gesunden Augen in Berührung kommen, sondern sie kann auch da wo die Krankheit bereits einen hohen Grad erreicht hat, und Kranke und Gesunde sich in einem Zimmer aufhalten, durch die Luft stattfinden, wie dies zuverlässige Erfahrungen bewiesen haben, indem, namentlich bei erhöhter Temperatur der Zimmer, ein Theil des Schleims verdunstet und auf diese Weise ebenfalls den Augen zugeführt wird.

Hiernach ergeben sich die Maaßregeln, welche geeignet sind, die Verbreitung der Krankheit zu verhüten.

Zunächst ist es nothwendig, die Luft in den Krankenzimmern oft zu erneuern, auch dürfen diese nicht zu warm gehalten werden. Sodann haben in denselben nur diejenigen Personen zu verweilen, deren Amt es erheischt, und zwar auch nur so lange, als es erforderlich ist, wobei sie gut thun, nach dem Verlassen der Zimmer die Augen mit reinem Wasser zu waschen. Ueberhaupt muß die größte Reinlichkeit sowohl von den Kranken, als von denen beobachtet werden, welche deren Wartung besorgen. Gemeinschaftlicher Gebrauch der obengedachten Gegenstände ist gänzlich zu vermeiden. Bei den ersten Spuren der Krankheit muß sofort ärztliche Hülfe nachgesucht werden, und ist einstweilen, unter Vermeidung aller körperlichen und geistigen Anstrengung und Erregung, sowie aller erhitzenden Getränke und zu nahrhafter Speise ein ruhiges Verhalten im Zimmer zu beobachten. Erfolgt jene Hülfe nicht unverzüglich, so sind bei schneller Steigerung der Entzündung zuvörderst Umschläge mit reinem kalten Wasser auf das Auge zu machen, dieselben dürfen jedoch nicht lange und höchstens nur 1 bis 2 Tage fortgesetzt werden, da sie später schaden.

Minden, den 7. December 1862.

700. Die in unserer Bekanntmachung vom 10. Februar c. (A.-Bl. S. 48.) namhaft gemachten bisherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind von den Kreisständen als solche pro 1863 wiedergewählt und es ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Minden, den 11. December 1862.

701. Dem Bau-Inspektor Kruse zu Bielefeld ist von uns die Function als ständiges Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Bielefeld übertragen worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Minden, den 13. December 1862.

702. Der Rechtsanwalt Ehrlich in Herford ist zum Beigeordneten des dortigen Bürgermeisters als dessen Stellvertreter auf 6 Jahre erwählt. Die Wahl ist von uns bestätigt.

Minden, den 15. December 1862.

703. Der Rechtsanwalt Harsewinkel in Wiedenbrück ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Beigeordneten des Bürgermeisters als dessen Stellvertreter, auf 6 Jahre vom 1. Januar k. J. an, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Minden, den 16. December 1862.

704. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Brocke, hat seinen Wohnsitz von Delbrück, im Kreise Paderborn, nach Atteln, im Kreise Büren, verlegt.

Minden, den 18. December 1862.

705. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirk Minden für die Monate October und November 1862.

1) Witterung.

Die schöne Witterung des Monats September währte bis zum 10. October, dann folgten einige Regentage, worauf das Wetter sich wieder aufklärte und eine meist kühle Temperatur bis zum Schlusse des Monats sich erhielt.

Der Monat November nahm einen etwas mehr winterlichen Charakter an und brachte trübe und naßkalte Tage, welche, von einigen Nachtfrösten begleitet, bis zum 18. fortdauerten. Am 19. stellte sich Frostwetter ein, welchem am 22. und 23. ziemlich starker Schneefall folgte.

Die vorherrschende Luftströmung kam in beiden Monaten aus südwestlicher und östlicher Richtung.

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen befriedigend und hat die Anzahl der Kranken und die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

Die hauptsächlichsten Krankheiten waren katarrhalisch-gastrisch und rheumatischer Art; außerdem zeigten sich im Kreise Halle und Höxter einige Typhusarten und im Kreise Büren die Masern, an deren Folgen in letzteren beiden Kreisen mehrere Personen, meistens Kinder, gestorben sind. Im Allgemeinen aber nahmen die Krankheiten einen günstigen Verlauf.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brandunglück sind 32 Gebäude betroffen worden, von denen 23 gänzlich eingeäschert, 8 partiell zerstört und 1 durch den Blitz angezündet wurden.

Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 17 Personen, von welchen 6 ertranken und 11 durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

Außerdem ereignete sich am 21. November im Kreise Bielefeld folgender Unglücksfall: ein nach Halle bestimmtes Fuhrwerk durchbrach, indem das davor gespannte Pferd durchging, am Endpunkte des Brackweder Bahnhofs die Barriere des Eisenbahnüberganges, wurde von dem Abends gegen 5 Uhr vorbeibrausenden Cöln-Berliner Schnellzuge erfaßt und büßten hierbei zwei im Wagen befindliche und aus dem Kreise Halle gebürtige Frauen, welche wahrscheinlich durch den heftigen Anprall aus dem Wagen geschleudert worden sind, ihr Leben ein. Der den Wagen führende Kutscher erlitt hierbei einige Rippenbrüche, Wagen und Pferd wurden von dem Schnellzuge, welcher sie noch auf eine kurze Strecke mitgeschleppt hat, ganz vernichtet.

5) Landes-Cultur.

Die Bestellung der Wintersaat wurde durch die Witterung außerordentlich begünstigt und konnte daher rechtzeitig ausgeführt werden; auch ist der Stand der jungen Saat im Ganzen gut zu nennen.

8) Verbrechen.

Außer verschiedenen Diebstählen kamen folgende Verbrechen vor: 1) am 12. November erschoß der 52 Jahre alte Schlosser Anton Ploeger zu Meerhoff, im Kreise Büren, in der Gaststube des Wirths Fahle und in Gegenwart mehrerer Gäste den Ackerwirth Anton Thiele von dort.

Man vermuthet, daß die Veranlassung zu dieser That ein schon seit 3 Jahren genährter Haß gewesen sei, da der rc. Thiele zu jener Zeit die Ehefrau des rc. Ploeger gröblich mißhandelt haben soll.

2) Am 14. November hat der Artillerie-Sergeant Sassenscheid aus Minden in dem Brackweder Berge des Kreises Bielefeld zuerst die separirte Ehefrau des Maurermeisters Schulte aus Münster und demnächst

sich selbst erschossen. Die Motive zu diesem Doppelmorde sind bis jetzt nicht bekannt geworden; wahrscheinlich aber wird ein unglückliches Liebesverhältniß die Veranlassung zu demselben gewesen sein.

3) Am 18. November wurde bei Costädt, im Kreise Minden, in den Weiden in der Weser die Leiche eines schon stark in Verwesung übergegangenen neugebornen Kindes aufgefunden; indeß ist die eingeleitete Untersuchung und Ermittelung ohne Erfolg geblieben.

Minden, den 8. December 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

706. Personal-Chronik des Königlichen Appellationsgerichts.

An Stelle des verstorbenen Vorstehers Klausmeyer ist der Wagener Joseph Wellen zu Ahden zum Schiedsmanne der Gemeinde Ahden, Kreises Büren, gewählt und als solcher, so wie als stellvertretender Schiedsmann der Gemeinde Wewelsburg mit der Amtsdauer vom 5. December 1862 bis dahin 1865 bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 16. December 1862. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

707. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II., Nr. 10 bis 16 vom **1. April künftigen Jahres** ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe Litt. D. Nr. 5592, 5593 über je 25 Thlr. und Litt. E. Nr. 7832 über 10 Thlr. sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgeloos'ten, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194 und 5556.

8 Stück Litt. B. von 500 Thalern.

Nr. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472 und 1991.

44 Stück Litt. C. von 100 Thalern.

Nr. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247 und 11353.

38 Stück Litt. D. von 25 Thalern.

Nr. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866 und 10050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thalern:

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgeloosten Apoints, nämlich die Nummern:

5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 4554, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903, 4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828, 5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180, 6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445, 6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967, 6982, 6989, 6992, 6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7069, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158, 7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430, 7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703, 7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961, 7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283, 8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384, 8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465, 8468, 8469, 8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582, 8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694, 8738, 8741, 8747, 8782, 8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8913, 8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067, 9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239, 9256, 9270, 9282, 9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393, 9396, 9403, 9407, 9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519, 9535, 9548, 9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781, 9809, 9810, 9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875, 9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10006, 10035, 10046, 10057, 10069, 10100, 10107,

10110, 10112, 10126, 10149, 10167, 10168, 10177, 10185, 10188, 10189, 10215, 10223, 10228, 10249,
10250, 10282, 10291, 10296, 10298, 10309, 10315, 10319, 10320, 10321, 10335, 10344, 10347, 10349,
10354, 10357, 10359, 10363, 10391, 10393, 10394, 10418, 10445, 10447, 10449, 10454, 10499, 10500,
10515, 10520, 10521, 10541, 10544, 10554, 10565, 10566, 10580, 10589, 10590, 10592, 10606, 10627,
10628, 10635, 10636, 10639, 10640, 10648, 10653, 10666, 10707, 10717, 10723, 10724, 10735, 10757,
10765, 10770, 10778, 10795, 10802, 10803, 10810, 10811, 10812, 10814, 10819, 10842, 10843, 10845,
10868, 10879, 10880, 10887, 10923, 10927, 10940, 10944, 10948, 10957, 10958, 10961, 10963, 10970,
10971, 10973, 10991, 11005, 11009, 11010, 11033, 11049, 11054, 11131, 11136, 11137, 11139, 11143,
11204, 11208, 11213, 11246, 11250, 11270, 11297, 11298, 11310, 11324, 11325, 11327, 11329, 11330,
11331, 11337, 11341, 11342, 11345, 11346, 11347, 11348, 11349, 11374, 11376, 11381, 11384, 11385,
11388, 11392, 11399, 11405, 11406, 11408, 11418, 11428, 11441, 11454, 11460, 11471, 11490, 11495,
11542, 11552, 11554, 11555, 11556, 11557, 11574, 11581, 11583, 11584, 11585, 11588, 11595, 11599,
11607, 11608, 11611, 11625, 11627, 11628, 11633, 11637, 11638, 11640, 11647, 11655, 11672, 11674,
11675, 11679, 11683, 11688, 11713, 11714, 11726, 11735, 11738, 11741, 11742, 11743, 11744, 11746,
11747, 11749, 11750, 11755, 11756, 11757, 11758, 11759, 11760, 11763, 11764, 11767, 11774, 11775,
11777, 11778, 11784, 11787, 11788, 11790, 11791, 11801, 11804, 11818, 11824, 11825, 11843, 11846,
11868, 11870, 11875, 11877, 11881, 11888, 11901, 11906, 11910, 11912, 11914, 11922, 11928, 11934,
11936, 11937, 11943, 11947, 11954, 11965, 11970, 11971, 11973, 11992, 11998, 12000, 12001, 12008,
12025, 12028, 12029, 12037, 12038, 12039, 12040, 12075, 12084, 12086, 12088, 12089, 12095, 12097,
12100, 12116, 12117, 12118, 12119, 12121, 12126, 12136, 12139, 12140, 12151, 12163, 12173, 12175,
12179, 12185, 12190, 12196, 12200, 12211, 12220, 12222, 12245, 12257, 12259, 12260, 12271, 12273,
12281, 12282, 12285, 12286, 12287, 12288, 12302, 12303, 12313, 12314, 12315, 12320, 12321, 12325,
12326, 12333, 12335, 12342, 12348, 12351, 12352, 12353, 12354, 12365, 12368, 12369, 12370, 12376,
12377, 12378, 12379, 12384, 12392, 12399, 12400, 12402, 12405, 12415, 12417, 12428, 12432, 12435,
12436, 12441, 12448, 12449, 12450, 12452, 12454, 12456, 12459, 12465, 12468, 12469, 12470, 12471,
12473, 12480, 12484, 12485, 12486, 12490, 12492, 12494, 12503, 12504, 12508, 12509, 12513, 12514,
12519, 12521, 12523, 12525, 12531, 12532, 12538, 12539, 12543, 12544, 12546, 12548, 12549, 12550,
12556, 12558, 12560, 12562, 12565, 12584, 12585, 12588, 12591, 12594, 12595, 12597, 12598, 12602,
12608, 12609, 12616, 12617, 12632, 12634, 12635, 12636, 12637, 12641, 12642, 12644, 12647, 12648,
12651, 12652, 12659, 12660, 12664, 12665, 12666, 12670, 12671, 12672, 12683, 12686, 12687, 12689,
12690, 12691, 12692, 12693, 12694, 12695, 12696, 12697, 12698, 12700, 12702, 12717, 12720, 12721,
12722, 12723, 12734, 12735, 12736, 12737, 12738, 12739, 12740, 12741, 12742, 12743, 12744, 12749,
12750, 12751, 12752, 12753, 12754, 12755, 12756, 12759, 12760, 12761, 12762, 12774, 12796, 12797,
12813, 12816, 12817, 12818, 12820, 12821, 12822, 12823, 12824, 12825, 12826, 12829, 12830, 12831,
12832, 12833, 12834, 12835, 12836, 12837, 12838, 12839, 12840, 12841, 12842, 12843, 12844, 12845,
12846, 12847, 12848, 12849, 12850, 12851, 12852, 12853, 12854, 12855, 12856, 12857, 12858, 12860,
12862, 12863, 12864, 12865, 12870, 12871, 12872, 12878, 12879, 12880, 12881, 12882, 12883, 12884,
12885, 12887, 12889, 12890, 12891, 12892, 12893, 12894, 12895, 12896, 12898, 12899, 12900, 12901,
12902, 12903, 12905, 12906, 12907, 12908, 12910, 12913, 12914, 12915, 12916, 12917, 12920, 12923,
12926, 12927, 12928, 12929, 12930, 12931, 12932, 12933, 12934, 12936, 12937, 12939, 12940, 12941,
12942, 12944, 12945, 12946, 12952, 12953, 12954, 12960, 12961, 12962, 12972, 12973, 12974, 12975,
12980, 12981, 12982, 12983, 12984, 12985, 12986, 12987, 12988, 12989, 12990, 12991, 12992, 12993,
12994, 12995, 12996, 12997, 12998, 12999, 13000, 13001, 13002, 13003, 13004, 13005, 13006, 13007,
13008, 13009, 13010, 13011, 13012, 13013, 13014, 13015, 13017, 13018, 13029, 13030, 13033, 13041,
13042, 13043, 13044, 13045, 13046, 13047, 13048, 13049, 13050, 13051, 13052, 13053, 13054, 13055,
13056, 13057, 13058, 13059, 13060, 13061, 13062, 13063, 13064, 13065, 13066, 13067, 13068, 13069,
13070, 13071, 13072, 13073, 13074, 13075, 13076, 13077, 13078, 13079, 13080, 13081, 13082, 13083,
13084, 13085, 13086, 13087, 13088, 13089, 13090, 13091, 13092, 13093, 13094, 13095, 13096, 13097,
13098, 13099, 13100, 13101, 13102, 13103, 13104, 13105, 13106, 13107, 13108, 13109, 13110, 13111,
13112, 13113, 13114, 13115, 13116, 13117, 13118, 13119, 13120, 13121, 13122, 13123, 13124, 13125,
13126, 13127, 13128, 13129, 13130, 13131, 13132, 13133, 13134, 13135, 13136, 13137, 13138, 13139,
13140, 13141, 13142, 13143, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 13153,
13154, 13155, 13156, 13157, 13158, 13159, 13160, 13161, 13162, 13163, 13164, 13165, 13166, 13167,

13168, 13169, 13170, 13171, 13172, 13173, 13174, 13175, 13176, 13177, 13178, 13179, 13180, 13181, 13182, 13183, 13184, 13185, 13186, 13187, 13188, 13189, 13190, 13191, 13192, 13193 und 13194.

Münster, den 17. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Fillbry.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage
enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771 und die Statuten derselben.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft **„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771"** zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771"

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrag
gez. Delbrück.

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (allein die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr Domicilium citandi et executandi bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuytiers**, **Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Broeke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder durch Vollmacht) entschieden werden, welchem die abwesenden Glieder sich jederzeit zu unterwerfen verpflichtet sind. Es sollen keine Stimmen zugelassen

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür ansprüchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzucassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich verantworten über alle ihre Verrichtungen für diese Societät aus dem alsdann abgelaufenen Jahre. Zu dem

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehen, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, somit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771" erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. **H. van den Broeke.** **B. J. Momma.**

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:



Herr Otto Marienfeld in Berlin,

Charlotten-Straße Nr. 9.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 32.

